

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1912)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1912.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 7. Dezember 1910.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 9. Mai 1911.

Gesetz

über

polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiet des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung der bisherigen Bestimmungen über
die Armenpolizei, sowie über die Arbeitsanstalten;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

... Bern,

gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung, in Abänderung . . .

I. Grundlegende Bestimmungen.

- Art. 1. Das vorliegende Gesetz bezweckt:
a. der Ausbeutung der privaten Wohltätigkeit und der missbräuchlichen Verwendung von Armenunterstützungen zu steuern;
b. Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Trunksucht zu bekämpfen;
c. in Familien und Anstalten verpflegten Personen, namentlich auch Kindern, den erforderlichen Schutz zu bieten.

Art. 1 a. Durch Disziplinarbestimmungen (Abschnitt II) wird die Ortspolizeibehörde durch Strafbestimmungen (Abschnitt III) der zuständige Richter mit einschlägigen Kompetenzen ausgerüstet. Nach Massgabe der Bestimmungen von Abschnitt IV kann die oberste Verwaltungsbehörde Personen, deren Verhalten dazu Anlass gibt, auf angemessene Zeit in Enthaltungsanstalten versetzen.

I. Disziplinarbestimmungen.

A. Disziplinarbehörden.

Art. 1. Die Ahndung der in Art. 2—5 dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Vergehen hat einen bloss disziplinarischen Charakter; sie ist unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2, Al. 3, Sache der Ortspolizei-

II. Disziplinarbestimmungen.

Art. 1 b.

Abänderungsanträge.

behörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat und erfolgt

- a. durch den Gemeinderatspräsidenten oder
- b. durch einen von der Gemeinde oder vom Gemeinderat mit diesen Funktionen betrauten Beamten.

Wer auf dem Bettel ergriffen wird oder gegen Art. 5 verstösst, kann polizeilich festgenommen und in das Gemeindearrestlokal verbracht werden unter sofortiger Anzeige an den Gemeindebeamten, dem die Disziplinarbefugnis zusteht. Die Disziplinarverfügung hat in diesen Fällen innerhalb 48 Stunden seit der Festnahme der fehlbaren Person zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Entscheides ist an der Strafe in Anrechnung zu bringen.

In Fällen dagegen, die nicht wie die hievor erwähnten sofortigem Einschreiten rufen, erfolgt die disziplinarische Ahndung auf Antrag der Armenbehörden.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt; sollten dagegen bei diesen Verfügungen Ungezüglichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen vorkommen, so kann gestützt auf Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 Beschwerde beim Regierungstatthalter zuhanden des Regierungsrates geführt werden.

Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Ahndung der in Art. 2—5 genannten Vergehen durch eine Hausordnung den Vorstehern übertragen werden. Diese Hausordnung ist durch die Aufsichtskommission zu erlassen und unterliegt der Genehmigung der Armandirektion.

... und erfolgt durch den Gemeinderatspräsidenten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter.

Wer ...

direktion.
Wird das in Art. 5 genannte Vergehen bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung begangen, so steht die entsprechende Disziplinarbefugnis dem Regierungstatthalter zu.

B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.

Bettel.

Art. 2. Personen, welche betteln oder durch Lügen sich Unterstützung zu verschaffen suchen, sind vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 11 mit Arrest bis auf 4 Tage zu bestrafen.

Erwachsene Personen, gegen welche zum ersten Mal wegen Bettels disziplinarisch mit Arrest eingeschritten werden muss, sind nach Aushaltung der gegen sie verfügten Strafe in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder in Fällen, wo der § 104 des A.-G. von 1897 zur Anwendung kommt, an ihren früheren Wohnort, aber unter Mitteilung an die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinden zu transportieren. Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein. Kinder unter 15 Jahren sind nicht strafbar.

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen. Wenn Kinder auf dem Bettel ergriffen werden, so findet Zurücktransport derselben statt und es ist dem Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen, Mitteilung zu machen. Derselbe soll das Zweckdienliche anordnen. Im übrigen sind die Art. 88—89 des A.-G. massgebend.

Art. 2. Wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht und überhaupt ohne zwingende Not bittelt oder durch Lügen sich Unterstützung zu verschaffen sucht oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, ist vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 11 mit Arrest bis auf 4 Tage zu bestrafen.

Erwachsene Personen, ...

... unter 16 Jahren ...

... 16. Altersjahr ...

... Zweckdienliche veranlassen. Im übrigen ...

Abänderungsanträge.***Müssiggang, unordentliches Betragen, Trunksucht.***

Art. 3. Eltern, welche sich dem Müssiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, dass sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen, können nach vorheriger nutzloser Warnung mit Arrest bis auf 6 Tage bestraft werden.

In die gleiche Strafe können verfällt werden auch kinderlose Personen, wenn sie sich einem unordentlichen Lebenswandel hingeben und sich durch Faulheit oder Liederlichkeit in eine Lebenslage bringen, bei welcher sie der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich zur Last fallen müssen.

Missbrauch der Unterstützungen.

Art. 4. Gegen Personen, welche vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten und welche

- a. sich den Anordnungen der Armenbehörden oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen oder
- b. dem Alkoholgenuss fröhnen oder die ihnen erteilte Unterstützung oder ihren Erwerb missbräuchlich verwenden.

ist Arrest bis auf 10 Tage zu verhängen.

... sie sich durch Faulheit oder Liederlichkeit ...

... kann Arrest bis auf 8 Tage verhängt werden.

Störrisches Betragen und Widersetzlichkeit.

Art. 5. Gegen Personen, welche sich bei Anlass ihres Begehrns um Armenunterstützung oder bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den betreffenden Behörden oder Beamten schuldig machen, oder auf allfällige Vorladungen hin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder sich sonst gegenüber den Anordnungen der Armenbehörden widerspenstig zeigen, kann bis auf 2 Tage Arrest erkannt werden.

C. Disziplinarkontrolle.

Art. 6. Der Präsident des Gemeinderates oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Geschäfte eine nach gleichförmigen Formularien angefertigte Kontrolle, in welcher die Beklagten mit Namen, Wohn- und Heimatsort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen einzutragen sind.

Diese Kontrolle ist halbjährlich in Abschrift dem Regierungsstatthalter, zur Aufbewahrung im Amtsarchiv einzusenden. Der Regierungsstatthalter, sowie die Armeninspektoren haben die Pflicht, von dieser Kontrolle Einsicht zu nehmen. Von vorhandenen Uebelständen ist, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, der Direktion des Armenwesens Kenntnis zu geben, welche die geeigneten Massnahmen in der Sache anordnen wird.

... Kennzeichen, Beruf und Vorleben, sowie die ...

... einzusenden, welcher der kantonalen Polizeidirektion ein Doppel zuzustellen hat. Der ...

D. Disziplinar-Einrichtungen.***Arrestlokale.***

Art. 7. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zur Handhabung
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

Abänderungsanträge.

dieses Gesetzes für notwendig erachtet wird, ist der Regierungsrat ermächtigt, dieselben zu Anstellung eigner Polizeidiener anzuhalten. Die Gutheissung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales, sowie zu Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

E. Disziplinar- und Polizeikosten.

Art. 8. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Lohnung des Polizeidieners gehört, hat die Orts(polizei)kasse zu tragen.

Art. 9. Für die Kosten des in Art. 2 und 11 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet gegenüber der zu Schaden gekommenen Gemeinde die Wohnsitzgemeinde.

Ueber diese Transportkosten sollen vom Regierungsrat einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswert gefunden, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden. Auf Verlangen des Arrestanten ist ihm über die Verwendung der ihm abgenommenen Wertsachen eine Bescheinigung auszustellen.

... anzuhalten. Die Arrestlokale stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und bedürfen seiner Gutheissung. Er hat dieselben wenigstens alle zwei Jahre einmal zu inspizieren und für Beseitigung allfälliger Uebelstände zu sorgen. Ihm steht auch die Bestätigung der Polizeidienerwahl zu. Mit Bewilligung . . .

Trägt ein Bettler oder Landstreicher Geld oder Wertsachen auf sich, die er zu seinem persönlichen Gebrauche nicht notwendig hat, so können daraus ganz . . .
... bestritten werden. Dem Arrestanten ist über die . . .

II. Strafbestimmungen.**A. Behörden.**

Art. 10. Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Art. 11 bis 26) urteilt der zuständige Polizeirichter, eventuell die erste Strafkammer des Obergerichts nach den allgemeinen Vorschriften des Strafprozessgesetzes.

Zuständig ist der Polizeirichter desjenigen Bezirks, in welchem das Vergehen stattgefunden hat. Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 15, 16, 17, 18, 19 und 20 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimatortes der strafbaren Person zuständig.

B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugnis des Richters fallen, und deren Bestrafung.*Bettel.*

Art. 11. Der Bettel ist vom Richteramt zu bestrafen

- 1) wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht;
- 2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse bittelt;

III. Strafbestimmungen.

Ziffer 1 streichen.

- 1) wenn . . .

Abänderungsanträge.

- 3) wenn gebettelt wird:
- unter Drohungen oder
 - in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem gleichen Familienverbande gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen, oder
 - wenn auf dem Bettler Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schliessen lassen, oder
 - wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt.

Die Strafe des Bettels besteht je nach Massgabe der dabei obwaltenden Umstände in Gefängnis bis zu 60 Tagen.

Ein Heimtransport der richterlich Bestraften findet nur statt, wenn die Behörde der Wohnsitzgemeinde, der immer Mitteilung zu machen ist, es für wünschbar erachtet. (Vgl. Art. 9.)

Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, welche nach diesem Artikel richterlich bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren.

Landstreicherei.

Art. 12. Das Herumziehen mittellosen Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke wird bestraft mit Gefängnis bis zu 60 Tagen.

2) wenn . . .

Tagen.

Ergibt die Untersuchung, dass der Tatbestand des Bettels zwar nicht nach Art. 11, wohl aber nach Art. 2 vorhanden ist, so soll der Richter den Angeklagten den zuständigen Disziplinarbehörden überweisen zur Bestrafung nach Art. 2.

Ein . . .

Art. 12. Wer aus Arbeitsscheu oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos entweder im Lande herumzieht oder fortgesetzt sich an einem Ort ohne festes Unterkommen umhertriebt, wird bestraft . . .

. . . oder mit ihnen um . . .

. . . , welcher eine öffentlich unterstützte oder eine nach Art. . .

. . . Wirtschaften und Gross- oder Kleinverkäufer von geistigen Getränken, welche Leuten, die ihnen durch Verzeigung seitens der Organe der öffentlichen Armenpflege oder sonstwie als öffentlich unterstützt bekannt sein müssen, . . .

Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern.

Art. 13. Wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hiezu Vorschub leistet, oder um erbettelte Gegenstände Handel treibt, verfällt in eine Busse von 2 Fr. bis 100 Fr. oder in Gefängnis bis auf 20 Tage. Inhabern von Wirtschafts- und Grossverkaufspatenten, welche wiederholt gegen diese Bestimmung sich verfehlten, wird überdies das Patent entzogen.

Vorschubleistung zu Spiel- und Trunksucht.

Art. 14. In die nämliche Strafe von 2—100 Fr. Busse oder Gefängnis bis auf 20 Tage verfällt derjenige, welcher wissentlich armengesetzlich unterstützten Personen oder deren Angehörigen oder unter Patronat Stehenden oder Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet oder sie zu unehrlichen oder unsittlichen Handlungen verleitet; ebenso derjenige, welcher eine nach Art. 43 bedingt in eine Arbeitsanstalt verwiesene Person zur Uebertretung eines gegebenen Enthaltsamkeitsversprechens verleitet.

Inhaber von Wirtschaften, welche Leuten, die ihnen als öffentlich unterstützt bekannt sind oder bekannt sein müssen, geistige Getränke verabfolgen, werden nach §§ 22 und 45 des Wirtschaftsgesetzes bestraft.

Abänderungsanträge.***Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten.***

Art. 15. Gegen Personen, welche Pfleglinge oder Unterstützte oder Bevormundete oder unter Patronat Stehende zum Ungehorsam gegenüber deren Uebergeordneten oder Behörden aufreizen oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirken, ist Gefängnis bis auf 4 Tage zu verhängen.

Personen, welche sich wiederholt der Widerhandlung gegen diese Bestimmung schuldig machen, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

Art. 15. Personen, welche Pfleglinge oder Unterstützte oder Bevormundete oder unter Patronat Stehende zum Ungehorsam gegenüber deren Uebergeordneten oder Behörden aufreizen oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirken, sind nach fruchtloser Warnung dem Richter zu verzeigen und mit Gefängnis bis auf 4 Tage zu bestrafen.

Personen, welche wiederholt wegen Widerhandlung gegen diese Bestimmung dem Richter überwiesen werden müssen, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

Böswillige Verlassung.

Art. 16. Eltern, welche ihre Kinder böswillig verlassen oder in hülfslosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der böswilligen Verlassung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

Strafbares Verhalten gegenüber verpflegten Personen.***Vernachlässigung verpflegter Personen.***

Art. 17. Mit Bussen von 5 bis 100 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen sind diejenigen, welche verkostgeldete oder zugeteilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen oder durch Ueberanstrengung ausbeuten oder durch Anweisung unpassender Schlafräume gefährden.

Art. 17. Wer eine von Behörden oder Privaten verkostgeldete oder eine zugeteilte Person durch schlechte Verpflegung vernachlässigt oder durch Ueberanstrengung ausbeutet oder durch Anweisung unpassender Schlafräume gefährdet, ist nach einmaliger fruchtloser Warnung dem Richter zu verzeigen und mit einer Busse von 5—100 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

Misshandlung erwachsener Personen.

Art. 18. Wird eine verkostgeldete oder zugeteilte Person misshandelt, so sind die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor verpflichtet, Strafanzeige einzureichen.

Gegen den Schuldigen kommen die Strafbestimmungen von Art. 139 ff. des Strafgesetzbuches oder eventuell von Art. 11 des Abänderungsgesetzes vom 2. Mai 1880 zur Anwendung.

Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern.

Art. 19. Werden Pflegekinder, seien sie von einer Armenbehörde oder von Privaten in Pflege gegeben, in Familien oder Erziehungsanstalten in einer Weise bestraft, die nicht als Erziehungsmittel dienen kann, sondern als Akt der Brutalität angesehen werden muss, so sind die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde, die Aufsichtsbehörde und der Armeninspektor verpflichtet, beim zuständigen Richter Anzeige einzureichen.

Gegen den (oder die) Schuldigen kommen die Strafbestimmungen von Art. 146 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Misshandlung verpflegter Personen.

Art. 18. Wird eine von Behörden oder Privaten verkostgeldete oder eine zugeteilte Person misshandelt, so kommt der Ortspolizeibehörde, der Armenbehörde und dem Armeninspektor ein Antragsrecht zu und sind sie verpflichtet, . . .

Ueberschrift streichen.

. . . so kommt der Ortspolizeibehörde, der Armenbehörde, der Aufsichtsbehörde und dem Armeninspektor ein Antragsrecht zu und sind sie verpflichtet, . . .

Abänderungsanträge.*Böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht.*

Art. 20. Personen, welche böswilliger Weise die ihnen nach Recht und Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder administrative Verfügung auferlegte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach dem im Vertrag bestimmten Termin oder 30 Tage, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht leisten, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen.

In die gleiche Strafe verfallen die Personen, welche böswilliger Weise die ihnen laut Art. 14—17 des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht bezahlen.

Wenn ratenweise Bezahlung vorgesehen ist, tritt die Straffälligkeit ein 30 Tage nach dem Verfall einer unbezahlten Rate.

Erfolgt die Leistung nach Einreichung einer Strafanzeige, aber vor Ausfällung des Urteils, so kann Straflosigkeit eintreten.

Verbotenes Steuersammeln.

Art. 21. Wer zum Behufe der Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus Armutsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche Bewilligung Steuern von Haus zu Haus sammelt, ist mit einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen (vgl. Art. 46 und 47).

... nach dem bestimmten ...

... sind, sofern die Betreffenden unterstützungsbedürftig werden, mit ...

... eröffnet worden ist, oder von 30 Tagen nach dem festgesetzten Termin ...

... Steuern zu persönlichen Zwecken von ...

Unbefugter Personentransport aus der Gemeinde.

Art. 22. Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armut aus einer Gemeinde bewerkstellt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportieren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstellt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den oder die Fehlbaren.

Strafverschärfungen.

Art. 23. In den unter Art. 11, 12, 13, 15 und 20 bezeichneten Straffällen kann mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet;
 2. Entziehung der elterlichen Gewalt (Satzg. 149 und 150 Z.-G., Art. 88 Armen- und Niederlassungsgesetz).
2. Ueberweisung an die zuständige Administrativbehörde mit Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt nach Massgabe der einschlägigen Gesetze.

Konkurrenz von Vergehen und Wiederholungsfall.

Art. 24. Bei der Zumessung der Strafen bildet die Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Wiederholungsfall, einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweilen angedrohten Strafmaßes. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen von Art. 88 und 89 des Armengesetzes von 1897 und diejenigen des Dekretes vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

... bleiben die Bestimmungen ...

Abänderungsanträge.

die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armen-
etat entlassenen Kinder.

Arbeitsanstalt anstatt Gefängnisstrafe.

Art. 25. In den Fällen von Art. 11, 12 und 16 kann der Richter, anstatt Gefängnisstrafen zu verhängen, den Schuldigen der zuständigen Administrativbehörde überweisen mit dem Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt auf eine Dauer bis zu zwei Jahren.

... der Richter, den Fall der Appellation vorbehalten, den Schuldigen, nachdem er die Gefängnisstrafe ausgesprochen hat, vor deren Vollzug der Administrativbehörde überweisen mit dem Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt auf eine Dauer bis zu zwei Jahren im Sinne von Art. 43, erstes Alinea. Wird dem Antrag keine Folge gegeben, so wird die Gefängnisstrafe vollzogen; andernfalls fällt sie dahin.

Besondere Strafbestimmung gegen Ausländer.

Art. 26. Gegen Ausländer kann in Verbindung mit der angedrohten Strafe Kantonsverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

C. Enthaltung in Gefangenschaften.

Art. 27. Die Enthaltung der durch den Richter armenpolizeilich Bestraften in den Gefangenschaften geschieht auf Staatskosten.

Bei Aushaltung von Gefängnisstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird.

III. Versetzung in Arbeits- und Enthaltungsanstalten auf dem Administrativwege.**A. Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter.***Die Anstalt.*

Art. 28. Der Staat wird unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungsanstalt für Personen von bösartigem Charakter errichten. Es sollen in dieselbe nur Volljährige aufgenommen werden. Vollkommen Arbeitsfähige sollen in der Regel von dieser Anstalt ausgeschlossen sein.

Art. 29. Es ist in dieser Anstalt die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Versetzung in die Anstalt.

Art. 30. Die Versetzung in diese Anstalt findet statt auf dem Administrativwege durch den Regierungsrat gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden. Das Kostgeld ist vom Regierungsrat festzusetzen. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. An demselben beteiligt sich der Staat mit einem Beitrag von 60 %.

IV. Versetzung in Enthaltungs- und Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege.

... 60 %. Gemeinden, welche keinem Anstaltsverbande angehören, bezahlen ein höheres Kostgeld.

Art. 31. In diese Anstalt werden versetzt:

1. Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Be-

tragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden, oder aus diesen Anstalten wiederholt entwischen, oder auf das Verhalten oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken;

2. Armengenössige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoss erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht untergebracht werden können;
3. Personen, welche nach den Bestimmungen von Art. 39 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), bei denen aber die in Art. 38 vorgesehene Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist.

Antragstellende Behörden und Verfahren.

Art. 32. Zur Antragstellung auf Versetzung in diese Anstalt sind berechtigt:

1. die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten. Diese Behörden haben ihre Anträge wohl motiviert der kantonalen Armendirektion einzureichen;
2. die Gemeinderäte. Diese haben ihre Anträge wohl motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, welcher dieselben prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet;
3. die Armeninspektoren;
4. die Regierungsstatthalter, welche berechtigt sein sollen, von Amtes wegen einzuschreiten;
5. die Armendirektion von amteswegen.

Entscheidende Instanz.

Art. 33. Der Regierungsrat entscheidet endgültig auf den Antrag der Armendirektion über die Aufnahme.

Zeitdauer der Versetzung.

Art. 34. Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt kann je nach Umständen eine beschränkte oder unbeschränkte sein. Sie ist eine unbeschränkte bei versetzten Personen, deren Zustand ein derartiger bleibt, dass sie anderswo nicht verpflegt werden können, aber doch durch die öffentliche Armenpflege versorgt werden müssen.

Sie ist eine beschränkte

1. wenn das administrative Urteil eine bloss zeitweilige Versetzung vorgesehen hatte, oder
2. wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich in der Weise ändern, dass die Versetzung in eine andere Anstalt oder die Entlassung geboten erscheint.

Das Minimum der Versetzung beträgt 6 Monate.

Art. 35. Ueber diese Versetzungen in andere Anstalten oder über die Entlassung nach Art. 34, Ziffer 2, entscheidet auf Antrag der Armendirektion, welche in jedem Falle vorher die Anstaltsdirektion anzuhören hat, der Regierungsrat.

Es steht überdies dem Regierungsrat von Amtes wegen zu, je nach Umständen die Zeitdauer der Versetzung zu beschränken oder zu verlängern.

Abänderungsanträge.*Anstaltszucht.*

Art. 36. Die Insassen dieser Anstalt stehen unter strenger Zucht. Körperstrafen dürfen indessen nicht angewendet werden.

Errichtung der Anstalt.

Art. 37. Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden.

B. Arbeitsanstalten.

Art. 38. Der Staat errichtet wenn nötig, zu den bereits bestehenden, neue Arbeitsanstalten (vgl. Art. 107 Staatsverfassung).

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter streng durchzuführen.

Die Versetzung in diese Anstalten.

Art. 39. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten erfolgt auf dem Administrativwege durch den Regierungsrat und wird angeordnet gegen folgende Personen:

1. bevormundete oder dem Patronat oder der elterlichen Gewalt unterstellte Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Vormünder oder Patrone oder Eltern oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist (vergleiche Satzg. 153, 254 Z.-G. und Art. 10 Dekret vom 26. Februar 1903);
... erweist;
2. Personen, welche in betreff der Widerhandlungen gegen Art. 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes im Wiederholungsfall sich befinden, insbesondere Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben oder öffentliches Aergernis erregen und infolge ihres Lebenswandels arbeitslos und unterstützungsbedürftig geworden sind oder sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden (vorbehalten bleibt das vorletzte Alinea dieses Artikels);
2. Personen, ...
3. Eltern oder Pflegeeltern, welche trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letztern vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl, oder Schulunfleiss (Art. 68, Abs. 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
4. Personen, welche infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels die ihnen laut Art. 14 bis 17 des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht bezahlen. Es gilt auch hier die Bestimmung von Art. 20, Al. 3 und 4;

... nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, oder von 30 Tagen nach dem festgesetzten Termin ...

Abänderungsanträge.

Immerhin soll der Vollzug der Strafe nur erfolgen gegenüber Personen, die sich im Wiedeholungsfall befinden.

5. Personen, welche gemäss Art. 47 St.-G. dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zugewiesen werden, ebenso strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen.

Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, welche wiederholt auf dem Bettel betroffen werden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren, wenn Ausländer, aus dem Kanton auszuweisen.

Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommt Art. 39 ebenfalls zur Anwendung.

Art. 40. Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden, bezw. durch die die Aufnahme veranlassenden Vereine oder Familien. Das Kostgeld wird vom Regierungsrat festgesetzt und soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

Antragstellende Behörden.

Art. 41. Zur Antragstellung sind berechtigt gemäss Art. 39, Ziff. 1, die Vormünder, Patrone, Eltern, Vormundschafts-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden, gemäss Art. 39, Ziff. 2, 3 und 4, die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden, in allen Fällen auch die Armeninspektoren. In den Fällen von Art. 39, letztes Alinea, ist die kantonale Armentdirektion antragsberechtigt. Diese Direktion ist überdies zur Antragstellung berechtigt in allen Fällen, wo es sich um Personen handelt, gegenüber welchen die auswärtige Armenpflege des Staates unterstützungspflichtig ist.

Ueberdies sollen auch die Regierungsstatthalter berechtigt sein, von Amtes wegen einzuschreiten. Dem Polizeirichter steht ein Antragsrecht nach Art. 25 zu.

... die Eltern, Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden, gemäss ...

Verfahren.

Art. 42. Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu Versetzenden wohnen, eingereicht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirks zuständig.

Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so kann er sie selbständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weitem Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen. Die Rückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag vom Richter ausgeht. Auch die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, kann eine Akten vervollständigung verlangen. Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein. Der letztere entscheidet endgültig auf den Antrag der Polizeidirektion.

... so soll er sie entweder selbständig, ...

... ist, hat das Recht, eine Aktenvervollständigung zu verlangen ...

Abänderungsanträge.

Der Regierungsrat kann auch seinerseits Nachforschungen über den Tatbestand anstellen.

In dringenden Fällen kann der Regierungsstatthalter die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Zeitdauer der Versetzung.

Art. 43. Die Enthaltung auf dem Administrativweg kann erstmals höchstens bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden. Die ausgesprochene Versetzung in eine Arbeitsanstalt kann im Sinn des bedingten Straferlasses aufgeschoben werden. In diesem Fall wird dem Betreffenden eine Probezeit auferlegt.

Ist Trunksucht eine Hauptursache der Pflichtvergessenheit, so ist der allfällige Aufschub an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffende Person sich einer von der Behörde bezeichneten Vertrauensperson gegenüber zur Enthaltung vom Genuss geistiger Getränke während der Probezeit verpflichtet. Wird ein solches Versprechen gebrochen oder geben Personen, denen nach diesem Artikel bedingter Straferlass zugestellt worden ist, während der Probezeit überhaupt zu Klagen Anlass, so wird die Versetzung vollzogen.

Der Regierungsrat kann auf das Gesuch des Enthaltenen oder den Antrag des Anstaltsvorstehers, nach Einholung des Berichtes der Antragsberechtigten (Art. 41), auch vor Ablauf der ausgesprochenen Enthaltungszeit die Entlassung verfügen.

Ebenso kann der Regierungsrat bei schlechter Ausführung der Enthaltenen in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll Entlassung, eventuell Versetzung in eine andere Anstalt erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt der Schutzaufsicht bedingt verfügt werden. Hierbei ist ebenfalls eine Probezeit festzusetzen. Während dieser Zeit steht der Entlassene unter der Kontrolle der nach Art. 41 zur Antragstellung berechtigten Instanzen. Gibt er während der Probezeit zu Klagen Anlass, so wird er zur Abbüssung des Restes seiner Enthaltungszeit in die Arbeitsanstalt zurückversetzt.

Über den Widerruf sowohl des bedingten Straferlasses, als auch der bedingten Entlassung entscheidet der Regierungsrat.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden

1. Wirtschaftsverbot bis auf zwei Jahre; wer ein Wirtschaftsverbot übertritt, wird richterlich mit Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft;
2. bei Eltern Entziehung der elterlichen Gewalt.

. . . seinerseits Erhebungen über . . .

. . . Jahre nach seinem Austritt; wer . . .

. . . Eltern Antrag an die zuständige Behörde auf Entzug der . . .

Beschäftigung der Versetzten.

Art. 44. Die hauptsächliche Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

Trinkerheilstätte statt Arbeitsanstalt.

Art. 45. Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in

Abänderungsanträge.

eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 46. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutzeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutzeugnisse ausgestellt werden.

Art. 47. Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzurufen, ist die Erhebung von freiwilligen Steuern von Haus zu Haus zu mildtätigen Zwecken innerhalb des Amtsbezirks nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirke nur auf Bewilligung des Regierungsrates hin gestattet.

In beiden Fällen sind über das betreffende Gesuch die Gemeindebehörden einzuvernehmen.

Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zu Gunsten von Personen, welche in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeindepräsidenten erforderlich.

Art. 48. Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letztern die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Art. 49. Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege, ein oder mehrere besondere Trinkerheil- oder -versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen.

Art. 50. Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege (Art. 45 des Dekretes vom 30. August 1898) zuerkannt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

... zu persönlichen Zwecken ...

... Fällen ist über das betreffende Gesuch der Gemeinderat des Wohnortes des Petenten einzuvernehmen.

... Gemeinderates erforderlich.

Abänderungsanträge.

Die Anträge der burgerlichen Armenbehörden auf Erlass von Disziplinarverfügungen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten. Der Vollzug ist Sache der in Art. 1 dieses Gesetzes unter lit. *a* und *b* genannten Amtsstellen.

Daherige Kosten fallen den Burgergemeinden auf und werden durch Reglemente bestimmt, welche von den beidseitigen Behörden vereinbart, oder wenn diese sich nicht einigen können, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

Art. 51. Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflegerter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der Antragstellung an die Gemeinde- und Staatsbehörden zugestanden.

Die definitive Beschlussfassung und der Vollzug der beschlossenen Massnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Daherige Kosten fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird.

... wird. In streitigen Fällen entscheidet über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion.

Die Direktionen von im Kanton Bern bestehenden Arbeiterheimen, deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind, haben unter den Vorbehalten von Alinea 2 und 3 ein Antragsrecht in bezug auf die Versetzung volljähriger oder minderjähriger Personen in Arbeitsanstalten.

Art. 52. Den Ortsarmenbehörden, sowie den burgerlichen Armenbehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschliessen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen.

Art. 53. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde- und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Art. 54. Der Regierungsstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben den Akten beizulegen.

Art. 54 a. Im Wiederholungsfall im Sinne dieses Gesetzes befindet sich, wer innerhalb von 2 Jahren seit seiner letzten administrativen Massregelung oder richterlichen Verurteilung sich neuerdings der nämlichen Widerhandlung schuldig macht.

*Art. 54 b—f. Vorschläge von Fürsprecher Jahn,
alt-Staatsanwalt, in Bern.*

Klageverjährung.

Art. 54b. Klagen aus Handlungen, welche das Gesetz als Disziplinarvergehen bezeichnet (Art. 1b—5), verjähren in sechs Monaten, von der Begehung an gerechnet.

Klagen aus Handlungen, welche das Gesetz als armenpolizeiliche Vergehen bezeichnet (Art. 11—22), verjähren in zwei Jahren von der Begehung an gerechnet. Bei Unterlassungshandlungen beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verpflichtung zu der Leistung aufhört.

Unterbrechung der Klageverjährung.

Art. 54 c. Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Sie beginnt neu mit jeder solchen Handlung. Die Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung nur hinsichtlich derjenigen Personen, gegen welche sie gerichtet sind.

Strafverjährung.

Art. 54 d. Die wegen Disziplinarvergehen ausgesprochenen Strafen verjähren in sechs Monaten, von der Rechtskraft des Entscheides an gerechnet.

Ausnahmen für strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Art. 54 e. Hinsichtlich von Handlungen, welche sich als strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches qualifizieren, gelten betreffend Verjährung der Klage und der Strafe die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Teilnahme und Anstiftung.

Art. 54 f. Die Vorschriften der Art. 34—39 des Strafgesetzbuches gelten auch für Disziplinarvergehen und armenpolizeiliche Vergehen (Art. 1b—5 und Art. 11—22).

Der Begünstiger wird mit einer Busse von 2—100 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Art. 55. Solchen Personen, welche augenscheinlich hauptsächlich darum sich aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen Massnahmen zu entziehen, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen sie getroffen werden, können die für den auswärtigen Aufenthalt erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die ausgestellten Schriften zurückgezogen werden.

Die Armenbehörden sind befugt, auf Personen, die unter solchen Umständen ihren Aufenthalt verheimlichen oder sich ohne Ausweisschriften herumtreiben, polizeilich fahnden zu lassen.

Art. 56. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Alle kantonalen Erlasses und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

Abänderungsanträge.

Art. 57. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben das Gesetz vom 14. April 1858 über die Armenpolizei, sowie das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.

Art. 58. Der Grosse Rat wird die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dekrete erlassen.

Bern, den 7. Dezember 1910.

Bern, den 9. Mai 1911.

*Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.*

*Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Morgenthaler.*

Neue Vorlage des Regierungsrates
vom 12. Januar 1912.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 6./13. Februar 1912.

Gesetz

über

die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung der bisherigen Bestimmungen über
die Armenpolizei und die Arbeitsanstalten und ge-
stützt auf Art. 49, Al. 2, der Staatsverfassung

... gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung ...

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Disziplinarbestimmungen.

A. Disziplinarvergehen.

Art. 1 (Art. 2). Wer aus Arbeitsscheu oder Ge-
winnsucht bittelt oder Personen, die von ihm ab-
hängig sind, zum Bettel ausschickt, wird, wenn nicht
ein Fall des schweren Bettels vorliegt, mit Arrest
bestraft.

Wer Personen, die von ihm abhängig sind, vom
Bettel abzuhalten unterlässt, kann mit Busse bis zu
20 Fr. oder mit Arrest bestraft werden.

Art. 2 (2). Strafmündige Personen, gegen die zum b. Rücktrans-
erstenmal wegen Bettels disziplinarisch mit Arrest port:
eingeschritten werden muss, sind nach Aushaltung Erwachsener.
der Strafe in die Gemeinde ihres polizeilichen Wohn-
sitzes oder in Fällen, wo § 104 des Armengesetzes
zur Anwendung kommt, an ihren früheren Wohnort,
aber unter Mitteilung an die Armenbehörde der
Wohnsitzgemeinde zu transportieren.

Kinder, die auf dem Bettel ergriffen werden, sind von Kindern.
zurückzutransportieren, unter Mitteilung an den Ar-
meninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stam-
men. Dieser Beamte soll das Zweckdienliche veran-
lassen. Im übrigen sind §§ 88 und 89 des Armen-
gesetzes massgebend.

Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter
Landjäger sein.

I. Die einzel- nen Diszipli- narvergehen.

1. Bettel.

- a. Begriff.

2. Müssigang, Art. 3 (3). Eltern, die sich dem Müssigang oder Liederlichkeit dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, dass sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen,
kinderlose Personen, die sich durch Faulheit oder Liederlichkeit in eine Lebenslage bringen, in der sie der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich zur Last fallen müssen,
können, nach vorheriger, nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörden, mit Arrest bestraft werden.

Abänderungsanträge.

3. Nichtleistung der Verwandtenbeiträge infolge liegenderlichen oder leichtfertigen Lebenswandels. Art. 4 (39 Ziff. 4). Wer infolge liegenderlichen oder leichtfertigen Lebenswandels die ihm gemäss §§ 14 ff. des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge oder eine bestimmte Rate derselben innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides oder nach dem festgesetzten Termin nicht bezahlt, kann mit Arrest bestraft werden.

Von einer Bestrafung kann insbesondere Umgang genommen werden, wenn die Leistung nach Einreichung der Anzeige, aber vor Ausfällung des Urteils erfolgt.

4. Missbrauch der Unterstützungen. Art. 5 (4). Wer vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Seinigen Unterstützungen erhält und sich den armenpflegerischen Anordnungen der Behörden nicht unterzieht, oder dem Alkoholgenuss fröhnt oder die ihm erteilte Unterstützung oder seinen Erwerb missbräuchlich verwendet,
kann mit Arrest bestraft werden.

... Behörden hinsichtlich der Verwendung von erhaltenen Unterstützungen nicht unterzieht, oder dem Alkoholgenuss fröhnt oder seinen Erwerb missbräuchlich verwendet,

5. Störrisches Betragen. Art. 6 (5). Wer sich bei Anlass seines Begehrens um Armenunterstützung oder bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen ihn eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den Behörden oder Beamten schuldig macht, wer ohne triftigen Grund einer Vorladung vor die Armenbehörden nicht Folge leistet, oder sich überhaupt gegenüber den Anordnungen der Armenbehörde widerspenstig zeigt,
kann mit Busse bis zu 20 Fr. oder mit Arrest bis auf 2 Tage bestraft werden; vorbehalten bleibt Art. 76 Str. G.

II. Allgemeine Bestimmungen. Art. 7 (2). Kinder unter 16 Jahren sind nicht strafbar.

1. Strafmündigkeit. Art. 8 (1). Die von der Disziplinarbehörde ausgesprochenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.
Die Dauer der Arreststrafe beträgt mindestens 24 Stunden und höchstens 8 Tage, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt.

Die Arreststrafe ist, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme zulässt, im Gemeindearrestlokal zu verbüßen.

In Fällen, wo die Disziplinarstrafe nicht obligatorisch ist und die Disziplinarbehörde nach den obwaltenden Umständen von einer Disziplinarbestrafung Umgang nimmt, ist an ihrer Stelle eine Verwarnung auszusprechen.

Die Strafen haben blos disziplinarischen Charakter.

Art. 9 (54 b u. c). Die Disziplinarvergehen verjähren in sechs Monaten, von der Begehung an gerechnet.

Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Sie beginnt neu mit jeder solchen Handlung. Die Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung nur hinsichtlich derjenigen Personen, gegen welche sie gerichtet ist.

Während der Einstellung des Verfahrens beginnt die Verjährung nicht und steht stille, falls sie begonnen hat.

Art. 10 (54 d). Die wegen Disziplinarvergehen ausgesprochenen Strafen verjähren in sechs Monaten, von der Rechtskraft des Entscheides an gerechnet.

B. Disziplinarbehörden und Disziplinarverfahren.

I. Disziplinarbehörden.

Art. 11 (1). Die Disziplinarbestrafung ist Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der das Vergehen begangen worden ist.

Sie wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten oder dessen gesetzlichen Stellvertreter.

Art. 12. In den gesetzlich bestimmten Fällen wird die Disziplinargerichtsbarkeit durch den Armenpolizeirichter ausgeübt (Art. 50).

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, die Disziplinargerichtsbarkeit dem Polizeirichter übertragen.

Der Richter urteilt als Disziplinarbehörde nach dem in diesem Gesetze und in der zudienenden Verordnung aufgestellten Disziplinarverfahren; die von ihm ausgesprochenen Strafen haben bloss disziplinarischen Charakter.

Art. 13 (1). Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Disziplinarbestrafung durch die Hausordnung den Vorstehern übertragen werden (vergleiche Art. 86).

3. Anstaltsvorsteher.

Art. 14 (7). Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Gemeinden zur Anstellung eigener Polizeidiener anzuhalten, wenn er es zur Handhabung dieses Gesetzes für notwendig erachtet.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchengemeinde, zur Anstellung eines gemeinsamen Polizeidiener vereinigen.

Die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu.

Art. 15 (1). Das Disziplinarverfahren wird ein geleitet durch einen schriftlichen Antrag der Armenbehörden an die Disziplinarbehörde.

II. Das Disziplinarverfahren.

Einleitung des Verfahrens.

In der Anzeige sollen die Verumständungen des Disziplinarvergehens und allfällige Verwarnungen des Verzeigten durch die Armenbehörden genau angegeben sein.

Wer auf dem Bettel ergriffen wird oder sich des störrischen Betragens schuldig macht, kann polizeilich festgenommen und in das Gemeindearrestlokal gebracht werden, unter sofortiger Anzeige an die Disziplinarbehörde. Die Disziplinarbestrafung hat in

diesen Fällen spätestens innerhalb 48 Stunden seit der Festnahme zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Entscheides ist an der Strafe in Anrechnung zu bringen.

Art. 16. Das nähere Verfahren wird durch die Verordnung geregelt.

Ueberweisung an den Richter. Art. 17. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass nicht ein Disziplinarvergehen, sondern ein Armenpolizeivergehen oder überhaupt eine strafbare Handlung in Frage steht, so stellt die Disziplinarbehörde die Akten dem Regierungsstatthalter zur Ueberweisung an den Richter zu.

Treffen Disziplinarvergehen mit Armenpolizeivergehen oder überhaupt mit strafbaren Handlungen zusammen, so findet die Ueberweisung an den Richter erst nach Beurteilung des Disziplinarvergehens durch die Disziplinarbehörde statt.

Beschwerde gegen die Disziplinarverfügungen. Art. 18 (1). Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt.

Gegen Ungesetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen bei den Disziplinarverfügungen kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters ist die in Art. 45, Al. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehene Beschwerde zulässig.

Gegen den Polizeirichter als Disziplinarbehörde kann gestützt auf Art. 7 der Gerichtsorganisation Beschwerde geführt werden.

Formulare. Art. 19. Der Regierungsrat gibt an die Armen- und Disziplinarbehörden gleichförmige Formularien zur Aufnahme der Anzeigen, der Verhandlungen vor der Disziplinarbehörde und ihrer Verfügungen ab.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

C. Disziplinarkontrolle.

1. Kontrolle. Art. 20 (6). Die Disziplinarbehörde führt über die eingelangten Fälle eine nach gleichförmigen Formularien angefertigte Kontrolle, in die einzutragen sind: Disziplinarvergehen, Name, Wohn- und Heimatort, besondere Kennzeichen, Beruf und Vorleben der Bestraften, sowie die getroffenen Verfügungen.

Die Kontrolle ist halbjährlich in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchiv einzusenden.

2. Einsichtnahme und Beseitigung von Uebelständen. Art. 21 (6). Der Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren haben die Pflicht, halbjährlich von der Kontrolle der Disziplinarbehörden Einsicht zu nehmen. Von vorhandenen Uebelständen ist, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, der zuständigen Direktion des Regierungsrates Kenntnis zu geben, die die geeigneten Massnahmen anzugeben hat.

3. Beschaffung eines Auszuges aus der Armenstrafregister. Art. 22 (54). Der Regierungsstatthalter hat bei jeder Ueberweisung eines Armenpolizeivergehens an kontrolle und den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle beizulegen und zu den Akten zu schaffen.

D. Disziplinareinrichtungen.

Art. 23 (7). Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen.

Die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist streng durchzuführen.

Die Arrestlokale stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und bedürfen seiner Gutheissung. Er hat dieselben jährlich wenigstens einmal, abwechselnd im Sommer und im Winter, zu inspizieren und für Beseitigung allfälliger Uebelstände zu sorgen.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden zur Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales vereinigen.

Art. 24. Wenn es tunlich ist, kann der Regierungsrat in den Bezirksgefängnissen besondere Arrestlokale einräumen oder errichten. Die bezüglichen Kosten haben die beteiligten Gemeinden zu tragen.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

Abänderungsanträge.

a. Einrichtung.

Auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist Bedacht zu nehmen.

b. Aufsicht des Regierungsstatthalters.

E. Disziplinar- und Polizeikosten.

Art. 25 (8). Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Lohnung des Polizeidieners gehört, hat die Orts(polizei)kasse zu tragen.

Art. 26 (9). Für die Kosten des in Art. 2 und 28 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet gegenüber der zu Schaden gekommenen Gemeinde die Wohnsitzgemeinde.

Ueber diese Transportkosten sollen vom Regierungsrat einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Trägt ein Bettler oder Landstreicher Geld oder Wertsachen auf sich, die er zu seinem persönlichen Gebrauche nicht notwendig hat, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden. Dem Arrestanten ist über die Verwendung der ihm abgenommenen Wertsachen eine Bescheinigung auszustellen.

Zweiter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

A. Armenpolizeivergehen.

Art. 27 (11). Wegen schweren Bettels wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft:

wer gewohnheitsmäßig oder in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von nicht zum gleichen Familienverband gehörenden Personen oder unter Drohungen oder unter falschen Angaben über seine Verhältnissebettelt,

der Bettler, der sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benützung echter Zeugnissebettelt,

der Bettler, der unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt,

I. Die einzelnen Armenpolizeivergehen.

1. Schwerer Bettel.

Abänderungsanträge.

der Bettler, der Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge mit sich führt, die auf unredliche Absicht schliessen lassen oder geeignet sind, begründete Furcht einzuflossen.

b. Heimtransport. Art. 28 (11, Al. 4 u. 5). Ein Heimtransport der richterlich Bestraften findet nur statt, wenn die Behörde der Wohnsitzgemeinde, der immer Mitteilung zu machen ist, es für wünschbar erachtet (Art. 26).

Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, die wegen schweren Bettels bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren.

2. Landstreicherei. Art. 29 (12). Wer aus Arbeitsscheu oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos entweder im Lande umherzieht oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt, wird mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bestraft.

3. Unterstützung der Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern. Art. 30 (13). Wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hiezu Vorschub leistet, wird erstmals mit einer Busse bis zu 50 Fr. oder mit Gefängnis bis auf 8 Tage, im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu 100 Fr. oder mit Gefängnis bis auf 30 Tage bestraft.

Inhabern von Wirtschafts- oder Kleinverkaufspatenten, welche sich wiederholt gegen diese Bestimmung verfehlten, kann der Richter das Patent auf eine bestimmte Zeitdauer oder auf immer entziehen.

4. Vorschubleisten zu Spiel- und Trunksucht. Verleitung zu unehrlichen und unsittlichen Handlungen. Art. 31 (14). Wer wissentlich armengesetzlich unterstützten Personen oder deren Angehörigen, unter Patronat Stehenden, Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet, oder sie zu unehrlichen und unsittlichen Handlungen verleitet,

wer eine öffentlich unterstützte oder eine nach Art. 70 bedingt in eine Arbeitsanstalt verwiesene Person zur Uebertretung des Enthaltsamkeitsversprechens verleitet,

wird erstmals mit Busse bis zu 50 Fr. oder Gefängnis bis zu 8 Tagen und im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu 100 Fr. oder Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft.

Den Inhabern von Wirtschafts- oder Kleinverkaufspatenten, die sich wiederholt gegen diese Bestimmungen verfehlten, kann der Richter das Patent auf eine bestimmte Zeitdauer oder für immer entziehen.

Vorbehalten bleiben §§ 22, 45 und 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

5. Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten. Art. 32 (15). Wer Pfleglinge, Unterstützte, Bevormundete oder unter Patronat Stehende zu Ungehorsam gegenüber ihren Uebergeordneten oder Behörden aufreizt oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirkt, wird nach vorheriger, nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörde, erstmals mit Gefängnis bis zu 4 Tagen und im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

6. Böswillige Verlassung. Art. 33 (16). Eltern, die ihre Kinder böswillig verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, die an Kindern, Kranken oder Ge-

... Schweizerbürger, die wegen schweren Bettels bestraft wurden, sind in ihren ...

brechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der böswilligen Verlassung schuldig und sind, wenn nicht die strengerer Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 34 (17). Wer eine von Behörden oder Privaten verkostgeldete oder eine zugeteilte Person durch Vernachlässigung verschlechte Verpflegung vernachlässigt, durch Überanstrengung ausbeutet oder durch Anweisung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährdet, wird nach vorheriger fruchtloser Warnung durch die Armenbehörde mit Busse bis zu 100 Fr. oder mit Gefängnis bestraft, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, das durch das Strafgesetzbuch schärfer geahndet wird.

Art. 35 (18). Die Misshandlung verpflegter Personen wird von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 139 ff. Str.G. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

Art. 36 (19). Der Missbrauch der Disziplinarge- walt gegenüber Kindern, die von Armenbehörden oder Privaten in Familien oder Erziehungsanstalten Pflege gegeben sind, wird von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 146 Str.G. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

Art. 37 (20). Wer böswillig die ihm nach Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, richterlichen Entscheid oder administrative Verfügung auf erlegte Unterstützungs- oder Alimentationspflicht nicht erfüllt oder eine bestimmte Rate nicht bezahlt, so dass die Unterhaltungsberechtigten in Not geraten oder aus fremden Mitteln unterstützt werden müssen,

wer böswillig diese Vermögensleistungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem festgesetzten Termin oder nach Eröffnung des Entscheides nicht erfüllt,

wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 38 (21). Wer zum Zwecke des Bettels oder einer zur Unterstützung von Privatpersonen veranstalteten Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus Armutsscheine ausstellt,

wer ohne amtliche Bewilligung zur Unterstützung von Privatpersonen Liebesgaben von Haus zu Haus sammelt,

wird mit Busse bis zu 50 Fr. bestraft (vergleiche Art. 82 und 83).

Art. 39. Die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass und die Dekrete über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht gelten auch für die Armenpolizeivergehen und deren Bestrafung, sofern das vorliegende Gesetz nicht anders bestimmt.

Art. 40 (27). Die Dauer der Gefängnisstrafe beträgt mindestens 24 Stunden und höchstens 60 Tage, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt.

Abänderungsanträge.

Nichterfüllung der Unterhaltspflicht.

... erfüllt oder eine bestimmte Rate nicht bezahlt,

wer böswillig . . .

II. Allgemeine Bestimmungen.
1. Geltung des Teils des Strafgesetzbuches.

2. Strafen.
a. Gefängnis.

Es soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird.

b. Arbeitshaus. Auf Arbeitshaus kann namentlich erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen und zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen ist, seit der Verurteilte wegen des gleichen oder eines gleichartigen Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat.

Die Dauer der Arbeitshausstrafe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 2 Jahre; bei der erstmaligen Verurteilung darf nicht über ein Jahr gegangen werden.

Die Enthaltung der armenpolizeilich Verurteilten in Gefängnissen oder im Arbeitshaus erfolgt auf Staatskosten.

3. Nebenstrafen. Art. 41 (23). In den Straffällen der Art. 27, 29, 30, 32 und 37 kann mit der Strafe verbunden werden:

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet;
2. Ueberweisung an die zuständige Administrativbehörde mit dem Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt nach Massgabe der einschlägigen Gesetze.

4. Besondere Strafbestimmung gegen Ausländer. Art. 42 (26). Gegen Ausländer kann in Verbindung mit der angedrohten Strafe Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

5. Antrag des Richters auf der Richter an Stelle der Arbeitshausstrafe beim administrativen Regierungsrat die administrative Versetzung oder Versetzung beantragen (Art. 52, Ziff. 4).

Bei geistig minderwertigen oder unverbesserlichen Personen kann der Richter die administrative Versetzung auf den Zeitpunkt der Entlassung beantragen (Art. 62, Ziff. 6).

6. Verjährung. Art. 44 (54 b, Al. 2). Die Armenpolizeivergehen verjähren in 2 Jahren von der Begehung an gerechnet.

7. Verjährung der Arbeitshausstrafe. Art. 45. Die auf Arbeitshaus lautenden Strafen verjähren nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet.

B. Strafbehörden und Strafverfahren.

I. Strafbehörden. Art. 46 (10). Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Armenpolizeivergehen im eigentlichen Sinne, Art. 27—38) urteilt der Polizeirichter, als obere Instanz die erste Strafkammer des Obergerichts.

II. Strafverfahren. Art. 47 (10, Al. 1). Für das Verfahren ist das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen massgebend, sofern nicht das vorliegende Gesetz anders bestimmt.

1. Geltung des Strafverfahrens. Art. 48 (10, Al. 2). Zuständig ist der Polizeirichter des Bezirkes, in dem das Vergehen stattgefunden hat.

2. Gerichtsstand des Begehungsortes. Art. 49 (10, Al. 2). Bernische Kantonsangehörige, die sich ausserhalb des Kantons eines der in Art. 32 bis 37 vorgesehenen Armenpolizeivergehen schuldig machen, werden im Kanton verfolgt und bestraft (Art. 3 Str. G.).

Zuständig ist der Richter des Wohnsitzes des Angeschuldigten; hat dieser keinen Wohnsitz im Kanton, so ist es der Richter des Aufenthaltsortes; hat er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Kanton, so ist der Richter des Heimatortes zuständig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge und der Konkordate.

Art. 50. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass nur ein Disziplinarvergehen in Frage steht, so ist der Richter zu dessen Beurteilung auch zuständig (Art. 12).

Gerichtsstand.

Abänderungsanträge.

4. Zuständigkeit des Richters zur Beurteilung von Disziplinarvergehenen.

Er hat vom Urteil der Disziplinarbehörde der Wohnsitzgemeinde Kenntnis zu geben.

Dritter Abschnitt.

Versetzung in Enthaltungs- und Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege.

A. Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter.

Art. 51 (28). Der Staat errichtet unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Personen von bösartigem Charakter.

In diese Anstalt sollen nur Volljährige aufgenommen werden. Vollkommen Arbeitsfähige sollen in der Regel nicht Aufnahme finden.

Art. 52 (31). In diese Anstalt werden versetzt):

1. Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen sind oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken;
2. Armengenössige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoss erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht untergebracht werden können;
3. Personen, welche nach den Bestimmungen von Art. 62 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), bei denen aber die in Art. 61 vorgesehene Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist;
4. Arbeitsunfähige, vom Richter zu Arbeitshaus verurteilte Personen (Art. 43).

Art. 53 (30 und 33). Die Versetzung findet auf dem Administrativwege statt.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Armendirektion.

Art. 54 (32). Zur Antragstellung auf Versetzung in diese Anstalt sind berechtigt:

1. die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten. Diese Behörden haben ihre Anträge motiviert der kantonalen Armendirektion einzureichen;
2. die kantonalen Armendirektionen;
3. die kantonalen Arbeitsbehörden;
4. Antragstellende Behörden und Verfahren.

3. Entscheidende Behörde.

Abänderungsanträge.

2. die Gemeinderäte. Diese haben ihre Anträge motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, der sie prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet;
3. die Armeninspektoren;
4. die Regierungsstatthalter, die berechtigt sind, von Amtes wegen einzuschreiten;
5. die Armendirektion von Amtes wegen;
6. der Richter im Falle von Art. 43.

5. Dauer der Versetzung. Art. 55 (34). Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt ist je nach Umständen eine bestimmte oder unbestimmte.

Sie ist bestimmt, wenn das administrative Urteil eine bloss zeitweilige Versetzung vorsieht.

In allen andern Fällen ist sie unbestimmt.

Wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich ändern, so kann Versetzung in eine andere Anstalt oder Entlassung erfolgen.

Das Minimum der Versetzung beträgt 6 Monate.

6. Versetzung in andere Anstalten oder über die Entlassung nach Art. 55, Al. 4, entscheidet auf Antrag der Armendirektion, welche in jedem Falle vorher die Anstaltsdirektion anzu hören hat, der Regierungsrat.

Es steht überdies dem Regierungsrat von Amtes wegen zu, je nach Umständen die Zeitdauer der Versetzung zu beschränken oder zu verlängern.

7. Trennung der Geschlechter. Art. 57 (29). Die Trennung der Geschlechter ist streng durchzuführen.

8. Anstaltszucht. Art. 58 (36). Die Insassen dieser Anstalt stehen unter strenger Zucht. Körperstrafen dürfen indessen nicht angewendet werden.

8. Anstaltsdisziplin.

Art. 58 (36). Die Disziplin in der Anstalt wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese ist durch die Armendirektion zu erlassen nach Anhörung der Vertreter der Bezirksarmenanstalten. Körperstrafen dürfen nicht angewendet werden.

9. Kostgeld. Art. 59 (30). Verfügt der Regierungsrat die Aufnahme einer Person in die Anstalt, so setzt er zugleich das Kostgeld fest. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen.

Am Kostgeld beteiligt sich der Staat mit 60% Gemeinden, welche keinem Anstaltsverbande angehören, bezahlen ein höheres Kostgeld.

Bei der Unterbringung von nicht armengenössigen Bösartigen haben die Gemeinden in der Regel das volle Kostgeld zu bezahlen.

... Bösartigen haben die Gemeinden das volle ...

10. Errichtung auf dem De- kretsweg. Art. 60 (37). Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden.

B. Arbeitsanstalten.

1. Errichtung der Anstalten. Art. 61 (38). Die Arbeitsanstalten sind bestimmt und Zweck zur Aufnahme:

- a) volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen
- b) minderjähriger bösartiger oder sittlich verdorbenen Personen und
- c) zur Verwahrung arbeitsfähiger, die allgemeine Sicherheit gefährdender Personen.

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In

beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter streng durchzuführen.

Der Staat errichtet, wenn nötig, zu den bereits bestehenden, neue Arbeitsanstalten (vergleiche Art. 107 Staatsverfassung).

Art. 62 (39). In die Arbeitsanstalten werden ver- 2. Versetzung.
setzt:

1. Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder Patrone oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist;
2. Personen, welche sich fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben und öffentliches Aergernis erregen oder infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbürftig geworden sind oder sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden;
3. Eltern oder Pflegeeltern, die trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letzteren vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl, oder Schulunfleiss (Art. 68, Abs. 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
4. Personen, welche gemäss Art. 47 Str. G. dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zugewiesen werden;
5. strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen;
6. geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährden;

Art. 63 (39 letztes Alinea). Gegen bernische Angehörige, die sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommt Art. 62 ebenfalls zur Anwendung.

3. Versetzung von Bernern, die sich ausserhalb des Kantons aufhalten.

Art. 64 (39, 42). Die Versetzung in die Arbeitsanstalten erfolgt auf dem Administrativwege.

Ueber die Versetzung entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Polizeidirektion.

4. Entscheidende Behörde.

Art. 65 (41). Zur Antragstellung sind berechtigt:
 1. In allen Fällen: die Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren;
 2. gemäss Art. 62, Ziffer 1: die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden;
 3. gemäss Art. 62, Ziffer 2 und 3: die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden;
 4. gemäss Art. 63 (39, letztes Alinea): die kantonale Armendirektion.

5. Antragstellende Behörden.

Diese Direktion ist überdies zur Antragstellung berechtigt in allen Fällen, wo es sich um Personen handelt, gegenüber welchen die auswärtige Armenpflege des Staates unterstützungspflichtig ist;
 5. der Richter im Falle von Art. 43;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

Abänderungsanträge.

6. die Direktionen von Arbeiterheimen gemäss Art. 78.

6. Verfahren. Art. 66 (42). Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu Versetzenden wohnen, eingereicht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirkes zuständig.

Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so soll er sie entweder selbständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weiterem Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen.

Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein.

Der Richter stellt den Antrag direkt beim Regierungsrat (Art. 43).

7. Zeitdauer der Versetzung. Art. 67 (43). Die Einstellung auf dem Administrativwege kann erstmals bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.

8. Verlängerung der Enthaltungszeit. Art. 68 (43). Bei schlechter Aufführung der Enthaltenen in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

9. Entlassung und Versetzung wegen Arbeitsunfähigkeit. Art. 69 (43). Tritt vollständige Arbeitsunfähigkeit ein, so soll Entlassung oder Versetzung in eine andere Anstalt erfolgen.

10. Bedingter Erlass des Vollzuges. Art. 70 (43). Die ausgesprochene Versetzung kann unter der Bedingung des Wohlverhaltens während einer Probezeit aufgeschoben werden. Die Probezeit darf die Enthaltungszeit nicht übersteigen. Der Verurteilte kann unter Schutzaufsicht gestellt werden. Ausserdem kann der Regierungsrat den Aufschub der Versetzung an Bedingungen knüpfen, zum Beispiel dass sich der bedingt Versetzte während der Probezeit von geistigen Getränken enthalte, an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufhalte.

Die Versetzung wird durch Beschluss des Regierungsrates vollzogen, wenn der bedingt Versetzte während der Probezeit zu ernstlichen Klagen Anlass gibt, insbesondere, wenn er die vom Regierungsrat gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

11. Bedingte Entlassung. Art. 71 (43). Der Regierungsrat kann die bedingte Entlassung des in die Arbeitsanstalt Versetzten ordnen, wenn die Enthaltung die Hälfte der festgesetzten Zeit und mindestens 6 Monate gedauert hat. Vorerst sind die Anstaltsleitung und die Antragsberechtigten (Art. 65) anzuhören.

Die bedingte Entlassung erfolgt unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre, während welcher der bedingt Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt wird. Ausserdem kann ihm die Weisung erteilt werden, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten, an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Ar-

Art. 67 (43). Die Versetzung auf . . .

beiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufzuhalten. Während der Probezeit steht der bedingt Entlassene unter der Aufsicht der Anstaltsdirektion. Er hat den selben vierteljährlich eine Bescheinigung seines Schutz- aufsehers über seine Aufführung einzusenden.

Gibt der Entlassene während dieser Zeit zu ernstlichen Klagen Anlass, befolgt er insbesondere die ihm erteilte Weisung nicht, so wird er durch Beschluss des Regierungsrates wieder in die Anstalt zurückversetzt, um den Rest der Enthaltungszeit auszustehen.

Für die Organisation und die Ausübung der Schutzaufsicht sind die Bestimmungen des Dekretes vom 6. Februar 1911 in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen.

Art. 72 (43). Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden:

1. Wirtshausverbot bis auf 2 Jahre für die Zeit nach dem Austritt.

verbot und Entzug der elterlichen Gewalt.

- Die Uebertretung des Wirtshausverbotes wird nach Art. 82 Str. G. bestraft;
2. Entzug der elterlichen Gewalt.

Art. 73 (44). Die hauptsächlichste Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

Art. 74 (40). Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden oder durch die die Aufnahme veranlassenden Vereine oder Familien. Das Kostgeld wird vom Regierungsrat festgesetzt und soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

Art. 75 (45). Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 76 (53). Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde- und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Ortes anzuseigen oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Art. 77 (50). Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege.

Art. 72 (43). Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden:

1. Wirtshausverbot bis auf 2 Jahre für die Zeit nach dem Austritt.

verbot und Entzug der elterlichen Gewalt.

- Die Uebertretung des Wirtshausverbotes wird nach Art. 82 Str. G. bestraft;
2. Entzug der elterlichen Gewalt.

Art. 73 (44). Die hauptsächlichste Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

Art. 74 (40). Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden oder durch die die Aufnahme veranlassenden Vereine oder Familien. Das Kostgeld wird vom Regierungsrat festgesetzt und soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

Art. 75 (45). Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 76 (53). Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde- und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Ortes anzuseigen oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Art. 77 (50). Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege.

meinden mit burgerlicher Armenpflege (Art. 45 des Dekretes vom 30. August 1898) zuerkannt.

Die Anträge der burgerlichen Armenbehörden auf Erlass von Disziplinarverfügungen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten. Der Vollzug ist Sache des Gemeinderatspräsidenten oder seines gesetzlichen Stellvertreters.

Daherige Kosten fallen den Burgergemeinden auf und werden durch Reglemente bestimmt, die von den beidseitigen Behörden vereinbart, oder wenn diese sich nicht einigen können, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

b. der privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine. Art. 78 (51). Desgleichen wird auch den privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen, welche nach Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat die staatliche Sanktion erhalten, in all den Fällen, wo das vorliegende Gesetz oder andere Gesetze und Dekrete Bestimmungen zum Schutz der leiblichen und geistigen Wohlfahrt verpflechter minderjähriger Personen aufstellen, das Recht der Antragstellung an die Gemeinde- und Staatsbehörden zugestanden.

Die definitive Beschlussfassung und der Vollzug der beschlossenen Massnahmen ist Sache der öffentlichen Behörden.

Daherige Kosten fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird. In streitigen Fällen entscheidet über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion.

c. Der Arbeiterheime. Die Direktionen von im Kanton Bern bestehenden Arbeiterheimen, deren Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind, haben unter den Vorbehalten von Alinea 2 und 3 ein Antragsrecht in bezug auf die Versetzung volljähriger oder minderjähriger Personen in Arbeitsanstalten.

3. Verwarnung und Verweis. Art. 79 (52, Al. 1). Den Ortsarmenbehörden und den burgerlichen Armenbehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

4. Bestreitung der Kosten Trinkerheilanstalten. Art. 80 (52, Al. 2). Wenn Trunksüchtige auf einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschliessen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen.

5. Zurückbehaltung der Ausweisschriften. Art. 81 (55). Solchen Personen, die sich augenscheinlich aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe, einer administrativen Versetzung oder einer richterlich ausgefallenen Busse zu entziehen, können die für den neuen Wohnsitz erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die ausgestellten Schriften zurückgezogen werden.

6. Ausstellung von Armutszeugnissen. Art. 82 (46). Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutzeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutzeugnisse ausgestellt werden.

Art. 83 (47). Die zur Unterstützung von Privatpersonen veranstaltete Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus ist innerhalb des Amtsbezirkes mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirke mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

In beiden Fällen ist über das Gesuch der Gemeinderat des Wohnortes des Petenten einzuvernehmen.

Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zu Gunsten von Personen, die in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

Die Befugnis des Regierungsrates, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, bleibt vorbehalten.

Art. 84 (48). Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweistelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweistellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letzteren die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Art. 85 (49). Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangsweg eine oder mehrere besondere Trinkerheil- oder -versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen.

Art. 86. Die Aufsichtskommissionen der Verpflegungs-, Enthaltungs- und Arbeitsanstalten erlassen Hausordnungen, die der Genehmigung der Armendirektion unterliegen.

Die Hausordnung regelt namentlich das Verhältnis zwischen Anstaltsleitung und Anstaltsinsassen, die Widerhandlungen gegen die Hausordnung und die Disziplinarmassnahmen.

Art. 87 (54 a). Im Wiederholungsfall im Sinne dieses Gesetzes befindet sich, wer innerhalb von zwei Jahren seit seiner letzten administrativen Massregelung oder richterlichen Verurteilung der nämlichen Widerhandlung sich schuldig macht.

Der Wiederholungsfall bildet einen Straferhöhungegrund, wonach die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu erhöhen ist.

Art. 88. Besteht das Vergehen in der Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, so ist der Begehungsort am Erfüllungsort der gebotenen Handlung.

Art. 89 (54 b, Al. 2). Bei Unterlassungsvergehen beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Leistung aufhört.

7. Bewilligung
der Samm-
lungen von
Liebesgaben.

II. Arbeits- nachweis.

III. Trinker- heil- und Trinkerver- sorgungs- anstalten.

IV. Hausord- nung der Arbeits-, Enthaltungs- und Ver- pflegungs- anstalten.

V. Gemein- same Diszi- plinar- und Strafbe- stimmungen.

1. Wieder- holungsfall.

2. Gerichts- stand bei Un- terlassungs- vergehen.

3. Verjährung von Unter- lassungs- vergehen.

Fünfter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

1. Schlussbestimmungen. Art. 90 (56). Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk festzusetzen.

Alle kantonalen Erlasse und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 91 (57). Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz vom 14. April 1858 über die Armenpolizei;
2. die Verordnung vom 11. August 1858 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Armenpolizei;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten;
4. § 62 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen.

Art. 92 (58). Der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dekrete und Verordnungen.

2. Uebergangsbestimmung. Art. 93. Bis zur Errichtung der Gemeindearrestlokale ist die Arreststrafe in besonderen Zellen der Bezirksgefängnisse abzubüßen.

Bern, den 12. Januar 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

den Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

(Juni 1907.)

Der unterzeichnete Direktor des Innern beeckt sich, dem Regierungsrat den Entwurf zu einem neuen Gebäudebrandversicherungsgesetz einzureichen und nimmt dabei Anlass, über die Notwendigkeit der gesetzlichen Neuordnung dieser Materie, sowie über die dem Entwurf zu Grunde liegenden Tendenzen kurze, orientierende Bemerkungen beizufügen.

Ohne Zweifel stellte das gegenwärtige Gesetz vom 30. Oktober 1881 dem früheren Zustand im Gebäudebrandversicherungswesen gegenüber einen grossen Fortschritt dar, wenn es auch noch ziemlich weit davon entfernt war, ideale Zustände zu schaffen. Heute müssen wir uns sagen, dass es von der Entwicklung der Verhältnisse, die es zu ordnen berufen war, überholt worden ist und den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügt. Einer der wesentlichsten Mängel, die ihm anhaften, besteht übrigens darin, dass es den Dezentralisationsbestrebungen, die bei seiner Beratung sich geltend machten, in zu weit gehendem Masse Rechnung trug und dabei eine Organisation schuf, die ihresgleichen nicht hat und um welche uns auch niemand beneidet, weil sie eine ziemlich nutzlose Vergeudung von Zeit und Arbeit mit sich bringt. Während die andern Anstalten ein einheitliches Ganzes darstellen, zerfällt die bernische Anstalt in eine Zentralbrandkasse, 10 «Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen», 20 Bezirksbrandkassen und 142 Gemeindebrandkassen. Es soll indessen dem Gesetzgeber von 1881 hieraus kein Vorwurf gemacht werden; er musste mit dem geschichtlich Ueberlieferter rechnen

und sich mit den verschiedenen Strömungen auf dem Kompromisswege abfinden, um überhaupt etwas zu erreichen. Dabei durfte er sich der Hoffnung hingeben, dass die weitgehende Dezentralisation das Interesse an der gedeihlichen Entfaltung des Brandassekuranz wesens mächtig fördern werde. Diese Hoffnung ist leider nur bei einer geringen Zahl von Brandkassen in Erfüllung gegangen. Anderseits aber hat es sich zur Evidenz erzeigt, dass die kleinen Gebilde von Lokalbrandkassen in ihrer grossen Mehrzahl der ihnen zu gedachten Aufgabe nicht gewachsen sind, indem ein einziger grösserer Brand sie in unerträglicher Weise belasten kann. Es sei nur darauf hingewiesen, dass in einem Fall sogar mit einem Gelegenheitsgesetz ausgenommen werden müsste. Dazu kommt, dass in dieser Beziehung für die kleinen Lokalbrandkassen, die nicht für genügende Reserven sorgen, nicht nur keine Besserung zu erwarten ist, sondern dass vielmehr die Lage derselben mit der zunehmenden Erstellung grösserer Bauten, wie Hotels, Fabriken, Anstalten etc. je länger desto prekärer wird.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf *die Aufhebung der Gemeindebrandkassen* vor. Es würde also die Gliederung in eine Zentralbrandkasse und in 30 Bezirksbrandkassen (1 per Amtsbezirk) bestehen bleiben (Art. 10). Einige Schwierigkeit für die Aufhebung der Gemeindebrandkassen bildet der ungleiche finanzielle Stand derselben. Während nämlich die einen Reserven besitzen, stehen andere mittellos da, oder sind sogar mit Schulden (Defiziten) belastet. Es musste eine Lö-

sung gefunden werden, bei welcher einerseits die vorhandenen Reserven, wenn auch nicht ganz, so doch zum bessern Teil, ihrem Zweck erhalten bleiben, anderseits aber ein billiger Ausgleich stattfindet, bei welchem die Brandkassen mit Reserven nicht verkürzt und diejenigen ohne Reserven oder mit Defiziten nicht zu stark belastet werden. Diese Lösung soll der Art. 94 des Entwurfes bringen. Er sieht den Uebergang von 70% des Gesamtbetrages der Gemeindebrandkassenreserven eines Amtsbezirkes an den Reservefonds der Bezirksbrandkasse vor und lässt die einzelnen Gemeindebrandkassen an diese 70% im Verhältnis ihres Versicherungskapitals beitragen, ohne auf die Höhe ihrer Reserven Rücksicht zu nehmen.

Für die 10 Amtsbezirke Biel, Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Oberhasli, Schwarzenburg, Signau, Niedersimmental und Trachselwald würde die Aufhebung der Gemeindebrandkassen am Status quo nichts ändern, weil hier die Verschmelzung der Gemeindebrandkassen mit der respektiven Bezirksbrandkasse freiwillig durchgeführt worden ist.

Abgesehen von dieser Aufhebung der Gemeindebrandkassen sind an den Grundlagen des Komromisses, auf welchem das gegenwärtige Gesetz aufgebaut wurde, nur unwesentliche Änderungen vorgenommen worden. Von der Ansicht ausgehend, dass es nicht angezeigt sei, eine neue Auflage des Kampfes um die grundsätzlichen Fragen heraufzubeschwören und dass bei dem numerischen Uebergewicht, welches die Eigentümer von ländlichen (leicht gebauten) Gebäuden besitzen, eine empfindliche Mehrbelastung dieser letztern nicht durchgesetzt werden könnte, so gerechtfertigt dieselbe in versicherungstechnischer Beziehung auch erscheinen möchte, beschränkt der Entwurf sich darauf, *eine bescheidene Erhöhung des Zuschlages für Weichdach und eine kleine Vereinfachung in der Festsetzung der Klassifikationsdistanzen einzutreten zu lassen*. Zugleich trifft er aber die Änderung, dass fortan jedes Gebäude *nur noch in eine Klasse einzureihen ist*, was für die Führung des Brandkatasters eine Erleichterung bedeutet (Art. 14 und 15).

Das Verhältnis der Anstalt zum Staat, die rechtliche Stellung derselben nach aussen und der rechtliche Charakter der Brandkassen erscheinen nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht hinlänglich präzisiert. Der Entwurf schafft in dieser Beziehung alle wünschbare Klarheit, indem er der Anstalt ausdrücklich juristische Persönlichkeit verleiht, nicht aber den einzelnen Brandkassen, die nur Glieder der Gesamtanstalt sind, und indem er ferner auch über die Schuldenhaftung Näheres bestimmt (Art. 1 und 10).

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Verhütung der Doppelversicherung haben sich als zu unbestimmt erwiesen und über die Ueberversicherung ist gar nichts gesagt. Der Entwurf enthält hierüber ausführliche Bestimmungen (Art. 8).

Ein Reservefonds von zwei Millionen Franken für die Zentralbrandkasse, wie ihn das gegenwärtige Gesetz vorsieht, ist bei einem Versicherungsbestand von über 1,5 Milliarden durchaus ungenügend. Will man dazu kommen, von der Rückversicherung eventuell Umgang nehmen zu können, so muss der Reservefonds der Zentralbrandkasse einen Bestand aufweisen, welcher die bei uns vorkommenden starken Schwankungen in der Höhe der jährlichen Brandschadenssumme auszugleichen gestattet, ohne Gefahr zu laufen, aufgezehrt zu werden. Einen Bestand von fünf Millionen Franken

betrachten wir hiezu für unerlässlich, dies um so mehr, wenn die Zentralbrandkasse in den Stand gesetzt sein soll, den Lokalbrandkassen nach Art. 13 Rückdeckung zu gewähren (Art. 20). Wir bleiben mit dieser Summe sowieso noch weit hinter dem Stand zurück, den verschiedene kantonale Anstalten schon jetzt aufzuweisen haben.

Die *Reservefonds der Lokalbrandkassen* verdienen nach dem gegenwärtigen Gesetz diesen Namen nicht, indem sie in erster Linie zur Deckung der Fehlbeträge der Betriebsrechnung bestimmt, also einfach als Rechnungssaldi behandelt sind. Der Entwurf schreibt vor, dass diese Reservefonds auf eine bestimmte Höhe gebracht werden müssen und dass alsdann ein allfälliger Ueberschuss zur Deckung von Fehlbeträgen der Betriebsrechnung verwendet werden könne (Art. 16, 20 und 21).

In bezug auf die *Rückversicherung* gewährt das gegenwärtige Gesetz zu wenig Bewegungsfreiheit. Es muss hier vorausgeschickt werden, dass die kantonalen Brandversicherungsanstalten, 17 für Gebäude und 2 für Mobiliar, vor einigen Jahren die «Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz» ins Leben gerufen haben und dass unter den Aufgaben, welche diese Vereinigung sich gestellt hat, auch die Gründung eines gegenseitigen Rückversicherungsverbandes erscheint. Durch diese gegenseitige Rückversicherung sollen die kantonalen Anstalten von den Privatversicherungsunternehmungen (Rückversicherungsgesellschaften) und mithin auch vom Auslande tunlichst emanzipiert werden; zugleich würde damit erreicht, dass der auf dem Rückversicherungsgeschäft sich ergebende Gewinn im Lande bliebe. Die dem Verband beitretenden Anstalten würden sich in der Doppelstellung eines Rückversicherten und des Rückversicherers befinden und an den Chancen des Rückversicherungsgeschäfts teilnehmen.

Unser gegenwärtiges Gesetz gestattet bloss «einen Teil der Versicherungen bei andern Anstalten rückversichern» (Art. 10) und aus dieser Bestimmung könnte somit die Ermächtigung, einem Verband für gegenseitige Rückversicherung beizutreten, nicht hergeleitet werden. Der Entwurf räumt nun der Anstalt die Befugnis zu diesem Beitritt ausdrücklich ein und schafft im fernern noch die Möglichkeit, einen Selbstrückversicherungsfonds zu bilden (Art. 11—13).

Die schwierige Frage der *Festsetzung und Berücksichtigung des Verkehrswertes* (Verkaufswertes) ist im gegenwärtigen Gesetz nicht in befriedigender Weise gelöst, und zwar befriedigt die Lösung namentlich deshalb nicht, weil der Versicherte auch im Fall des Wiederaufbaues nur nach dem Verkehrswert entschädigt wird. Diese Härte des Gesetzes will der Entwurf dadurch beseitigen, dass er den Verkehrswert nur dann zur Grundlage für die Schadensausmittlung zu nehmen gestattet, wenn das Gebäude gar nicht oder in beschränktem Masse, wieder aufgebaut wird. In allen andern Fällen würde der Verkehrswert keine Rolle spielen (Art. 25, zweitletzter und letzter Absatz, Art. 28, 52 und 69^{bis}).

Die *Bestellung der Rekurschätzungskommission* zur Erledigung von Einsprachen (Ernennung aller drei Oberexperten durch den Regierungsrat) ist öfters bemängelt worden; sogar im Schoss der gesetzgebenden Behörde sind bezügliche Aeusserungen gefallen und ist die Mitwirkung des Versicherten bei der Bestellung der Kommission gleichsam als das Mittel hingestellt

worden, das allein geeignet sein könne, die Sache auf den richtigen Boden zu stellen.

Der Entwurf gibt diesem Druck nach, indem er dem Versicherten das Recht einräumt, ein Mitglied der Rekurschätzungskommission selbst zu bezeichnen. Das gleiche Recht muss selbstverständlich auch der Anstalt eingeräumt werden und so wird denn nur das dritte Mitglied der Rekurschätzungskommission durch eine neutrale Instanz gewählt werden und in vielen Fällen einzig den Ausschlag geben müssen (Art. 34). In Brandversicherungskreisen ist man von der Vortrefflichkeit dieser Einrichtung nicht überzeugt. Die Erfahrung wird eventuell zeigen, wer recht hat.

Es ist hin und wieder vorgekommen, dass Privatpersonen und sogar Feuerwehren, in der Meinung, dem Versicherten zu nützen oder in der Absicht, irgend einen andern Zweck zu erreichen, *gewaltsam zerstört*, was vom Feuer und Wasser verschont geblieben war. Solchem Treiben gegenüber bietet das gegenwärtige Gesetz nicht hinlänglich Schutz. Der Entwurf gibt die Mittel an die Hand, demselben entgegenzutreten (Art. 47 und 48).

Seit Jahren reicht der durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. November 1892 und durch Grossratsbeschluss vom 30. November 1888 festgesetzte Kredit für die Aufwendungen zur Förderung des Löschwesens und der Feuersicherheit nicht mehr aus, um allen berechtigten Ansprüchen genügen zu können. Der Umstand, dass der Regierungsrat sich nicht an die Kreditgrenze hielt, sondern bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen alle Beiträge, um welche nachgesucht wurde, auch bewilligte, stellte die Anstalt vor die Alternative, entweder den Kredit zu überschreiten oder aber die Ausbezahlung der von der Regierung zugesprochenen Beiträge, vom Moment an, wo der Kredit erschöpft war, zu verweigern. Da ihr das eine wie das andere wider den Strich ging, so wurde sie beim Regierungsrat vorstellig und dieser provozierte einen Beschluss des Grossen Rates, dahingehend, dass die Anstalt alle von den staatlichen Oberbehörden bewilligten Beiträge sofort auszurichten habe, auch wenn der hiefür bewilligte Jahreskredit bereits erschöpft sei (3. Juni 1902). Diesem Beschluss ist nachgelebt worden; die *Kreditüberschreitungen* (und mithin das Guthaben der Anstalt am Konto «Lösch- und Feuerwehrwesen») haben Ende 1910 den Betrag von 628,955 Fr. 66 erreicht. Die Ansprüche, statt zurückzugehen, sind in beständiger Zunahme begriffen, namentlich infolge der sich immer mehrenden Erstellung von Hydrantenanlagen. Dieser Zustand darf nicht mehr lange andauern, wenn die Kreditüberschreitungen nicht eine ganz beunruhigende Höhe erreichen sollen.

Der Entwurf sieht eine bleibende Erhöhung des Kredites um 50% und eine vorübergehende in gleichem Betrage vor, welch letztere namentlich zur Amortisation dieser schwebenden Schuld bestimmt ist (Art. 79 und 95).

Im Laufe des Vierteljahrhunderts, während welches das gegenwärtige Gesetz zu Recht besteht, hat das Versicherungswesen sich in einer Weise entwickelt, die es je länger je mehr als berufen erscheinen lässt, die Lösung wichtiger und schwieriger Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiete herbeizuführen. Es ist deshalb begreiflich, dass dieser volkswirtschaftlichen Einrichtung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Gebäudebrandversicherung ist dabei nicht leer ausgegangen. Auch an sie werden erhöhte Anforderungen

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

gestellt. Man verlangt von ihr, dass sie sich den Verhältnissen besser anpasse, neuen Bedürfnissen gerecht werde und den Versicherten in weitergehendem Masse entgegenkomme, als es bis jetzt der Fall war.

Der Entwurf sucht diesen Anforderungen zu genügen, indem er durch die hier vor bereits erwähnten Neuerungen in bezug auf die Reserven und die Rückversicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt hebt, die Versicherung zum steigenden Wert und die Versicherung unbeweglicher baulicher Einrichtungen, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, ermöglicht (Art. 6, 28 und 29), die Versicherung gegen Explosionsgefahr und eventuell auch gegen Mietzinsausfall als Nebenbetriebe einführt (Art. 93), für Schadensfälle von geringer Bedeutung ein einfacheres Rekursverfahren in Aussicht nimmt (Art. 63) und so weiter. Als Konzessionen zugunsten des Versicherten seien ferner erwähnt die coulantere Bemessung der Entschädigung bei Teilschaden (Art. 54 und 55), die Berücksichtigung (im Brandfalle) des noch nicht eingeschätzten Mehrwertes von Gebäuden, die zur Schätzung angemeldet waren (Art. 51, Ziffer 2), die Zulassung einer ergänzenden Abschätzung bei nachträglich zum Vorschein gekommenen Schäden (Art. 57), die Möglichkeit einer teilweisen Vergütung des Schadens an eingestellten Gebäuden (Art. 65), die Uebernahme der Kosten des Schutzes der Ueberreste durch die Anstalt, die promptere Ausbezahlung und die Verzinsung der Entschädigung (Art. 3, Ziffer 1, 75 und 76) etc.

Dies sind in gedrängter Kürze die hauptsächlichsten Neuerungen, die der Entwurf enthält; solche von mehr nur untergeordneter Bedeutung haben wir übergangen.

In bezug auf die *Aufnahme der Versicherung gegen fernere Elementarereignisse*, wie Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag, Lawinensturz, Ueberschwemmung, Sturmwind, verhält sich der Entwurf ablehnend, weil sich diese Versicherung nicht dazu eignet, mit der Versicherung gegen Feuersgefahr verquickt zu werden. Es würde zu weit führen, diese Behauptung hier zu begründen; dies bleibt eventuell dem mündlichen Vortrag vorbehalten.

Der Vorentwurf zu unserer Vorlage ist durch den Verwalter der Brandversicherungsanstalt ausgearbeitet worden. Er wurde dann von der Direktion der Anstalt in zahlreichen Sitzungen durchberaten und schliesslich dem Verwaltungsrat unterbreitet. *Der Vorentwurf ist sodann in bezug auf seinen Zusammenhang mit dem Zivilrecht von Herrn Professor Dr. Huber in Bern begutachtet worden.* Die Aussetzungen, die er zu machen hatte, haben im Entwurfe, wie er dem Regierungsrat unterbreitet wird, Berücksichtigung gefunden; im übrigen hat Herr Professor Huber die sorgfältige Ausarbeitung des Entwurfs anerkennend hervorgehoben.

Zum Schluss erlauben wir uns noch, ganz besonders zu betonen, dass der *Erlass des neuen Brandversicherungsgesetzes absolut dringlich ist*. Es ist hier vor bereits darauf hingewiesen worden, dass die Kreditüberschreitungen auf dem Konto Löschwesen einen unhaltbaren Zustand geschaffen haben. Die Situation wird mit jedem Jahr kritischer und es steht zu befürchten, dass die Ueberschreitungen bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, wenn dasselbe auf sich warten lassen sollte, einen Betrag erreichen, der in absehbarer Zeit nicht mehr amortisiert werden könnte.

Aber noch ein anderer Umstand erheischt gebietrisch die möglichst rasche Durchführung der Gesetzesrevision:

Die erste Totalrevision sämtlicher Gebäudeschatzungen seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wurde im Jahre 1887 begonnen und in der Weise sukzessive durchgeführt, dass alle Jahre 1—3 Amtsbezirke an die Reihe kamen. Sie fand ihren Abschluss mit dem Jahre 1903. Die Schätzungen sind also in einigen Amtsbezirken schon 23 Jahre alt und bedürfen wieder dringend der Revision. Die Fälle, in denen dieser Uebelstand zur Evidenz zu Tage tritt, mehren sich in ganz beunruhigender Weise und die Anstalt läuft Gefahr, bei diesem Zustand der Dinge empfindlich geschädigt zu werden. Trotz der Dringlichkeit der Schätzungsrevision würde es sich indessen durchaus nicht empfehlen, mit derselben noch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes zu beginnen, um sie dann unter der Herrschaft des neuen Gesetzes fortzusetzen und zu vollenden. Die Gründe sind einleuchtend; es genügt, darauf hinzuweisen, dass das neue Gesetz mit seinen Ausführungsdekreten und Instruktionen im Schatzungswesen verschiedene Neue-

rungen bringen muss, die sich bis auf die Einrichtung der Lagerbücher erstrecken können.

Die Anhandnahme der neuen Totalrevision der Gebäudeschatzungen muss also hinausgeschoben werden, und zwar nicht nur bis nach der Annahme des neuen Gesetzes durch das Volk, sondern bis nach Erlass aller, das Schatzungswesen beschlagenden Vorschriften, Dekret betreffend das Schatzungswesen, Schätzerinstruktion und Zuschlagstarif für feuergefährliche Gewerbe. Die Behörden der Anstalt werden ihrerseits nicht ermangeln, den Erlass dieser Vorschriften vorzubereiten und so viel an ihnen, zu beschleunigen.

Der Unterzeichnete stellt den Antrag, es sei in die Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes einzutreten.

Bern, den 1. Mai 1911.

*Der Direktor des Innern:
Gobat.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 8. November 1909.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 3. Mai 1911.

Gesetz

über

die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, das Gesetz vom 30. Oktober 1881
den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen an-
zupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundlage, Zweck und Umfang der Anstalt.

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuer-
schaden steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit
den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten
Anstalt zu, die sich unter dem Namen «Brandversiche-
rungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Auf-
sicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr
eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe
dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigen-
tümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher
an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht:

1. durch Brand;
 2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
 3. durch Explosion, sofern sie die Folge eines Bran-
des oder Blitzschlages ist;
 4. durch die zur Bewältigung eines Brandes von den
zuständigen amtlichen Organen angeordneten oder
nachträglich als zweckmässig gutgeheissenen
Massnahmen;
 5. durch das von amtlicher Seite angeordnete Nieder-
legen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49,
Ziffer 3 hiernach).
- ... gegen Feuersgefahr ...

Abänderungsanträge.

Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und die Reserven ausreichen.

Art. 3. Die Anstalt vergütet ferner

1. die Kosten derjenigen Vorkehren, welche der Regierungsstatthalter nach Art. 49, Ziffer 2 hienach zum Schutz der Ueberreste anordnet;
2. die Kosten der Räumung der Brandstätte, mit der in Art. 50 enthaltenen Einschränkung;
3. den Schaden, der durch eine Explosion entsteht, die nicht die Folge eines Brandes oder Blitzschlages ist, sofern der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war (Art. 93).

War er dieser Versicherung nicht beigetreten, so bleibt auch im Falle einer auf die Explosion folgenden Brandes der Explosionsschaden von der Vergütung ausgeschlossen.

Art. 4. Die Versicherung bei der Anstalt ist für die im Gebiet des Kantons Bern stehenden Gebäude verbindlich; ausgenommen hievon sind:

1. Gebäude, welche vorübergehenden Zwecken dienen, wie Bau-, Ausstellungs- und Festhütten;
2. Gebäude ohne Fundament, die so erstellt sind, dass sie leicht versetzt werden können, wie Markt-, Schau- und Wirtschaftsbuden, Badhütten, Kiosks.

Die unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Gebäude sind überhaupt von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen; den Eigentümern steht es frei, sie bei andern Gesellschaften zu versichern;

3. Neubauten, so lange sie noch nicht mit der definitiven Bedachung versehen sind;
4. Gebäude ohne Feuerungseinrichtung im Wert von weniger als 500 Fr., sofern sie wenigstens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sind. Für Gartenhäuschen kommt die Entfernung nicht in Betracht;
5. Keller ohne Oberbau;

Auf Verlangen der Eigentümer ist die Anstalt verpflichtet, die unter Ziffern 3, 4 und 5 erwähnten Gebäude in die Versicherung aufzunehmen; bei andern Gesellschaften dürfen dieselben nicht versichert werden;

6. Gebäude, in denen explosionsfähige oder selbstentzündliche Stoffe, landwirtschaftliche Produkte ausgenommen, in grösseren Mengen erzeugt, verarbeitet, aufbewahrt oder im Betrieb verwendet werden, sofern dadurch die Feuersgefahr wesentlich erhöht wird.

Es ist zulässig, diese unter Ziffer 6 bezeichneten Gebäude bei einer andern Gesellschaft zu versichern; auch steht es der Anstalt frei, sie in Versicherung zu nehmen oder nicht.

Art. 5. Die Versicherung umfasst in der Regel alle zum gewöhnlichen Ausbau eines Gebäudes gehörenden Teile, ferner je nach der Beschaffenheit auch diejenigen Teile, die zwar nicht zum gewöhnlichen Ausbau gehören, wohl aber dem Zweck des Gebäudes auf die Dauer zu dienen bestimmt, mit dem letztern entsprechend verbunden und dadurch Bestandteil desselben geworden sind.

... war (Art. 93). War er dieser Versicherung nicht beigetreten, so wird der Explosionsschaden auch dann nicht vergütet, wenn auf die Explosion ein Brand folgt.

Art. 5. Die Versicherung umfasst alle zum ...

Abänderungsanträge.

Eine mit Genehmigung des Regierungsrates zu erlassende Instruktion wird hierüber das Nähere bestimmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind der Gebäudeplatz, die Vorteile der Lage, mit dem Gebäude verbundene Rechte, Altertums- und Liebhaberwerte.

Art. 6. Auf Wunsch des Gebäudeeigentümers werden auch unbewegliche, bauliche Einrichtungen, die Bestandteil der Liegenschaft bilden, auf welcher das Gebäude steht, wie Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Geländer, Treppen, Brunnen, Zisternen, in die Gebäudeversicherung einbezogen.

Art. 7. Der Gebäudeeigentümer kann von der Versicherung ausnehmen:

1. Keller und andere Räumlichkeiten, die sich unterhalb des Fussbodens des Erdgeschosses befinden, sofern sie einschliesslich der Decke aus unverbrennbarem Material erstellt sind;
 2. Kellertreppen und Trottoirs aus unverbrennbarem Material;
 3. Fundamente und Stützmauern;
 4. Kanäle, Senkgruben, Sammler, Wasserkammern;
 5. die mechanischen Einrichtungen;
 6. einen Fünftel der Versicherungssumme der in die Versicherung einbezogenen Gebäudeteile.
2. Kellertreppen und Terrassen (Trottoirs) aus . . .

Für die gemäss diesem Art. 7 von der Versicherung ausgenommenen Teile ist der Gebäudeeigentümer Selbstversicherer; dieselben dürfen nicht bei einer andern Gesellschaft versichert werden.

Art. 8. Dem Gebäudeeigentümer ist untersagt, für ein bei der Anstalt versichertes Gebäude, für Teile eines solchen oder andere mitversicherte Einrichtungen oder endlich für einen angeblichen, die Versicherungssumme übersteigenden Mehrwertbetrag eine weitere Versicherung gegen die gleichen Gefahren einzugehen.

Bei Widerhandlung geht der Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Anstalt für die mehrfach versicherten Objekte oder für einen dem versicherten Mehrwert gleichkommenden Betrag verloren.

Hat die anderweitige Versicherung in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden, so erfolgt zudem Bestrafung nach Art. 96.

Erhält die Anstalt erst nach geleisteter Zahlung von der anderweitigen Versicherung Kenntnis, so steht ihr für den Betrag, den sie dem Versicherten hätte vornehmen können, das Rückforderungsrecht zu.

Die bezahlten Versicherungsbeiträge sind der Anstalt verfallen.

Die Ansprüche von Grundpfandgläubigern (Hypothekgläubigern), die aus der anderweitigen Versicherung nicht vollständige Deckung erhalten sollten, bleiben hiebei im Sinne des Art. 70 hienach gewahrt.

Strafbar ist auch die Versicherungsgesellschaft, welche zu der unzulässigen Versicherung Hand bietet.

II. Verwaltung. — Organisation.

Art. 9. Die Verwaltung der Anstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch einen Verwaltungsrat besorgt; für die ständige Leitung kann ein engerer Ausschuss (Direktion) bestellt werden.

Abänderungsanträge.

Der Grosse Rat kann die Mitwirkung von Organen des Staates und der Einwohnergemeinden bei der Verwaltung der Anstalt gegen eine von dieser zu leistende Vergütung verfügen.

Art. 10. Die Anstalt zerfällt in folgende Unterabteilungen:

- eine *Zentralbrandkasse*, umfassend alle versicherten Gebäude des Kantons für sieben Zehntel der Versicherungssumme;
- eine *Bezirksbrandkasse* für jeden Amtsbezirk, umfassend alle versicherten Gebäude desselben für drei Zehntel der Versicherungssumme.

In dem angegebenen Verhältnis werden sowohl die zu erhebenden Versicherungsbeiträge auf Zentralbrandkasse und Bezirksbrandkassen verteilt, als auch die zu leistenden Schadensvergütungen von denselben übernommen.

Die einzelne Brandkasse, als Glied der Gesamtanstalt, besitzt nicht eigene juristische Persönlichkeit.

III. Rückversicherung.

Art. 11. Jede Brandkasse kann nach freier Wahl einzelne Versicherungsobjekte oder ihren Gesamtversicherungsbestand für höchstens drei Viertel ihres Risikoanteils rückversichern; es steht ihr auch frei, einen Selbstrückversicherungsfonds zu bilden.

... für höchstens vier Fünftel ihres Risikoanteils rückversichern; ...

Art. 12. Die Rückversicherung wird bewerkstelligt, entweder durch vertragliche Deckung gegen Entrichtung fester Prämien oder durch Beitritt zu einem Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für gegenseitige Rückversicherung beitritt. Die Wahl der Form steht den Behörden der Anstalt zu; der bezügliche allgemeine Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12. Die Rückversicherung wird entweder durch vertragliche Deckung gegen Entrichtung fester Prämien, oder durch Beitritt zu einem Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für gegenseitige Rückversicherung bewerkstelligt. Die Wahl der ...

Art. 13. Die Zentralbrandkasse kann für die Bezirksbrandkassen die Stelle des Rückversicherers übernehmen und sich ihrerseits auch hierfür durch Rückversicherung decken; sie darf jedoch als Rückversicherer nicht Gewinn machen.

Der Beschluss, diese Rückversicherung zu übernehmen, unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Klassifikation. — Versicherungsbeiträge. — Reservefonds.

Art. 14. Die Beiträge sind festgesetzt wie folgt:

Solange die in Art. 21 vorgesehene Ermässigung nicht eintritt, ist der einfache Beitrag 1 Fr. vom Tausend.

Derselbe wird für jede einzelne hier angeführte Bauart, die nicht mit Harddach und harten Umfassungswänden versehen ist, mit einem Zuschlag erhöht und zwar

- a. bei weichen Umfassungs- und Scheidewänden um 10 Rp. vom Tausend;
- b. bei weicher Bedachung um 20 Rp. vom Tausend;

Art. 14. Die Gebäude werden in folgende vier Gefahrenklassen eingeteilt:

- I. Klasse: Gebäude unter Harddach mit harten Umfassungswänden;
- II. Klasse: Gebäude unter Harddach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 25 m. vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;
- III. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit harten Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 m. vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;

Abänderungsanträge.

c. bei Gebäuden mit feuergefährlichen Gewerben nach Art. 15 hienach je nach der Gefahrenklasse, jedoch nicht mehr als der dreifache Betrag der ordentlichen Taxe mit den Zuschlägen *a* und *b*.

Dächer, Umfassungs- und Scheidewände, die nur zum Teil aus weichem Material bestehen, werden gleich behandelt wie solche, die ausschliesslich aus solchem Material bestehen.

Als «hart» ist bezeichnet, was aus unverbrennbarem, als «weich», was aus verbrennbarem Material besteht.

ferner
Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 m. aber nicht weniger als 25 m. vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;

IV. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 25 m. vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens.

Gebäude, deren Dach oder Umfassungswände oder beide zusammen weich sind, die aber vermöge ihrer Entfernung vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens in keine der Klassen II bis IV einzureihen sind, gehören in Klasse I.

Dächer und Umfassungswände, die nur zum Teil aus weichem Material bestehen, sind in der Regel denjenigen gleichgestellt, die ausschliesslich aus solchem Material bestehen.

Als «hart» ist bezeichnet, was aus unverbrennbarem, als «weich», was aus verbrennbarem Material besteht.

Art. 15. Unter Vorbehalt der im Art. 21 vorgesehenen Ermässigung wird als ordentlicher Versicherungsbeitrag von je tausend Franken der Versicherungssumme erhoben:

für die Gebäude der	I. Klasse Fr. 1.—
» » » »	II. Klasse Fr. 1.20
» » » »	III. Klasse Fr. 1.30
» » » »	IV. Klasse Fr. 1.50.

Für Gebäude, in welchen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, kommt ohne Rücksicht auf die Gefahrenklasse ein fixer Zuschlag hinzu, welcher annähernd der dem Gewerbe selbst innewohnenden erhöhten Feuersgefahr entspricht und im übrigen auch nach der Feuersicherheit der gewerblichen Anlage und nach dem Zustande der Löscheinrichtungen zu messen ist.

Dieser Zuschlag findet auch auf diejenigen Gebäude des gleichen Eigentümers Anwendung, welche entweder an ein solches mit zuschlagspflichtigem Betrieb anstossen und von demselben nicht durch Brandmauern vollständig abgeschlossen sind, oder aber mit ihm durch Zwischenbauten, wie Hallen, Lauben, Brücken, in Verbindung stehen, die nicht ausschliesslich aus hartem Material erstellt sind.

Dem Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes ist die gewerbsmässige Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe gleichgestellt.

Der Zuschlag für diese Gewerbe wird auf Grundlage eines Tarifes berechnet, welcher der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Dieser Tarif soll in seinen Ansätzen ein bescheidenes Mass einhalten.

Art. 16. Ergibt die Betriebsrechnung einer Brandkasse einen Fehlbetrag, so werden, wenn die Brandkasse nicht anders beschliesst, die nach Art. 21 verfügbaren Mittel zur Deckung desselben in Anspruch genommen. Reichen diese Mittel nicht aus, oder will sie die Brandkasse nicht in Anspruch nehmen, so ordnet der Verwaltungsrat den Bezug eines Nachschussbeitrages an. Der letztere soll auf soviel Zehntel des ordentlichen Beitragess festgesetzt werden, als der Fehlbetrag Zehntelsfranken auf je tausend Franken des

Abänderungsanträge.

Versicherungskapitals ausmacht. Hiebei ist indessen immer aufwärts auf einen vollen Zehntel abzurunden.

Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zum Bezug eines Jahresbeitrages, welcher für die zum einfachen Beitrag (Art. 14, Al. 1) versicherten Gebäude mehr als zwei vom Tausend ausmacht, ist die Zustimmung der betreffenden Brandkasse erforderlich; für die Zentralbrandkasse wird diese Zustimmung durch den Grossen Rat erteilt.

Die nötigen Vorschüsse leistet die Staatskasse gegen angemessene Verzinsung.

Art. 17. Das Versicherungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Halbjahres, in welchem die Aufnahme des Gebäudes in die Versicherung, beziehungsweise ein Zuwachs an Versicherungskapital stattfindet, und hört mit dem letzten Tage des Halbjahres auf, in welchem der Austritt des Gebäudes oder der Abgang an Versicherungskapital der Anstalt angezeigt wird.

Der Beitrag ist vom höchsten Betrag zu entrichten, welchen die Versicherungssumme im Laufe des Halbjahres erreicht hat. Bei provisorischen Versicherungen gemäss Art. 28 wird dieser Betrag von der Anstaltsverwaltung festgesetzt.

Art. 18. Der Versicherungsbeitrag wird mit dem Austritt des Jahres fällig. Wer in diesem Zeitpunkt Eigentümer des Gebäudes ist, schuldet den Beitrag und haftet für denselben neben einem allfällig folgenden Eigentümer bis zur Bezahlung fort (Art. 87).

Art. 19. Die Bezugsliste ist einem gerichtlichen Urteile gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und § 42 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 8. September 1891).

Für zwei im Zeitpunkte der Einreichung des Pfandverwertungsbegehrens oder der Konkurseröffnung verfallene und für die seit dem letzten Verfall bis zur definitiven Anweisung oder Ueberbindung laufenden Versicherungsbeiträge besteht auf der betreffenden Liegenschaft ein Grundpfandrecht im gleichen Rang wie für die Grundsteuer.

Die Versicherungsbeiträge sind von der Pflicht zur Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse befreit.

Art. 20. Aus den Einnahmenüberschüssen der Betriebsrechnungen sowie aus den Zinserträgen und freiwilligen Beiträgen sind Reserven zu bilden, welche nach und nach auf folgenden gesetzlichen Bestand gebracht werden sollen:

- a) für die Zentralbrandkasse auf vier vom Tausend des Gesamtversicherungskapitals;
- b) für jede Bezirksbrandkasse auf vier vom Tausend des in ihrem Gebiet befindlichen Versicherungskapitals, jedoch höchstens auf eine Million Franken.

Zum Bezug eines Jahresbeitrages, welcher für die Gebäude der ersten Gefahrsklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht, ist . . .

. . . gemäss Art. 28 und 29 wird dieser Betrag . . .

. . . vom 8. September 1891).

Für die Versicherungsbeiträge besteht gemäss Art. 109, Ziff. 3 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den versicherten Gebäuden.

(Letzter Absatz: «Die Versicherungsbeiträge sind etc.» fällt weg.)

Der Reservefonds jeder Brandkasse ist im Sinne dieses Gesetzes Eigentum der ihr angehörenden Gebäudebesitzer.

Abänderungsanträge.

Art. 21. Wenn der Reservefonds einer Brandkasse den gesetzlichen Bestand erreicht hat, so können der Ueberschuss und der Zinsertrag auf die Betriebsrechnung übertragen und ein Einnahmenüberschuss dieser letzteren zur Ermässigung des ordentlichen Beitrages (Art. 14) oder in anderer Weise im Interesse der Brandversicherung oder des Feuerschutzes verwendet werden.

Die Ermässigung des ordentlichen Beitrages kann nur um volle Zehntel stattfinden; für jede Beitragsklasse findet Abrundung auf die nächste höhere durch zehn teilbare Zahl von Rappen statt.

Art. 22. Bei günstigem Rechnungsergebnis kann der Verwaltungsrat zur raschern Vermehrung des Reservefonds oder des Rückversicherungsfonds der Zentralbrandkasse den Bezug einer ausserordentlichen Auflage anordnen. Der einfache Beitrag (Art. 14, Al. 1) und diese Auflage dürfen jedoch zusammen 1,40 vom Tausend nicht übersteigen.

Die Ermässigung des ordentlichen Beitrages kann nur um volle Zehntel stattfinden. (Rest gestrichen.)

... Auflage anordnen. Mit dieser Auflage darf jedoch der ordentliche Beitrag zuzüglich eines etwaigen Nachschussbeitrages nach Art. 16 nicht mehr als 1,40 vom Tausend ausmachen.

Zum gleichen Zwecke sowie auch behufs rascherer Tilgung eines vorhandenen Fehlbetrages können die Bezirksbrandkassen jederzeit den Bezug ausserordentlicher Auflagen von einem oder mehreren Zehnteln beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 16, zweitletzter Absatz.

Art. 23. Zum gleichen Zwecke sowie auch behufs rascherer Tilgung eines vorhandenen Fehlbetrages können die Bezirksbrandkassen jederzeit den Bezug ausserordentlicher Auflagen von einem oder mehreren Zehnteln beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 16, zweitletzter Absatz.

Art. 23. Zum gleichen Zwecke sowie auch behufs rascherer Tilgung eines vorhandenen Fehlbetrages können die Bezirksbrandkassen jederzeit den Bezug ausserordentlicher Auflagen von einem oder mehreren Zehnteln beschliessen.

Uebersteigt der Fehlbetrag zehn vom Tausend des in ihrem Gebiete befindlichen Versicherungskapitals, so wird der Mehrbetrag von der Zentralbrandkasse übernommen.

Vorbehalten bleibt Art. 16, zweitletzter Absatz.

V. Einschätzung der Gebäude. — Aufnahme in die Versicherung. — Austritt. — Einstellung.

Art. 24. Die Gebäudeschatzungen werden unter Mitwirkung der Gemeinden durch Fachleute besorgt, welche der Anstalt für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich sind.

Art. 25. Die Gebäude werden zum Zustandsvalue eingeschätzt und in die Versicherung aufgenommen. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und 29.

Der Zustandswert entspricht den nach mittleren Ortspreisen für Material und Arbeit im Zeitpunkt der Schätzung berechneten Erstellungskosten abzüglich des Wertabgangs infolge Alters oder anderweitiger Abnutzung.

Sind Anzeichen dafür vorhanden, dass der Verkehrswert eines Gebäudes erheblich unter dem Zustandswert steht, so soll nach Anhörung des Eigentümers auch der Verkehrswert ausgemittelt werden.

Die Versicherung beginnt mit der Schätzung, wenn nicht das Gegenteil schriftlich vereinbart ist.

Art. 26. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, dem Schätzungspersonal und den Beamten der Anstalt die für die richtige Einschätzung des Gebäudes erforder-

liche Auskunft zu geben und sie in vorhandene Baupläne Einsicht nehmen zu lassen.

Art. 27. Jedes eingeschätzte Gebäude ist mit einer Nummer zu versehen; es ist untersagt, diese Nummer bleibend zu beseitigen.

Art. 28. Neubauten werden mit der Eindeckung versicherungspflichtig und sind binnen Monatsfrist anzumelden. Es kann indessen schon vor Beginn der Arbeiten, gestützt auf einen genauen Plan mit ausführlicher Kostenberechnung, eine provisorische Versicherung (Versicherung zum steigenden Wert) vereinbart werden, welche sich auch auf die für den Bau bestimmten, auf dem Bauplatze befindlichen Baubestandteile und Baumaterialien erstrecken kann.

Art. 29. Für ein versichertes Gebäude, das behufs Umbaues teilweise abgebrochen wird oder einen Teilschaden erlitten hat, kann die bisherige Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung der fortschreitenden Arbeiten beibehalten werden.

Das Gebäude ist nach seiner Vollendung binnen Monatsfrist zur Schätzung anzumelden.

Art. 30. Mit der Einschätzung des fertigen Gebäudes fällt die provisorische Versicherung dahin.

Unterlässt es der Eigentümer, die in den Art. 28 und 29 vorgeschriebene Anmeldung rechtzeitig zu machen, so hat die Anstalt das Recht, auf seine Kosten eine ausserordentliche Schätzung anzurufen. Besteht eine provisorische Versicherung, so ist die Unterlassung überdies nach Art. 96 zu ahnden.

Art. 31. Die Anstalt gibt den Gebäudeeigentümern wenigstens einmal im Jahr Gelegenheit, Neubauten, sowie bereits versicherte Gebäude, bei welchen in bezug auf den Wert, die Klassifikation oder die Numierung Veränderungen eingetreten sind, die eine Revision der Schätzung notwendig machen, auf Kosten der Anstalt neu schätzen zu lassen (ordentliche Schätzung).

Art. 32. Der Gebäudeeigentümer kann auf seine Kosten jederzeit eine ausserordentliche Schätzung verlangen. Gegen missbräuchliche Ausnützung dieses Rechtes wird das Vollziehungsdekret schützende Bestimmungen aufstellen.

Ebenso ist die Anstalt jederzeit befugt, auf ihre Kosten eine ausserordentliche Revision der Schätzungen einzelner Gebäude sowie sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes anzurufen.

Der Regierungsrat hat von sich aus alle zehn Jahre die Frage zu prüfen, ob eine Gesamtrevision der Schätzungen vorzunehmen sei. Er erstattet hierüber Bericht an den Grossen Rat, welchem die Beschlussfassung zusteht.

Die Kosten solcher Gesamtrevisionen trägt ebenfalls die Anstalt.

Art. 33. Das Resultat der Schätzung ist sowohl dem Eigentümer des Gebäudes wie auch der Anstalt schriftlich mitzuteilen. Innerhalb vierzehn Tagen, vom Emp-

Abänderungsanträge.

fang dieser Mitteilung an gerechnet, kann jede Partei gegen die Schätzung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist beim Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes, in welchem das Gebäude steht, schriftlich zu erklären und zu begründen.

Bis zur Erledigung der Einsprache macht die erstinstanzliche Schätzung für die Versicherung Regel.

Art. 34. Zur Erledigung der Einsprache wird eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen vom Hochbaufach bestellt, von welchen je einer vom Versicherten, von der Anstalt und vom Regierungsrat zu bezeichnen ist. Der vom Regierungsrat ernannte ist Obmann der Kommission.

Die Ernennung von besondern Fachexperten, welche in einzelnen Fällen der Rekurskommission beigegeben werden müssen, ist Sache des Regierungsrates.

Art. 35. Jede Rekursschätzung erstreckt sich auf das ganze Gebäude; einer Einsprache, die ausdrücklich nur gegen die Schätzung einzelner Teile desselben gerichtet ist, wird nicht Folge gegeben.

Die Kosten der Rekursschätzung werden von der Anstalt getragen:

1. In allen Fällen, wo sie die Einsprecherin ist;
2. wenn der Versicherte Einsprache gemacht hat und die Versicherungssumme durch die Rekursschätzung in dem von ihm gewünschten Sinne abgeändert wird.

Ist infolge des Fortschreitens von Bauarbeiten seit der erstinstanzlichen Schätzung eine Wertvermehrung eingetreten, so ist der Belauf derselben getrennt anzugeben und für die Frage der Kostentragung nicht zu berücksichtigen.

Art. 36. Werden nach der erstinstanzlichen Schätzung, aber vor der Rekursschätzung durch den Versicherten oder durch Dritte mit seinem Einverständnis Veränderungen am Schätzungsgegenstand vorgenommen, die von erheblichem Einfluss auf dessen Wert sind, so geht das Einspruchsrecht für den Versicherten verloren und einer bereits hängigen Einsprache wird nicht Folge gegeben.

Ausgenommen sind die fortschreitenden Arbeiten an Neu- und Umbauten.

Art. 37. Die Rekursschätzung ist endgültig, kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt hin durch den Regierungsrat kassiert werden.

Art. 38. Sind bei der Schätzung eines Gebäudes Rechnungsfehler oder Auslassungen vorgekommen oder verbindliche Vorschriften offenbar missachtet worden, gleichviel ob aus diesem Grunde Einsprache erfolgt sei oder nicht, so kann die Verwaltung der Anstalt den Fall zur nochmaligen Behandlung an die Schätzer erster Instanz zurückweisen.

Art. 39. Von jeder Herabsetzung der Versicherung um mehr als einen Zehntel, sowie von der Festsetzung eines Verkehrswertes, der um mehr als einen Zehntel

(Siehe Art. 36.)

Art. 36. Ist infolge des Fortschreitens von Bauarbeiten seit der erstinstanzlichen Schätzung eine Wertvermehrung eingetreten, so ist der Belauf derselben im Rekursschätzungsprotokoll getrennt anzugeben und für die Frage der Kostentragung nicht zu berücksichtigen. Kann der Belauf nicht ausgemittelt werden, so geht das Einspruchsrecht für den Versicherten verloren und einer bereits hängigen Einsprache wird nicht Folge gegeben.

(Der letzte Absatz von Art. 36 wird gestrichen.)

Abänderungsanträge.

unter der Versicherungssumme steht, ist den Grundpfandgläubigern durch Vermittlung der Amtsschreiberei Kenntnis zu geben.

Art. 40. Die Versicherung eines Gebäudes hört auf:

1. mit dem Abbruch desselben, selbst dann, wenn es an anderer Stelle wieder aufgerichtet wird.

Bis zum Eingang einer amtlichen Bescheinigung über den erfolgten Abbruch ist jedoch der Versicherungsbeitrag weiter zu bezahlen.

2. im Brandfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Drittels der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 41. Die Versicherungssumme eines Gebäudes gilt beim Eintritt eines der nachgenannten Fälle bis zur Revision der Schätzung als herabgesetzt wie folgt:

1. Um die Entschädigung im Brandfall, — wenn nicht gänzliche Aufhebung der Versicherung nach Art. 40, Ziff. 2, stattfindet, die Entschädigung aber doch mehr als einen Zwanzigstel der Versicherungssumme, im Minimum tausend Franken ausmacht.
2. Auf den Abbruchswert (Materialwert abzüglich der Abbruchskosten), — beim Verkauf des Gebäudes auf Abbruch, beim Verkauf des Platzes unter Vorbehalt des Gebäudes zum Abbruch, sowie bei vorgerücktem allgemeinem Zerfall des Gebäudes, der die Benützung unmöglich macht.

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet.
3. wenn der Eigentümer die Löscheinrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte lasten, so müssen die Gläubiger von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfandgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 88 angegebene Wirkung.

. . . in den Art. 65 und 88 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

VI. Vorkehren im Schadensfall. — Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

Art. 44. Wenn ein versichertes Gebäude einen Schaden erlitten hat, der gemäss Art. 2 oder Art. 3 von der Anstalt vergütet werden muss, so ist der Eigentümer oder in seiner Abwesenheit derjenige, welcher das Gebäude in seinem Nutzen und Gebrauche hat, verpflichtet, innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo er Kenntnis davon erhalten hat, der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher das Gebäude steht, Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist gehalten, den Regierungsstatthalter und in wichtigen Fällen auch die Anstalt zu benachrichtigen, sobald der Fall zu ihrer Kenntnis gelangt.

Der Regierungsstatthalter setzt seinerseits die Anstalt in Kenntnis und ordnet die Schätzung des Schadens (Abschätzung) an.

Art. 45. Bei verspäteter Anmeldung des Schadensfalles hat der Versicherte den hieraus entstandenen Schaden zu tragen, wenn er den Nachweis nicht erbringen kann, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

Ist infolge der Verspätung die Ausmittlung des Schadens nicht mehr möglich, oder hat binnen Jahresfrist keine Mitteilung stattgefunden und kann der Versicherte den Nachweis nicht erbringen, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft, so gilt der Entschädigungsanspruch als verwirkt.

Die Ansprüche der Grundpfandgläubiger bleiben im Sinne des Art. 70 gewahrt.

Art. 46. Behufs Ausmittlung der Schadenursache und zur Feststellung etwaiger Verantwortlichkeiten ist eine amtliche Untersuchung einzuleiten. Die Anstalt hat das Recht, von den Akten, unter Wahrung des Geheimnisses der Untersuchung, Einsicht zu nehmen.

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, welcher die Löscharbeit leitet, hat dafür zu sorgen, dass Zerstörungen oder Beschädigungen, die der Erreichung des Löschzweckes nicht förderlich sind und sich auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht aufdrängen, vermieden werden.

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

Die Ortspolizeibehörde hat über die Beachtung dieses Verbots zu wachen. Für den Schaden, der in Uebertretung desselben verursacht wird, leistet die Anstalt keine Entschädigung.

Hat der Versicherte selbst oder ein Dritter mit dessen Einverständnis diesem Verbot zuwidergehandelt, so kann eine Kürzung der Entschädigung, jedoch höchstens um einen Fünftel, stattfinden. Uebertreffend verliert der Versicherte das Einspruchsrecht.

Art. 49. Der Regierungsstatthalter ordnet an:

1. die Abräumung des Schuttes, soweit sie zur Blosselegung der noch vorhandenen Gebäudeteile im Interesse einer richtigen Abschätzung notwendig ist;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

2. die zum Schutze der noch vorhandenen Gebäude- teile erforderlichen Vorkehren, soweit dieselben sich für die Anstalt als lohnend herausstellen (An- bringen von Stützen, Erstellen von Notdächern, etc.);
3. das Niederlegen von stehengebliebenen Gebäude- teilen, deren Einsturz droht und die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung anderer Gebäudeteile gefährdet, sofern es sich für die Anstalt nicht lohnen würde, Massnahmen zur Verhinderung des Einsturzes zu ergreifen.

Liegt keine Gefahr im Verzuge, so soll in zweifelhaften oder wichtigeren Fällen die Weisung der Anstalt eingeholt werden. Ist dagegen Gefahr im Verzuge, so kann das Niederlegen auch von der Ortspolizeibehörde bei ihrer Verantwortlichkeit angeordnet werden; sie ist jedoch gehalten, von solchen Anordnungen der Schätzungs- kommission vor Beginn der Abschätzung Kenntnis zu geben.

Bei diesen Massnahmen sollen die Interessen der Anstalt tunlichst gewahrt werden. Der Regierungs- statthalter kann zu diesem Zwecke einen Sachver- ständigen beiziehen.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, den An- ordnungen des Regierungsstatthalters Folge zu geben (Art. 62). Im Falle verschuldeter Unterlassung wird der infolgedessen entstandene Schaden von der An- stalt nicht vergütet.

Die Kosten dieser Massnahmen, soweit dieselben nicht etwa der Gemeinde auffallen, vergütet die An- stalt nach Massgabe der von ihren Schätzern aufzu- stellenden Berechnung.

Art. 50. Die Versicherung soll für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen; ebensowenig soll die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Art. 51. Der Abschätzung ist der Ersatzwert zu Grunde zu legen. In der Regel bildet die Versiche- rungssumme den Ersatzwert; diese Regel erleidet je- doch folgende Ausnahmen:

1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem Brand (Blitzschlag, Explosion) durch ein anderes schädigendes Ereignis, wie Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag, Schneedruck, Sturmwind, Ueberschwemmung, Einsturz, eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herab- geminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweisen vor dem Brand vorgenommenen Abbruch oder durch eine nicht infolge Brandes oder Blitzschlages eingetretene Explosion herbeigeführt worden ist und der Eigentümer der Ver- sicherung gegen Explosionsgefahr nicht beigetreten war (Art. 3, letzter Absatz).
2. Besteht für das Gebäude gemäss Art. 28 oder Art. 29 eine provisorische Versicherung, oder hatte das- selbe seit der letzten Schätzung infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren und war es aus diesem Grunde in aller Form zur Schätzung angemeldet, so bildet der Wert, den es beim Eintritt des Schadens nachweisbar hatte, den Ersatzwert.

Der Nachweis liegt dem Versicherten ob.

Von der Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Ersatzwert ist der Versicherungsbeitrag zurückzuerstatten, beziehungsweise nachzuberechnen, und zwar im Verhältnis zum Umfang des Schadens und bis zum Eintritt der Wertveränderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück.

Art. 52. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden die gemäss Art. 7, Ziff. 1—5, von der Versicherung ausgenommenen Gebäudeteile als nicht vorhanden betrachtet. Ist der Eigentümer gemäss Ziffer 6 für einen Bruchteil Selbstversicherer, so hat er einen entsprechenden Teil des Schadens zu tragen.

Art. 53. Sind sämtliche Gebäudeteile zerstört oder art beschädigt, dass die Wiederherstellung des Gebäudes nicht möglich ist (Vollschaeden), so hat der Versicherte Anspruch auf den vollen Ersatzwert (Art. 51).

Vorbehalten bleiben Art. 52 und 55.

Art. 54. Ist die Wiederherstellung des Gebäudes möglich (Teilschaeden), so hat der Versicherte Anspruch auf den Ersatzwert alles dessen, was erneuert werden muss.

Bei geringen Teilschäden bilden die Wiederherstellungskosten die von der Anstalt zu leistende Entschädigung.

Macht der Wert der stehengebliebenen Gebäude teile nur einen geringen Bruchteil der Versicherungssumme aus, so werden sie dem Versicherten nur zum Abbruchswert angerechnet.

Vorbehalten bleiben Art. 3, Ziffer 2, Art. 52 und 55.

Art. 55. Von der gemäss den Art. 53 und 54 ermittelten Entschädigung ist der Verkaufswert der übrig gebliebenen, brauchbaren Materialien in Abzug zu bringen. Wo indessen besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Anstalt auf diesen Abzug verzichten.

Art. 56. Wenn auf einen Teilschaeden vor der Wiederherstellung des Gebäudes ein fernerer die gleichen Gebäudeteile treffender Teilschaeden oder ein Vollschaeden folgt, so fällt die nach dem ersten Schaden vorgenommene Abschätzung dahin und die neue hat sich auf den ganzen vorhandenen nach Mitgabe dieses Gesetzes zu vergütenden Schaden zu erstrecken.

Art. 57. Die Abschätzung kann ergänzt werden, wenn binnen Monatsfrist nach dem schadenbringenden Ereignis noch ein durch dasselbe verursachter Schaden angemeldet wird, der bei der ersten Abschätzung nicht bemerkt und infolgedessen nicht berücksichtigt worden war.

Auf Verlangen der Anstalt muss in diesem Fall die ganze Abschätzung revidiert werden.

Art. 58. Der Versicherte ist verpflichtet, gerettete Baubestandteile oder Materialien anzugeben.

Art. 59. Gebäudeteile, deren Abbruch und Neuaufführung bei der Abschätzung vorgesehen und in Rechnung gebracht worden ist, dürfen nicht stehen bleiben, um bei der Wiederherstellung des Gebäudes verwendet zu werden. Ausnahmsweise kann indessen die Anstalt die Erlaubnis hiezu erteilen.

Im Fall der Zu widerhandlung ist die Anstalt berechtigt, die Entschädigung entsprechend herabzusetzen.

Art. 60. Auf den Zeitpunkt, mit welchem die Abschätzung Rechtskraft erlangt, gehen alle Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegen dritte Personen wegen absichtlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens zustehen, bis zum Belaufe der festgesetzten Entschädigung an die Anstalt über.

Art. 61. Sowohl der Versicherte als auch die Anstalt können gegen die Abschätzung Einsprache erheben; die Bestimmungen der Art. 33 bis 38 finden dabei analoge Anwendung.

Art. 62. Das Recht, gegen die Abschätzung Einsprache zu machen, geht für den Versicherten ausser dem in Art. 48 erwähnten Fall ferner verloren, wenn er es unterlässt, die amtlich angeordneten Massnahmen zum Schutze der Ueberreste rechtzeitig zu treffen (Art. 49).

Die Rekurs schätzungs kommission soll in diesen Fällen die Schätzung verweigern.

Art. 63. Für Schadensfälle oder Anstände von geringer Bedeutung kann zur Erledigung von Einsprachen ein einfacheres Verfahren auf dem Wege des Dekrets eingeführt werden. Auch kann in solchen Fällen, zur Vermeidung einer Rekurs schätzung, gütliche Abfindung mit dem Versicherten stattfinden.

Art. 64. Das Resultat der Abschätzung ist dem Versicherten und der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

Zur grundsätzlichen Bestreitung der Schadenersatzpflicht seitens der Anstalt ist keine Einsprache nach Art. 61 notwendig. Anstände dieser Art kommen vor dem Zivilrichter zum Austrag.

Art. 65. Solange ein Gebäude gemäss Art. 42 in der Versicherung eingestellt ist, ruht die Verpflichtung der Anstalt zur Vergütung eines Schadens. Wenn indessen im Schadensfall der Eigentümer den Nachweis leistet, dass der Grund der Einstellung das schadenbringende Ereignis nicht herbeigeführt hat, so kann die Anstalt den Schaden bis auf zwei Drittel aus freien Stücken vergüten.

Die Vornahme der Abschätzung ändert an der rechtlichen Stellung der Anstalt nichts.

Grundpfandgläubigern gegenüber bleibt die Anstalt von der Einstellung des Gebäudes an gerechnet noch während zwei Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfall im Sinne des Art. 70 verpflichtet.

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

Art. 67. Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich

Abänderungsanträge.

nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

Art. 68. Ist aus Verschulden eines Dritten oder aus Zufall Schaden entstanden, den die Anstalt zu vergüten hat und für welchen der Versicherte zivilrechtlich haftet, so kann die im Art. 67 vorgesehene Kürzung der Entschädigung ebenfalls stattfinden.

Art. 69. In den Fällen der Art. 67 und 68 setzt die Anstalt den Betrag des Abzugs fest und macht dem Versicherten hievon schriftlich Mitteilung. Diese Festsetzung erlangt Rechtskraft, sofern sie der Versicherte nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich ablehnt.

Im Fall der Ablehnung kann der Versicherte seine Ansprüche binnen drei Monaten gerichtlich geltend machen. Unterlässt er es, so gelten sie als verwirkt.

Die Kürzung der Entschädigung schliesst die Bestrafung des dritten Urhebers des Brandes (der Explosion) nicht aus.

Art. 69^{bis}. War der Verkehrswert des Gebäudes festgestellt und baut der Versicherte dasselbe nicht wieder auf, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, wie der Verkehrswert zu der Versicherungssumme steht.

Baut der Versicherte wieder auf, aber so, dass der fertige Bau gegenüber dem früheren Gebäude einen Minderwert von wenigstens der Hälfte des letztern aufweist, so findet die Kürzung ebenfalls statt, aber es unterliegt derselben nur der diesem Minderwert entsprechende Teil der Entschädigung.

In bezug auf das in diesem letztern Falle einzuenschlagende Verfahren findet der Art. 69 analoge Anwendung.

In beiden Fällen hat der Versicherte Anspruch auf verhältnismässige Rückerstattung der seit der Verkehrswertbestimmung bezahlten Versicherungsbeiträge.

Art. 70. Wenn in den Fällen der Art. 8, 45, 65, 66, 67 und 68 auf dem Gebäude Grundpfandrechte haften, zu deren Deckung der Erlös von etwa mithaltenden Grundstücken (Gebäuden oder Land) nicht ausreicht, so ist die Anstalt verpflichtet, die dem Versicherten vorenthaltenen Entschädigung den Grundpfandgläubigern, soweit zu ihrer gänzlichen Befriedigung erforderlich, auszurichten.

Der Anstalt steht für den bezahlten Betrag, soweit er dem Versicherten hätte vorenthalten werden können, ein Ersatzanspruch gegenüber dem letztern zu.

Art. 71. Wird erst nach der Auszahlung der Entschädigung festgestellt, dass einer der in den Art. 66 bis 68 erwähnten Fälle vorliegt, so ist die Anstalt berechtigt, den Betrag, den sie bei rechtzeitiger Feststellung hätte vorenthalten können, samt Zins zu 5% zurückzufordern.

Art. 72. Hat eine dritte Person, für welche der Versicherte zivilrechtlich nicht haftet, das die Anstalt zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis absichtlich oder fahrlässigerweise herbeigeführt, so hat die Anstalt

dem Versicherten gegenüber für den Schaden aufzukommen, wogegen die Ersatzansprüche gegenüber der dritten Person bis zur Höhe der Entschädigung kraft Gesetzes an die Anstalt übergehen (Art. 60).

Art. 73. Aus Rücksichten der Billigkeit können zivilrechtliche Ansprüche ausnahmsweise auch gegen den unzurechnungsfähigen Urheber eines Schadens geltend gemacht werden. Anderseits kann die Anstalt in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sowohl dem Versicherten als auch dritten Personen gegenüber auf die Geltendmachung von solchen verzichten.

Art. 74. Die Entschädigung darf nicht ausbezahlt werden, bevor durch die amtliche Untersuchung die Schadensursache ausgemittelt, oder wenigstens festgestellt ist, dass dem Versicherten kein Verschulden im Sinne der Art. 66 und 67 zur Last fällt, und dass er auch nicht nach Art. 68 zu haften hat.

Bestehen auf dem Gebäude Grundpfandrechte, so ist die Einwilligung der Gläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherten erforderlich, abgesehen davon, ob wieder aufgebaut wird oder nicht.

Wird diese Einwilligung nicht beigebracht, so richtet die Anstalt die Entschädigung durch Vermittlung der Amtsschreiberei an diejenigen aus, die nach Zivilrecht anspruchsberechtigt sind. In streitigen Fällen ist die Entschädigung gerichtlich zu hinterlegen.

Gegen unbegründete missbräuchliche Verweigerung der Einwilligung wird das Dekret schützende Bestimmungen aufstellen.

Wenn feuerpolizeiwidrige oder feuergefährliche Einrichtungen die Schadensursache waren, so wird bei einem Teilschaden im Fall der Wiederherstellung des Gebäudes die Entschädigung nicht vor der Beseitigung dieser Mängel ausbezahlt.

Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des Brandplatzes der Auszahlung der Entschädigung vorausgehen.

Art. 75. Sind die Bedingungen im Sinne des Art. 74 erfüllt, so bezahlt die Anstalt die Entschädigung wie folgt aus:

1. Im Fall des Wiederaufbaues:

a) Bei Vollschaden einen Drittels sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist, einen fernern Drittels nach der Eindeckung und Einschätzung des Gebäudes und den letzten Drittels nach Vollendung desselben. Eine Ausnahme hiervon machen Entschädigungen von weniger als 500 Fr., die nach Vollendung des Gebäudes auf einmal ausbezahlt werden.

Ist das Gebäude nicht mit Grundpfandrechten belastet, so kann der Versicherte, nachdem die Abschätzung Rechtskraft erlangt hat, die ganze Entschädigung auf einmal beziehen.

b) Bei Teilschaden, sofern die Entschädigung wenigstens einen Drittels der Versicherungssumme und nicht weniger als 500 Fr. ausmacht, in gleicher Weise wie bei Vollschaden, wobei der zweite Drittels nach der Ausführung der Hälfte der Arbeiten ausgerichtet wird.

Beträgt die Entschädigung weniger als einen Drittels der Versicherungssumme oder weniger als 500 Fr., so erfolgt die Bezahlung auf einmal nach der Vollendung der Herstellungsarbeiten.

Abänderungsanträge.

2. Im Fall des Nichtwiederaufbaues:
Die ganze Entschädigung auf einmal, sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 76. Brandentschädigungen im Betrage von wenigstens 200 Fr. werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

Art. 77. Mit der Brandentschädigung können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungsosten verrechnet werden.

VII. Förderung des Feuerschutzes.

Art. 78. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht erklären und eine mässige Pflichtersatzgebühr einführen.

Er kann bestimmen, dass Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinde das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern muss, einen Beitrag an die bezüglichen Kosten zu leisten haben.

Endlich kann er die Pferdebesitzer verhalten, ihre Pferde für den Löschdienst im Brandfall zur Verfügung zu stellen, soweit nicht eidgenössische Vorschriften entgegenstehen.

Art. 79. Zur Förderung des Feuerschutzes haben alljährlich zu leisten:

1. Die Zentralbrandkasse höchstens fünfzehn Rappen von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals. Vorbehalten bleibt Art. 95 hienach.
2. Die im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerver sicherungsgesellschaften zwei bis fünf Rappen von je tausend Franken ihrer im Kanton Bern bestehenden Versicherungen.

Dieser letztere Beitrag wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 80. Aus den gemäss Art. 79 zur Verfügung stehenden Mitteln werden ausgerichtet:

1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht;
2. Beiträge an Feuerwehr-Hülfs- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;
3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrcadres, der Feuerwehrinstructoren und Feuerwehrinspektoren;
4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;
5. Prämien für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;
6. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;
7. die Kosten einer amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen, ganz oder teilweise.

... stehenden Mitteln werden bezahlt:

1. Beiträge ...

Abänderungsanträge.

Werden die verfügbaren Mittel nicht aufgebraucht, so kann der Ueberschuss zur Bildung eines Feuerschutzfonds verwendet werden.

Art. 81. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

Beschlüsse von Gemeinden, die ihren Angehörigen speziell für den Brandfall zum Voraus eine bestimmte Unterstützung zusichern, sind ungültig.

Art. 82. Wer zu Reklamezwecken die Ausrichtung von Beiträgen oder Beisteuern für den Brandfall in verbindlicher Weise zusichert, ist strafbar.

... von Beiträgen oder Beisteuern für den Brandfall zusichert, ist strafbar.

VIII. Verschiedene Vorschriften.

Art. 83. Die Beamten und das Schätzerpersonal der Anstalt sind verpflichtet, die letztere zu benachrichtigen, wenn sie die Wahrnehmung machen, dass die Schätzung eines Gebäudes aus irgend einem Grunde der Revision bedarf.

Den mit Funktionen im Brandversicherungswesen betrauten staatlichen Bezirksbeamten, sowie den Behörden und Beamten der Einwohnergemeinden, kann die Mitteilung derartiger Wahrnehmungen ebenfalls zur Pflicht gemacht werden.

Art. 84. Der Versicherte ist verpflichtet, der Anstalt binnen Monatsfrist direkt oder durch Vermittlung der Gemeindeschreiberei in folgenden Fällen Anzeige zu machen:

1. wenn das versicherte Gebäude durch eines der schädigenden Ereignisse, von denen in Art. 51, Ziffer 1, die Rede ist, eine wesentliche Wertverminderung erlitten hat;
2. wenn es zum Abbruche bestimmt ist;
3. wenn die Gebäudenummer entfernt worden ist;
4. wenn Änderungen in der Bau- oder Benutzungsart eingetreten sind, welche die Versetzung des Gebäudes in eine höher belastete Klasse, oder eine Erhöhung des Zuschlages nach sich ziehen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann die Anstalt eine ausserordentliche Schätzung auf Kosten des Versicherten anordnen.

Im Falle der Ziffer 4 knüpft sich an die Säumnis die weitere Folge, dass der doppelte Mehrbetrag des Versicherungsbeitrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Änderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück, nachbezahlt werden muss.

Art. 85. Dem Gebäudeeigentümer ist Gelegenheit zu geben, jeder Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungscommission beizuhören oder sich dabei vertreten zu lassen.

Art. 86. Ist ein Gebäude Miteigentum mehrerer Personen, so können sie der Anstalt gegenüber einen gemeinsamen Vertreter oder Sachwalter bezeichnen, an welchen sich dieselbe für ihre Mitteilungen und Vorkehren zu wenden hat. Geschieht dies nicht, so können diese Mitteilungen und Vorkehren an irgend einen der Miteigentümer, beziehungsweise dessen rechtlichen Vertreter, mit Verbindlichkeit für alle übrigen erfolgen.

Miteigentümer haften solidarisch für die Versicherungsbeiträge.

Art. 87. Wechseltein versichertes Gebäude den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung kraft Gesetzes auf den Erwerber über, welcher auch ohne weiteres Schuldner aller noch ausstehenden Beiträge wird.

Art. 88. Der Versicherungsbeitrag ist auch von den in der Versicherung eingestellten Gebäuden (Art. 42) zu entrichten.

Art. 89. In streitigen Fällen bestimmt der Regierungsrat, welche Materialien als unverbrennbar zu betrachten seien.

Art. 90. Für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung der Anstalt ist eine Alters- und Invalidenversicherung einzuführen. Ebenso kann ein Alters- und Invalidenfonds gebildet werden.

Art. 91. Alle Fonds der Brandkassen sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern als Spezialfonds zinstragend anzulegen.

Dem Reservefonds der Zentralbrandkasse dürfen mit Zustimmung des Regierungsrates die zum Ankauf oder Bau eines Anstaltsgebäudes oder nach Art. 12 zur Beteiligung an einem Rückversicherungsverband erforderlichen Mittel entnommen werden; eine Zinseinbusse darf er dadurch nicht erleiden.

Bei Auflösung der Anstalt wird über die Verwendung der vorhandenen Fonds im Interesse derjenigen Gebäudeeigentümer, welche in jenem Zeitpunkt der Anstalt angehören, durch das Gesetz das Nähere bestimmt werden.

Art. 92. Die Mobiliarversicherer sind gehalten, an die Kosten der gemäss Art. 49, Ziffer 2, getroffenen Massnahmen, soweit solche auch in ihrem Interesse und nicht bloss in demjenigen der Anstalt liegen, im Verhältnis der Versicherungssummen beizutragen (Art. 422 Obligationenrecht).

Art. 93. Für die bei der Anstalt versicherten Gebäude wird unter Ausschluss der Privatversicherungsunternehmungen die Versicherung gegen Explosionsgefahr eingeführt.

In gleicher Weise kann auch die Mietzinsausfallversicherung eingeführt werden.

Der Beitritt zu diesen Nebenversicherungen soll den Gebäudeeigentümern freigestellt werden.

IX. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

Art. 94. Die Gemeindebrandkassen sind aufgehoben.

Vom Gesamtbetrag der in jedem Amtsbezirk vorhandenen Gemeindebrandkassen-Reserven müssen wenigstens sieben Zehntel dem Reservefonds der Bezirksbrandkasse einverlebt werden. Zu der diesem Bruchteil entsprechenden Summe haben die Gebäudebesitzer eines jeden Gemeindebrandkassenkreises im Verhältnis des Versicherungskapitals beizutragen. Reichen die vorhandenen Reserven des Kreises hiezu nicht

aus, so haben die Gebäudebesitzer das fehlende ratenweise nachzubezahlen; übersteigen sie dagegen den abzuliefernden Betrag, so können die Gebäudebesitzer den Ueberschuss zu andern, mit der Gebäudeversicherung in Zusammenhang stehenden Zwecken, verwenden.

Beiträge, welche Gemeindebrandkassen an die Kosten des Feuerlöschwesens geleistet haben, sind ihnen von der Zentralbrandkasse zur Hälfte zurückzuerstatzen.

Art. 95. Behufs Rückerstattung der Vorschüsse, die in den letzten Jahren auf Rechnung künftiger Jahreskredite für das Löschwesen gemacht worden sind, sowie der Hälfte der von den Gemeindebrandkassen an das Löschwesen geleisteten Beiträge (Art. 94, letzter Absatz) kann die Leistung der Zentralbrandkasse zur Förderung des Feuerschutzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorübergehend auf zwanzig Rappen von je tausend Franken Versicherungskapital erhöht werden.

Sollte mit dieser Mehrleistung die Rückerstattung in fünf Jahren nicht möglich sein, so kann erstere mit Zustimmung des Regierungsrates nach Bedürfnis, jedoch höchstens auf weitere fünf Jahre, erstreckt werden.

Art. 96. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen geahndet wie folgt:

1. mit einer Busse von zwanzig bis fünftausend Franken die Zu widerhandlungen gegen Art. 4, Ziffer 5, zweiter Absatz, Art. 7, letzter Absatz, Art. 8 und Art. 82;
2. mit einer Busse von zehn bis zweihundert Franken die Zu widerhandlungen gegen Art. 4, Absatz 1, Art. 26, Art. 30, Schlussatz, Art. 43, Art. 44, Art. 47, Art. 48, Art. 49, zweitletzter Absatz, Art. 58 und Art. 81, erster Absatz;
3. mit einer Busse von zwei bis zehn Franken die Zu widerhandlungen gegen Art. 27, Art. 83 und Art. 84, Ziffern 1, 2 und 3.

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe mindestens verdoppelt werden.

Art. 97. Der Grosse Rat wird alle zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen, insbesondere Vorschriften über:

1. die Organisation und Verwaltung der Brandkassen und die Verwaltung ihrer Fonds;
2. die Inanspruchnahme von Beamten des Staates und der Gemeinden zu der Verwaltung der Anstalt und die Festsetzung der bezüglichen Vergütungen;
3. die Bezeichnung der feuergefährlichen Gewerbe;
4. das Verfahren zur Einschätzung der Gebäude und zur Aufnahme in die Versicherung, sowie zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfalle;
5. den Bezug der Versicherungsbeiträge;
6. das Beschwerdewesen;
7. die Einführung der Versicherung gegen Explosionsgefahr und der Mietzinsausfallversicherung;
8. die Zulassung und Gestaltung der von Privatunternehmungen betriebenen Versicherung gegen Betriebsstörung infolge Brandes (Chômage-Versicherung);

Abänderungsanträge.

9. das Löschwesen und die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Feuerschutzes;
10. die Feuerpolizei und den Blitzschutz;
11. die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für die Beamten und Angestellten der Anstalt und die Bildung eines eigenen Alters- und Invalidenfonds.

Art. 98. Der Grosser Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Durch dasselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

1. das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;
2. das Gesetz vom 20. November 1892 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 1896, Zusatz zum Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889;
4. der Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1888;
5. der § 75 des Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 11. April 1889;
6. alle übrigen mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Bern, den 9. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Könitzer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 3. Mai 1911.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Heller.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 22. November 1911.

Gesetz

über den

Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Voll- streckung öffentlichrechtlicher Ansprüche (Rechts- hilfe-Konkordat).

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der Finanzdirektoren schweizerischer Kantone am 18. Februar 1911 festgestellten, in § 2 wiedergegebenen Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche bei.

§ 2. Konkordat

betreffend

die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung
öffentliche rechtlicher Ansprüche.

(Vom Bundesrat genehmigt am

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundesverfassung für rechtskräftige Zivilurteile vorgesehene interkantonale Rechtshilfe auch auf öffentlichrechtliche Ansprüche auszudehnen, haben die Kantone

laut Protokoll der interkantonalen Finanzdirektoren-Konferenz vom folgendes Konkordat abgeschlossen:

I.

Regelung der Rechtshilfe.

Art. 1.

Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Umfang
Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher An- der
sprüche des Staates und der Gemeinden, sowie der den Rechtshilfe.
letztern gleichgestellten öffentlichen Korporationen.

Diese vollstreckbaren Ansprüche sind:

1. Die Steuern, welche auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb, oder auf Grund und Boden, auf Gebäude oder auf andere Vermögensbestandteile verlegt sind; desgleichen die Aktivbürgersteuern, Kopfsteuern und Haushaltungssteuern;
2. die Erb- und Schenkungssteuern;
3. die Nach- und Strafsteuern, die sich an die unter 1. und 2. genannten Steuern anschliessen;

4. der Militärpflichtersatz;
5. Bussen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen.

Art. 2.

Art und Verfahren der Rechtshilfe. Die Gewährung der Rechtshilfe geschieht durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im Betreibungs-falle für die in Art. 1 aufgezählten Ansprüche.

Die über solche Ansprüche in einem Konkordats-kanton rechtskräftig ergangenen Beschlüsse und Ent-scheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind in jedem andern Konkordatskanton nach Mass-gabe des Art. 80, Alinea 2, des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs vollstreckbaren gericht-lichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 3.

Rechts-öffnungstitel. Als vollstreckbar im Sinne des vorhergehenden Ar-tikels gelten die von den zuständigen Behörden er-lassenen rechtskräftigen Beschlüsse und Entscheide, sowie die rechtskräftig gewordenen Steuerregister.

Dem Rechtsöffnungsrichter ist eine vollständige Aus-fertigung des Beschlusses oder Entscheides, beziehungs-weise ein Auszug aus dem Steuerregister vorzulegen. Ausfertigung und Auszug müssen mit einer Bescheinigung der entscheidenden Behörde, beziehungsweise des Steuerregisterführers versehen sein, woraus hervor-geht, dass der betreffende Beschluss oder Entscheid, beziehungsweise das Steuerregister nach den Vor-schriften der kantonalen Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen ist. Die gesetzlichen Vorschriften, auf wel-che sich der zu vollstreckende Beschluss oder Ent-scheid gründet, sind in Original oder beglaubigter Ab-schrift der Ausfertigung beizulegen.

Die auf der Ausfertigung oder dem Auszuge stehenden Unterschriften sind durch die Staatskanzlei des requirierenden Kantons zu beglaubigen. Dieselbe hat zugleich ein Zeugnis darüber beizufügen, dass die entscheidende oder, soweit es eine durch das Steuer-register festgestellte Abgabe anbetrifft, die einschätzende Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit ge-handelt hat.

Art. 4.

Ein-wendungen des Betriebenen. Den Betriebenen stehen die in Art. 81, Alinea 1 und 2, des Bundesgesetzes über Schuld-betreibung und Konkurs vorgesehenen Einwendungen zu, mit Aus-nahme der Einrede der Inkompotentz.

Gegenüber den in Art. 81, Alinea 2, des Bundes-ge-setzes genannten Einwendungen muss, abgesehen von den gemäss Art. 3 hievor notwendigen Belegen, durch ein von der entscheidenden Behörde, beziehungs-weise dem Steuerregisterführer ausgestelltes gehörig beglaubigtes Zeugnis dargetan werden, dass dem Be-triebenen oder gegebenen Falles seinem legitimierten Vertreter nach Massgabe der Gesetzgebung des Kan-tons, in welchem der öffentlich-rechtliche Anspruch zur Entstehung gelangte, Gelegenheit geboten war, seine Rechte zu wahren.

Handelt es sich dabei um einen Beschluss oder Entscheid, so muss bescheinigt sein, dass der Be-triebene im vorausgehenden Verfahren in Stand ge-setzt war, die gesetzlich vorgesehenen Vorkehren zu treffen und die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Handelt es sich dagegen um eine im Steuerregister festgesetzte Abgabe, so ist zu bescheinigen, dass der Betriebene in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Einschätzung Kenntnis erhielt und dass er

Gelegenheit hatte, von den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

II.

Zusatzbestimmungen.**Art. 5.**

Die Rechtswirksamkeit der Uebereinkunft beginnt für die das Konkordat abschliessenden Kantone mit der amtlichen Publikation der bundesrätlichen Genehmigung, für die später beitretenden Kantone mit der Vormerkung des Beitritts in der eidgenössischen Gesetzesammlung.

Beginn der Rechtswirksamkeit.

Art. 6.

Der Beitritt zum Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Beitritt weiterer Kantone.

Die Beitrittserklärung ist dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

Art. 7.

Wenn ein Kanton von der Uebereinkunft wieder zurücktreten will, so hat er dies dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären.

Rücktritt.

Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 22. November 1911.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Hadorn,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates,

betreffend

die Revision des Dekretes über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

(November 1911.)

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 wird als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ergab für den Kanton Bern eine Wohnbevölkerung von 645,877 Personen, was gegenüber der Zählung von 1900 (589,433) eine Vermehrung von 56,444 Personen ausmacht. Nach Art. 4, Abs. 2, des zitierten Bundesgesetzes beträgt der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Auf Grundlage der Zählung von 1900 betrug der Jahresbeitrag für den Kanton Bern $589,433 \times 60$ Rappen oder 353,659 Fr. 80; nach der Zählung von 1910 beträgt er nun aber $645,877 \times 60$ Rappen oder 387,526 Fr. 20. Gegenüber 1900 wird also der Bundesbeitrag an unsern Kanton um 33,866 Fr. 40 erhöht.

Für das Dekret vom 2. Dezember 1908 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule war der nach der Volkszählung von 1900 ausgemittelte Bundesbeitrag massgebend; es gelangten also durch dasselbe 353,659 Fr. 80 zur Verteilung. Da nun nach der Zählung von 1910 der Bundesbeitrag 387,526 Fr. 20 beträgt, muss eine neue Verteilung vorgenommen werden, die, wie die frühere, wieder durch ein Dekret des Grossen Rates zu ordnen ist. Das bisherige Dekret muss also revidiert werden.

Das jetzige System der Verteilung des Bundesbeitrages hat sich in der Hauptsache bewährt und es

soll dasselbe im allgemeinen auch für das revidierte Dekret zur Geltung kommen. Zur Verwendung des Mehrbetrages der Bundessubvention schlagen wir eine Erhöhung einzelner Beiträge vor, nämlich der Beiträge für Aufbesserungen von Leibgedingen für ausgediente Primarlehrer, für Speisung und Kleidung armer Schulkinder und namentlich der Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft. Als neuer Posten soll eine Summe von 10,000 Fr. für ordentliche Beiträge an Schulhausbauten aufgenommen werden.

1. *Leibgedinge*. Der gegenwärtige Posten von 30,000 Fr. wird Jahr für Jahr überschritten, gegenwärtig um 1495 Fr. und reicht auch so nicht aus, um in den Fällen, wo es gerechtfertigt wäre, zum kantonalen Leibgeding von 400 Fr. einen Bundeszuschuss von 300 Fr. zu gewähren. Die Pension würde dann 700 Fr. betragen, welche Summe immerhin noch kein zum Leben ausreichendes *Ruhegehalt*, aber doch eine merkliche Besserung gegenüber dem heutigen Zustand bedeutet. Eine Erhöhung des Postens auf 38,000 Fr. würde dies ermöglichen.

2. *Beiträge an die Gemeinden von 80 Rp. per Primarschüler für Speisung und Kleidung armer Schulkinder*. Bisher waren hiefür 83,000 Fr. ausgesetzt, wofür massgebend waren die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen. Für die Zukunft aber sollen — vernünftigerweise — die von der Unterrichtsdirektion auf 31. März 1911 festgestellten Schülerzahlen zu Grunde gelegt werden. Auf diesen Zeitpunkt beträgt die Zahl der Primarschüler 110,759. Der dahерige Beitrag, berechnet zu 80 Rp. per Schüler, würde sich also erhöhen auf 88,607 Fr. 20 oder rund auf 89,000 Fr.

3. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft. Bis jetzt gelangten 50,000 Fr. zur Verteilung an solche Gemeinden, nach den im Dekret über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen aufgestellten zahlmässigen Normen. Hier soll nun eine Aenderung getroffen werden in der Weise, dass nach diesen rechnerischen Normen nur noch ein Betrag von 40,000 Fr. zur allgemeinen Verteilung gelangt, dagegen 20,000 Fr. in dem Sinne zur Verfügung gestellt werden, dass der Regierungsrat alljährlich einigen besonders schwer belasteten Gemeinden einen grössern Beitrag für einen bestimmten Zweck zuwenden kann. Dabei kommen namentlich kleine Schulgemeinden mit ganz geringer Steuerkraft und hohem Steuerfuss in Betracht, die, wie unsere Erfahrungen gezeigt haben, durch die bisherigen Staats- und Bundesbeiträge durchaus nicht in Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen im Schulwesen nachkommen zu können. Es ist solchen Gemeinden zum Beispiel schlechterdings unmöglich, dringend notwendige, vom Gesetz geforderte Schulhausbauten und Klassentrennungen vorzunehmen, wenn ihnen der Staat nicht mit ausserordentlicher Hilfe beispringt. Mit der Zeit kann durch diese Massnahme allen armen Gemeinden geholfen werden. Wir schlagen also vor, die Beiträge an belastete Gemeinden von 50,000 Fr. auf 60,000 Fr. zu erhöhen und dabei zu bestimmen, dass 40,000 Fr. wie bisher zu verteilen und den Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages Freiheit gelassen werde, 20,000 Fr. aber vom Regierungsrat besonders schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft zuzuwenden seien und zwar insbesondere für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Errichtung neuer Klassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Erhöhung der Gemeindebewaltung der Lehrer.

4. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten. Gemäss § 26 des Primarschulgesetzes erhalten Gemeinden für Schulhausneubauten und wesentliche Umänderungen alter Schulhäuser vom Staat Beiträge von 5% bis 10% der Baukosten. Der hiefür im Budget früher

eingestellte Kredit VI D 6 von 40,000 Fr. respektive 60,000 Fr. pro 1911 wird immer stark überschritten, 1900 zum Beispiel um rund 59,000 Fr., so dass der zur Deckung dieser ständigen Defizite errichtete Vorschusskonto auf Ende des Jahres 384,000 Fr. erreicht haben wird. Um das Anwachsen dieser Vorschusssumme einigermassen aufzuhalten, wird nun vorgeschlagen, 10,000 Fr. aus der Bundessubvention dem ordentlichen Kreditposten VI D 6 «Beiträge an Schulhausbauten» zuzuweisen, das heisst ihn um diesen Betrag zu erhöhen, so dass der Beitrag des Kantons also nicht reduziert wird.

Wenn durch diese Zuweisung der bisherige Betrag, der als Zuschuss aus der Bundessubvention den belasteten Gemeinden, das heisst denjenigen Gemeinden, die per Primarschulkasse weniger als 50,000 Fr. reines Steuerkapital besitzen — innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes — zur freien Verwendung zugeteilt würde, von 50,000 Fr. auf 40,000 Fr. herabgesetzt wird, so hat das wenig zu bedeuten. Denn die Zahl dieser Gemeinden ist so gross, dass die Einbusse für die einzelne Gemeinde sehr gering ist.

Die Bestimmung in § 2 des jetzigen Dekretes, wonach die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens 600 Fr. für eine Lehrstelle betragen, ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden haben, fällt, weil obsolet geworden, weg, indem durch das Besoldungsgesetz vom 31. Oktober 1909 die Gemeindebewaltung in bar auf mindestens 700 Fr. festgesetzt wurde.

Nach diesen Gesichtspunkten ist das neue Dekret von uns ausgearbeitet worden, das wir nun dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Bechlussfassung vorlegen.

Bern, den 20. November 1911.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Lohner.

Entwurf des Regierungsrates.
vom 13. Dezember 1911.

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 130,000
2. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	» 38,000
3. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	» 60,000
4. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	» 10,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	» 60,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Rp. auf den Primarschüler, ausmachend	» 89,000
Total	Fr. 387,000

§ 2. Von der gemäss § 1, Ziffer 5, ausgesetzten Summe von 60,000 Fr. wird ein Betrag von 40,000 Franken nach den in den §§ 1—4 des Dekretes betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen verteilt.

Die Gemeinden sind in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

Der verbleibende Rest von 20,000 Fr. soll vom Regierungsrat an besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden, und zwar insbesondere für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Errichtung neuer Klassen, Beschaffung von Schulmobilien und allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Erhöhung der Gemeindebesoldung der Lehrer.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäss Ziffer 6 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung oder Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemitte.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, dass sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die von der Unterrichtsdirektion auf 31. März 1911 festgestellten Schülerzahlen massgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 2. Dezember 1908 aufgehoben.

Bern, den 13. Dezember 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1912.)

1. u. 2. **Ullmann**, Albert Andreas, geboren 1869, von Huttwil, Handlanger in Bern, und **Hofer**, Anna Margaretha, geborene Bürki, Gottfrieds Abgeschiedene, von Bleiken, geboren 1869, in Bern wohnhaft, wurden am 11. September 1911 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Konkubinats** zu je 5 Tagen Gefängnis und solidarisch zu 85 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Ullmann lebte mit der Hofer seit 2 Jahren in Bern in wilder Ehe zusammen. Am 11. November 1911 haben sie nun die Ehe abgeschlossen und stellen gestützt auf diese Tatsache das Gesuch um Erlass der Strafe. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter können indes das Gesuch nicht empfehlen. Ullmann ist ein vielfach vorbestraftes, schlecht beleumdetes Individuum, das eines Aktes der Begnadigung nicht würdig ist; desgleichen ist die Hofer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht vorbestraft und in sittlicher Beziehung schlecht beleumdet. Auch sie ist keine empfehlenswerte Person. Angesichts dieser Tatsachen und vorliegenden Berichte beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

verkürzung. Der Direktor der Strafanstalt kann das Gesuch nicht befürworten. Rossel sei vom Trunk ganz heruntergekommen in die Anstalt eingetreten; seither habe er sich zusehends gekräftigt und auch die epileptischen Anfälle, an denen er früher litt, hätten sich in letzter Zeit nicht mehr gezeigt. Eine vorzeitige Entlassung wäre gegen das Interesse des Petenten selbst. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Die Handlungsweise Rossels war eine ausserordentlich brutale und es sprechen Momente dafür, dass er nach Mühlenen ging mit dem Vorbedacht, seine Frau zu belästigen oder gar zu misshandeln. Die Strafe kann angesichts des schweren eingetretenen Erfolges nicht als scharf bezeichnet werden. Rossel war als Alkoholiker und jähzorniger Mensch bekannt; vor Gericht bezeugte er nicht die geringste Reue, sondern stellte seine Täterschaft, die nicht im mindesten zweifelhaft war, rundweg in Abrede. Es ist durchaus begreiflich, wenn der Gerichtshof einen bedingten Erlass der Strafe von der Hand wies. Umsoweniger aber ist heute die Begnadigung am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Rossel**, Louis, geboren 1867, Wirt von und in Prägelz, wurde am 28. Juni 1911 von den Assisen des IV. Geschworenenbezirkes wegen **Misshandlung**, die einen bleibenden Nachteil zur Folge hatte, wobei ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg vorauszusehen war, zu 8 Monaten Korrektionshaus, 1 Jahr Wirtshausverbot und 284 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Rossel trennte sich im Frühjahr 1910 von seiner Gattin, mit der er nicht mehr hatte auskommen können. Letztere übernahm in Mühlenen eine Wirtschaft. Am 18. September 1910 begab sich Rossel zum erstenmal nach der Trennung von Prägelz nach Mühlenen zu seiner Ehefrau und fing daselbst mit ihr einen vom Zaune gerissenen Wortwechsel an. Den dazwischen tretenden Stieftsohn, der für die Mutter Partei ergriff, jagte er kurzerhand zur Gaststube hinaus. Als die Ehefrau unter die Türe der Gaststube trat, um zu sehen, was draussen vorging, packte er sie an beiden Armen und warf sie mit Wucht zurück in das Lokal und auf den Boden. Die Frau erlitt von daher einen Bruch des rechten Schenkelhalses. Laut ärztlichem Gutachten blieb das Bein verkürzt und erlitt die Verletzte somit einen bleibenden Nachteil. Sie war während 9 Wochen total arbeitsunfähig. Rossel ist nicht vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Straf-

4. **Tschanz**, Robert, geboren 1875, von Brenzikofen, Metzgermeister, in Interlaken, wurde am 2. November 1911 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 8 Bussen von je 10 Fr., 8 Fr. Extrastempel und 9 Fr. Staatskosten verurteilt. Tschanz unterliess es zugestandenermassen, 8 quittierte Rechnungen für grössere Fleischlieferungen, die er während der Sommersaison 1910 an das Hotel R. in Interlaken zu machen hatte, zu stempeln. Er machte nun geltend, er habe dem Hotelier jedesmal 10 Cts. zur Stempelung der Rechnungen übergeben; solcher sei denn aber der übernommenen Verpflichtung nicht nachgekommen. Vor Gericht konnte er mit dieser Einrede nicht gehört werden. Er wurde zu den gesetzlichen Strafen verurteilt. Heute stellt er das Gesuch um Erlass derselben, indem er seine alten Ausführungen neuerdings vorbringt. Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Die Finanzdirektion beantragt, es abzulehnen. In der Tat sind keinerlei Begnadigungsgründe vorhanden. Tschanz ist sehr wohl in der Lage, die Busse zu bezahlen. Es ist im weitern nur zu wohl bekannt, dass das Stempelgesetz gerade in Fällen wie der vorliegende, von gewissen Geschäftsleuten konsequent übertreten wird. Eine milde Begnadigungspraxis würde

den Kampf hiegegen einfach lahmlegen. Die besondern Ausführungen des Gesuchstellers können vom Grossen Rate sowenig in Berücksichtigung gezogen werden wie vom Richter. Tschanz hat sich dem Urteil unterzogen und nicht einmal den Versuch gemacht, seine Behauptungen durch die Anrufung des Hoteliers als Zeugen, zu beweisen. Eine nachträgliche Erklärung des letztern, die nun nach dem Urteile beigebracht wird, kann ausserordentlich geringen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben, zumal der Hotelier selbst daran interessiert ist. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Umstände des Falles, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. Urfer, Johann, geboren 1873, Reisender, von Bönigen, in Spiez, wurde am 7. Oktober 1911 vom korrektionellen Richter von Thun wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 14 Tagen Gefängnis und 13 Fr. Staatskosten verurteilt. Durch Urteil der I. Strafkammer vom 3. Dezember 1910 war dem Urfer der Besuch der Wirtschaften auf die Dauer eines Jahres verboten worden. Am 5. September 1910 beobachtete Landjäger L. in Thun, dass dem Urfer vom Officeburschen der Bahnhofrestauration ein Bier in den Bahnwagen gebracht wurde; er erhob Strafanzeige wegen Wirtshausverbotsübertretung. Ferner wurde Urfer am 12. September 1911 in Bönigen in einer Wirtschaft betroffen. Vor dem Richter musste er beide Anzeigen in tatsächlicher Beziehung zugeben. Er wurde denn auch in beiden Fällen schuldig befunden und verurteilt. Heute stellt er unter Berufung auf seine Familienverhältnisse das Gesuch um Erlass der Strafe. Urfer ist wegen Misshandlung, unerlaubter Selbsthilfe, Diebstahls und Wirtshausverbotsübertretung in den Jahren 1908—1911 wiederholt gefänglich bestraft worden, speziell im Jahr 1911 nicht weniger als 5mal wegen Wirtshausverbotsübertretung. Er hat sich offenbar an das Wirtshausverbot nicht gekehrt. Unter diesen Umständen kann von einem Erlasse der Strafe nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. Burkhardt, Christian, geboren 1875, von Lützelflüh, Karrer in St. Immer, wurde am 30. Juni 1910 vom korrektionellen Richter von Courtelary wegen **Widersetzlichkeit** zu 10 Tagen Gefangenschaft und 27 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 2. Mai 1910 gegen morgens 1 Uhr befanden sich Burkhardt, dessen Bruder und ein Dritter, sämtliche in St. Immer wohnhaft, noch auf der Strasse. Der eine von ihnen sang, was der Polizeipatrouille Anlass gab, sie zur Ruhe zu mahnen. Etwas später sang der Bruder des Burkhardt abermals, sodass die Polizei neuerdings einschreiten musste, um die Nachtruhe zu wahren. Sie teilte den Nach-

schwärmern mit, dass sie Anzeige wegen Nachtärms erheben müsse und verlangte die Angabe der Personalien. Christian Burkhardt wurde nun alsbald grob gegenüber den Polizeiorganen und beschimpfte den Landjäger B. Nachdem er bei seinen Kameraden vergeblich um einen Stock ersucht hatte, ging er auf jenen los, packte ihn und schlug ihn zu Boden; so dann wurde er auch gegenüber Nachtwächter H. tatsächlich und nahm ihm schliesslich die Mütze weg. Die Polizeifunktionäre erhoben Strafanzeige und Burkhardt musste den Sachverhalt zum guten Teile zugeben. Der Richter erblickte in seinem Verhalten den Tatbestand der Widersetzlichkeit und verurteilte ihn in der angegebenen Weise. Bei der Strafausmessung fiel namentlich erschwerend ins Gewicht, dass er am 5. Juni 1905 von der Polizeikammer des gleichen Deliktes wegen mit Gefängnis hatte bestraft werden müssen, somit rückfällig war. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich darin im wesentlichen auf seine bescheidenen Verhältnisse; der Vollzug der Strafe könnte ihn vielleicht seine Stelle kosten. Das Urteil selbst hält er für unrichtig. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat hält indes dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor, zumal der Gesuchsteller wegen gleichen Vergehens vorbestraft ist. Seine Begnadigung würde zudem geeignet sein, die Polizei von St. Immer in der Erfüllung ihrer Pflichten direkt lahmzulegen, ein Erfolg, der nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. Brand, Emil, von Rüegsau, Wirt zum Kreuz in Diessbach bei Büren, wurde am 15. September 1911 wegen **Widerhandlung gegen das Spielgesetz** zu 50 Fr. Geldbusse und 4 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Brand veranstaltete Sonntags den 3. September 1911 in seiner Wirtschaft einen sogenannten « Saukegelt », wobei um einen Gabensatz von 70—80 Fr. gekegelt wurde. Eine erforderliche polizeiliche Bewilligung für dieses Preiskegeln hatte er nicht eingeholt. Es zog ihm dies die erwähnte Busse zu. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche macht er nun geltend, er habe die gesetzlichen Vorschriften nicht gekannt, da er erst seit kurzem im Kanton Bern wirte; er sei zudem bei dem Kegeln nicht einmal auf seine Kosten gekommen; im weitern beruft er sich darauf, dass seine Wirtschaftsführung bis dahin zu keinerlei Klagen Anlass geboten hatte. Der Gemeinderat von Diessbach empfiehlt das Gesuch. Brand ist im März 1910 auf seine Wirtschaft aufgezogen; es erscheint kaum glaubwürdig, dass er die Notwendigkeit einer behördlichen Bewilligung für das Preiskegeln nicht gekannt hätte. Jedenfalls hätte er sich erkundigen können. Er musste bereits im Dezember 1910 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu Busse verurteilt werden; seine Ausführungen, wonach er bisher nie zu irgend welchen Klagen Anlass gegeben habe, sind mit dieser Einschränkung zu verstehen. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es seien triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden, zu-

mal nicht etwa geltend gemacht wird, dass Gesuchsteller die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

lehnt. Heute stellt nun seine Ehefrau für ihn das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Der Regierungsrat kann dem Gesuche nicht beipflichten und beantragt, es abzuweisen. Kohler erscheint eines Aktes der Begnadigung angesichts der Natur des begangenen Deliktes nicht würdig.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. Fahrer, Ernst, geboren 1876, von Brunnenthal, in Grossaffoltern, wurde am 16. September 1911 vom korrektionellen Richter von Aarberg wegen **Unsittlichkeiten mit jungen Leuten** zu 20 Tagen Gefangenschaft und 35 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 5. Juli 1911 nahm Fahrer mit einem Kinde, das er zum Beeren suchen in den Wald gelockt hatte, unsittliche Handlungen vor. Das Mädchen erlitt keinerlei Verletzungen und es charakterisierte sich der Fall nicht gerade als sehr gravierend. Indes fiel einigermassen erschwerend ins Gewicht, dass Fahrer im Jahre 1895 ähnlicher Handlungen wegen mit Gefängnis vorbestraft war. Es konnte daher nicht auf das Minimum der angedrohten Strafe abgestellt werden. Fahrer stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich im wesentlichen auf seinen Gesundheitszustand und seine beschränkte Erwerbsfähigkeit. Nach einem beiliegenden ärztlichen Berichte ist er tuberkulös. Er leidet an tuberkuloser Entzündung des einen Oberschenkels, die mehrfach operiert werden musste und heute auf dem Wege der Besserung zu sein scheint, und ausserdem auch an tuberkulosem Lungenkatarrh. Der Regierungsstatthalter empfiehlt eine angemessene Reduktion der Gefängnisstrafe. Angesichts der Natur des Deliktes an sich und der Vorstrafe des Gesuchstellers kann indes der Regierungsrat einer Begnadigung nicht beipflichten. Fahrer erscheint ihrer nicht würdig. Es ist anzunehmen, dass er die Strafe ohne wesentliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes wird verbüßen können, zumal beim Strafvollzug vorsorgliche Massnahmen getroffen werden sollen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. Kohler, Emil, geboren 1891, von Meiringen, Uhrmacher in Reconvilier, wurde am 30. Mai 1911 von der Assisenkammer wegen **Notzuchtsversuchs** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Ehrenverlust und 197 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Kohler versuchte am 17. April 1911 abends in dem Abort seiner Wohnung die 11 $\frac{1}{2}$ -jährige B. geschlechtlich zu missbrauchen. Er wurde in seinem Vorhaben durch das Herankommen seiner Ehefrau, die ihn rief, gestört. Auf die Depositionen des Mädchens hin wurde in der Folge Strafklage veranlasst und Kohler musste, in Haft genommen, den Vorfall zugeben. Verletzungen wies das Kind nicht auf. Der Gerichtshof zog das jugendliche Alter, das abgelegte Geständnis, seinen sonst nicht ungünstigen Leumund soweit möglich strafmildernd in Betracht; dagegen wurde ein bedingter Erlass der Strafe abge-

10. Tordi, Kaspar, geboren 1886, von Kostelecz, Ungarn, Hauseigner, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 8. Juni 1911 von den Assisen des I. Geschworenenbezirkes wegen **Notzuchtsversuches** und **Widerhandlung gegen die Hausiervorschriften** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionshaus, 4 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 20 Jahren Landesverweisung, 200 Fr. Zivilentschädigung und 208 Fr. 45 Staatskosten, sowie zu 10 Fr. Busse und Nachbezahlung von 1 Fr. Visumsgebühr an die Gemeinde Gysenstein verurteilt. Tordi hausierte am 10. April 1911 im Buchli, Gemeinde Gysenstein, ohne vorher das Visum der Gemeindebehörden eingeholt zu haben. Er sprach unter anderem bei Frau J., die sich allein zu Hause befand, vor. Als diese ihm für 30 Cts. Ware abgekauft und ihn vor der Küchentüre abgefertigt hatte, folgte er ihr unversehens in die Küche nach, umfasste sie und warf sie zu Boden in der offensären Absicht, sie zu vergewaltigen. Auf einige Hülferufe, die die Frau noch auszustossen vermocht hatte, kam der Sohn eines Nachbarn herbei und hinderte Tordi an der Ausführung seines Vorhabens. Vor Gericht berief sich Tordi auf Trunkenheit; die Zeugenaussagen bestätigten indes seine Behauptungen nicht. Tordi ist nicht vorbestraft. Die brutale Art und Weise, wie er vorging, liessen ihn indes als ganz gefährlichen Burschen erscheinen. Eine empfindliche Strafe war am Platze. Tordi stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe; er beruft sich zu dessen Begründung auf seine bisherige Unbescholtenheit, seine mangelhafte Erziehung, die laxen Begriffe der Sittlichkeit, die in seinem Heimatlande herrschten, und die nachteiligen Wirkungen seines unsteten Wanderlebens. In der Strafanstalt hat er sich ziemlich gut aufgeführt. Der Regierungsrat kann dem Gesuche nicht beipflichten. Tordi erscheint eines Aktes der Gnade schon mit Rücksicht auf die Natur und die Umstände des Deliktes nicht würdig. Zudem kann die Strafe keineswegs als eine hohe bezeichnet werden. Der Gerichtshof hat gegenteils durch deren Korrektionalisierung allen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. Guermann, Charles, geboren 1867, von Fenin-Villars-Saules, Graveur in Renan, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 17. Juli 1908 von den

Assisen des V. Bezirkes wegen **Mordversuches, tatsächlicher Bedrohung und Entweichungsversuches** zu 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, 20 Fr. Busse, speziell wegen des letztgenannten Deliktes zu 5 Tagen Gefängnis und 655 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Guermann unterhielt seit längerer Zeit, nach seinen Angaben seit Oktober 1907, mit der 1891 im Oktober geborenen Mathilde J. in Renan ein Liebesverhältnis. Es kam des öfters zum Geschlechtsverkehr. Schliesslich wurde das Verhältnis mehr oder weniger publik. Die Ehefrau Guermann verliess die eheliche Wohnung; auch den Eltern J. wurde die Sache durch Dritt Personen hinterbracht; namentlich eine Nachbarin des Guermann, eine gewisse Frau U., mischte sich in die Angelegenheit und Mathilde J. wurde schliesslich dazu gebracht, ihren Verkehr mit Guermann abzubrechen. Guermann machte nun seinem Grolle hierüber zunächst durch Drohungen Luft. Schliesslich fasste er den Entschluss, sich an seiner Geliebten zu rächen. Nachdem er sie bereits im Laufe des 3. Mai 1908 in einem Momente, wo sie sich bei Frau U. am Fenster zeigte, von seiner Wohnung aus mit dem Ordonnanzgewehr bedroht hatte, verfolgte er sie am gleichen Abend auf einem Spaziergange mit den Eheleuten U.; er hatte sich durch ein kleines Mädchen über den Ausgang der J. auf dem Laufenden erhalten und folgte den Spaziergängern unter Mitnahme seines Ordonnanzgewehres auf einem Umwege nach. Beim Bahnübergange zwischen Sonvilier und Renan trat er plötzlich aus einem Wäldchen hervor und rief sie mit den Worten an: «Vous voilà, charognes, je vous fous bas, toi Mathilde ton existence est perdue». Gleichzeitig brachte er sein Ordonnanzgewehr in Anschlag. In diesem Momente trat indes der Landjäger von Renan, der von den Drohungen Guermanns gehört, ihn überwacht und ihm, nichts gutes ahnend, auf seinem Schleichgange gefolgt war, hinzu und hielt mit den Worten «que faites-vous» Guermann den Revolver vor. Guermann sah sich überrascht, setzte sein Gewehr ab, entlud solches auf Befehl und liess sich in der Folge verhaften. In seiner Wohnung wurde ein Brief gefunden, worin er die Absicht kundgab, die Mathilde J. und sodann auch sich zu töten. Am Fenster hatte er ein Papier mit Leidrand befestigt. Während der folgenden Strafuntersuchung bestritt er hartnäckig, die Absicht gehabt zu haben, Mathilde J. zu töten. Die tätlichen Drohungen vom gleichen Tage wollte er überhaupt in Abrede stellen. Die Geschworenen befanden ihn indes schuldig im Sinne der Anklage. Guermann ist nicht vorbestraft. Früher einen guten Leumund geniessend, ergab er sich in letzter Zeit ziemlich häufig dem Trunke. Bei der Strafausmessung zog der Gerichtshof in Betracht, dass es sich objektiv nicht gerade um einen schweren Fall handelte, indem eine auf die Tötung unmittelbar gerichtete Handlung nicht begangen worden war. Es brauchte demnach über das allerdings hohe Minimum der angedrohten Hauptstrafe nicht wesentlich hinausgegangen zu werden. Wegen eines Ausbruchsversuches aus dem Gefängnis musste eine Strafe besonders ausgesprochen werden. Guermann ist bereits im Januar und Mai 1909 und im September 1910 mit Begnadigungsgesuchen vorstellig geworden, wurde indes vom Grossen Rat damit abgewiesen. Heute erneuert er das Gesuch. In der Strafanstalt hat er zu Klagen über seine Aufführung nicht Anlass gegeben. Dagegen geht aus seinem Gesuche hervor, dass es mit seiner Besserung nicht weit her

sein dürfte. Er sucht seine Tat immer noch nach allen Richtungen zu beschönigen und wendet sich gegen die Funktionäre der Polizei und des Gerichtes, die bei seiner Aburteilung beteiligt waren. Aus einem bei den Akten liegenden Briefe geht zudem hervor, dass er sich mit Rachegedanken trägt, und er hat sich nicht gescheut, dies unverhohlen zu äussern. Unter diesen Umständen kann von einer Begnadigung oder bedingten Entlassung Guermanns nicht die Rede sein. Guermann erscheint für eine Entlassung nicht reif und es ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit, wenn dessen Enthaltung andauert. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. u. 13. Doyon, Alfred, geboren 1873, und Doyon, Ernest, geboren 1875, beide Landwirte von und zu Vendlincourt, wurden am 28. Oktober 1911 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen **Diebstahls an stehendem Holz und Eigentumsbeschädigung** zu je 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, solidarisch zu 67 Fr. Entschädigung und 202 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 29. August 1911 zwischen 10 Uhr abends und Mitternacht frevelten die beiden Doyon im Walde genannt «La Vaselle» der Gemeinde Alle 4 junge Tannen im Wert von je 8 Fr. und verschiedene junge Buchen im Wert von zusammen 7 Fr. Der angerichtete Waldschaden belief sich auf 40 Fr. Das gefrevelte Holz führten sie mit Ross und Wagen ab. Sie wurden dabei vom Bannwart von Vendlincourt betroffen, welcher denjenigen von Alle sofort aviserte. Trotz der unverzüglich vorgenommenen Feststellungen des Tatbestandes und erdrückender Beweise leugneten die Angeklagten hartnäckig. Es gelang ihnen indes nicht, die Justiz irrezuführen. Alfred Doyon ist wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer, Hehlerei, Diebstahls und zweimal wegen Holzfrevels vorbestraft. Desgleichen ist Ernst Doyon bereits wegen Holzfrevels bestraft worden. Das Gericht stellte bei der Strafausmessung auf das Minimum der auf den begangenen Holzdiebstahl gesetzten Strafe ab. Beide Verurteilte stellen nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie ihre nichtigen Bestreitungen fortsetzen und im weitern geltend machen, dass sie durch die Strafe zu hart betroffen würden. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Eine Herabsetzung der im Vergleiche zu der gesetzlich angedrohten ohnehin zu milde ausgefallenen Strafe ist angesichts der ausserordentlichen Frechheit, mit der das Delikt begangen worden ist, sowie des bemügenden Verhaltens der Täter während der Strafuntersuchung und heute wieder keineswegs am Platze. Gegen einen Straferlass spricht ferner der Umstand, dass die Gesuchsteller das Holz nicht etwa aus Not gefrevelt haben und dass beide vorbestraft sind. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. Dubach, Rudolf, geboren 1873, von Lützelflüh, Dachdecker, Murifeldweg 49 in Bern, wurde am 31. Mai 1911 vom Polizeirichter von Bern wegen **Skandals** zu 8 Fr. Busse, 1 Jahr Wirtshausverbot und 12 Fr. 20 Staatskosten und am 25. Oktober 1911 von der I. Strafkammer wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefangenschaft und 31 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Am 12. Mai 1911, abends $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, machte Dubach in seiner Wohnung auf dem Murifelde in betrunkenem Zustande derart Skandal, dass das Volk zusammenlief und die Polizei eingreifen musste. Er misshandelte die Ehefrau und schlug das Mobilier kurz und klein. Um der Sache ein Ende zu machen, musste Dubach in Arrest genommen werden. Vor dem Richter gab er den Tatbestand der Anzeige als richtig zu. Da sein Verhalten unzweifelhaft auf den übermässigen Alkoholgenuss zurückzuführen war, dem er überhaupt ergeben war, sah sich der Richter veranlasst, Wirtshausverbot über ihn zu verhängen. Dubach kehrte sich nicht daran. Am 3. Juli 1911 wurde er im Gasthof zum Schlüssel beim Genuss von Trusenbranntwein betroffen. Es zog ihm dies die zweite Bestrafung zu. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes des Wirtshausverbotes sowie der Gefängnisstrafe. Er will heute die Begründetheit beider Urteile anfechten und beruft sich im weitern auf seine Stellung als Geschäftsmann und Familienvater. Durch das Wirtshausverbot werde er in seinem Erwerbe geschädigt. Das Gesuch wird weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Dubach ist wegen Skandals, Nachtlärms, Holzdiebstahls, Verbotsübertretung und Verleumundung mit Busse und wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht mit Gefängnis vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Er erscheint eines Aktes der Gnade durchaus nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Diesmal wurde die Fälschung an der Kasse entdeckt und Hug festgenommen. Der Wechsel trug eine Beglaubigung der Echtheit der Bürgenunterschriften, die Hug ebenfalls gefälscht und der er einen ebenfalls falschen Firmastempel des beglaubigenden Gemeinderates beigedruckt hatte. Hug ist im Jahr 1906 wegen Hehlerei bei Holzfrevels, sonst aber nicht vorbestraft. Der Gerichtshof zog bei der Strafausmesung das Geständnis des Angeschuldigten, die bedrängte Lage desselben zurzeit der Begehung des Deliktes und seine schwere Familienlast in gebührende Berücksichtigung. Andererseits konnte doch mit der Strafe angesichts der subjektiven und objektiven Schwere des Deliktes nicht zuweit herabgegangen werden. Heute stellt Hug nun das Gesuch um Erlass von 3 Monaten der Strafe. Er macht geltend, sein Pachtvertrag laufe auf den 20. Februar 1911 aus und er sollte sich rechtzeitig um ein neues Geschäft umsehen können. Auf den Zeitpunkt seiner Entlassung wären die Pachtgüter zumeist vergeben. Im weitern beruft er sich auf die Verhältnisse seiner Familie. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat hält dafür, es seien triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Ob es für Hug gut wäre, wenn er sich neuerdings in finanzielle Verpflichtungen begeben würde, mag dahingestellt bleiben. Dagegen sind die übrigen Gründe, die er zur Unterstützung seines Gesuches vorbringt, schon durch das Gericht gewürdigt worden und können heute nicht neuerdings strafverkürzend in Betracht fallen. Bei fortdauernd gutem Verhalten des Petenten in der Anstalt wird ihm allerdings durch die Polizeidirektion ein Monat der Strafe erlassen werden können. Damit dürfte aber eine Genüge geschehen sein. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. Hug, Friedrich, geboren 1871, von Bützberg, Schneider und Landwirt in Oberfrick, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 28. März 1911 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Urkundenfälschung** nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 1 Jahr Zuchthaus und 427 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. In den Jahren 1897—1910 arbeitete Hug in Neuenegg als Schneider. Er hatte für eine 9köpfige Familie zu sorgen und war bereits dort finanziell nicht gerade glänzend gestellt. Auf 1. März 1910 übernahm er alsdann ein Gut in Oberfrick in Pacht und schaffte verschiedene Stücke Vieh an. Da er keine Barmittel besass, stürzte er sich durch dieses Unternehmen in Schulden. Als dann gegen ihn Betreibung angehoben wurde, wusste er sich nicht anders zu helfen, als zur Wechselfälschung zu greifen. Er präsentierte am 1. Oktober 1910 auf einer Bank in Bern einen Wechsel im Betrage von 650 Fr., auf dem er die Namen der Bürgen und des Schuldners fälschte. Das Manöver gelang und der Wechselbetrag wurde ihm ausgehändigt. Am folgenden Tage versuchte er auf einer zweiten Bank in Bern einen zweiten solchen Wechsel im Betrage von gleichfalls 650 Fr. abzusetzen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

16. Brunner, Jules, geboren 1867, Banquier, von und in Bern, wurde am 5. Juli 1911 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Jagens zur Nachtzeit** zu 60 Fr. Busse, 3 Jahren Entzug der Jagdberichtigung und 49 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Brunner wurde der Nachttagd, begangen in Schwenden bei Diemtigen am Abend des 16. Januar 1911, beschuldigt. Vor dem Richter deponierte er folgendermassen: «Es ist richtig, dass ich am fraglichen Tage erst nachmittags nach 4 Uhr mich in das Gebiet obenher dem Grünholz in Schwenden zur Jagd begab, das heisst, es handelte sich eigentlich mehr um eine Rekognosierungstour, indem ich eben von Bern hergereist war und die eigentliche Jagd folgenden Morgens beginnen wollte. Allerdings hatte ich das Gewehr bei mir und hätte davon, wenn mir etwas in den Weg gelaufen wäre, Gebrauch gemacht. Es ist richtig, dass ich erst um $8\frac{1}{2}$ Uhr abends von meinem Gange zurückkehrte». Gestützt auf dieses Geständnis musste er wegen verbotener Nachttagd verurteilt werden. Da er bereits im Jahr 1909 wegen Jagdvergehens vom gleichen Richter hatte bestraft werden müssen, befand er sich im Rückfall und es musste daher gemäss der zwingenden Vorschrift von Art. 23 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz mit der Hauptstrafe der

Entzug der Jagdberechtigung auf die Dauer von mindestens 3 Jahren verbunden werden. Heute stellt Brunner das Gesuch um Erlass des Restes der letztern Strafe. Er macht geltend, die Strafe sei in keinem Verhältnisse zu der Schwere des Deliktes. Das erste Delikt habe er aus Versehen begangen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Forstdirektion kann einer Reduktion des Entzuges der Jagdberechtigung auf die Dauer eines Jahres beipflichten. Der Regierungsrat hält indes dafür, es lasse sich ein weitgehender Nachlass nicht rechtfertigen. Brunner war patentierter Jäger und wusste ganz genau, dass er gegen die Jagdvorschriften verstieß; sein Vergehen ist somit wenigstens subjektiv als sehr gravierend zu bezeichnen. Wenn die Jäger immer wieder die strenge Handhabung der Jagdvorschriften verlangen, so ist es denn auch an ihnen selbst, sie gewissenhaft zu respektieren. Zuweitgehende Milde im vorliegenden Falle müsste die Anwendung des Entzuges der Jagdberechtigung im Kanton Bern nahezu illusorisch machen. Aus diesen Erwägungen beantragt der Regierungsrat lediglich den Erlass eines Jahres des Jagdberechtigungsentzuges.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Jahres des Entzugs der Jagdberechtigung.

17. **Bandelier**, Paul, geboren 1877, Emailleur, von Sornetan, im Biel, wurde am 22. September 1911 vom korrektionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 20 Tagen Gefängnis und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 wurde Bandelier am 3. Juni 1907 mit Wirtshausverbot belegt. Im August und anfangs September liefen nicht weniger als 10 Anzeigen wegen Übertretung dieses Verbotes gegen ihn ein, die er sämtliche als richtig anerkennen musste. Dem ihm eröffneten Strafurteile unterzog er sich ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er hat allerdings die Steuer pro 1902 bezahlt, dagegen seither keine Steuer mehr entrichtet. Das Gesuch ist empfohlen, trotzdem Bandelier nicht weniger als 63 Mal wegen Wirtshausverbot vorbestraft ist und seit dem 22. September 1911 neuerdings bestraft werden musste. Der Regierungsrat kann einem Erlasse nicht beipflichten. Petent scheint sich um seine Pflichten gegenüber Gemeinde und Staat so gut wie nicht zu kümmern. Es wäre schlecht am Platze, nunmehr seine Renitenz durch einen Akt der Gnade zu vergelten. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Mischler** geb. Tschumi, Elise, geboren 1874, von Wahlern, Friedrichs Ehefrau, vormals im Zelgli zu Niederbipp, nun in Oensingen, wurde am 30. August 1910 vom korrektionellen Richter von Wangen wegen

Verleumdung und **Ehrverletzung** zu 3 Tagen Gefängnis, 30 Fr. Busse, 50 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 18 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Frau Mischler schrieb im Januar und Februar 1910 zwei anonyme Briefe an die ihr bekannte Frau F., worin sie diese in unflätigen Ausdrücken des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs speziell mit Landjäger J. beschichtete und auch deren Ehemann mit ehrverletzenden Ausdrücken belegte und der Unsittlichkeit mit einem Schulmädchen verdächtigte. Bereits im April 1910 hatte Landjäger J. Frau Mischler dieser Briefe wegen, so weit sie ihn berührten, beklagt und es wurde dieselbe zufolge dieser Klage am 8. Juli 1910 zu 3 Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse verurteilt. Nach diesem Urteil traten dann auch die Eheleute F. klagend auf. Frau Mischler bestritt hier wie dort die Autorschaft an den zwei verleumderischen Briefen, wurde indes gestützt auf das vorhandene schlüssige Beweismaterial verurteilt. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der letzten Strafe. Der Ehemann macht zur Begründung des Gesuches geltend, er vermöge die Busse nicht zu bezahlen; durch die Inhaftierung der Frau würde den vorhandenen zum Teil noch kleinen Kindern die dringendste Pflege entzogen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Auch die Behörden von Oensingen bestätigen, dass die Familie in dürftigen Verhältnissen lebt und befürwortet mit Rücksicht hierauf die Aufhebung der Strafe. Es mag nun zwar auffallen, dass der Richter im zweiten Urteile nicht eine Zusatzstrafe ausgesprochen hat; wenn man indes beide Strafen zusammenrechnet, so kann auch die resultierende Gesamtstrafe nicht als eine hohe bezeichnet werden. Petent erscheint jedenfalls eines gänzlichen Erlasses der zweiten Strafe angesichts der Perfidie der deliktischen Handlungen, der Hartnäckigkeit, mit der sie die Justiz irrezuführen suchte, des ungünstigen Leumundes, den sie schon vor der Verurteilung genossen hat, nicht würdig. Der erwähnte Umstand und die vorliegende Empfehlung sowie die obwaltenden Familienverhältnisse mögen immerhin den Erlass von 2 Tagen der Gefängnisstrafe rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt demnach den Erlass von 2 Tagen der Gefängnisstrafe und der Busse von 30 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse von 30 Fr. und von 2 Tagen Gefängnisstrafe.

19. **Brunner**, Arthur, geboren 1878, von Bern, Rentier in Belp, wurde am 8. Juli 1911 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Beschimpfung** zu 40 Fr. Geldbusse, 4 Tagen Gefängnis, 1 Jahr Wirtshausverbot, 124 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten, sowie 35 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Am 28. März 1911 beschimpfte Brunner den Polizeikorporal M. in der Wirtschaft S. in Bern vor allen Gästen mit Ausdrücken wie «alter Cheib» und «Fotzelcheib». M., der keinen weitern Skandal heraufbeschwören wollte, verliess die Wirtschaft, erhob indes Strafanzeige. Brunner musste solche als richtig zugeben; irgend eine Provokation seitens des M. lag nicht vor. Es scheint indes, dass dieser früher einmal den Brunner durch eine Amtshandlung getreten und dessen

Hass auf sich gezogen hatte. Brunner hatte bereits am 29. Oktober 1910 wegen einer gleichen Beschimpfung des M. mit Busse belegt werden müssen, befand sich somit im Rückfall. Das Gericht weist in den Motiven des Urteils daraufhin, dass Brunner nur durch eine empfindliche Strafe von seinen systematischen Verfolgungen ihm nicht genehmer Personen abzubringen sei, da blosse Geldbussen bei dem begüterten Manne den Zweck verfehlten. Brunner ist ausser wegen Beschimpfung auch wegen Skandals, Aergernisses und Wirtshausskandals vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes des Wirtshausverbotes. Er macht geltend, solches erscheine im Vergleich zu der Schwere des Deliktes überhaupt als eine zu strenge Massnahme, habe seinen Zweck übrigens bereits erreicht. Die Gefängnisstrafe hat er abgesessen und die Busse bezahlt. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Belp und Regierungsstatthalter von Seftigen empfohlen. Der Regierungsrat hält indes mit dem Regierungsstatthalter von Bern dafür, es könne von einer Begnadigung Brunners angesichts des Tatbestandes, der Vorstrafen und der erwähnten zutreffenden Urteilsmotive keine Rede sein. Es ist vorauszusehen, dass nur ein konsequenter Vollzug der Strafe einmal den fortgesetzten ärgerlichen Szenen Brunners ein Ende setzen wird. Ein Erlass wäre hier durchaus nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Comment** geb. Steiner, Frieda, geboren 1890, Jules Césars Ehefrau, von Bonfol, in Laufen, wurde am 29. August 1911 vom korrektionellen Richter von Laufen wegen **Diebstahls** im Betrage von unter 30 Fr. zu 5 Tagen Gefangenschaft und 28 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Frau Comment wurde von zwei Zimmervermieterinnen, bei denen sie gewohnt hatte, des Diebstahls an verschiedenen Gegenständen, Kleidungs- und Wäschestücken bezichtigt. Es gelang durch eine Haussuchung einen Rock der einen und ein Handtuch der andern zur Stelle zu schaffen und im weiteren Beweisverfahren darzutun, dass sie von Frieda Comment gestohlen worden waren. Beide Sachen hatten keinen bedeutenden Wert und blieben unter der Grenze von 30 Fr. Mit Rücksicht auf die Hartnäckigkeit und Verlogenheit, mit der Delinquentin den wahren Sachverhalt bestritt und den Richter irrezuführen suchte, konnte ihr der bedingte Straferlass nicht zuerkannt werden. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass dieser fünftägigen Gefängnisstrafe. Aus dem Berichte des Regierungsstatthalters und beigebrachten Akten geht indes hervor, dass Frau Comment nachträglich eines weiteren Diebstahls wegen in Untersuchung gezogen werden musste, den sie vor dem Datum der ersten Verurteilung begangen hatte und der ihr eine Zusatzstrafe von 7 Tagen Gefängnis eintrug. Ferner hat sie seit der ersten Verurteilung im Laufe des Herbstes 1911 eine Reihe weiterer Diebstähle begangen, für die sie mit drei Monaten Korrektionshaus bestraft werden musste. Es ist ohne weiteres klar, dass unter diesen Umständen dem gestellten Gesuche nicht entsprochen werden kann. Petentin scheint eine

starke Neigung zum gewohnheitsmässigen Diebstahl zu besitzen und es ist eine konsequente Durchführung des Strafvollzuges als Repressivmassregel durchaus am Platze. Sie erschien übrigens eines Begnadigungsaktes keineswegs würdig. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Reber**, Christian, geboren 1859, Maurer von Schangnau, in Diemerswil, wurde am 26. Juni 1911 vom Polizeirichter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** armenpolizeilich zu 30 Tagen Gefängnis und 23 Fr. Staatskosten verurteilt. Reber schuldete der Armenbehörde B. für seinen in der Erziehungsanstalt Erlach verpflegten Knaben pro 1910 einen Verwandtenbeitrag von 60 Fr. Trotz mehrfacher Aufforderung bezahlte Reber nicht; die angehobene Betreibung verlief fruchtlos. Da indes feststand, dass er den Betrag bei gutem Willen bezahlen konnte, wurde gegen ihn, gestützt auf das Armenpolizeigesetz, Strafklage erhoben. Nach eingehenden Beweismassnahmen schützte denn auch der Richter die Klage. Die Angaben Rebers, er habe zufolge Arbeitslosigkeit und grosser Auslagen für den Arzt nicht bezahlen können, erwiesen sich zum besten Teil als unwahr. Reber ist wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht mit 6 Monaten Arbeitshaus vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche macht er die bereits vor Gericht angebrachten und als unrichtig erfundenen Ausführungen nochmals geltend; im weiteren beruft er sich darauf, dass er nun den rückständigen Unterstützungsbeitrag bezahlt habe. Es ist richtig, dass er den Beitrag pro 1910 mit 60 Fr. bezahlt hat; ebenso sind die Staatskosten bezahlt. Das Gesuch wird daher vom Regierungsstatthalter und auch vom Gemeinderat seines damaligen Wohnsitzortes empfohlen. Indes geht aus Berichten der Armenbehörde von B. hervor, dass Reber seiner Verpflichtung nun wiederum für das Jahr 1911 nicht nachgekommen ist. Auf erfolgte Betreibung hat er zwar schliesslich am 5. Dezember 1911 30 Fr. bezahlt, nicht aber den vollen Betrag. Nach der Aktenlage wäre er aber fähig, seine Beitragspflicht voll und ganz zu erfüllen; es muss daher angenommen werden, dass ihn lediglich eine gewisse Renitenz davon abhält. Es dürfte sich unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Vorstrafe des Petenten nicht rechtfertigen lassen, ihm die ganze Strafe zu erlassen. Dagegen kann der Regierungsrat doch angesichts der vorliegenden Empfehlungen und der immerhin in Betracht fallenden Leistungen des Gesuchstellers eine angemessene Reduktion derselben befürworten. Er beantragt, die Strafe auf 5 Tage Gefängnis zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 5 Tage Gefängnis.

22. **Gilgen**, Rosina, geb. Hirschi, geboren 1871, von Albligen, im Harris daselbst wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 15. Fe-

bruar 1911 von der Assisenkammer wegen **qualifizierten und einfachen Diebstahls** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu 14 Monaten Zuchthaus und 128 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Frau Gilgen entwendete im Dezember 1910 dem im gleichen Hause wohnhaften Zimmermann G. unter zweien Malen aus einem in seinem Zimmer befindlichen Trögli Wäsche im Gesamtwert von über 100 Fr. und Geldbeträge von 80 und 60 Fr. in bar. Das erstemal drang sie in momentaner Abwesenheit des G. in das unverschlossene Zimmer ein; das zweitemal erbrach sie das Fenster. Die entwendeten Sachen versteckte sie an verschiedenen Orten im Walde und um das Haus herum. Anlässlich der Haussuchung leugnete sie zunächst jede Schuld, um dann sukzessive nach mühsamen Verhören mit der Sprache herauszurücken. Schliesslich gab sie die Diebstähle in vollem Umfange zu. Frau Gilgen ist wegen Diebstahls mit 2 Tagen Gefängnis vorbestraft. Nach dem Berichte des Gemeinderates hatte sie schon in den Schuljahren Diebereien begangen und genoss einen übeln Ruf. Sie war in hohem Masse dem Schnapsgenusse ergeben. Nachdem Rosina Gilgen am 11. September 1910 vom Grossen Rate auf den übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Behörden mit einem Begnadigungsgesuche gänzlich abgewiesen worden ist, erneuert nun deren Mutter das Gesuch. Sie sucht die Schuld an der Heruntergekommenheit ihrer Tochter dem Ehemanne der letztern zuzuschreiben, der sie durch einen liederlichen Lebenswandel korumpiert habe. Diesen Ausführungen steht die Tatsache entgegen, dass Rosina Gilgen bedauerlicherweise von Jugend auf deliktische Neigungen zeigte. Der Regierungsrat findet, dass sich die Verhältnisse seit dem letzten Entscheide des Grossen Rates in keiner Weise geändert haben. Rosina Gilgen erscheint angesichts ihres Vorlebens einer Begnadigung heute sowenig würdig wie damals. Es wird demnach neuerdings Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23 u. 24. Schneider, Ernst, geboren 1871, Handlanger, von Wohlen, in Bern, und Lehmann geb. Ringgenberg, Rosina, geboren 1876, Friedrichs Witwe, von Langnau, Taglöhnerin in Bern, wurden am 6. Februar 1911 vom Polizeirichter von Bern wegen **Konkubinates** zu je 3 Tagen Gefangenschaft und solidarisch zu 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten seit längerer Zeit in gemeinsamer Wohnung wie Eheleute zusammen. Aus der Verbindung ist bereits ein Kind entsprossen. Wegen Konkubinates verzeigt, stellten sie die Heirat in Aussicht. Den ihnen gewährten Termin liessen sie indes unbenutzt verstreichen, sodass sie verurteilt werden mussten. Schneider ist wegen Unterschlagung und Widerhandlung gegen das Zivilstandsgesetz vorbestraft und die Lehmann genoss ebenfalls einen ungünstigen Ruf. Ihre Kinder aus der früheren Ehe mussten ihr wegen gefährdeter Erziehung weggenommen werden. Beide stellen nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie neuerdings die Verheiratung in Aussicht stellen. Das Gesuch wird weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Beide sind

der Ansicht, es sei den Gesuchstellern mit der Heirat nicht ernst; eine neue Frist haben sie vorbeigehen lassen. Der Regierungsrat kann das Gesuch ebenso wenig befürworten. Petenten erscheinen eines Begnadigungsaktes angesichts ihres Vorlebens keineswegs würdig. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. Lustenberger, Josef, geboren 1864, von Doppelschwand, Luzern, vormals Elektrotechniker, in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 18. Dezember 1899 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Mordversuches und Anstiftung zu Mord** zu 15 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Christian Wyssmann und Johann Helfer zu 1631 Fr. 05 Staatskosten, sowie 3240 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Der der Verurteilung zu Grunde liegende Tatbestand ist kurz folgender: Ein gewisser Christian Wyssmann, zuletzt Spezereihändler, vormals in Ostermundigen wohnhaft, und Josef Lustenberger, Elektrotechniker und Versicherungsagent in Bern, standen miteinander geschäftlich in Beziehung. Ersterer liess sich von letzterem zu verschiedenen Unternehmungen, die gewöhnlich nicht den gewünschten Erfolg erzielten, verleiten. Lustenberger spielte dabei den Geldvermittler. In der Folge geriet Wyssmann in Zahlungsschwierigkeiten. Die beiden fassten nun die Idee, einen ledigen Bruder Wyssmanns namens Bendicht, welcher, wie ihnen bekannt war, ein Vermögen von zirka 6500 Fr. besass, indes unter Vormundschaft stand, zur Vergabung seines ganzen Vermögens an Christian, mit Ausschluss der andern Geschwister, zu bestimmen und ihn sodann aus der Welt zu schaffen. Es gelang ihnen vorerst, den etwas einfältigen Bendicht Wyssmann zur Errichtung eines gewünschten Testamentes zu gewinnen. Es galt nun noch, den zweiten Teil des ruchlosen Planes auszuführen. Lustenberger nahm es, jedenfalls gegen Zusicherung einer hohen Belohnung auf sich. Er wurde denn auch von Christian Wyssmann wiederholt aufgefordert, vorwärts zu machen. Unter dem Vorwand, ein Heilkraut für seine Frau, die an offenen Beinen leide, suchen zu gehen, unternahm er mit Bendicht verschiedene Spaziergänge in den Bremgartenwald und der Aare entlang. Bei einem solchen Anlasse, es war dies im Juli 1899, stiess er ihn einmal unversehens in die Aare, zog ihn aber dann selbst wieder heraus, indem er offenbar nicht den Mut fand, das Verbrechen zu vollbringen. Etwas später gewann er dann mit Wissen des Christian Wyssmann, den obgenannten Helfer für die Ausführung des Planes. Am 30. August 1899 luden sie Bendicht Wyssmann zu einem Spaziergang ein, angeblich um neuerdings das bewusste Heilkraut suchen zu gehen. Sie trafen sich in einer Wirtschaft beim Egelmoos, woselbst zunächst einige Glas Bier getrunken wurden. Sodann machten sie sich auf den Weg nach der Elfenau. An der Aare angelangt, bot Lustenberger ein Fläschchen herum, in welchem sich zugestandenermassen mit Cyankupfer vergifteter Wein befand. Bendicht Wyssmann kam indes die eigentümliche Farbe der Flüssigkeit verdächtig vor und er trank

nicht, worauf denn Lustenberger den Inhalt des Fläschchens ausgoss. Man ging nun dem Ufer nach flussaufwärts. Nach dem ersten missglückten Versuche sollte Helfer nun den ahnungslosen Bendicht Wyssmann in die Aare werfen. Oberhalb des Bodenackergutes, in der sogenannten Hohlen, begaben sich die drei auf einen in den Wasserlauf hinausragenden Damm hinaus. Helfer, der vorher eine Erlenrute geschnitten und eine Fischrute daraus konstruiert hatte, verfügte sich damit auf das äusserste Ende des Damms hinaus und forderte Bendicht Wyssmann auf, nachzukommen und ihm beim Fischen zuzusehen. Ohne die Gefahr zu ahnen, in die er sich begab, folgte jener der Aufforderung und wurde alsdann von Helfer im geeigneten Moment mit einem plötzlichen Stosse ins Wasser befördert. Es gelang ihm, sich an einem Strauche und an den Faschinen des Damms festzuhalten; so wie er indes ans Land steigen wollte, wurde er von Helfer mit Stockschlägen auf Kopf und Hände und Füsstichen ins Gesicht empfangen und zurückgestossen, so drei- bis viermal hintereinander. Lustenberger stand indessen Wache. Der Vorfall wurde von verschiedenen Personen, die durch das mörderliche Geschrei Wyssmanns aufmerksam wurden, beobachtet. Bei deren Herannahen ergriffen die Attentäter schliesslich die Flucht, ohne ihr Vorhaben zu Ende gebracht zu haben. Sie verfügten sich zunächst zu Christian Wyssmann nach Ostermundigen, von welchem sie mit alkoholischen Getränken und etwas Geld regaliert wurden und konnten alsdann noch gleichen Tags verhaftet werden. Wyssmann, der sich mit Mühe hatte ans Land bringen können, war an Kopf, Armen und Händen mit Schlag- und Quetschwunden bedeckt und blieb 14 Tage arbeitsunfähig. Helfer und Lustenberger legten umfassende Geständnisse ab, Wyssmann ein teilweises. Ersterer wurde zu 13, letzterer zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nachdem Lustenberger bereits wiederholt vom Grossen Rat mit Begnadigungsgesuchen abgewiesen worden ist, wird er heute neuerdings mit einem solchen vorstellig. Das Gesuch wird vom Gemeinderate der Heimatgemeinde Doppelschwand mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines verdienstunfähigen Sohnes des Petenten und unter der Voraussetzung empfohlen, dass sich Lustenberger in der Strafanstalt gut aufgeführt habe. Diese Voraussetzung trifft nun leider nicht zu, indem der Gesuchsteller wiederholt disziplinarisch bestraft werden musste. Wenn auch seine Aufführung in letzter Zeit besser geworden ist, so kann doch von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Sein klaghaftes Verhalten in der Strafanstalt war es denn auch, das eine bedingte Entlassung ausschloss. Die Tat Lustenbergers ist übrigens eine derart ruchlose, dass sie an sich gegen eine Begnadigung spricht. Der Regierungsrat beantragt demnach, auch heute das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

urteilt. Emma Maurer lebte zugestandenermassen mit ihrem jetzigen Ehemanne während 4 Monaten im Konkubinat. Sie unterzog sich dem ihr eröffneten Strafurteile ohne weiteres. Heute stellt sie unter Berufung auf die im September 1911 erfolgte Eheschliessung das Gesuch um Erlass der Strafe. Ein Eheschein liegt bei den Akten. Während dem Gemeinderat von Belp glaubt, es sollte nur eine Reduktion der Strafe eintreten, empfiehlt der Regierungsstatthalter den gänzlichen Erlass. Die Gesuchstellerin ist nicht vorbestraft. Nach dem Zeugnis des Gemeinderates gibt sie sich Mühe, im Verein mit dem Ehemanne die Familie — es sind mehrere voreheliche Kinder vorhanden — redlich durchzubringen. Der Regierungsrat beantragt unter den obwaltenden Verhältnissen den gänzlichen Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

27. Mettauer, Josefine, geb. Stephan, geboren 1877, von Gipf Oberfrik, Xavers Ehefrau, in Interlaken, wurde am 16. November 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht zu 15 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 30 Fr. 90 und allein zu 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Erwiesenermassen vermieteten die Eheleute Mettauer während der Sommersaison 1910 in Interlaken in dem dem Ehemanne eigentlich gehörenden Hause Zimmer an Frauenspersonen, die sich der gewerbsmässigen Unzucht hingaben und zwar wurden für die bescheidenen Zimmer Preise gefordert und bezahlt, die sich mit den Preisen erstklassiger Hotels verglichen liessen. Bisweilen wurde den Dirnen auch Bier gegen Bezahlung auf das Zimmer geliefert. Nach dem Beweisergebnis konnte nicht Zweifel darüber obwalten, dass die Eheleute Mettauer in bewusster Weise aus dem odiösen Gewerbe ihrer Mieterin Gewinn zogen. Sie wurden denn auch der gewerbsmässigen Begünstigung der Unzucht und der Ehemann überdies der Winkelwirtschaft schuldig erklärt. Strafmildernd fiel in Betracht, dass beide erstmals straffällig waren und Mühe hatten, das Auskommen für sich und eine zahlreiche Kinderschar auf ehrliche Weise zu finden. Indes verwarf die Strafkammer ausdrücklich die Gewährung eines bedingten Straferlasses. Im vorliegenden Gesuche wird geltend gemacht, Frau Mettauer sei krank; trotzdem versehe sie mit grosser Pflichttreue und Aufopferung ihre grosse Haushaltung; die deliktischen Handlungen habe sie aus Not und Fürsorge für ihre zahlreiche Kinderschar begangen. Durch ärztliches Zeugnis wird bescheinigt, dass sie kränklich ist und der Schonung bedarf. Der Regierungsstatthalter und der Gemeindepräsident von Interlaken können das Gesuch empfehlen. Der Große Rat hat im Mai 1911 ein Begnadigungsgesuch der Eheleute Mettauer abgewiesen. Auch heute erscheint eine gänzliche Begnadigung der Ehefrau angesichts der Natur und Umstände des Deliktes nicht geboten. Dagegen kann vielleicht durch eine Reduktion der Strafe auf deren Gesundheitszustand und die vorliegenden Empfehlungen Rücksicht genommen werden, ohne dass hiervon für die Strafrechtspflege nachteilige Konsequenzen erwachsen.**

26. Maurer geb. Dänzer, verwitwete Mäder, Emma, geboren 1875, von Bolligen, Alberts Ehefrau, Fabrikarbeiterin in Belp, wurde am 10. Juli 1911 vom korrektionellen Richter von Seftigen wegen **Konkubinates** zu 8 Tagen Gefängnis und 3 Fr. Staatskosten ver-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse, die Freiheitsstrafe auf 3 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 3 Tage.

28. Hummel, Karl, geboren 1890, von Burgfelden, Oberelsass, Metzger und Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. April 1911 von der Assisenkammer des Obergerichts wegen **Fälschung und Unterschlagung** zu 15 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und 156 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Hummel stand bei Malermeister B. in Bern als Handlanger in Arbeit. Am 26. Dezember 1910 brachte der Briefträger einen an B. adressierten Chargébrief, in der sich eine Geldanweisung für 800 Fr. befand, in die Werkstatt. B. war abwesend und es wurde der Brief von Hummel in Empfang genommen und quittiert. Anstatt ihn abzuliefern, behielt er den Brief zurück. Kurz darauf wurde er von B. mangels Arbeitsgelegenheit entlassen. Er verliess nach Auszahlung die Stelle unter Mitnahme des Briefes; am 29. Dezember wurde die von Hummel fälschlicherweise mit B. quittierte Anweisung auf der Bank vorgewiesen und der Betrag erhoben. Erst im Februar 1911 kam dann der Sachverhalt an den Tag. Hummel wurde in Haft genommen. Er musste den Tatbestand im wesentlichen zugeben. Immerhin behauptete er hartnäckig, ein unbekannter Bursche, dem er den Brief im Bahnhofbuffet gezeigt habe, habe ihn zur Fälschung angestiftet; solcher sei es denn auch gewesen, der das Geld auf der Bank erhoben und die Hälfte davon für sich behalten habe. Die Nachforschungen nach diesem Unbekannten blieben erfolglos. Hummel befand sich noch im Besitze eines Betrages von 110 Fr., die von dem unrechtmässig behändigten Gelde herstammten; das übrige hatte er für seinen Unterhalt und Anschaffungen verwendet. Hummel ist im Jahre 1909 wegen Diebstahls mit Gefängnis vorbestraft und genoss den Ruf eines ziemlich arbeitsscheuen Burschen. Eine empfindliche Bestrafung war am Platze. Heute stellt er das Gesuch um Erlass von 3 Monaten der Strafzeit. Sein Betragen in der Strafanstalt hat zu Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die Strafe kann angesichts des ziemlich hohen verursachten Schadens und des Vorlebens Hummels nicht als übersetzt bezeichnet werden. Gegen eine Strafverkürzung spricht im weitern das klaghafte Verhalten des Petenten in der Anstalt. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. Müller, Fritz, geboren 1877, Schreiner, von Bangerten, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Januar 1911 von der Assisenkammer des Ober-

gerichts wegen **Fälschung einer Privaturkunde und Unterschlagung** zu 15 Monaten Zuchthaus und 143 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 2. September 1901 musste der Bruder Müllers in den Militärdienst einrücken. Auf dem Kornhausplatz in Bern übergab er seiner Schwester ein Sparbüchlein lautend auf einen Betrag von 1515 Fr. zur Aufbewahrung während der Dienstzeit. Zugegen war auch Fritz Müller; dieser erbot sich nun der Schwester, das Büchlein in der Rocktasche nach Hause zu tragen. Auf dem Heimwege besuchten die beiden eine Wirtschaft. Fritz Müller benützte die Gelegenheit, sich für einen Moment zu entschuldigen, liess die Schwester sitzen, verfügte sich auf die Bank, erhob den ganzen Betrag des Guthabens und verreiste alsdann mit dem nächsten Zuge nach Havre. Im Momente, als er sich daselbst nach New-York einschiffen wollte, konnte er verhaftet werden, entsprang dann aber im Gedränge und konnte während 10 Jahren nicht eingezogen werden. Erst am 2. Dezember 1910 wurde er in Rüegsauschachen, wo er unter falschem Namen durchreiste, von der Polizei, mit der er in anderer Sache zu tun bekommen hatte, zufällig erkannt und festgenommen. Er musste zugeben, das Sparguthaben seines Bruders abgelöst, fälschlich mit dessen Namen quittiert und den Betrag verbraucht zu haben. Müller war nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Bei der Strafausmessung wurde mildernd in Betracht gezogen der Zeitpunkt der Begehung und der Umstand, dass sich Delinquent seither offenbar Mühe gegeben hatte, sich mit ehrlicher Arbeit durchzubringen. Heute stellt er unter Berufung auf dieselben Tatsachen sowie seine frühere Straflosigkeit das Gesuch um Strafverkürzung. Der Strafanstaltsdirektor kann ihn zu einem kleinen Nachlasse empfehlen. Er bezeichnet ihn als sehr fähigen Schreiner, der zwar zeitweise etwas steckköpfig sei, was aber nach seinem Dafürhalten darauf zurückzuführen sei, dass er manchmal geistig als nicht ganz normal erscheine. Der Regierungsrat kann dem Antrage beipflichten und beantragt, Müller mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und die vorliegende Empfehlung den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

30. Schneeberger, Johann, geboren 1875, Gipser und Maler, von Obersteckholz, vormals in Büren, nun in Brügg, wurde am 19. November 1910 vom korrektionellen Gericht von Büren wegen **Misshandlung mit gefährlichem Instrument, begangen in Überschreitung gerechter Notwehr**, zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 30 Tage Gefängnis, 1000 Fr. Entschädigung und 80 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 452 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Am 31. Oktober 1909 (Sonntagabend) nach 11 Uhr nachts kam es mitten im Städtchen Büren zwischen Schneeberger und dem Uhrenmacher K. zu einem Rencontre, das für den letztern schwere Folgen hatte. Die beiden hatten vorher in der Wirtschaft zur B. einen Wortwechsel, bei dem Schneeberger durch K. für denselben Abend mit Schlägen gedroht wurde. Als Schneeberger vor Mitternacht mit einem Kameraden

das Wirtschaftslokal verliess, folgte ihnen K. durch eine Seitentüre auf dem Fusse nach. Es kam zum Zusammenstoss. Schneeberger liess indes seinen Gegner nicht zu ernsthaften Tätigkeiten kommen, sondern stiess ihm gleich zu Beginn den Schnitzer, den er bei sich trug, in die Brust, womit die Szene beendigt war. Der mit grosser Wucht geführte Stich drang bis in die Lunge ein und verursachte eine $4\frac{1}{2}$ monatliche totale und eine 6 monatliche teilweise Arbeitsunfähigkeit des K. Er liess zudem bei K. einen bleibenden Nachteil zurück. Schneeberger ist nicht vorbestraft, genoss indes nicht gerade den besten Leumund. Mit Rücksicht hierauf und die Umstände der Tat, die immerhin von einer grossen Brutalität Schneebergers zeugte, wurde ihm der bedingte Erlass der Strafe vom Gericht abgeschlagen. Heute stellt er das Gesuch um deren gänzlichen Erlass. Der Regierungsrat ist indes der Auffassung, es liegen ebenso wenig Gründe für einen völligen Straferlass vor. Die Erwägungen des Gerichtes betreffend die Strafausmesung scheinen allen Verhältnissen durchaus zu entsprechen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

in den Jahren 1884 und 1892 mit je 1 Tag Gefängnis vorbestraft. Die Tochter genoss keinen ungünstigen Leumund. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rüscheegg empfohlen. Aus den Akten geht hervor, dass der Richter die Frage des bedingten Straferlasses ausdrücklich geprüft hat, indes zu einem negativen Resultate gelangt ist. Von einer gänzlichen Begnadigung kann mit Rücksicht hierauf und die Umstände des Falles nicht die Rede sein. Dagegen dürfte sich vielleicht eine etwelche Ermässigung der Strafe, die ziemlich scharf ausgefallen ist, rechtfertigen lassen. Es kann dabei in Betracht gezogen werden, dass der Anteil der beiden Frauen an der Befreiung Ammanns kein gerade bedeutender war und ihre Tätigkeit angesichts des nahen Verwandtschaftsverhältnisses in etwas milderem Lichte erscheint. Die Vorstrafen der Mutter Ammann liegen weit zurück und dürfen daher nicht so sehr in's Gewicht fallen. Der Regierungsrat beantragt die Strafe beiden Petentinnen gegenüber auf je 2 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafen auf je 2 Tage Gefängnis.

31 u. 32. **Ammann** geb. Beyeler, Anna, geboren 1866, von Rüscheegg, Hausiererin im Eygrund daselbst, und deren Tochter **Weber** geb. Ammann, Anna, geboren 1887, Hausiererin daselbst, wurden am 15. September 1911 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen **Widersetzlichkeit** zu je 8 Tagen Gefängnis und solidarisch mit 3 weitern Angeschuldigten zu 35 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 22. August 1911, abends zwischen 6 und 7 Uhr, verursachte der Ehemann Ammann in betrunkenem Zustande im Städtchen Unterseen auf offener Strasse argen Skandal. Er wurde polizeilich zur Ordnung ermahnt, kehrte sich indes nicht hieran. Als ihn hierauf der funktionierende Polizist zur Feststellung seiner Personalien auf die Polizeiwache abführen wollte, leistete er Widerstand, indem er sich wie ein Besessener gebärdete. Die Ehefrau und Tochter kamen ihm überdies zu Hilfe und hinderten den Polizisten in seinen Bewegungen, indem sie ihn an den Kleidern festhielten und ihm auf die Arme schlugen. Schliesslich kamen noch der Sohn Ammann und Hausierer W. dazu und diesen gelang es dann im Verein mit den beiden Frauen, den Ammann aus den Händen des Polizisten zu befreien. Alles das spielte sich unter grossem Skandal und Assistenz einer bedeutenden Volksmenge ab. Die beteiligten Personen konnten nachträglich ermittelt und zur Anzeige gebracht werden. Der Richter verfüllte den Ammann, ein schlecht beleumdetes, vielfach vorbestraftes Individuum, wegen Skandals und Widersetzlichkeit zu 20 Tagen Gefängnis und 20 Fr. Busse, die übrigen Angeschuldigten wegen Widersetzlichkeit, die keine Verletzung zur Folge hatte, zu verschiedenen Gefängnisstrafen. Frau und Tochter Ammann stellen nun das Gesuch um deren Erlass. Sie machen geltend, sie hätten ihre Tat in einem Momente der Aufregung und ohne Ueberlegung begangen. Die erste ist wegen Diebstahls und Hausfriedensbruch

33. **Oesterhaus**, Bernhard, geboren 1882, Hotelier, von Gadmen, früher in Meiringen und Nizza, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 10. Juni 1911 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **Betruges** unter Abzug eines Monates Untersuchungshaft zu 16 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 725 Fr. 85 Staatskosten, dem Grundsatz nach zu einer Zivilentschädigung und schliesslich zu 300 Fr. Zivilinterventionskosten verurteilt. Oesterhaus, der seine Lehrzeit im Hotelfach gemacht hatte, betrieb seit 1905 das Hotel O. in Meiringen, das er 1907 käuflich erwarb, dazu übernahm er 1908 den Betrieb eines Hotels in Nizza. Da er ohne genügendes eigenes Kapital arbeitete, geriet er bald in Zahlungsschwierigkeiten. In Meiringen machte er die Bekanntschaft des Hotelsekretärs B. aus Mühlheim an der Ruhr, Sohn des dortigen Sanitätsrates B. B. ging später ebenfalls nach Nizza, half dort gelegentlich im Hotel des Oesterhaus aus und machte daselbst die Bekanntschaft seiner nachmaligen Ehefrau, Inhaberin des Hotels S. auf dem Maloja. Bereits in Nizza und sodann von Maloja aus unterschrieb B. dem Oesterhaus einige Gefälligkeitswechsel, die dieser bei verschiedenen Banken diskontierte. Im März 1910 erhob B. beim Regierungsstatthalteramt Oberhasle Strafklage wegen Fälschung und Betruges mit der Behauptung, Oesterhaus habe nicht bloss auf den ihm unterschriebenen Blankowechseln höhere Summen ausgesetzt, als vereinbart worden war, sondern er habe auch Wechsel in Zirkulation gesetzt, auf denen er die Unterschrift des B. gefälscht habe. Ueberdies habe er die ächten Wechselunterschriften B. mit dem Vermerk «Mühlheim (Ruhr)» versehen, um durch diese Domizilangabe den Banken vorzutäuschen, als handle es sich um Unterschriften des Sanitätsrates B., der sehr begütert war und einen grossen Kredit besass. Die Wechsel waren im Momente der Strafuntersuchung bis an einen von Oesterhaus eingelöst und vernichtet worden. Nach Durchführung der Voruntersuchung

wurde Oesterhaus wegen Fälschung dieses einen Wechsels, datiert den 15. Juli 1909, im Betrag von 7500 Fr., auf dem von der Hand des Oesterhaus unter der ächten Unterschrift des B. der Vermerk «Mühlheim (Ruhr)» beigesetzt war, den Assisen überwiesen, im übrigen die Untersuchung mangels genügender Schuldbeweise aufgehoben. Oesterhaus musste zugeben, dass er diesen Vermerk zugesetzt habe, er wollte indes keine dolose Absicht gehabt haben. Die geschädigte Bank in Meiringen machte indes geltend, dass dem Sohne B. niemals in diesem Umfange kreditiert worden wäre, wohl aber dem Sanitätsrate B. in Mühlheim, über den die eingezogenen Informationen sehr günstig lauteten. Die Geschworenen verneinten die Frage nach Fälschung, bejahten dagegen die Frage, ob sich der Angeklagte des Betruges schuldig gemacht habe, wobei der eingetretene Schaden 300 Fr. überstieg. Der Sohn B. war von der Bank fruchtlos betrieben worden und Sanitätsrat B. verweigerte die Bezahlung. Oesterhaus ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Die Geschworenen billigten ihm mildernde Umstände zu. Mit Rücksicht auf die Raffiniertheit des Betruges und den hohen entstandenen Schaden musste immerhin eine empfindliche Strafe ausgesprochen werden. Heute stellt Oesterhaus nun das Gesuch um Erlass eines Drittels seiner Strafzeit. Zur Begründung wird auf das Vorleben, die Familienverhältnisse und die bedrängte Lage, in der Petent sein Delikt beging, verwiesen. In der Strafanstalt hat sich Oesterhaus bisher gut aufgeführt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, es sei ihm seinerzeit die Strafe soweit möglich bedingt zu erlassen. Dagegen liegen triftige Gründe für eine Begnadigung nicht vor. Oesterhaus ist nicht etwa zu streng bestraft worden, da jedenfalls die Geschworenen mit bezug auf die Würdigung des Tatbestandes eine weitgehende Milde an den Tag gelegt haben. Auch die Gründe der Strafausmessung müssen als durchaus zutreffend bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Handlung zu begehen, konnte indes mit dieser Ausrede nicht gehört werden. Heute stellt er das Gesuch um Erlass dieser Strafe. Er macht geltend, er sei seit 18 Jahren nie mehr mit dem Richter in Berührung gekommen; er sei nur beschränkt arbeitsfähig, da er infolge eines Unfalls den einen Arm verloren habe. Letztere Angabe wird von der städtischen Polizeidirektion bestätigt, die denn auch das Gesuch empfiehlt. Kilchenmann ist im Jahre 1893 wegen Messerzuckens mit Gefängnis und 1911 wegen Nachlärm und Skandals zweimal mit Busse vorbestraft. Mit Rücksicht hierauf und die Umstände der Tat spricht sich der Regierungsstatthalter für Abweisung des Gesuches aus. In der Tat liegen keine triftigen Begnadigungsgründe vor. Das Vorgehen Kilchenmanns bei der Tat war ein außerordentlich freches und ungebührliches; wohl mit Rücksicht hierauf hat der Richter von der Zuerkennung des bedingten Straferlasses abgesehen. Umsoweniger ist aber die Begnadigung am Platze. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. Berlingue, Joseph, geboren 1887, Pollisseur, von und zu Delsberg, wurde am 24. März und 10. Mai 1911 vom korrektionellen Richter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 1 und 2 Tagen Gefängnis und 5 und 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 20. Juni 1910 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern über ihn verhängt worden. Seither hat er nun die rückständigen Steuern und Betreibungskosten bezahlt und gestützt hierauf stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Delsberg empfohlen. Da auch die ergangenen Gerichtskosten bezahlt sind, kann der Regierungsrat dem Erlass der Strafen ebenfalls beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

34. Kilchenmann, Jakob, geboren 1864, von Erigen, Reisender in Bern, wurde am 8. November 1911 vom korrektionellen Richter von Bern wegen **Hausfriedensbruch** und unerlaubter Selbsthilfe zu sechs Tagen Gefängnis, 5 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 31 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Jakob Kilchenmann hatte bei seinem Vetter J. K., Schlosser in Bern, für eine Kostgeldschuld von 150 Fr. ein Bett versetzt. Trotzdem er die Schuld nicht beglichen hatte, kam er nun Montags den 25. September 1911 unter Mitnahme zweier Männer zu der Wohnung des J. K. und verlangte das Bett heraus. Die junge Ehefrau des K., die allein zu Hause war, weigerte sich, die drei in die Wohnung eintreten zu lassen und das Bett auszu folgen, wurde indes von Kilchenmann kurzerhand beiseite geschoben. Auf seine Anweisung wurde das Bett herausgeholt und wegtransportiert. Vor Gericht musste Kilchenmann diesen Tatbestand zugeben; er wollte zu seiner Entlastung geltend machen, er sei sich nicht bewusst gewesen, damit eine deliktische

36. Wuilleumier, Henri, geboren 1863, von La Sagne, Uhrmacher, vormals in Biel, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 24. November 1911 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Unterschlagung** zu 16 Monaten Zuchthaus und 120 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Wuilleumier war seit 1902 Kassier der Société alimentaire des ouvriers de Bienne et environs, die ihren Mitgliedern gegen Spareinlagen den Bezug von Nahrungsmitteln und Gebrauchsartikeln vermittelte. Wuilleumier war beim Antritt seiner Geschäftsführung mit einigen Privatschulden belastet. Er vermochte nun der sich bietenden Gelegenheit nicht zu widerstehen. Im Laufe der 9 Jahre seiner Geschäftsführung entnahm er der ihm anvertrauten Kasse insgesamt etwas über 4000 Fr. Die Rechnungsreviseure wusste er fortgesetzt dadurch zu täuschen, dass er die den Lieferanten ausgestellten Bons, die noch nicht bezahlt waren, zurückforderte, sie den Fak-

turen beihefte und alsdann behauptete, sie seien an Stelle von Quittungen zurückgegeben worden. Für die Bons, die er nicht zurückhielt, fertigte er nach seinem Zugeständnisse Duplike an, die er alsdann in der angegebenen Weise verwendete. Durch die Reklamation eines Holzlieferanten, dessen Rechnungen er bis auf den Betrag von 1600 Fr. hatte anschwellen lassen, kam die Sache an den Tag. In dem oben angegebenen unterschlagenen Betrage ist auch ein Betrag von 380 Fr. inbegriffen, den Wuilleumier auf einem Guthaben der Gesellschaft bei einer Bank in Bern ohne Ermächtigung ablöste und für sich verwendete. Im Jahre 1909 veranstaltete die Hülfskasse «La Philantropie» in Biel eine Tombola. Dabei wurde Wuilleumier als Kassier gewählt; bereits hier unterschlug er einen Betrag von 3182 Fr., den er in eigenem Nutzen verwendete; es gelang ihm dann das Defizit mit Hilfe von Freunden zu decken, sodass eine Strafklage damals unterblieb. Nachträglich wurde die Untersuchung auch über diesen Punkt geführt, die Geschworenen sprachen ihn indes, wohl mit Rücksicht auf die erfolgte Schadensdeckung frei. Ferner liberierten sie ihn von der Anklage auf Fälschung von Privaturkunden, begangen durch die fälschliche Anfertigung der erwähnten Bons. Dagegen wurde er schuldig befunden der Unterschlagung im Betrage von über 300 Fr., begangen zum Nachteil der Société alimentaire etc. Im Urteilstermine lag Schadensdeckung nicht vor. Wuilleumier genoss den Ruf eines nüchternen Mannes und fleissigen Arbeiters. Immerhin beteiligte er sich bei allen möglichen Vereinen, in mehreren war er Präsident; dass er dadurch viel Zeit und Geld verlor ist verständlich; anstatt seine alten, nicht sehr bedeutenden Privatschulden abzubezahlen, kontrahierte er neue und sah sich zu deren Bezahlung schliesslich zur Veruntreuung getrieben. Bei der Strafausmessung wurde sein Vorleben, die ihm zuerkannten mildern Umstände soweit möglich gewürdigt. Dagegen mussten auch die Schwere des begangenen Vertrauensmissbrauches, die lange Zeitspanne seines deliktischen Verhaltens und der hohe Schaden in Betracht gezogen werden. Heute stellt Wuilleumier das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Solches wird vom Gemeinderat von Biel empfohlen und von einer Reihe von Mitgliedern der Société alimentaire unterstützt. Während der kurzen Dauer der bisherigen Strafzeit hat sich Petent gut aufgeführt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Gesuch heute, nach dem der Gesuchsteller kaum 3 Monate der Strafe verbüsst hat, nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann. Die Strafe kann nicht etwa als eine zu hohe bezeichnet werden; gegenteils müssen die Urteilmotive als durchaus zutreffende anerkannt werden. Bei weiterer guter Führung wird es seinerzeit möglich sein, das Dekret betreffend die bedingte Entlassung gegenüber Wuilleumier zur Anwendung zu bringen. Gründe zur Begnadigung liegen dagegen nicht vor. Der Regierungsrat beantragt demnach das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

richter von Bern wegen **Eigentumsbeschädigung** zu 8 Fr. Busse und solidarisch mit 5 Mitschuldigen zu 70 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 10./11. Mai 1911 wurde auf dem Läuferplatz in Bern von einer Reihe junger Burschen ein daselbst unter einem Zeltdache aufgerolltes Kabel des Elektrizitätswerkes der Stadt Bern mutwilligerweise beschädigt. Das Kabel, das einen Wert von 400 Fr. besass, wurde von den jungen Leuten derart herum gerissen und mit Pflastersteinen beworfen, dass es ziemlich arg zugeschichtet wurde und nur noch einen Materialwert von 270 Fr. behielt. Die Täter konnten ausfindig gemacht werden und wurden nach ihrer stärkern oder geringern Beteiligung zu Bussen von 15 und 8 Fr. verurteilt. Speziell auch Jaquet musste zugeben, dass er geholfen hatte, das Kabel herumzuzerren und musste gestützt auf dieses Zugeständnis gebüßt werden. Heute stellt nun sein Grossvater, bei dem er untergebracht ist, für ihn das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich auf prekäre finanzielle Verhältnisse und macht geltend, sein Enkel sei geistig etwas beschränkt. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Angaben. Aus den Akten geht hervor, dass der Grossvater Jaquet fruchtlos ausgepfändet ist und nur kümmerlichen Verdienst hat. Auch Ferdinand Jaquet selbst ist nur beschränkt verdienstfähig. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf die Herabsetzung der Busse auf 2 Fr. befürworten. Diesen Betrag wird Jaquet immerhin aufbringen können. Ein gänzlicher Erlass erscheint nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt demnach die Reduktion der Busse auf 2 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 2 Fr.

38. **Hügli**, Celestin, Landwirt von und zu Brislach, wurde am 14. Dezember 1911 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Schulunfleisses** seiner Tochter zu 24 Fr. Busse und 1 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Das Mädchen Hügli fehlte während des Monats November 1911 die Schule vollständig, ohne dass sie entschuldigt worden wäre. Hügli wurde deswegen verzeigt und zu der erwähnten Busse verurteilt. Heute stellt nun der urteilende Richter selbst das Gesuch, es möchte die Busse auf 6 Fr. reduziert werden. Er macht geltend, er habe Hügli lediglich unter der Annahme zu 24 Fr. Busse verurteilt, dass solcher im laufenden Schuljahr bereits 3 mal wegen Schulunfleisses bestraft worden sei. Nachträglich stelle es sich heraus, dass er in zwei Fällen freigesprochen worden sei. Hätte er sich im Urteilstermin hieran erinnert, so würde er den Hügli bloss zu 6 Fr. verurteilt haben. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Gestützt auf den Bericht des Richters und die vorliegende Empfehlung beantragt der Regierungsrat die Busse auf 6 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 6 Fr.

39. Schreyer, Emil, geboren 1860, von Gals, Uhrmacher von St. Jmier, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. Februar 1911 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **Misshandlung mit tödlichem Ausgang** nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren und 8 Monaten Korrektionshaus und 697 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Die Familie Schreyer lebte seit längerer Zeit mit der im gleichen Hause wohnhaften Familie R. in Unfrieden. Es war dies auf Streitigkeiten zwischen den beidseitigen Kindern und daraus entstehenden Scenen zwischen den Eltern zurückzuführen. Einige Tage nach einem solchen Auftritte, bei dem der Ehemann R. Schreyer vergeblich die Hand zum Frieden geboten hatte, kam es dann zu einem Zusammenstoss zwischen den beiden, der die schwersten Folgen hatte. Am 21. September 1910 abends um $6\frac{1}{2}$ Uhr kam Schreyer von der Arbeit nach Hause; als er bei der Werkstatt des R. vorbei kam, rief ihm dieser zu, er solle warten. Schreyer antwortete, er habe nichts mit ihm zu tun. R. ging ihm nach, nahm ihn am Arm mit den Worten: «attendez maintenant». Als Schreyer sich nun losmachen wollte um seinen Weg fortzusetzen, versetzte ihm R. eine heftige Ohrfeige. Schreyer, der gestürzt war, griff zum Messer, das er in der Tasche trug; bevor er davon Gebrauch machen konnte, erhielt er einen Fusstritt, der ihn neuerdings zu Falle brachte. Wütend erhob er sich und stiess nun seinem Gegner das Messer mit voller Kraft in die Brust, um alsdann den zu Tode getroffenen am Boden noch zu misshandeln. Der Stich war bis ins Herz gedrungen und hatte den nahezu augenblicklichen Tod des R. zur Folge. R., ein Mann im besten Alter hinterliess eine Witwe und 2 kleine Kinder. Schreyer ist in den Jahren 1881—1885 im Kanton Bern und in Frankreich 4 mal wegen Misshandlung vorbestraft. Er war im Rufe eines groben und gewalttätigen Mannes. Die Geschworenen verneinten die Frage nach Notwehr, bejahten dagegen die Frage nach Provokation und billigten Schreyer überdies mildernde Umstände zu. Die Ehefrau stellt nun heute das Gesuch um Entlassung des Ehemannes aus der Strafanstalt, indem sie sich auf die prekäre Lage der Familie beruft. Das Gesuch wird vom Anstaltsdirektor nicht empfohlen. In der Tat kann von einer Begnadigung Schreyers angesichts der ungemein schweren Folgen seiner Tat, seines Vorlebens und Leumundes nicht die Rede sein. Die Strafe erscheint im Vergleiche hiezu keineswegs etwa als zu hoch. Der Regierungsrat beantragt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

40. Dubach, Marie, geboren 1889, von Lützelflüh, Zimmermädchen, vormals in Adelboden, zurzeit in Thun, wurde am 6. April 1911 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 225 Fr. Staatskosten verurteilt. Marie Dubach befand sich in den Jahren 1909 und 1910 in Hotels in Adelboden und Oberhofen in Stellung. Sie entwendete während dieser Zeit zum Nachteil ihrer Dienstherrschaften und zum Nachteil von verschiedenen Hotelgästen und Pensionären eine ganze Reihe von auf

187 Fr. geschätzten Gegenständen, zumeist Wäsche, aber auch Teppiche, Bettunterlagen, Wolldecken, Geschirr und Servicen. Nachdem verschiedene Reklamationen von Hotelgästen eingelaufen waren, gelang es schliesslich, der Diebin auf die Spur zu kommen. Die Durchsuchung der Effekten der Dubach und Haus suchungen im elterlichen Heim in Thun förderten eine Reihe der gestohlenen Sachen zu Tage. Marie Dubach, in Haft genommen, versuchte anfangs hartnäckig zu leugnen, indem sie vorgab, die Sachen geschenkt erhalten zu haben; nach und nach liess sie sich zu einem teilweisen Geständnis herbei. Sie ist nicht vorbestraft. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie beruft sich auf ihr Vorleben, ihre seitherige gute Aufführung, den Umstand, dass sie die Staatskosten bezahlt habe und stellt völlige Besserung in Aussicht. Sie weist sich durch vorliegende Zeugnisse über gute Aufführung in der Zwischenzeit aus. Aus den Urteilmotiven ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der bedingte Erlass der Strafe abgelehnt wurde, da sie hierüber nichts enthalten. Es dürfte wohl das Leugnen, die während längerer Zeit fortgesetzte deiktische Betätigung der Dubach und der damit verbundene schwere Vertrauensmissbrauch gegenüber ihren Dienstherrschaften den Richter bewogen haben von dieser Vergünstigung abzusehen. Die gleichen Momente sprechen aber auch gegen eine Begnadigung der Petentin. Ueberdies ist zu bemerken, dass die Strafe im Vergleich zum Deliktsstatbestand nicht etwa als eine hohe bezeichnet werden kann. Durch deren Umwandlung in Einzelhaft ist zudem dafür gesorgt, dass die erstmals bestraftene Delinquentin nicht etwa mit Elementen zusammengebracht wird, die einen nachteiligen Einfluss auf sie haben könnten. Der Regierungsrat kann einen Straferlass nicht befürworten, sondern beantragt die Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

41. Cattin, geb. Perret, Henriette, geboren 1875, Hausiererin von Les Bois, in Bern, wurde am 11. Oktober 1911 vom korrektionellen Richter von Bern wegen **betrügerischen Bettels** armenpolizeilich zu 1 Tag Gefängnis und solidarisch mit einer Mitschuldigen zu 22 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Schwester der Frau Cattin wurde von einer wohltätigen Dame in Bern wiederholt mit Geldbeträgen unterstützt. Schliesslich sah die Spenderin ein, dass sie das Opfer einer Betrügerin geworden sei. Man hatte ihr angegeben, die Beschenkte sei Witwe und Mutter mehrerer Kinder, außerdem schwer tuberkulös krank; auch Frau Cattin verfügte sich einmal zu der Dame und verlangte für ihre totkranken Schwester Geld; sie erhielt 20 Fr., die sie alsdann zugestandenermassen zur Hälfte für sich verwendete. Als die Dame schliesslich erfuh, dass die fragliche Schwester weder verwitwet, noch totkrank, noch Mutter von Kindern war, erhob sie Strafanzeige. Die beiden Frauen wurden dann auch wegen betrügerischen Bettels bestraft. Frau Cattin hat sich seither verheiratet. Ihr Ehemann stellt nun für sie das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom

Regierungsstatthalter empfohlen. Laut einem bei den Akten liegenden Arztzeugnisse ist Frau Cattin zurzeit krank und bettlägerig, die Natur der Krankheit wird indes nicht angegeben, sodass es sich kaum um etwas Ernsthaftes handeln dürfte. Trotzdem Petentin nicht vorbestraft war, hat ihr der Richter den bedingten Straferlass nicht zuerkannt; es ist dies angesichts des odiösen Tatbestandes durchaus begreiflich. Umsoweniger kann aber von einer Begnadigung die Rede sein. Die Handlungsweise der Gesuchstellerin lässt auf eine verwerfliche Denkungsart derselben schließen, die sie eines Aktes der Gnade nicht würdig erscheinen lässt. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42.—47. Holzer, Robert, geboren 1875, von Moosseedorf, Minder, Christian, geboren 1870, von Radeltingen, Salvisberg, Emil, geboren 1863, von Mühlberg, Herren, Christian, geboren 1869, von Mühlberg, sämtliche Landwirte in Buchs bei Mühlberg, Hausamann, Johann, geboren 1874, von Meikirch, Landwirt auf dem Hub bei Frauenkappelen, Schmid, Ernst, geboren 1880, von Mühlberg, Landwirt in Marsfeldingen, wurden vom Polizeirichter von Laupen wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** verurteilt wie folgt: Holzer am 29. November 1911 zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 9 Fr. 60 Staatskosten, Minder am 29. November 1911 zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 12 Fr. 60 Staatskosten, Salvisberg am 1. Dezember 1911 zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 9 Fr. 45 Staatskosten, Herren am 29. November 1911 zu 50 Fr. Busse, 40 Fr. Patentgebühr und 8 Fr. 70 Staatskosten, Hausamann am 11. Dezember 1911 zu 50 Fr. Busse, 25 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 10 Staatskosten, Schmid am 11. Dezember 1911 zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 10 Staatskosten. Sie alle hatten während der Wiederholungskurse 1911 an Soldaten verschiedener Truppenabteilungen, die sich in ihrer Gegend kantonniert oder im Manöver befanden, Bier beziehungsweise Wein gegen Bezahlung abgegeben, ohne im Besitze bezüglicher Bewilligungen zu sein. Sie mussten vor Gericht den Sachverhalt ohne weiteres zugeben, machten indes geltend, dass sie die Soldaten auf deren Verlangen und lediglich um ihnen einen Dienst zu erweisen, bewirtet hatten, nicht etwa aus gewinnssüchtigen Motiven. Heute stellen sie das Gesuch um Erlass der Bussen und Patentgebühren unter Berufung auf dieselben Argumente. Aus bei den Akten befindlichen Zeugnisberichten der Kommandanten der fraglichen Truppen geht hervor, dass die Angaben der Gesuchsteller den Tatsachen entsprechen. Der Regierungsstatthalter von Laupen empfiehlt den Nachlass der Bussen und die Herabsetzung der Patentgebühren auf je 20 Fr. Was die letztern anlangt, so ist das Gesuch vom Regierungsrat als in seiner Kompetenz liegend erledigt worden. Dagegen ist es Sache des Grossen Rates über das Bussnachlassgesuch zu entscheiden. Der Regierungsrat kann den Erlass der Bussen mit Rücksicht auf die Tatumstände und die vorliegenden Empfehlungen befürworten. Petenten

werden immerhin durch den nichterlassenen Teil der Patentgebühr und die Staatskosten, die sie zu bezahlen haben, noch genugsam an die Gesetzwidrigkeit ihres Verhaltens erinnert werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

48. Rieder, Wilhelm, geboren 1862, von Frutigen, Landarbeiter in Mülenen, wurde am 19. Juli 1911 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **öffentlichen Aergernis erregenden Benehmens** zu 8 Tagen Gefängnis, 5 Fr. Busse, 6 Monaten Wirtshausverbot und 42 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 11. März 1911 abends spät wurde Rieder in der Nähe des Bahnhofes Reichenbach auf offener Strasse in total betrunkenem Zustande am Boden liegend betroffen. Er konnte weder gehen noch stehen, kroch auf allen Vieren umher und erregte bei den Passanten Aergernis. Er wurde schliesslich von Landjäger S. aufgehoben und heimtransportiert. Letzterer reichte alsdann Strafklage ein. Rieder gab den Tatbestand unumwunden zu. In den oberinstanzlichen Urteilmotiven wird ausgeführt, dass Rieder ein dem Gericht aus verschiedenen ähnlichen Strafgeschäften wohlbekannter, unverbesserlicher Trinker und Skandalmacher sei, gegen den einmal mit Strenge vorgegangen werden müsse, nachdem sich mildere Strafen als nutzlos erwiesen hätten. Im vorliegenden Gesuche beruft sich Rieder auf Kränklichkeit seiner Ehefrau. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Es sind in der Tat triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Das Gesuch kann daher auch vom Regierungsrat nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

49. Frund, Albert, Xavier, geboren 1875, Handlanger, von Courchapoix, in Bern, wurde am 13. Juli 1911 vom korrektionellen Richter von Bern wegen **Diebstahls** zu 2 Tagen Gefängnis und 25 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 9. Juni 1911 stahl Frund seinem Mitarbeiter S. in einem Neubaue an der Moserstrasse in Bern aus dem in einem Raume des I. Stockes aufgehängten Gilet eine Stahlremontoiruhr. S. reichte sofort Strafklage ein und äusserte dringenden Verdacht gegenüber Frund. Einige Tage später kam die Uhr im selben Raume wieder zum Vorschein. Sie befand sich unter Zementsäcken versteckt. Frund war es selbst, der sie dort entdeckte im Momente, als die Säcke von einem Nebenarbeiter weggeräumt wurden. Er hatte sie offenbar selbst wieder dorthin gelegt. Auf Grund verschiedener Indizien wurde Frund des Diebstahls an der Uhr schuldig befunden und trotz seiner Bestreitungen verurteilt. Die Uhr hatte einen Wert von unter 30 Fr. Frund ist wegen Betruges, Gehülfenschaft bei Diebstahl, Diebstahls und Bannbruches, sowie wegen Skandals und Nichtbezahlung der Militärsteuer zum Teil schwer vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er behauptet, unschuldig verur-

teilt worden zu sein und sich im weiteren auf Familienverhältnisse beruft. Sowohl die städtische Polizeidirektion als der Regierungsstatthalter sprechen sich im Hinblick auf das Vorstrafenverzeichnis Frunds gegen einen Nachlass aus. In der Tat liegen triftige Begnadigungsgründe in seiner Person nicht vor. Die Strafe ist überdies so kurz, dass Petent durch sie eine erhebliche Erwerbseinbusse nicht erleiden dürfte. Es vermöchten daher auch seine Familienverhältnisse die Begnadigung nicht zu rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

50. **Spada**, Francesco, geboren 1886, von Schilpario, Bergamo, Italien, Mineur, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. November 1910 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **Totschlagsversuches und verbotenen Waffentragens** nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft zu 1 Jahr und 9 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und 360 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Spada trat im Frühjahr 1910 als Mineur im Werk der Schieferbau A. G., Frutigen, in Stellung. Aufseher S. machte die Beobachtung, dass Spada fleissig arbeitete, sobald er Akkordarbeit hatte, dagegen die Gelegenheit benutzte zu faulenzen, sobald er im Taglohn stand. Schliesslich sah sich S. veranlasst, dem pflichtvergessenen Arbeiter zu kündigen. Am Tage nach der Kündigung kam es zwischen den beiden im Gang der Arbeiterbaracke zu einem Auftritte. Spada verlangte von S. sofortige Auszahlung des Lohnguthabens, dabei hielt er drohend ein Stück Holz in der Hand. S. suchte sich, um einem Angriffe zuvorzukommen, des Prügels zu bemächtigen und packte Spada dabei am Kragen. Ohne weiteres liess Spada nun den Stock fallen, griff in die Rocktasche, zog einen Revolver hervor und gab einen Schuss auf S. ab. Diesem gelang es im letzten Momente, das Handgelenk des Gegners zu fassen und den Revolverlauf von sich abzuwenden; er blieb unverletzt. Spada ergriff sofort die Flucht über die Gemmi, konnte indes auf der Walliserseite festgenommen werden. Er behauptete, er habe den Schuss nur abgegeben, um S. zu schrecken. Die Geschworenen fanden indes, er habe die Tötungsabsicht gehabt. Ferner musste er wegen Widerhandlung gegen das Verbot des Waffentragens im Amtsbezirk Frutigen verurteilt werden. Er hatte den Revolver einige Tage vorher in Frutigen gekauft und ihn zuweilen auf sich getragen. Spada ist nicht vorbestraft. Aus seinem Vorleben ist bekannt, dass er ein unstätes Wanderleben führte, von Stelle zu Stelle zog und sich nirgends längere Zeit gefiel. Er stellte bereits ein Gesuch, um bedingte Entlassung, musste indes mit Rücksicht auf die bestehende Verweisungsstrafe damit abgewiesen werden. Heute postulierte er nun einen Erlass auf dem Begnadigungswege. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt und durch seinen Fleiss sich das Lob des Direktors erworben. Dieser empfiehlt ihn bestens zu einem Nachlasse. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf und die bisherige Straflosigkeit Spadas

einem Nachlasse beipflichten. Indes darf solcher angesichts der von diesem durch die Tat bewiesenen Gefährlichkeit nicht zu weitgehend sein. Er beantragt den Erlass von 4 Monaten der Strafe.

Antrag des Regierungsrates : Erlass von 4 Monaten.

51 u. 52. **Bhend**, Rosa, geboren 1887, und **Bhend**, Frieda, geboren 1892, beide Wirtinnen, von und zu Unterseen, wurden am 23. November 1911 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu je 50 Franken Busse und solidarisch zu 38 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Die Geschwister Bhend sind Inhaber der Wirtschaft zum Harder in Unterseen. Am 27. September 1911 besuchte Frieda Bhend mit ihrem Verlobten, der in Interlaken auf Besuch war, den Kursaal daselbst. Nach Verlassen des Kursaals lud Frieda Bhend ihren Liebhaber noch zu einem Glas Wein nach Hause ein. Unterwegs traf man auf den Bruder des letztern, der ebenfalls eingeladen war und seinerseits zwei Kameraden, von denen der eine mit der Rosa Bhend Bekanntschaft hatte, verständigt und aufgefordert hatte, dann noch in den Harder zu kommen. Als man beim Harder anlangte, war das Wirtschaftslokal geschlossen; die Gesellschaft wurde von Rosa Bhend indessen in die Küche eingelassen. Etwas später fanden sich die beiden andern jungen Leute ebenfalls ein. Es wurden mehrere Flaschen Wein aufgestellt und der Hock dauerte bis gegen $\frac{1}{2}$ 3 Uhr. Als man schliesslich aufbrach, offerierte einer der Herren Bezahlung; es wurde ihm indes von der einen Schwester Bhend bedeutet, er sei eingeladen und habe nichts zu bezahlen. Trotzdem legte er alsdann 1 Fr. 50 Rp. auf den Tisch, die denn auch behändigt wurden. Diesen Moment beobachtete Landjäger B. durch die Jalousien des Küchenfensters hindurch, vor dem er, durch ein Lachen aufmerksam gemacht, Stellung genommen hatte. Er veranlasste in der Folge Strafanzeige wegen Winkelwirtschaft. Auf Grund des hier vor dargestellten Tatbestandes verurteilte denn auch der Richter die beiden Schwestern Bhend dieses Deliktes halber. Beide stellen nun das Gesuch um Erlass der Strafen. Sie berufen sich auf die Umstände des Falles und machen geltend, dass sie aus ihrem Verdienst ihre alten Eltern erhalten. Der Einwohnergemeinderat von Unterseen wie auch der Regierungsstatthalter von Interlaken empfehlen das Gesuch. Die Staatskosten sind bezahlt. Auch die Direktion des Innern spricht sich mit Rücksicht auf die ausnahmsweise Verumständungen des Falles für eine gänzliche Begnadigung aus. Der Regierungsrat kann sich ihrer Auffassung anschliessen. Durch die Bezahlung der Staatskosten erscheinen die Delinquentinnen für ihr Vergehen als genügend bestraft. Eine Begnadigung darf übrigens umso eher Platz greifen, als sonst die Wirtschaftsführung der Geschwister Bhend nach den vorliegenden Zeugnissen zu Klagen nicht Anlass gibt.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Bussen.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Entwurf

Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

(März 1912.)

Die zehnjährige Gültigkeitsdauer des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen läuft mit dem 4. Mai 1902 ab.

Wir könnten uns nun füglich fragen, ob wir nicht schon genügend Eisenbahnen besitzen, und ob es nicht angezeigt erscheine, im Bau neuer Linien einen Stillstand eintreten zu lassen. Wir haben diese beiden Fragen ernstlich erwogen, sind jedoch zur Ueberzeugung gelangt, dass dieselben aus folgenden Gründen zu verneinen seien:

Bei dem gegenwärtigen verschärften Kampf des einzelnen Bürgers um seine Existenz und der Ortschaften und Gegenden um ihr wirtschaftliches Geideien dürfen wir diejenigen Gegenden, welchen eine Finanzierung ihrer Bahnbestrebungen durch die Macht der Verhältnisse zurzeit unmöglich ist, nicht ihrem Schicksal überlassen. Ortschaften und Gegenden, welche die Wohltat besserer Verkehrseinrichtungen nicht besitzen, fühlen sich zurückgesetzt, und es ist auch zu konstatieren, dass dieselben wirtschaftlich in Rückstand kommen. Namentlich sind es die Landwirtschaft treibenden Gegenden, welche Eisenbahnen zur bessern Abfuhr und Verwertung ihrer Erzeugnisse und zur Zufuhr von Hülfsstoffen, auch Baumaterialien bedürfen.

Es ist Pflicht des Staates, allen Bürgern in möglichst gleicher Weise entgegenzukommen. Diejenigen Landesteile, welche in der glücklichen Lage sind, ihre Eisenbahnbestrebungen erfüllt zu sehen, sollen den andern, welche damit noch nicht so weit gekommen sind wie sie, helfen, die staatliche Hilfe für die Einrichtung des bis jetzt entbehrt Verkehrsmittels zu erlangen. Die Erfahrung zeigt uns, dass

das Bernervolk mit aller Zähigkeit daran festhält, das ganze Land mit guten Verkehrsmitteln zu versiehen und keine Gegend zugunsten der andern zurücksetzen zu lassen.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass es einem Akt der Billigkeit entspricht, wenn durch ein neues Gesetz die Errichtung, Umänderung und Vollendung verschiedener Bahnen ermöglicht wird. Von den im gegenwärtigen Gesetz aufgeföhrten, nicht zustandekommenen Linien sind einige mit ihrer Finanzierung bereit. Indessen fehlt noch die Staatssubvention, welche aber nicht gewährt werden kann, bevor vom Volke selbst neue Mittel bewilligt worden sind.

Das Gesetz vom Jahr 1912 ermächtigte den Grossen Rat zur Aufnahme eines Anleihe von 20 Millionen. Seit dem Jahr 1902 sind an Eisenbahnsubventionen jedoch über 30 Millionen vom Grossen Rat bewilligt worden. Es ergibt sich daraus, dass das im Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 vorgesehene und gestützt hierauf kontrahierte Anleihen auch nicht annähernd ausreichte, um die Ausgaben zu bestreiten, welche dieses Gesetz für den Staat im Gefolge hatte. Der Mehrbetrag über jenes Anleihe hinaus musste aus den übrigen, der Staatskasse zur Verfügung stehenden oder zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten werden. Dadurch wurden aber diese Mittel so sehr in Anspruch genommen, dass wiederum auf ihre Aeußern Bedacht genommen werden musste. Dies geschah durch Aufnahme des Anleihe vom Jahre 1911, von welchem 10 Millionen der Staatskasse zu gewiesen wurden. Dieselbe sollte dadurch instandgesetzt werden, die Restsumme der bewilligten Eisenbahnsubventionen, sowie andere in Aussicht stehende

ausserordentliche Ausgaben (Reorganisation des Strafvollzuges, Erweiterung der Irrenanstalten, Ausbau des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens) zu bestreiten. Würden aber die noch verfügbar bleibenden Mittel nach Erfüllung der heute schon bestehenden Verpflichtungen aus Eisenbahnsubventionsbeschlüssen für weitere derartige Subventionen in Anspruch genommen, so wäre es unmöglich, jene andern, als dringend anerkannten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Bewilligung neuer Mittel ist also eine Vorbedingung für die Erstellung neuer Werke dieser Art.

Wenn unsere Eisenbahnen bis heute noch keinen wesentlichen Ertrag abwerfen, so muss doch gesagt werden, dass durch die neuen Verkehrsmittel im ganzen Kanton ein *Wertzuwachs* entstanden ist, der indirekt unsere Ausgaben für Eisenbahnen vollauf verzinst.

In der neuen Vorlage suchten wir den bisherigen Erfahrungen Rechnung zu tragen. Es handelt sich heute in der Hauptsache nur mehr um *elektrisch betriebene Schmalspurbahnen*. Die eigentlichen Hauptbahnen sind erstellt, so dass nur noch Zufahrtslinien zu bauen übrig bleiben. Die Ereignisse der neuesten Zeit, welche die Beschaffung der Kohlen erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen, weisen darauf hin, dass wir der elektrischen Traktion, welche unsere Wasserkräfte an Platz der Kohle setzt, alle Aufmerksamkeit schenken sollen. Wir werden also bei Erstellung neuer Bahnen die elektrische Traktion begünstigen müssen. Wir tragen dieser Erwägung Rechnung, indem wir den Staatsbeitrag an die Baukosten für die elektrisch betriebenen Bahnen entsprechend erhöhen. Eine Erhöhung derselben ist gerechtfertigt, da die Erstellungskosten für elektrische Bahnen wesentlich höher kommen, als für Dampfbahnen.

Wir haben bereits einige Bahnen mit Dampfbetrieb, die rationeller und besser mit Elektrizität betrieben würden. Um den Gesellschaften die Umwandlung zu ermöglichen, beantragen wir auch eine angemessene *Subventionierung der Umwandlungskosten*. Die Staatsbeteiligung und das ganze Anlagekapital werden allerdings dadurch erhöht, aber hiemit auch die Leistungsfähigkeit der Bahn und zwar ohne wesentliche Vermehrung ihrer Betriebskosten, so dass eine Verzinsung des Aktienkapitals rascher möglich wird und überdies die mit solchen Linien durchzogenen Gegenden besser bedient werden können. Demgegenüber haben wir die Beiträge an die Dampfbahnen entsprechend reduziert. Dieses sind die hauptsächlichsten Neuerungen gegenüber dem gegenwärtigen Gesetz.

In der neuen Vorlage haben wir diejenigen Linien aufgenommen, welche bereits im Gesetze von 1902 angeführt, bis heute aber noch nicht zur Ausführung gelangt sind; dazu eine Anzahl Bahnen, für welche bei uns Subventionsgesuche, teilweise mit bereits erfolgter Finanzierung, eingereicht wurden.

Dazu kommt noch ein Vorschlag betreffend Uebernahme der *Zinsengarantie für das hypothekarische Anleihen II. Ranges der Lötschbergbahn* durch den Staat. Die Gründe hiefür sind folgende:

Nach den Grossratsverhandlungen über die Subventionierung der Lötschbergbahn sollte die Kantonalbank den Hauptteil der Obligationen im II. Rang übernehmen, resp. sich für die Beschaffung verpflichten. Diese Obligationen sind bis heute noch

nicht ausgegeben worden, weil die genaue Höhe nicht bestimmt werden kann. Dagegen ist es sicher, dass es mehr sein wird als die vorgesehenen 23 Millionen.

Durch die Grossrats- und Bundesbeschlüsse sind der Lötschbergbahn Mehrarbeiten zugemutet worden, die notgedrungen eine nicht unbedeutende Erhöhung der Baukosten nach sich ziehen müssen und zwar um so mehr, als das Felsgestein der Rampentunnel sich nachträglich als viel schlechter herausgestellt hat, als in den Sohlenstollen angenommen wurde und dieselben grösstenteils nicht ohne Mauerung gelassen werden können. Durch den Grossratsbeschluss wurde ohne Erhöhung der Kosten die Herabsetzung der Steigung von 30 ‰ auf 27 ‰ und die Erweiterung der Kurvenradien von 250 auf 300 Meter verlangt. Die hiedurch entstandenen Mehrkosten haben zwar ohne weiteres im Voranschlag Platz gefunden. Anders verhält es sich mit dem Bundesbeschluss, der die Erstellung des grossen Tunnels auf Doppelspur verlangt mit sofortiger doppelpuriger Linie Kandersteg-Goppenstein und den weitern Bedingungen, auch die Kunstdämmen der Rampen und die zirka 11 Kilometer Rampentunnel auf Doppelspur vorzubereiten. Hier wird der Kostenvoranschlag infolge der Rutschhalden und schlechten Felsen in den Tunnels jedenfalls bedeutend überschritten. Genaue Angaben können wir indessen nicht machen, bis alle Tunnels fertig sind. Fast jeder Tag bringt neue Überraschungen dieser oder jener Art mit sich.

Auch die Elektrifizierung dieser Bergbahn wird Mehrauslagen veranlassen, die heute zwar ziemlich genau berechnet sind, aber auch noch Schwankungen erleiden können.

Es soll seinerzeit dem Grossen Rat überlassen werden, die Höhe des Obligationenkapitals zu bestimmen, für welches die Zinsengarantie auszusprechen ist.

Die Organe der Lötschbergbahn liessen, ohne ein Gesuch zu stellen, durchblicken, dass eine Nachsubvention vom Kanton Bern angezeigt sei. Wir können uns hiemit aber nicht befreunden, obwohl der Kanton Bern die Lötschbergbahn nicht im Stiche lassen darf. Einmal geht es nicht an, mehr als die 17½ Millionen in Subventionsaktien zu übernehmen. Ebenso wenig kann der Staat neue Gelder in Vorzugsaktien anlegen. Bei einem Rückkauf der Bahn durch den Bund wird der Wert der Aktien nach dem Ertrag bestimmt, der Preis ist also heute unsicher, während auf alle Fälle das Obligationenkapital verzinst und zurückbezahlt werden muss. Wir können uns also nur mit einer moralischen Unterstützung, bei welcher sowohl beim Betrieb als beim Rückkauf jedes Risiko ausgeschlossen erscheint, beteiligen. Diese moralische Unterstützung bringt aber der Lötschbergbahn einen nicht zu unterschätzenden Vorteil.

Mit der staatlichen Zinsengarantie wird die Berneralpen-Bahngesellschaft leichter und billiger das zum Ausbau der Linie erforderliche Geld beschaffen und ihre Obligationen leichter unterbringen können. Es wird dadurch ihre Plazierung in der Schweiz ermöglicht und werden die schweren französischen Gebühren und Kursverluste bedeutend reduziert. Die billige Beschaffung des Obligationenkapitals wird sich in der Rentabilität des Unternehmens fühlbar machen und es wird der Kantonalbank von Bern eher die

Möglichkeit gegeben, dieses Papier auf den Markt zu bringen.

Es ist ja richtig, dass von seiten der Aktionäre eine Aktienbeteiligung lieber gesehen würde. Wir haben aber die staatlichen Interessen zu wahren und glauben auch mit unserm Vorschlag beiden Teilen zu dienen. Die Zinsengarantie des Staates ist überdies von nachhaltigerer Wirkung als eine neue Aktienbeteiligung, namentlich im Falle dem Lötschberg in seinem Streben nach dem ihm im schweizerischen

Eisenbahnnetz zukommenden Platze besondere Schwierigkeiten begegnen sollten.

Von den in Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 als subventionswürdig bezeichneten 26 Eisenbahnlinien hat der Grosse Rat bis jetzt 11, darunter die die wichtigste, die Lötschbergbahn, und auf Grund von Art. 2 deren fünf *subventioniert*. Es sind chronologisch geordnet folgende:

Linie	Datum des Grossratsbeschlusses	Kilometer im Kanton Bern	Ursprüngliches Anlagekapital der ganzen Linie	Aktienbeteiligung des Staates
1. Sennetalbahn	29. Juli 1902	11,4	1,400,000	807,200
2. Montreux-Berner-Oberland	24. Februar 1903	21,7	13,050,000	2,800,000
3. Solothurn-Münster	7. Oktober 1903	8,6	7,225,000	1,185,000
4. Bern-Schwarzenburg	25. Januar 1904/23. Februar 1907	17,0	2,380,000	980,000
5. Brienzseebahn	6. Oktober 1904	16,2	5,500,000	400,000
6. Ramsei-Huttwil u. Grünen-Wesen	23. Nov. 1905/28. Febr. 1907	24,7	3,003,000	1,768,500
7. Langenthal-Oensingen	29. November 1905	12,6	1,370,000	504,000
8. Lötschbergbahn, Frutigen-Brig	27. Juni 1906	28,0	89,000,000	17,500,000
9. Tramelan-Breuleux-Noirmont	22. März 1907	14,0	1,345,000	807,000
10. Bonfol-Grenze*)	26. Mai 1908	2,7	580,000	309,000
11. Bern-Worb*)	26. Mai 1908	Elektrifikation	482,500	193,000
12. Zweisimmen-Lenk*)	29. März 1909		1,550,100	500,000
13. Bern-Zollikofen und Tiefenau-Worblaufen*)	26. September 1910	7,3	858,000	293,000
14. Utzenstorf-Schönbühl	15. Mai 1911	19,0	2,000,000	760,000
15. Schönbühl-Zollikofen*)	18. September 1911	11,8	1,480,000	880,000
Total		208,0		29,686,700
*) Auf Grund von Art. 2 subventionierte Linien.				5,897,100
Hievon sind noch nicht einbezahlt				23,789,600
Geleistet sind demnach				

Ferner hat der Grosse Rat, gestützt auf Art. 18 des gegenwärtigen Gesetzes, an verschiedene im Betrieb befindliche Linien verzinsbare *Vorschüsse* von zusammen 1,638,284 Fr. bewilligt und ausgegeben.

Die vom Staat Bern übernommenen Verpflichtungen an Aktienbeteiligungen und Vorschüssen für Eisenbahnen betragen somit in der Gültigkeitsperiode des Gesetzes vom 4. Mai 1902 bis jetzt im ganzen 31,324,980 Fr. Davon sind geleistet 26,427,884 Fr. Zur Zahlung verbleiben 5,897,100 Fr.

Für 15 der im vorgenannten Gesetz bezeichneten Linien ist die Finanzierung nicht zustande gekommen. Von diesen 15 Linien können infolge Änderung der Konstellation in den Eisenbahnbestrebungen ohne weiteres 4 fallen gelassen werden, wogegen die übrigen 11 ganz oder teilweise auch heute noch Anspruch auf Staatshilfe erheben dürfen. Zu diesen 11 Linien gesellen sich weitere 8 Linien, welche sich im Laufe der Jahre als ernsthafte Bestrebungen erwiesen haben, sowie die Lötschbergbahn, welche, wie hievor dargetan wurde, besondere Unterstützung erheischt.

Zu den in Art. 1 des neuen Gesetzes vorgesehenen Projekten bemerken wir:

2. Thun-Scherzlingen (Kanal oder Bahn).

Das Projekt ist, soweit die Erweiterung der Bahn-anlage betreffend, aus dem Gesetz vom 4. Mai 1902

herübergenommen. Die Verhältnisse haben sich nun seither wesentlich günstiger gestaltet. Die Anlage eines Zentralbahnhofes in Thun, die heute gesichert ist, bringt die gewünschte Lösung. Die notwendige Folge derselben ist eine Kanal- und Hafenanlage zur Herstellung eines Betriebsanschlusses zwischen Bahn und Schiff.

An den Kosten des Zentralbahnhofes beteiligen sich die daran interessierten Transportanstalten und die Gemeinde Thun. An der Kanal- und Hafenanlage sind die Transportanstalten ebenfalls interessiert; dagegen haben die schweiz. Bundesbahnen eine Beteiligung hieran abgelehnt, so dass der Hauptteil der Kosten der nunmehr vereinigten Thunerseebahn- und Dampfschiffunternehmung auffallen wird. Nach den hierseits veranlassten generellen Vorstudien sind diese Kosten auf mindestens 1 Million Franken zu veranschlagen. Es ist billig, dass der Staat hieran einen Beitrag leistet.

Die Unzertrennlichkeit beider Werke rechtfertigt ihre Subventionierung auf Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

3. Meiringen-Innertkirchen.

Es handelt sich hiebei um Bestätigung einer anlässlich der Behandlung des gegenwärtig noch zu Kraft bestehenden Subventionsgesetzes durch den

Grossen Rat den Gemeinden Innerkirchen, Guttannen, Gadmen und Schattenhalb gegebenen Zuschreibung.

Zwar läuft die dem verstorbenen Herrn Müller-Landsmann am 24. April 1902 erteilte Konzession am 15. April 1912 ab, wenn nicht zuvor ein neues Fristverlängerungsgesuch eingereicht wird. Dagegen besteht noch die Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Meiringen nach Gletsch (Grimselbahn), wofür die Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen vom Bundesrat am 3. Februar 1911 bis zum 1. Januar 1913 verlängert worden ist.

Das Projekt der ersten Konzession sah eine vom S.B.B.-Bahnhof Meiringen ausgehende, 5,7 km lange Linie mit einem Tunnel durch den Kirchet und einer Maximalsteigung von 13% vor. Ihre Kosten waren auf 1,800,000 Fr. veranschlagt.

Nach dem Projekt der Grimselbahn hätte die Linie denselben Ausgangspunkt, würde ebenfalls den Kirchet durchfahren, bekäme jedoch eine Länge von 4,2 km eine Maximalsteigung 60%. Die Kosten sind zu rund 1,300,000 Fr. veranschlagt.

Eine dritte Lösung ergäbe sich durch Fortsetzung der Trambahn Meiringen-Aareschlucht, sei es durch den Kirchet wie bei ersterem Konzessionsprojekt, sei es von Reichenbach aus über den Kirchet.

4. Steffisburg-Thun-Gunten, event. Beatenbucht.

Diese Linie bildet einen Bestandteil der am 19. Dezember 1905 konzessionierten elektrischen Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken über das rechte Seeufer. Die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse wurde vom Regierungsrat am 13. November 1905 erteilt.

Zur Zeit liegt uns ein Projekt mit Kostenvorschlag noch nicht vor. Die Linie erfordert jedenfalls trotz der Strassenbenützung ein hohes Anlagekapital, so dass eine Rendite derselben fraglich erscheint. Am ehesten ist eine solche für die verkehrsreiche Strecke Steffisburg-Thun-Gunten, eventuell Beatenbucht zu erwarten, welche subventionswürdig erscheint. Ihre Länge beträgt bis Gunten zirka 11,5 Kilometer, bis Beatenbucht zirka 16,8 Kilometer. Das Anlagekapital beträgt hiefür mutmasslich 1,700,000 Franken, beziehungsweise 2,500,000 Fr.

5. Burgistein-Wattenwil-Wimmis, event. Spiez.

Für diese Linie (Stockentalbahn) ist die Konzessionsfrist letztmals am 31. Dezember 1909 bis 1. Juli 1911 verlängert worden. Die Interessenten haben die Erneuerung der Konzession auf neuer Basis angestrebt und ist dieselbe durch Bundesbeschluss vom 12. März 1912 erfolgt.

Das Konzessionsprojekt sah eine Normalspurbahn von 18,3 km Länge vor. Die Anlagekosten waren zu 2,300,000 Fr. oder zu zirka 125,700 Fr. per Kilometer veranschlagt. Eine elektrische Schmalspurbahn wird, namentlich wegen der grossen Kanderbrücke, nicht viel weniger kosten.

6. Worb zum Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn.

Die Konzession der schmalspurigen elektrischen Worblentalbahn vom 6. April 1911 sieht als dritte

Sektion eine Linie Worb-Dorf (B. W. B.)—Worb S. B. B. oder Worb-Dorf (B. W. B.)—Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn vor. Für letztere Fortsetzung hat sich ein Initiativkomitee mit Sitz in Biglen konstituiert, welches die Projektstudien an die Hand genommen hat. Die Linie ist zirka 6,7 km lang und kostet nach unserer Schätzung zirka 120,000 Fr. per Kilometer oder rund 800,000 Fr. im ganzen.

Die Linie wurde im bisherigen Gesetz als Bestandteil einer Normalspurbahn subventionswürdig erachtet. In mindestens gleich hohem Masse ist sie es als Verbindung der Bern-Worb-Bahn und der Worblentalbahn mit den an der B.T.B. liegenden Ortschaften Walkringen, Biglen und Grosshöchstetten.

7. Solothurn-Schönbühl-Zollikofen.

Der Grosser Rat des Kantons Bern hat durch Beschluss vom 15. Mai 1911 das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Schmalspurbahn Utzenstorf-Fraubrunnen-Schönbühl-Zollikofen im Kostenvorschlag von zwei Millionen Franken und die Statuten dieser Gesellschaft genehmigt. Er bewilligte ferner durch den nämlichen Beschluss eine Aktienbeteiligung von 760,000 Fr., ermächtigte die Gesellschaft zur Aufnahme einer Anleihe bis zu $\frac{1}{3}$ des Anlagekapitals und erklärte den Finanzausweis als geleistet. Die Linie ist 19,0 Kilometer lang.

Gemäss Projekt-Uebereinkunft des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. März 1912 soll die Linie einerseits nach Solothurn (Bahnhof Neu-Solothurn S.B.B.), anderseits nach Bern fortgesetzt werden, in letzterer Richtung durch den Bau eines zweiten Geleises der Zollikofen-Bern-Strassenbahn.

Der Staat Bern soll die Vervollständigung der Finanzierung des Unternehmens bis an die Kantonsgrenze übernehmen, wogegen der Kanton Solothurn die vollständige Finanzierung der Teilstrecke Solothurn-Kantongrenze Bern übernimmt. Ferner soll durch die beiden Kantonsregierungen bei den Bundesbehörden beantragt werden, es sei der neu zu bildenden Aktiengesellschaft elektrische Schmalspurbahn Solothurn-Bern eine Konzession für diese Linie zu erteilen, worauf die Aktiengesellschaft der Normalspurbahn Solothurn-Schönbühl in Liquidation zu treten hat.

8. Niederbipp-Solothurn.

Die elektrische Strassenbahn Niederbipp-Solothurn ist am 27. Juni 1906 konzessioniert worden. Der Regierungsrat hat die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse am 3. März 1906 erteilt. Die projektierte Linie bildet die Fortsetzung der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen. Sie liegt weniger im Interesse des Kantons Bern als im Interesse des Kantons Solothurn, weil sie die an ihr oder in ihrem Bereich liegenden sechs bernischen Gemeinden Niederbipp, Oberbipp, Wolfisberg, Rumisberg, Wiedlisbach und Attiswil in ihrem Verkehr noch mehr nach Solothurn ablenken wird als bisher.

Nichtsdestoweniger beantragen wir die Aufnahme dieser Linie ins neue Subventionsgesetz, da dieselbe, mit der unter Ziffer 10 hienach aufgeführten Linie Wiedlisbach - Wangen - Herzogenbuchsee verbunden, einen Ringverkehr Langenthal - Niederbipp - Wiedlis-

bach-Wangen-Herzogenbuchsee-Langenthal erzeugen kann.

Die Linie Niederbipp-Solothurn misst 15,5 km, wovon zirka 8,1 km im Kanton Bern liegen. Die Anlagekosten sind im ganzen zu 1,520,000 Fr., per km zu zirka 98,000 Fr., veranschlagt. Die Finanzierung ist soweit perfekt, dass bis am 2. März 1909, an welchem das Subventionsgesuch eingereicht wurde, ein Aktienkapital von 928,000 Fr. beisammen war.

9. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg.

Es handelt sich hier wiederum um einen Uebertrag aus dem Gesetz vom 4. Mai 1902 ins neue Gesetz. Die Linie wurde zuerst durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1903 als Normalspurbahn konzessioniert. Durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1909 wurde diese erste Konzession aufgehoben und dem Initiativkomitee die Konzession für eine elektrische Schmalspurbahn, teilweise Strassenbahn erteilt, nachdem der Grosse Rat des Kantons Bern am 16. Februar 1909 die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse zwischen Oberönz und Koppigen, in Bätterkinden, Kirchberg und Lyss erteilt hatte.

Die Gesellschaft hat sich am 19. Februar 1912 mit einem Aktienkapital von zirka 1,400,000 Franken konstituiert. Gezeichnet waren bis zu diesem Tage 3679 Aktien à 500 Fr. = 1,839,500 Fr.

Die Hauptlinie Herzogenbuchsee - Lyss hat eine Länge von zirka 37,6 km, die Zweiglinie Koppigen-Kirchberg eine solche von zirka 6,4 km. Die Gesamtlänge beträgt somit rund 44 km. Wir schätzen die Anlagekosten zu 5,000,000 Fr., per km zu zirka 113,500 Fr.

10. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach.

Im bisherigen Gesetz wurde die Linie Herzogenbuchsee-Wangen als subventionswürdig erachtet. Ihre Fortsetzung bis Wiedlisbach zum Anschluss an die Niederbipp-Solothurn-Bahn erscheint aus den unter Ziffer 8 hievor erwähnten Grunde geboten.

Die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse ist am 2. März 1907, die eidg. Konzession für die ganze Linie am 20. Dezember 1907 erteilt worden. Die Gesellschaft hat sich am 16. März 1911 mit einem Aktienkapital von 267,500 Fr. konstituiert. Die Länge der Bahn beträgt rund 11 km. Die Anlagekosten sind zu rund 1,050,000 Fr. oder 95,500 Fr. per Kilometer veranschlagt.

11. Langenthal-Melchnau.

Die Bundesversammlung hat die Konzession für eine Schmalspurbahn von Langenthal (Station der Langenthal-Jura-Bahn) nach Melchnau am 12. März 1912 erteilt.

Die Linie ist zirka 11 Kilometer lang. Die Anlagekosten sind zu 1,164,000 Fr. oder per Kilometer rund 106,000 Fr. veranschlagt. Indessen ist die Tracefrage noch nicht endgültig erledigt.

12. Huttwil-Eriswil.

Die Initiative für diese Linie ist wie für die vorhergehende neuern Datums. Die Konzession wurde am 5. Oktober 1911 erteilt. Die Bahn ist normal-

spurig gedacht und soll mit Dampfmotorwagen im Anschluss an die Langenthal-Huttwil-Bahn und die Ramsei-Huttwil-Bahn, Welch' letztere den Dampf-motorwagenbetrieb ebenfalls einzuführen beabsichtigt, betrieben werden.

Die Linie ist rund 4 km lang. Die Kosten sind auf $\frac{1}{2}$ Millionen Franken veranschlagt, per Kilometer 125,000 Fr.

13. Biel-Meinisberg-Büren.

Das Gesetz vom 4. Mai 1902 sieht die Subventionierung einer Linie Biel-Büren-Lüterswil vor. Die Grundlage hiezu bildete die am 17. Dezember 1898 für eine elektrische Schmalspurbahn von Biel über Orpund nach Büren und Lüterswil im Kanton Solothurn einerseits und nach Lengnau anderseits erteilte Konzession. Dieselbe ist aber längst erloschen.

Durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1909 ist dann einem Komitee in Biel die Konzession für eine elektrische Schmalspurbahn von Biel nach Meinisberg erteilt worden. Die Aktiengesellschaft hat sich am 28. Dezember 1911 konstituiert und bei diesem Anlass die Abtretung der Konzession für das Teilstück Biel-Mett an die Stadt Biel behufs Erstellung desselben auf deren eigene Rechnung und Angliederung an das Tramwaynetz beschlossen. Beidseitig sind bezügliche Konzessionsänderungsgesuche beim eidg. Eisenbahndepartement eingereicht worden. Die Bahngesellschaft beabsichtigt ferner, vom elektrischen Betrieb abzusehen und den Dampfmotorwagenbetrieb einzuführen.

Wenn demnach die Schmalspurbahn zukünftig von Mett ausgehen wird, so erscheint es angezeigt, sie nach Büren fortzusetzen. Diese Verbindung liegt im Interesse von Biel und Büren, sowie des untern Seelandes überhaupt.

Die Länge Mett-Büren beträgt zirka 12,5 Kilometer, wofür wir die Anlagekosten auf 1,250,000 Fr. schätzen.

14. Biel-Nidau-Täuffelen-Ins.

Obwohl damals noch ohne Konzession, ist die Schmalspurbahn Biel-Ins, mit Abzweigung nach Aarberg, im Gesetz vom 4. Mai 1902 als subventionswürdig bezeichnet worden. Die Konzession für eine elektrische Schmalspurbahn wurde durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1908 erteilt.

Diese Linie ist für die Gedeihlichkeit der rechtsufrigen Bielerseegemeinden und das engere Seeland von grösster Wichtigkeit. Die Gesellschaft hat sich am 14. Februar 1912 mit einem Aktienkapital von 1,000,000 Fr. konstituiert. Die Subventionsvorlage ist am 4. März 1912 zuhanden des Grossen Rates eingelangt.

Die Linie hat eine Länge von 20,2 Kilometer. Die Anlagekosten sind auf 2,200,000 Franken oder zirka 109,000 Fr. per Kilometer veranschlagt.

15. Ins-Erlach-Neuenstadt.

Durch Bundesbeschluss vom 29. Juni 1899 erhielt ein Initiativkomitee in Erlach die Konzession für eine Normalspurbahn von Ins über Erlach nach Landeron, eventuell Neuenstadt. Dieses Komitee hat am 10. September 1910 beschlossen, in Liquidation zu treten.

Dagegen hat ein anderes Komitee, ebenfalls in Erlach, die Initiative für eine elektrische Schmalspurbahn von Ins nach Erlach ergriffen und am 13. Februar 1912 ein bezügliches Konzessionsgesuch eingereicht. Die Konzession für das neue Unternehmen ist durch Bundesbeschluss vom 12. März 1912 erteilt worden. Dasselbe kann als eine Fortsetzung der rechtsufrigen Bielerseebahn angesehen werden. Es bietet aber auch eine Verbindung von Freiburg und Murten mit dem Bielersee über die F. M. A. und wird, wenn nach Neuenstadt fortgesetzt, auch eine Verbindung mit den Ortschaften am linken Ufer des Bielersees bis Twann und mit der Drahtseilbahn Ligerz-Tessenberg abgeben. Das Bedürfnis für diese Linie besteht heute noch in höherem Masse als vor 10 Jahren.

Die Länge der Linie Ins-Erlach-Neuenstadt beträgt zirka 11,5 Kilometer. Wir schätzen die Anlagekosten für die zirka 6 km lange Teilstrecke Ins-Erlach zu zirka 600,000 Fr. und für die zirka 5,5 km lange Teilstrecke Erlach-Neuenstadt zirka 700,000 Fr., zusammen 1,300,000 Fr.

16. Reconvilier-(Tavannes) Bellelay.

Diese Linie hat bereits im Gesetz vom 4. Mai 1902 Berücksichtigung gefunden. Ein Konzessionsgesuch ist aber erst im Mai 1910 eingereicht, die Konzession jedoch nicht erteilt worden.

Es handelt sich hiebei um ein unrentables Unternehmen, dem aber dennoch die Berechtigung, schon mit Rücksicht auf die Staatsdomäne Bellelay, nicht ganz abgesprochen werden darf.

Die Länge der Linie Reconvilier-Saules-Fuet-Bellelay beträgt zirka 8,5 km, von Tavannes aus zirka 10,4 km. Die Anlagekosten sind für die kürzere Linie auf zirka 950,000 Fr., für die längere auf zirka 1,150,000 Fr. (zirka 110,000 Fr. per Kilometer) zu veranschlagen. Die Tracewahl ist noch unerledigt.

17. Pruntrut-Damvant, eventuell Pruntrut-Lugnez.

Die Konzession für eine Pruntrut-Damvant-Bahn wurde bereits im Jahre 1902 und zwar für eine Normalspurbahn erteilt. Die Linie sollte in Anschluss an die französischen Linien St. Hippolyte-Montbéliard und Montbéliard-Besançon gebracht werden. Die Verhandlungen zerschlugen sich jedoch, infolgedessen die bernischen Interessenten um die Konzession für eine Schmalspurbahn, teilweise Strassenbahn von Damvant über Pruntrut nach Lugnez einkamen und durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1909 erhielten.

Die Gesellschaft hat sich am 30. Oktober 1911 mit einem Aktienkapital von 314,000 Fr. konstituiert und am 4. Dezember 1911 ein Subventionsgesuch an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eingereicht.

Die Linie erhält eine Länge von zirka 16,5 km. Die Anlagekosten sind auf 1,600,000 Fr. oder zirka 97,000 Fr. per Kilometer veranschlagt. Die Bahn soll mit Elektrizität, eventuell mit Dampf (Motorwagen) betrieben werden.

18. Delsberg-Mervelier.

Nachdem die sowohl im Subventionsbeschluss 1897, als auch im Gesetz vom 4. Mai 1902 berücksichtigten Bestrebungen für eine Linie Delsberg-Oensingen mit

Juradurchstich zu keinem Ziele geführt haben und keine Aussicht besteht, diese Verbindung in absehbarer Zeit herzustellen, hat ein neues Initiativkomitee in Delsberg durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1910 die Konzession für eine Schmalspurbahn, teilweise Strassenbahn Delsberg-Mervelier mit elektrischem Betrieb, eventuell Dampfbetrieb erhalten. Der Grosse Rat hat die Bewilligung für die Benützung der Staatsstrasse im Dorfe Courroux durch Beschluss vom 26. September 1910 erteilt.

Die Länge der Linie beträgt zirka 12,2 Kilometer. Das Initiativkomitee veranschlagt die Anlagekosten zu 1,200,000 Fr., per Kilometer zu zirka 98,400 Fr. Die Finanzierung ist im Gange. Die Gesellschaft wird sich demnächst konstituieren.

19. Alle-Miécourt-Charmoille-Frégiécourt-Cornol-Courgenay.

Die Konzession für diese Linie ist durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1910 erteilt worden. Die Linie ist berufen, eine industrielle Gegend und indirekt das Lütztal, sowie eine Anzahl benachbarter Ortschaften des Ober-Elsasses zu bedienen. Sie schliesst in Alle an die Pruntrut-Bonfol-Bahn an und wird dieselbe einigermassen alimentieren. In Courgenay hat sie Anschluss an die Linie Pruntrut-Delsberg der S. B. B. Die Interessensphäre erstreckt sich auf eine Bevölkerung von zirka 20,000 Seelen.

Nach einem generellen Vorprojekt beträgt die Länge der Bahn zirka 12,6 km. Die Anlagekosten für eine elektrische Schmalspurbahn, teilweise Strassenbahn werden hierseits auf zirka 860,000 Franken oder 70,000 Fr. per Kilometer geschätzt. Die definitiven Projektstudien sind angeordnet.

20. Réchésy- (Grenze) Beurnévésin-Bonfol-Grenze.

Durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1909 ist einem Initiativkomitee in Bonfol die Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn von der französischen Grenze bei Réchésy über Beurnévésin und Bonfol nach der elsässischen Grenze bei Ottendorf (Courtavon) erteilt worden.

Diese Linie bildet einerseits die Fortsetzung der im Bau begriffenen Schmalspurbahn Belfort-Réchésy. Letztere Ortschaft liegt zirka 1,2 km von der schweizerischen Grenze und 2,6 km vom bernischen Dorfe Beurnévésin. Anderseits soll die Birsigtalbahn durch den oberen Sundgau fortgesetzt werden und den elsässischen Bezirk Altkirch sowohl mit Pruntrut (über Courtavon-Bonfol), als mit Basel verbinden.

Die Linie Belfort-Réchésy-Grenze ist 30 km, die Linie Rodersdorf-Ottendorf-Grenze 31 km lang. Die Länge der Verbindungsstrecke Grenze-Beurnévésin-Bonfol-Grenze bei Ottendorf beträgt zirka 6,2 km. Davon entfallen auf die Teilstrecke Grenze-Beurnévésin-Bonfol (Station R. P. B.) 3,8 km und auf die andere Strecke Bonfol (Station R. P. B.)-Grenze bei Ottendorf 2,4 km.

Die Linie soll ebenfalls schmalspurig gebaut und mit Elektrizität oder Dampf betrieben werden. Die Anlagekosten sind zu 583,000 Fr. oder zirka 93,600 Franken veranschlagt. Die projektierte Strecke wird kein eigenes Rollmaterial besitzen, sondern mit dem Material der französischen und elsässischen Gesellschaften betrieben werden.

Das neue Unternehmen wird besonders zur Kräftigung der Pruntrut-Bonfol-Bahn beitragen, aber auch den Gemeinden des Elsgaues von wesentlichem Nutzen sein.

Der Regierungsrat hat am 31. Oktober 1911 den Entwurf Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend den Bau und Betrieb der Linie von Réchésy nach Bonfol dem eidgenössischen Eisenbahndepartement zur weitern Behandlung eingesandt.

Die im Vorstehenden gemachten Voraussetzungen führen zu folgenden approximativten Leistungen an Eisenbahnbauten im Kanton Bern, an Kapitalaufwand hiefür, sowie an Subventionen für den Staat Bern:

Das Dekretsbahnnetz würde durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf sub Art. 1 aufgezählten Linien um 226 bis 233 Kilometer erweitert. Das Anlagekapital beträgt hiefür $26\frac{1}{2}$ bis $27\frac{1}{2}$ Millionen Franken, per Kilometer, durchschnittlich zirka 117,500 Franken. Hievon sind aus dem Gesetz vom 4. Mai 1902 in die neue Vorlage übertragen worden: 156 bis 158 Kilometer, mit einem Anlagekapital von 19,100,000 Fr. bis 19,300,000 Fr., an welche die Aktienbeteiligungen des Staates nach den in Art. 5 desselben normierten Ansätzen zusammen rund 6,3 Millionen Franken betragen hätten, sich jedoch gemäss Art. 5 des neuen Gesetzes um rund 1,6 Millionen Franken, also auf 7,9 bis 8 Millionen Franken erhöhen, wenn diese Bahnen als elektrische Schmalspurbahnen gebaut würden.

Die acht neu hinzugekommenen Linien haben eine Länge von 70—75 Kilometer und würden ein Anlagekapital von rund 7,350,000 Fr. bis 8,150,000 Fr. benötigen, per km im Durchschnitt zirka 105,000 bis 109,000 Fr. Die Aktienbeteiligung des Staates an diese wäre total ungefähr 3,290,000 bis 3,550,000 Fr. Die aus dem neuen Gesetz resultierende Gesamtleistung des Staates kann demnach auf 11,2 Millionen bis 11,6 Millionen Franken ansteigen. Dazu kommen die noch zu leistenden Einzahlungen an subventionierte Linien von 5,897,100 Fr., was schliesslich ein Total von rund 17,1 bis 17,5 Millionen Franken zu lasten des Staates ergibt.

Zu den andern Gesetzesartikeln bemerken wir:

Ad Art. 2. Derselbe ist unverändert aus dem Gesetz vom 4. Mai 1902 herübergenommen worden.

Ad Art. 3. Die Gültigkeitsdauer der auf Grund der neuen Vorlage vom Staat zu übernehmenden Verpflichtungen wird neuerdings auf 10 Jahre festgesetzt.

Die bezügliche Einwirkung des Staates auf das Geschäftsgebahren der Bahngesellschaften und den Bahnbetrieb in den Artikeln 10, 11, 13, 15, 16, 18 und 19 enthaltenen Bestimmungen, welche vom Gesetz vom 4. Mai 1902 in die neue Vorlage herübergenommen worden sind, sind wieder *bleibender Natur*, weshalb dieser Vorlage ebenfalls der Charakter eines *Gesetzes* zu verleihen ist.

Ad Art. 4, 5 und 7. Es sei auf das auf Seite 2 hievor Gesagte verwiesen und bezüglich Art. 5 nur noch beigelegt, dass nicht allein die Tunnelstrecken, sondern auch die Brücken und Viadukte die Baukosten ganz wesentlich erhöhen können, weshalb wir es für billig erachten, dass auch für diese Objekte eine besondere Beteiligung vorgesehen werde.

Ad Art. 6, 8, 9, 12, 14 und 17. Die allgemeinen Bestimmungen betreffend Bahnbau und Finanzierung sind unverändert in die neue Vorlage übertragen worden.

Der *bisherige Art. 14* ist fallen gelassen worden, weil die Subventionierung von Projektstudien zu Unzukämmlichkeiten für den Staat geführt hat. Es handelt sich hiebei übrigens um *Vorschüsse*, welche von einer eventuellen späteren Aktienbeteiligung des Staates in Abzug zu bringen sind, deren Gewährung uns jedoch bei ernsthaften Unternehmungen überflüssig erscheint.

Ad Art. 20. Aus der hievor enthaltenen Aufstellung über die auf Grund des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 4. Mai 1912 bisher subventionierten Linien ist zu entnehmen, dass Eisenbahnsubventionen für eine Summe von 29,686,700 Fr., Vorschüsse an subventionierte Linien im Betrage von 1,638,284 Fr. bewilligt und hievon 26,427,884 Fr. ausbezahlt worden sind, so dass also noch 5,897,100 Fr. von daher zu bezahlen bleiben. Zur Leistung dieser Subventionen standen dem Staate aber nur 20 Millionen zur Verfügung, welche er auf Grund des Subventionsgesetzes von 1902 aufgenommen hat. Die bisher mehr geleisteten 6,427,884 Fr. mussten anderweitig beschafft werden.

Mit den aus dem Anleihen von 1911 noch verfügbaren Geldern könnten die zur Zeit noch bestehenden Verpflichtungen für Eisenbahnsubventionen eingelöst werden. Dagegen ist nicht daran zu denken, die dadurch wiederum reduzierten Mittel noch für weitere Eisenbahnsubventionen in Anspruch zu nehmen.

Soll also der Staat in die Lage versetzt werden, nicht nur den bereits bestehenden Verpflichtungen für bewilligte Eisenbahnsubventionen nachzukommen, sondern auch bei einem weitern Ausbau des bernischen Eisenbahnsystems in billiger Weise mitzuwirken durch Gewährung von Subventionen an die bereits zur Finanzierung vorgelegten Projekte, wie an weitere in der Finanzierung oder im Stadium der Vorstudien stehenden Linien, sollen die gegenwärtig bei der Staatskasse noch verfügbaren Mittel für die Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung intakt bleiben, so ist es unumgänglich nötig, dass der Grosse Rat im Gesetze ermächtigt werde, zu geeigneter Zeit auf dem Anleihenswege die für die Eisenbahnsubventionen erforderlichen Mittel zu beschaffen. Ohne die Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Mittel auf dem Anleihenswege ist es direkt ausgeschlossen, dass weitere Eisenbahnsubventionen bewilligt werden können. Es ist ja ohne weiteres klar, dass es niemals möglich wäre, derartige Subventionen aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten. Auch an die von Gemeinden und Privaten bereits zur Subventionierung eingereichten Projekte kann eine Subvention nur bewilligt werden mit dem Vorbehalte, dass mit dem Bau nicht begonnen werde, bis dem Staaate auf dem Anleihenswege die notwendigen Mittel bewilligt werden sind.

Wie jeder Geschäftsmann, so muss auch der Staat unbedingt darauf achten, dass nicht Ausgaben geschlossen werden, für welche keine Mittel vorhanden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob überhaupt alle Mittel fehlen, oder ob die vorhandenen für einen andern Zweck reserviert bleiben müssen, wie

dies für den noch verfügbaren Teil des Staatsanleihe von 1911 der Fall ist.

Aus allen diesen Gründen erachten wir es als unbedingt notwendig, dass dem Grossen Rate zugleich mit der Kompetenz zur Bewilligung weiterer Subventionen auch die Befugnis eingeräumt werde, die für diese Subventionen erforderlichen Mittel auf dem Anleihenswege zu beschaffen. Die Höhe des vorgesehnen Anleihehens — 15 Millionen — bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Begründung.

Ad Art. 21—23. Diese Artikel lauten analog wie die entsprechenden Artikel im Gesetz vom 4. Mai 1902.

Wir resümieren:

Der Erlass eines neuen kantonalen Eisenbahngesetzes ist zum Schutz bestehender und zur Realisierung projektierter Unternehmungen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Kantons bezwecken, notwendig. In erster Linie ist der Bau der Berneralpenbahn zu einem guten Abschluss

zu bringen. Die Kapitalbeschaffung wird durch die angeführte Uebernahme der Zinsengarantie wesentlich erleichtert. Ferner sollte gegenüber denjenigen Gemeinden, denen es innert der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 4. Mai 1902 nicht gelungen ist, ihre Linien zu bauen, das damals gegebene Versprechen aufrecht erhalten und ihnen neuerdings Gelegenheit geboten werden, zum Ziele zu gelangen, was durch ein neues Gesetz nach vorliegendem Entwurf möglich sein sollte. Aber auch denjenigen Gegenden, welche sich seither zur Erstellung einer Eisenbahn entschlossen haben, sollte die Staatshülfe nicht versagt werden.

Wir sind überzeugt, dass eine Fortsetzung der bisherigen Eisenbahnpolitik in diesem Sinne die Wohlfahrt des Kantons Bern fördern wird.

Bern, den 16. März 1912.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen:
Könitzer.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 15./16. April 1912.

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen.

Art. 1. Der Staat kann sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen beteiligen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind :

1. Spiez-Frutigen-Lötschberg-Brig;
2. Thun-Scherzlingen;
3. Meiringen-Innertkirchen;
4. Steffisburg-Thun-Gunten, eventuell Beatenbucht;
5. Burgistein-Wattenwil-Wimmis, eventuell Spiez;
6. Worb zum Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsey - Huttwylbahn über Ober-Goldbach;
7. Solothurn-Schönbühl-Zollikofen;
8. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg;
9. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg;
10. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach, Niederbipp und Wiedlisbach-Solothurn;
11. Langenthal-Melchnau;
- 11a. Herzogenbuchsee, Bleienbach-Langenthal;
12. Huttwil-Eriswil;
13. Biel-Meinisberg-Büren;
14. Biel-Nidau-Täuffelen-Ins;
15. Ins-Erlach-Neuenstadt;
16. Reconvilier-(Tavannes) Bellelay;
17. Pruntrut-Damvant, eventuell Pruntrut-Lugnez;
18. Delsberg-Mervelier;
19. Alle - Miécourt - Charmoille - Frégiécourt - Cornol-Courgenay;
20. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol-deutsche Grenze.

Wird in Thun ein Schifffahrtskanal erstellt, so kann der Grosse Rat eine Subvention im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes an den Kanal anstatt an die Bahn Thun-Scherzlingen aussprechen.

Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnenlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.

Art. 3. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren von der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an gezählt, der in Art. 14 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

1. Die Lötschbergbahn.

Art. 4. Der Grosse Rat wird ermächtigt, für die Zinsen des Hypothekarleihens II. Ranges, das für den Ausbau noch aufgenommen werden muss, die Zinsengarantie des Staates auszusprechen.

Die in Art. 8 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auf die Lötschbergbahn nicht Anwendung.

2. Die andern Eisenbahnen.

Art. 5. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Dieselbe darf im Maximum betragen :

- a. Bei den normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 80,000 Fr. per Kilometer. Bei den normalspurigen Bahnen mit Dampfbetrieb = 30 % oder höchstens 60,000 Fr. per Kilometer.
- b. Bei den schmalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 50,000 Fr. per Kilometer. Bei schmalspurigen Bahnen mit Dampfbetrieb = 30 % oder höchstens 37,500 Fr. per Kilometer.
- c. Bei Bahnen mit andern Betriebssystemen im Verhältnis zu den Erstellungskosten zu den gleichen Prozentansätzen.

Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann außerdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnel-, grosse Viadukt- und Brückebauten, jedoch im Maximum 100,000 Fr. per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte.

Art. 6. Die Höhe der Aktienbeteiligung innerhalb der in Art. 5 genannten Grenzen setzt der Grosse Rat fest. Er nimmt dabei einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linie und auf die von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, und andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht.

Der Grosse Rat kann ferner nach Anhörung der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässi-

gen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 7. Der Grosse Rat kann eine Aktien-Beteiligung des Staates bei der Elektrifikation von im Betrieb befindlichen Dampfbahnen wie folgt beschliessen:

- a. bei Normalspurbahnen mit 40 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch im Maximum mit 16,000 Fr. per Kilometer;
- b. bei Schmalspurbahnen mit 40 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch im Maximum mit 10,000 Fr. per Kilometer.

Art. 8. Die in Art. 5 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn es im besonderen Interesse des Kantons liegt und das Zustandekommen der Linie nur auf diesem Wege möglich ist.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der dahierige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 9. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, welcher im Kostenvoranschlag, der dem genehmigten Finanzausweis zu Grunde liegt, für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials zur Verwendung auf bernischem Gebiet vorgesehen ist.

Art. 10. Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn in den Statuten die dem Staate zufolge diesem Gesetze zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkannt sind und wenn sie den Interessen des Staates, der beteiligten Landesgegend und der zu gründenden Gesellschaft genügend Rechnung tragen.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung des Grossen Rates.

Ohne Ermächtigung des Grossen Rates darf weder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft eingegangen, noch die Konzession an eine andere Gesellschaft abgetreten werden.

Art. 11. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen (Art. 640 O.-R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896).

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem

Verhältnisse zu verteilen wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen.

Art. 12. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.

Art. 13. Der Staat hat das Recht, sich im Verwaltungsrat jedes von ihm subventionierten Eisenbahnunternehmens durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 14. Der Grosse Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, so fällt die Beteiligungs-zusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 15. Die Bahnverwaltungen haben die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen für die Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie für alle wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge; im weitern haben sie der kantonalen Eisenbahndirektion während der Dauer des Bahnbaues jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann. Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Ueberdies ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit, d. h. sowohl während des Baues wie des Betriebes — die ihm notwendig scheinenden Untersuchungen über die Geschäftsführung des Unternehmens anzurufen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergütten.

Art. 16. Der Grosse Rat ist befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

II. Beteiligung des Staates beim Betrieb von Eisenbahnen.

Art. 17. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenszinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10 % des im Sinne des Art. 6 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Bevor die Vorschüsse zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden verabfolgt werden.

Art. 18. Der Staat ist berechtigt, bei denjenigen Eisenbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, die ihm gutschneidenden Massnahmen zum Zwecke eines möglichst rationellen Betriebes zu treffen.

Wo es zweckmäßig erscheint, ist er befugt, mehrere solcher Eisenbahnen unter eine einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Die Organisation der über den Betrieb auszuübenden Kontrolle, sowie die Organisation der allfällig zu errichtenden zentralen Betriebsverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

III. Anleihen.

Art. 19. Der Grosser Rat wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 15 Millionen zu beschaffen.

IV. Wahl der Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen.

Art. 20. Die Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen werden durch den Regierungsrat gewählt.

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 21. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Regulativ vom 26. Juni 1897 für Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Projektanträge für Eisenbahngebäude im Kanton Bern aufgehoben.

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 15./16. April 1912.

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission:

der Präsident
Steiger.

Strafnachlassgesuche.

(April 1912.)

1. Emil Simon Doyon, geboren 1866, Uhrmacher, von Vendlincourt, vormals in Pruntrut, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, welcher am 26. März 1891 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **Raubmordes** zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, stellt das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte derselbe über seinen Straffall eine spezielle Untersuchung veranlassen. Die Untersuchung soll darum, dass Doyon bei Regelung seines Deliktes einen Mitschuldigen (Rizinthaler) gehabt habe. Doyon hält nämlich dafür, dass, sobald dieses Faktum einmal erwiesen wäre, seine Begnadigung erfolgen könnte, die bisher vom Grossen Rate wiederholt abgelehnt worden ist. Doyon hat bereits anlässlich der Strafuntersuchung ähnliche Angaben betreffend einen Mitschuldigen gemacht und später auch ein Revisionsverfahren, das ergebnislos verlief, veranlasst. Seine Behauptungen sind zweifellos grundlos und nur darauf ausgehend seine Begnadigung herbeizuführen. Es wäre unter diesen Umständen zwecklos, auf das Gesuch einzutreten. Der Regierungsrat beantragt, es abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

2 u. 3. Stalder, Gottfried, geboren 1875, Handlanger, von Lützelflüh, und dessen Ehefrau Stalder, Elise, geborene Hager, geboren 1879, beide in Bern, wurden am 11. September 1911 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht** und Platzgeben zu Trinkgelagen zu je 14 Tagen Gefängnis und je 20 Fr. Busse, sowie zu 42 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Stalder gewährten im Mai 1911 einer der gewerbsmässigen Unzucht ergebenen Frauensperson H. in ihrer Wohnung Unterkunft und Gelegenheit zur Ausübung ihres Gewerbes. Sie wurden dafür von der H. aus deren Erwerb bezahlt. Gelegentlich nahmen sie auch an den von den betreffenden Manns Personen veranlassten und von ihnen solvierten Trinkgelagen teil. Die Zustände in der Wohnung Stalder gelangten schliesslich der Polizei zur Kenntnis und es wurde Strafklage erhoben. Teilweise gestützt auf Zugeständnisse der Eheleute Stalder und in Würdigung des anderweitig beschafften Beweismaterials wurden die Angeschuldigten denn auch verurteilt. Heute stellen sie das Gesuch um Erlass der Bussen,

die Ehefrau auch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie behaupten, unschuldig zu sein und sich ausserdem auf Armut berufen. Der Ehmann ist wegen Beischlafversuches und wegen Beischlafversuches mit einem Kinde unter 12 Jahren, sowie wegen unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 16 Jahren anno 1899 mit 90 Tagen Einzelhaft und anno 1901 mit 15 Monaten Zuchthaus vorbestraft. Auch die Ehefrau geniesst laut Bericht der städtischen Polizeidirektion keinen guten Leumund. Letztere Behörde stellt den Antrag, es möchte das Gesuch abgewiesen werden; in gleicher Weise äussert sich der Regierungsstatthalter. In der Tat erscheinen Petenten nach den Akten und vorliegenden Berichten keineswegs als empfehlenswerte Personen; ihre heutigen grundlosen Bestreitungen machen zudem keinen günstigen Eindruck. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

4 u. 5. Frey, Josef, geboren 1849, Landwirt von und in Laufen und dessen Tochter Frey, Sophie, geboren 1883, Haushälterin daselbst, wurden am 12. Dezember 1911 vom korrektionellen Gericht von Laufen wegen **Gehülfenschaft bei Misshandlung**, (Raufhandel) begangen mittelst eines gefährlichen Instrumentes, und wegen **Skandals**, ersterer überdies wegen Ehrverletzung verurteilt, Joseph Frey zu 12 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse, 50 und 20 Fr. Entschädigung an die Zivilparteien, Sophie Frey zu 8 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse und beide zu je $\frac{1}{3}$ der 193 Fr. 50 betragenden Staatskosten unter solidarischer Haftbarkeit. Am 8. August 1911 kam es zwischen Vater und Tochter Frey und deren im selben Hause wohnhaften Mieter K. zu einem argen Hausstreite. Unter wüstem Skandalieren misshandelten sich Parteien gegenseitig mit Stöcken und anderweitigen Werkzeugen. K. blieb in der Folge 8 Tage und Sophie Frey 3 Tage arbeitsunfähig. Man reichte gegenseitig Strafanzeige ein und das Resultat einer umständlichen Untersuchung war das, dass alle drei bestraft werden mussten. In der gleichen Untersuchung gelangten zwei Anzeigen gegen Vater Frey zur Erledigung, wonach dieser beschuldigt wurde, zwei Nachbarsfrauen mit dem Schmähworte «Hure» belegt und an ihrer Ehre gekränkt zu haben. Er

wurde in diesem Punkte ebenfalls schuldig befunden. Vater und Tochter Frey wie übrigens auch K. genossen den Ruf streitsüchtiger Personen. Erstere beiden führten sich an der Gerichtssitzung derart auf, dass sie wiederholt disziplinarisch bestraft werden mussten. Sie stellen nun heute das Gesuch um Erlass der Strafen und Staatskosten auf dem Begnadigungswege. Ein Erlass von Staatskosten auf dem Begnadigungswege ist gemäss Artikel 565 des Strafprozesses ausgeschlossen und es ist hier auf diesen Punkt des Gesuches nicht weiter einzutreten. Zur Begründung ihres Gesuches berufen sich Petenten wesentlich auf prekäre Familien- und gesundheitliche Verhältnisse. Joseph Frey wird vom Gemeinderat zur Begnadigung empfohlen. Auch der Regierungsstatthalter spricht sich in empfehlendem Sinne aus. Vater Frey ist in der Tat gebrechlich und mit einem Leiden behaftet. Es wird indes nicht etwa ärztlich bescheinigt, dass er unfähig wäre, die Strafe zu verbüßen. Gegenüber der Tochter liegen triftige Begnadigungsgründe überhaupt nicht vor. Der Regierungsrat hält unter diesen Umständen dafür, es könne von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Petenten haben auch durch ihr Benehmen an der Gerichtssitzung bewiesen, dass sie ihren Ruf als unverträgliche streitsüchtige Personen verdient haben. Sie erscheinen eines Aktes der Gnade nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Umständen dafür, es seien genügende Gründe für die Aufhebung der Verweisung nicht vorhanden und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. Greulich, Adolf Hermann, geboren 1887, Kaufmann, von Liegnitz, Schlesien, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 28. Februar 1911 von der Assisenkammer wegen **Diebstahls, Fälschung, Betruges und Unterschlagung** zu 18 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und 155 Fr. 20 Rp. Staatskosten verurteilt. Greulich, der in Liegnitz aufgewachsen ist, wurde bereits in den Jahren 1903 und 1905 dasselbst wegen Urkundenfälschung und Betruges zu 5 Tagen Gefängnis beziehungsweise 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafen erreichten ihren Zweck indes nicht. Im Dezember 1910 kam er von Zürich aus nach Bern, um in das Geschäft des Schneidermeisters B. einzutreten. Dieser suchte nämlich einen Kommanditär mit 15,000—25,000 Fr. Einlage. Durch den Agenten B. trat Greulich mit ihm in Beziehung. In der Folge kam es zum Vertragsschluss. Greulich verpflichtete sich zu einer Einlage von 15,000 Fr., Schneidermeister B. zur Ausrichtung eines Monatssalärs. Als Greulich nach Neujahr 1911 von B. aufgefordert wurde, die Kommanditsumme einzubezahlen, wurde er hingehalten. Schliesslich wies er ihm eine selbstangefertigte Postkarte vor, nach deren Inhalt die 15,000 Fr. zu seinen Gunsten auf der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich einbezahlt worden wären. Am gleichen Tage, wo er B. diese Karte vorwies, stahl er ihm in einem unbewachten Moment im Atelier aus einem Portefeuille 200 Fr. in Noten. Er versteckte die Noten vorläufig im Abort, wo sie, da der Verdacht sofort auf ihn fiel und sein Hinausgehen auf den Abort bemerkt worden war, durch die herbeigerufene Polizei erhoben wurden. Greulich leugnete zwar den Diebstahl; in Untersuchungshaft abgeführt, liess er sich indes bald zu einem Geständnis herbei. Die von B. inzwischen eingezogenen Informationen ergaben, dass eine Einzahlung von 15,000 Fr. in Zürich zugunsten Greulichs nicht existierte. Greulich war völlig mittellos und B. sah sich um verschiedene Beträge in der Höhe von 70 Fr., die er ihm vorschussweise gewährt hatte, beschwindelt. Die Untersuchung ergab im weiteren, dass Greulich dem B. vier Tuchstücke im Schätzungs-werte von 121 Fr. 90 gestohlen hatte; das Tuch wurde auf seinem Zimmer aufgefunden; ferner hatte er einen Betrag von 5 Fr., den er von B. zur Besorgung des Einkaufes von Fournituren erhalten hatte, unterschlagen, indem er die Rechnung unbezahlt gelassen hatte, und überdies von B. noch 50 Cts. als Mehrauslage herausgeschwindelt. Es zeigte sich schliesslich, dass er auch die Pensionshalterin S., bei der er Kost und Logis hatte, durch schwindelhafte Angaben zur Kreditgewährung veranlasst hatte. Deren Rechnung mit 178 Fr. 75 blieb unbezahlt. Er hatte zwar den Versuch gemacht, sie durch Uebergabe eines Eigenwechsels im Betrage von 200 Fr., auf dem die Unterschrift des Schneidermeisters B. als Bürge gefälscht war, bezahlt zu machen. Der Wechsel war dann aber von der Bank nicht angenommen worden,

an Greulich zurückgegeben und von diesem zurückgewiesen worden. So hatte es Greulich zustandegebracht, in den wenigen Tagen, während deren er sich in Bern aufhielt, eine ganze Reihe von Delikten zu begehen. Eine empfindliche Bestrafung desselben war am Platze. Seine Handlungsweise erschien um so verwerflicher, als er zufolge seiner Intelligenz und Gesundheit zweifellos in der Lage gewesen wäre, auf ehrliche Weise ein gutes Auskommen zu finden. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat kann indes mit Rücksicht auf das Vorleben und den Charakter des Petenten eine Reduktion der Strafe nicht befürworten. Eine konsequente Durchführung der Strafe scheint unbedingt geboten zu sein, wenn deren nachhaltige Wirkung nicht in Frage gestellt werden soll. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Porchi**, Joseph, geboren 1871, von Vendlin-court, Uhrmacher in Biel, wurde am 11. August 1911 vom Polizeirichter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 6 Tagen Gefängnis und 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Madretsch pro 1909 über ihn verhängt worden; er machte sich dreimaliger Uebertretung desselben schuldig. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Die rückständigen Steuern und Staatskosten hat er bezahlt. Porchi ist indes wegen Ruhestörung, Eigentumsbeschädigung, Widersetzlichkeit, Skandals, Misshandlung, Drohung und wegen Wirtshausverbot allein 16 Mal vorbestraft und somit keine empfehlenswerte Persönlichkeit. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht befürworten, sondern beantragt, es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Brechbühl**, Jacques, geboren 1871, von Trub, Maler in Delsberg, wurde am 27. Dezember 1911 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu zwei Tagen Gefängnis und 11 Franken 10 Rp. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 11. Oktober 1911 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern über ihn verhängt worden. Am 26. November 1911 wurde er um Mitternacht beim Verlassen der Wirtschaft H. in Delsberg von der Polizei betroffen. Vor dem Richter suchte er zu leugnen, indem er geltend machte, er habe lediglich um Arbeit vorgesprochen, indes keine der Wirtschaftslokaliäten betreten. Durch das Zeugnis des Wirtes selbst konnte er dagegen überführt werden. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Die rückständigen Steuern hat er bezahlt. Um die Bezahlung der Staatskosten, die er durch sein Leugnen selst erhöht hat, hat er sich indes nicht gekümmert, trotzdem er noch speziell zu deren Begleitung eingeladen wurde. Der Regierungsrat sieht

sich denn auch nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu befürworten, sondern beantragt es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. **Eigner**, Martin, geboren 1879, von Wels, Oesterreich, Monteur, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. Juli 1911 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 1 Jahr Korrektionshaus, 10 Jahren Landesverweisung und 66 Fr. 10 Rp. Staatskosten verurteilt. Eigner entwendete in der Nacht vom 16./17. Juni 1911 aus einem Ausstellungskasten an der Spitalgasse in Bern sieben Phantasiegilets im Wert von 90 Fr.. Er versuchte davon später zu veräussern und lenkte damit den Verdacht der Täterschaft auf sich. Die Gilets konnten denn auch zur Stelle geschafft werden. Eigner musste den Diebstahl zugeben. Er ist in Oesterreich wegen Diebstahls und Betruges nicht weniger als fünf Mal zum Teil schwer vorbestraft. Eine empfindliche Bestrafung wegen des in Bern begangenen Diebstahls war demnach am Platze. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er beruft sich darauf, dass er Frau und Kind besitze. Ueber die Verhältnisse der letztern ist indes nichts bekannt. In der Strafanstalt hat er sich befriedigend aufgeführt. Dessenungeachtet hält der Regierungsrat dafür, es könne angesichts des Vorlebens des Petenten von einem wesentlichen Nachlasse nicht die Rede sein. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. **Quario**, Enrico Luigi, geboren 1869, von Strona, Novarra, Italien, Schuhmacher in Biel, wurde am 26. Januar 1912 vom Polizeirichter von Biel wegen **Wirtschaftskandals** zu 20 Fr. Busse, einem Jahr Wirtshausverbot und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen machte Quario am 26. Dezember 1911 in der Wirtschaft B. argen Skandal, indem er mit einem zweiten Italiener Händel anfing und dabei tödlich wurde. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Wirtshausverbotes; er macht zu dessen Begründung geltend, als hausierender Schuhmacher müsse er vielfach Wirtschaften besuchen. Nach dem Berichte der Behörden von Biel fröhnt Quario dem Alkohol und sei in betrunkenem Zustande handelssüchtig. Weder der Gemeinderat noch der Regierungstatthalter können das Gesuch empfehlen. Quario ist wegen Verleumdung, Wirtshausverbotsübertretung, Widerhandlung gegen das Sonntagsruhereglement von Biel mehrfach vorbestraft. Der Regierungsrat hält dafür, es seien triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Gegenteils sprechen die vorliegende Berichte und die Vorstrafen entschieden gegen einen Erlass. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. **Fäesch**, Fritz, geboren 1877, von Basel, Maler, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 21. Dezember 1911 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Bettels, Vagantität und Widersetzlichkeit** zu 6 Monaten Arbeitshaus, 10 Fr. Busse und 64 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Am 26. November 1911 meldete sich Faesch in Huttwil für die Naturalverpflegung, die ihm auch gewährt wurde. Abends machte er sodann in der Herberge dem Landjäger G. Vorwürfe, weil er ihn vor zwei Jahren wegen Vagantität denunziert hatte. Zur Ruhe aufgefordert, benahm er sich derart frech und aggressiv, dass er schliesslich in Arrest verbracht werden musste. Aus seinem Wanderbuche ging hervor, dass er bereits seit längerer Zeit arbeitslos herumvagiert war; auf der Herberge in Huttwil hatte er um ein Paar Schuhe gebettelt, trotzdem er, wie sich nachträglich herausstellte, noch zwei solche besass. Landjäger G. sah sich veranlasst, ihn wegen Bettels, Landstreichelei und Widersetzlichkeit anzuseigen und er wurde dieser Delikte halber auch verurteilt. Faesch ist wegen Bettels und Vagantität im Kanton Bern vorbestraft und hat auswärts wegen aller möglichen Delikte zahlreiche Strafen verbüßt. Er ist ein unverbesserlicher Delinquent und Landstreicher. Im vorliegenden Gesuche macht er geltend, die Strafe sei zu hoch bemessen. Der Anstaltsdirektor kann ihn zu einem Nachlasse nicht empfehlen. In der Tat sind keinerlei Begnadigungsgründe vorhanden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

nicht herbeilassen, die fehlende 100 Fr. Banknote herauszugeben. Sie vermochte indes durch ihr Leugnen eine Verurteilung nicht von sich abzuwenden. Da sie nicht vorbestraft war, billigten ihr die Geschworenen trotz ihrer Verstocktheit mildernde Umstände zu. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch beruft sie sich auf ihre Familienverhältnisse; sie ist Mutter mehrerer noch unerzogener Kinder. In der Strafanstalt hat sie sich ordentlich aufgeführt. Der Regierungsrat kann einen wesentlichen Strafnachlass nicht befürworten. Wenn Frau Bader auch nicht vorbestraft ist, so hat sie sich doch durch ihr Verhalten bei der Ausführung der Tat und ihr hartnäckiges Leugnen trotz stringenter Beweise als ziemlich raffinierte Diebin erwiesen. Sie scheint übrigens bei Hausgenossen und Nachbarsleuten nicht gerade den besten Ruf besessen zu haben; wenigstens traute man ihr die Tat sofort zu. Der Gerichtshof hat durch die Korrektionalisierung weitgehende Rücksicht auf das Vorleben der Petentin genommen, dagegen ausdrücklich die Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt. Umsoweniger erscheint eine Begnadigung am Platze. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Bader** geb. Weber, Theresia, geboren 1863, Heinrichs Ehefrau, von Leuggern, in Laufen, zurzeit in der Anstalt Hindelbank, wurde am 1. September 1911 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **Diebstahls** nach Abzug von 15 Tagen Untersuchungshaft zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus, 108 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 231 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Frau Bader hatte ein Zimmer an mehrere Schlafgänger unter anderen den Steinhauer S. vermietet. Dieser besass Ersparnisse in der Höhe von 440 Fr., die er in Noten und Gold auf sich trug. Er hatte die Gewohnheit, das Portemonnaie mit dem Gelde des Nachts unter sein Kopfkissen zu legen. Am Morgen des 31. Juli 1911 verschlief er sich und vergass alsdann in der Eile das Portemonnaie mitzunehmen. Frau Bader fand solches beim Betten und vermochte der Versuchung, es sich anzueignen, nicht zu widerstehen. Als S. abends nach seinem Gelde fragte, spielte sie die Unwissende und suchte den Verdacht der Täterschaft auf andere Personen abzulenken. Sie war indes von Nachbarsleuten dabei beobachtet worden, wie sie sich mit Karst und Korb auf ihrem in der Nähe gelegenen Kartoffelacker zu schaffen machte, was bei der für die Kartoffelernte noch etwas frühen Jahreszeit auffallen musste. Man suchte denn auch nach und fand daselbst 340 Fr. in Noten und Gold in einer Blechschachtel verpackt vergraben. Frau Bader leugnete trotz erdrückender Schuldbeweise den Diebstahl bis zum Schlusse. Sie konnte sich auch

14. **Probst** geb. Kilchenmann, Emma, geboren 1879, von Langnau, Ehefrau des Fritz Probst, in Biel, wurde am 10. November 1911 vom korrektonellen Richter von Biel wegen **Diebstahls** zu fünf Tagen Gefängnis und 33 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Frau Probst war seit längerer Zeit bei Schirmfabrikant R. in Biel als Putzfrau beschäftigt. Zugestandenermassen stahl sie während dieser Zeit im Geschäft verschiedene Sachen, nämlich eine Schachtel Zigaretten, eine Spuhle Seidenfaden, zwei Quasten, eine Spuhle weissen Faden und vier Schnallen. Weitere, der Angeschuldigten zur Last gelegten, Entwendungen wurden von ihr bestritten und konnten nicht bewiesen werden. Frau Probst ist nicht vorbestraft. Der bedingte Straferlass wurde ihr mit Rücksicht auf ihr anfängliches, hartnäckiges Leugnen und den Umstand, dass sie die Diebstähle zum Nachteil ihres Dienstherrn, der ihr volles Zutrauen schenkte, begangen hatte, verweigert. Heute stellt ihr Ehemann für sie das Gesuch um Begnadigung. Er beruft sich auf die Familienverhältnisse. Seine Frau habe fünf unerzogene Kinder zu besorgen; zurzeit sei sie zudem in vorgerücktem Schwangerschaftszustande. Seine Ausführungen werden durch den vorliegenden empfehlenden Bericht des Gemeinderates von Biel, sowie ein Hebammenzeugnis bestätigt. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Entsprechung. Der Regierungsrat hält dafür, es sollte in Fällen, wo die Gerichte den bedingten Straferlass ausdrücklich abgelehnt haben, eine Begnadigung nicht ohne die triftigsten Gründe erfolgen. Im vorliegenden Falle sind solche Gründe kaum vorhanden. Speziell die Schwangerschaft der Frau Probst vermag wohl einen Strafaufschub, nicht dagegen den gänzlichen Erlass der Strafe zu rechtfertigen. Angesichts der bisherigen Unbescholtenseit der Petentin, deren Familienverhältnis-

nisse und die vorliegenden Empfehlungen kann der Regierungsrat immerhin der Reduktion der Strafe auf das Minimum von 1 Tag zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

15. Etter, Johann, geboren 1879, von Fräschelz, Weinhändler und Landwirt in Kallnach, wurde am 10. Januar 1912 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 7 Fr. Staatskosten verurteilt. Etter verkauft zugestandenermassen einem italienischen Arbeiter unter drei Malen je $\frac{1}{2}$ Liter selbstgebrannten Bäziwassers. Da er nicht im Besitze eines Kleinverkaufspatentes war, musste er deswegen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz verurteilt werden. Der Richter führt in den Motiven des Urteils aus, Etter habe, in Unkenntnis des Gesetzes, geglaubt, zum Verkaufe selbstgebrannten Wassers berechtigt zu sein; die Strafe erscheine als zu hart und ein Begnadigungsgesuch könne empfohlen werden. Etter stellt denn auch heute ein solches Gesuch. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Kallnach und des Regierungsstatthalters lebt der Gesuchsteller in ganz bescheidenen Verhältnissen; die Bezahlung der ganzen Busse würde ihn ziemlich schwer treffen. Etter ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die Urteilmotive, die vorliegenden Empfehlungen der Orts- und Bezirksbehörden, die bescheidenen Verhältnisse des Petenten eine Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. befürworten. Einem gänzlichen Erlasse kann er aus Gründen der Konsequenz nicht beipflichten. Er beantragt demnach, die Busse auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

16. Lüthi, Fritz, geboren 1864, von Rüderswil, Landarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 28. Oktober 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Vagantität** und **Aergernis** zu zwei Jahren Arbeitshaus, 20 Fr. Busse, zwei Jahren Wirtschaftsverbott und 63 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Lüthi wurde am 17. Juni 1910 in gänzlich abgerissenem Zustande im Dorfe Etzelhofen aufgegriffen, als er daselbst am Strassenbord in völliger Betrunkenheit schlief. Vor nicht allzulanger Zeit hatte er die Anstalt St. Johannsen verlassen, woselbst er eine auf administrativem Wege über ihn verhängte Enthaltung von einem Jahre absolviert hatte. Vor dem Richter berief er sich darauf, dass er auf dem Wege gewesen sei, eine Arbeitsstelle in Etzelhofen anzutreten. Landwirt M. daselbst erklärte sich in der Tat bereit, ihn für längere Zeit einzustellen, worauf ihn der Richter auf Wohlverhalten hin entliess. Binnen kurzem lief er indes aus der Stelle und verfiel wiederum der Vagantität. Das Strafverfahren wurde nun durchgeführt und hatte das angegebene Resultat. Lüthi ist nicht weniger als 23 Mal wegen Vagantität,

Bettel, Diebstahls etc. zum Teil schwer vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, von der er 17 Monate verbüßt hat. Die Polizeidirektion ist indes mit dem Anstaltsdirektor der Auffassung, dass eine vorzeitige Entlassung des Petenten angesichts dessen Vorstrafen nicht am Platze ist. Die Strafe verfolgt vor allem aus den Zweck, Lüthi durch eine möglichst lange Enthaltung zur Arbeit zurückzuführen und ihn vom Alkoholgenusse zu entwöhnen. Jede Verkürzung der Strafe würde diesem Zwecke zuwiderlaufen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17 u. 18. Fiechter, Friedrich, geboren 1872, von Dürrenroth, Handlanger, und dessen Ehefrau **Fiechter, Elise**, geborene Muster, geboren 1877, beide im Dinkelacker zu Heimiswil wohnhaft, wurden vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht** wie folgt verurteilt: der Ehemann am 17. Januar, 6. Juni und 20. Oktober 1911 zu 10 Tagen Gefängnis, 20 und 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und insgesamt 36 Fr. 70 Staatskosten, die Ehefrau am 17. Januar und 25. Juli 1911 zu 1 und 8 Tagen Gefängnis und insgesamt 27 Fr. 50 Staatskosten. Durch Verfügung des Regierungsrates vom 20. August 1910 waren die Eheleute Fiechter zur Leistung von Beiträgen an die Verpflegung ihrer von der Armenbehörde Burgdorf versorgten 5 Kinder verfällt worden und zwar sollte der Ehemann monatlich 20 Fr., die Frau 5 Fr. bezahlen. Sie weigerten sich indes konsequent, ihrer Verpflichtung nachzukommen unter dem nichtigen Vorwände, die Verfügung betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt und die Auflage von Verwandtenbeiträgen sei unrichtig. Die Spendkommission von Burgdorf sah sich schliesslich genötigt, nach fruchtloser Betreibung der pflichtvergessenen Eltern den Strafweg zu betreten. Eine erstmalige Bestrafung der Eheleute Fiechter unter bedingtem Erlass der Strafe wurde von ihnen völlig ignoriert, sodass sich die Spendkommission wiederholt genötigt sah, Strafantrag einzureichen. Es kam denn auch, nachdem festgestellt war, dass die Eheleute in der Lage gewesen wären, ihren Verpflichtungen ganz oder teilweise nachzukommen, neuerdings zur Bestrafung; der frühere bedingte Straferlass musste aufgehoben werden. Nachdem die Verurteilten alsdann zum Strafvollzuge vorgeladen wurden, richten sie heute an den Grossen Rat das Gesuch um Begnadigung. Während sie vor Gericht namentlich die Rechtsbeständigkeit der regierungsrätlichen Verfügung anfochten, schützen sie heute die Unmöglichkeit vor, irgend etwas an die Verpflegung ihrer Kinder beizutragen. Im weitern wird geltend gemacht, Frau Fiechter habe nunmehr für ein weiteres Kind, das sie seither geboren hat, zu sorgen. Nachdem Berichte der Ortsbehörden ist letzteres richtig; an die Verpflegung der übrigen 5 Kinder ist bis zur Stunde kein Rappen entrichtet worden. Die Ortsbehörde von Burgdorf wie auch der Regierungsstatthalter beantragen, das Gesuch des Ehemannes abzuweisen; demjenigen der Ehefrau können sie nur mit Rücksicht

darauf beipflichten, dass solche ein kleines Kind zu besorgen hat. Der Regierungsrat hält indes dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Aus den Akten geht hervor, dass beide Eheleute Fiechter sich in bewusster Weise gegen die Verfügungen der Behörden renitent verhielten. Eine Begnadigung des einen oder andern müsste sie geradezu in ihrem Widerstande bestärken. Es kann unter diesen Umständen von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch in allen Teilen abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

strafe und seine intensive Belastung bei den begangenen Delikten sprechen gegen eine Verkürzung der Strafe. Aber auch Imhof kann auf Begnadigung nicht Anspruch erheben. Durch die Korrektionalisierung der Strafe ist auch sein sonst unbescholtener Vorleben in weitgehendem Masse Rücksicht genommen worden. Ein konsequenter Vollzug der Strafe ist auch ihm gegenüber durchaus am Platze, wenn er von weiteren Verfehlungen abgehalten werden soll. Der Regierungsrat beantragt demnach, die beiden Petenten mit ihren Gesuchen abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

19 u. 20. **Zürcher**, Hans, geboren 1877, von Trub, Mechaniker in Delémont, und **Imhof**, Karl, geboren 1888, von Delsberg, Mechaniker in Courfaivre, beide zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurden am 19. August 1911 von den Assisen wie folgt verurteilt: Zürcher wegen **Einbruchdiebstahls und Begünstigung bei Diebstahl** zu 15 Monaten Zuchthaus, Imhof wegen **Einbruchdiebstahls und einfachen Diebstahls** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus, beide überdies zu je 255 Fr. Staatskosten unter solidarischer Haftbarkeit. Im Laufe des Sommers 1911 lieferte der in der schweizerischen Velofabrik in Courfaivre angestellte Imhof seinem Bekannten, Zürcher, der sich neben seiner eigentlichen Berufstätigkeit auch mit der Montierung von Velos beschäftigte, eine ganze Reihe von Velobestandteilen, die er in der Fabrik jeweilen gestohlen hatte und zwar war Imhof von Zürcher hiezu offenbar angestiftet worden. Eine Entschädigung Imhofs für seine Lieferungen war nicht direkt vereinbart worden, indes erwartete Imhof doch eine solche. Der Wert der von Imhof entwendeten und von Zürcher behändigten Gegenstände überstieg 300 Fr. nicht. Die beiden begnügten sich indes nicht mit dieser gelegentlichen Beute. Eines Samstag abends brachen sie zusammen in die Fabrik ein, indem sie ein Fenster eindrückten und stahlen 1 Motocyclette und 4 Velogestelle im Wert von über 100 Fr. Es gelang der Polizei, die Spur der Täterschaft zu ermitteln und die beiden wurden in Untersuchung genommen. Imhof liess sich bald zu einem Geständnis herbei; dagegen leugnete Zürcher hartnäckig seine Beteiligung. Die Geschworenen befanden ihn jedoch der erwähnten Delikte schuldig. Zürcher ist im Jahr 1899 wegen Einbruchdiebstahls mit 30 Tagen Einzelhaft vorbestraft. Er erschien auch sonst schwerer belastet als Imhof, der sich von ihm verleiten liess. Es kam dies denn auch in der Strafzumessung deutlich zum Ausdruck. Beide stellen nun das Gesuch um Abkürzung der Strafzeit. Währenddem sich Imhof zur Begründung des Gesuches im wesentlichen auf Familienverhältnisse beruft, macht Zürcher namentlich geltend, er sei schwer lungenkrank. Nach dem Berichte der Anstaltsdirektion ist Zürcher krank in die Anstalt eingetreten, hat sich indes daselbst soweit gekräftigt, dass er heute als voll arbeitsfähig bezeichnet werden kann. Sein Gesundheitszustand kann ebensowenig Anlass zu einer Begnadigung geben wie die Umstände seines Falles selbst. Die erlittene Vor-

21. **Risser**, Edouard, Gärtner, von Lauterbach-Zell, Oberelsass, in La Jaccotterie, Bassecourt, wurde am 16. August 1911 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 3, 6 und 12 Fr. Busse, sowie zu 6 Fr. 90 Staatskosten insgesamt verurteilt. Die im Jahr 1897 geborene Tochter Rissers fehlt während der Monate April-Juni die Schule in Bassecourt gänzlich, ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies Risser drei Anzeigen und in der Folge die hievor erwähnten Verurteilungen zu. Erst nach erfolgter Verurteilung brachte Risser alsdann Ausweise darüber bei, dass sein Mädchen während 8 Jahren teils im Elsass, teils in der Schweiz die Schule besucht und somit der für Bassecourt bestehenden 8jährigen Schulpflicht genügt hatte. Gestützt auf diese letztere Tatsache, die von Risser vor Gericht offenbar aus Gesetzesunkenntnis oder Unbeholfenheit nicht geltend gemacht worden ist, sowie seine äusserst bescheidenen finanziellen Verhältnisse, stellt er heute das Gesuch um Erlass von Busse und Kosten auf dem Begnadigungswege. Ein Kostennachlass auf dem Begnadigungswege ist durch die gesetzliche Vorschrift von Art. 565 des Strafverfahrens ausgeschlossen. Dagegen sollte nach der Auffassung des Regierungsrates angesichts des Sachverhaltes und der übereinstimmenden Empfehlungen der Schulkommission von Bassecourt und der Unterrichtsdirektion dem Gesuche um Erlass der Bussen entsprochen werden. Der Regierungsrat beantragt dementsprechend den Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Bussen.

22. **Hedinger**, Johann Georg, geboren 1866, gewesener Bankangestellter, von Wilchingen, Schaffhausen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. Juli 1911 von den Assisen wegen **Fälschung von Bankpapieren** zu 18 Monaten Zuchthaus und 104 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Hedinger fälschte im Laufe des Jahres 1911 zugestandenermassen vier Wechsel an die Ordre verschiedener Banken in Bern, im Betrage von 2000, 600, 250 und 200 Fr., indem er die Unterschrift seines Schwagers fälschlicherweise als Bürge oder Schuldner darauf setzte. Einzelne der Wechsel wurden nachträglich von einem Bruder

Hedingers eingelöst. Auf dem Wechsel von 2000 Fr. setzte der betreffende Schwager nach Entdeckung der Fälschung und auf die Drohung Hedingers, er werde sich erschiessen, seine echte Unterschrift zu. Hedinger ergriff, als er Strafklage gewärtigen musste, die Flucht, konnte indes nach einiger Zeit bei Rütti, wo er auf dem Moos arbeitete, verhaftet werden. Hedinger hat eine gute Schulpflicht genossen und widmete sich zuerst der Landwirtschaft. In Frankreich liess er sich alsdann für die Fremdenlegion anwerben, in der er von 1889—1893 diente. Nach seiner Rückkehr war er in Bern auf einem Notariatsbüro tätig und hatte sodann von 1897—1911 eine gutbezahlte Stelle als Bankangestellter inne. Wegen Unregelmässigkeiten musste er im März 1911 diese Stelle quittieren. Er ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen übeln Leumund. Die Geschworenen billigten ihm mildernde Umstände zu. Seine Ehefrau stellt nunmehr das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, indem sie sich im wesentlichen auf die prekäre Lage beruft, in der sie sich zurzeit mit ihrem Kinde befindet. Hedinger hat sich in der Strafanstalt bisher gut aufgeführt. Dies sowie die Umstände des Falles und das Vorleben dürften es seiner Zeit rechtfertigen lassen, ihm einen Drittels der Strafe bedingt zu erlassen. Dagegen kann der Regierungsrat eine Begnadigung nicht empfehlen. Hedinger befand sich zurzeit, als er mit den Fälschungen begann, in gut bezahlter Stellung als Bankangestellter; er hat nicht etwa in einer Notlage zur Fälschung gegriffen; er konnte auch die Schwere seines deliktischen Verhaltens sehr wohl ermessen, hat also einen ziemlichen Grad von Verdorbenheit an den Tag gelegt. Es erscheint als durchaus angezeigt, dass er während der Dauer mindestens eines Jahres in der Strafanstalt verbleibt. Der Regierungsrat beantragt demnach, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

23. Biétry, Henri Pierre, geboren 1875, von Bonfol, Präsident des « cercle démocratique » daselbst, wurde am 19. Januar 1912 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen die Lotterievorschriften** zu 50 Fr. Busse und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Der cercle démocratique von Bonfol hielt am Abend des 24. Dezember 1911 ein Lottospiel ab, dessen Ertrag für die Weihnachtsbescherung armer Kinder bestimmt war. Um die Bewilligung dieser Veranstaltung war beim Regierungsstatthalter amte zwei Tage vorher brieflich nachgesucht worden; das Gesuch war indes in Anwendung von Art. 19 des Dekretes über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1897, welches alle Volksspiele und Volksbelustigungen in Wirtschaften an hohen Festtagen und Vorabenden derselben verbietet, abschlägig beschieden worden. Es wurde in der Folge durch die Polizei Strafanzeige eingereicht. Vor dem Richter deponierte Biétry, der abschlägige Bescheid des Regierungsstatthalters sei ihm erst am 25. Dezember 1911 zugekommen. Da andere Jahre die Bewilligung anstandslos erteilt worden sei, habe man sich eines Abschlages nicht verschenken. Biétry unterzog sich dem Urteil. Heute stellt er indes das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft

sich im wesentlichen auf den wohltätigen Zweck der Veranstaltung und die Umstände des Falles. Eine Uebertretung des Gesetzes sei keinesfalls beabsichtigt gewesen. Von der Vorschrift der hier vor zitierten Verordnung habe er keine Kenntnis gehabt. Letztere Ausführungen mögen zutreffen. Immerhin hätte es der Petent in der Hand gehabt, falls er sich rechtzeitig an die zuständige Amtsstelle gewandt hätte, sich über die gesetzlichen Vorschriften zu informieren. Der Regierungsrat kann eine wesentliche Reduktion der Busse befürworten, dagegen sollte ein gänzlicher Erlass aus Gründen der Konsequenz nicht platzgreifen. Er beantragt die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates : Reduktion der Busse auf 10 Fr.

24. Gasser, Alice, geborene Kunz, geboren 1873, Karls Ehefrau, von Kastelruth, Tirol, in Bern, wurde am 16. Januar 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 6 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Ein Sohn aus erster Ehe der Frau Gasser fehlte im Dezember 1911 die Primarschule unentschuldigterweise. Es zog dies der Mutter die erwähnte Busse zu. Ein an die Unterrichtsdirektion für den fraglichen Knaben im November 1911 eingereichtes Dispensationsgesuch war als ungenügend begründet vorerst abgewiesen, dann aber nach Ergänzung am 11. März 1912 genehmigt und auf den 15. September 1911 rückwirkend erklärt worden. Gestützt auf diese Tatsache stellt Frau Gasser nun das Gesuch um Erlass der Busse. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Frau Gasser empfehlenswert; sie lebt mit der Familie in dürftigen Verhältnissen; mit einem schweren Herzfehler behaftet, sei sie genötigt, ihren Verdienst der Milderung ihres Leidens zu opfern. Das Gesuch wird auch von der Unterrichtsdirektion befürwortet. Mit Rücksicht auf diese Berichte und Empfehlungen und die besondern Tatumstände beantragt der Regierungsrat, der Gesuchstellerin die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Busse.

25. Ryser, Christian Walter, geboren 1885, von Heimiswil, Schlosser, in Lausanne, wurde am 23. September 1910 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **böslicher Familienverlassung** in contumaciam zu 15 Tagen Gefängnis und 24 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Ryser war vormals in Neuenburg wohnhaft. Daselbst verliess er im Januar 1910 seine Frau mit zwei kleinen Kindern und machte sich davon, jene in der grössten Dürftigkeit zurücklassend. Die Familie musste sofort öffentlich unterstützt werden. Die kantonale Armendirektion reichte in der Folge Strafklage gegen Ryser ein. Ende Mai konnte er verhaftet werden, wurde indes, da er lohnende Arbeit hatte und für die Familie zu sorgen versprach, vorläufig

wieder entlassen. Die angewandte Nachsicht erwies sich als falsch angebracht. Ryser vernachlässigte seine Familie neuerdings. Das Verfahren musste seinen Fortgang nehmen und führte zu der erwähnten Verurteilung. Ryser gelangte in der Folge zur Ausschreibung und wurde in Lausanne ermittelt. Als das Auslieferungsverfahren gegen ihn angestrengt wurde, wusste er durch den Hinweis auf die Schwangerschaft seiner Frau einen Aufschub zu erlangen. Denselben benutzte er, um sich nach Frankreich drauszumachen. Inzwischen reichte er sodann ein Begnadigungsgesuch ein. Seine Familie wurde von Lyon aus Ende des Jahres 1911 zurückgeschickt und fällt seitdem neuerdings der Armenpflege anheim. Die Armendirektion kann denn auch dem Begnadigungsgesuch nicht beipflichten. In der Tat liegen keinerlei Begnadigungsgründe vor. Ryser ist ein Mann im besten Alter, völlig arbeitsfähig und wäre wohl in der Lage, für seine Familie zu sorgen. Es ist böser Wille, wenn er vorzieht, dies der Öffentlichkeit zu überlassen. Eine Begnadigung würde ihn lediglich in seiner Renitenz bestärken. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Lüthi, Emil, geboren 1887, von Lauperswil, Handlanger in Grünematt, wurde am 2. November 1910 vom korrektionellen Richter von Trachselwald wegen **Ruhestörung durch groben Unfug** zu 10 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 45 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 2. September 1911, nachts zwischen 11 und 12 Uhr, erschienen Lüthi und der 23jährige Dachdecker S. aus Sumiswald vor dem alleinstehenden Gehöfte E. im Griesbach bei Sumiswald und verlangten bei der Tochter der daselbst wohnhaften Familie M. Einlass. Als ihnen nicht aufgemacht wurde, huben sie an zu lärmern, an Tür und Fenster zu klopfen, zu schimpfen und fluchen und störten die Bewohner des Hauses in der Nachtruhe. S. drückte sogar eine Fensterscheibe ein und Lüthi stieg dann durch das geöffnete Fenster in ein leerer Zimmer des Hauses ein, um dasselbe erst wieder zu verlassen, nachdem er eine Weile darin herumgepoltert hatte. Schliesslich zogen die beiden Spiessgesellen alsdann ab. Auf Veranlassung der Tochter M. wurde in der Folge gegen sie durch die Polizei Strafanzeige wegen öffentlicher Ruhestörung eingereicht. Beide gaben die Anzeige unumwunden zu. Der Richter qualifizierte ihr Verhalten als öffentliche Ruhestörung durch groben Unfug im Sinne von Artikel 97 des Strafgesetzbuches. Er fand Lüthi, der in das Haus eingestiegen war, schwerer belastet als S. S. erhielt denn auch bloss fünf Tage Gefängnis. Lüthi stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Die Busse hat er bezahlt. Er beruft sich auf seine bisherige Unbescholtenheit, das sofort abgelegte Geständnis und die an Tag gelegte Reue. In der Begründung des Gesuches wird weiter darauf hingewiesen, dass sich das Eindringen in das Haus als Hausfriedensbruch darstellte, indes mangels eines vorliegenden Strafantrages nicht zu ahnden war. Jedenfalls wäre kein Grund vorhanden

gewesen, Lüthi strenger zu bestrafen, als den mehrfach vorbestraften S. Es ist zuzugeben, dass der Richter speziell Lüthi strenge beurteilt hat. Auf die Kritik des Urteils kann zwar nicht eingetreten werden; indes will es scheinen, es wäre nicht unbillig, die beiden Missetäter hinsichtlich der Gefängnisstrafe gleichzustellen. Ihr Verhalten und speziell dasjenige Lüthis, der sich als verheirateter Mann grössere Reserve auferlegen dürfte, war ein freches und verdient eine gebührende Repression. Dagegen dürfte das begangene Delikt durch eine Gefängnisstrafe von 5 Tagen, 20 Fr. Busse und Staatskosten doch genügend geahndet sein. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Gefängnisstrafe Lüthi gegenüber auf fünf Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Gefängnisstrafe auf fünf Tage.

27. Dürig, Jakob Ernst, geboren 1894, von Bowil, Schreinerlehrling in Bern, wurde am 9. Januar 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Skandals** zu 8 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Montag den 25. Dezember 1911 (Weihnachten), abends zwischen 7 und 8 Uhr verursachten Dürig und der Handlanger K. im Nydeckhofe in Bern durch eine Raufszene öffentlichen Skandal. Das Publikum sammelte sich an und hielt sich über das Gebahren der beiden auf. Es wurde in der Folge durch die Polizei Strafanzeige eingereicht. Gestützt auf die eigenen Depositionen der Angeklagten wurden sie beide wegen Skandals gebüßt. Dürig stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er macht geltend, er vermöchte sie nicht zu bezahlen. Im weitern behauptet er, unschuldig verurteilt worden zu sein. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion bezieht Dürig von seinem Lehrmeister monatlich 20 Fr. Entlohnung. Die Familie Dürig lebe in ärmlichen Verhältnissen. Petent sei nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat findet indes, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die Busse ist so gering, dass Dürig sie mit gutem Willen sicher wird bezahlen können, wenn ihm Zeit gelassen wird. Seine Behauptung, er sei unschuldig verurteilt worden, muss angesichts der Tatsache, dass er lediglich gestützt auf sein Geständnis gebüßt worden ist, als Unverfrorenheit bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt mangels vorhandener Begnadigungsgründe Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. Neuhaus, Eugen, geboren 1885, von Lützelflüh, Bodenleger in Biel, wurde am 5. Januar 1912 vom korrektionellen Richter von Bern wegen **Diebstahls und Hausfriedensbruchs** zu 8 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 12. Dezember 1911, abends um 7 Uhr, entwendete Neuhaus

in einem Neubau an der Effingerstrasse in Bern zum Nachteil eines dort arbeitenden Bodenlegers zwei Sägen und eine eiserne Hobelbankspindel. Im Moment, wo er sich aus dem Hause entfernen wollte, wurde er ertappt und es wurde in der Folge der Sachverhalt durch die Polizei festgestellt. Vor Gericht machte er geltend, es sei Streik gewesen; die Werkzeuge habe er entwendet, um sie auf das Volks haus zu bringen und so den arbeitenden Bodenleger zu nötigen, mit den Streikenden in Verbindung zu treten. Neuhaus ist nicht vorbestraft. Der Richter fand indes, die Umstände der Tat rechtfertigten es nicht, den bedingten Straferlass auszusprechen. Heute stellt Neuhaus das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich wie früher auf die Tatumsstände und macht geltend, er sei Familienvater und zeitweise derart leidend, dass er die Arbeit aussetzen müsse.

Die Behörden von Biel bestätigen seine Ausführungen und empfehlen das Gesuch. Der Regierungsstatthalter von Biel spricht sich für die Reduktion der Strafe auf zwei Tage aus. Dagegen hält die städtische Polizeidirektion von Bern einen Erlass nicht für angezeigt. In der Tat sind triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Was den Gesundheitszustand des Petenten anbetrifft, so liegt irgendwelche ärztliche Bescheinigung nicht vor. Im übrigen ist die Strafe im Verhältnis zu den Tatumsständen keine übertriebene und es kann von einer Begnadigung umso weniger die Rede sein, als der Richter die Frage des bedingten Straferlasses ausdrücklich verneint hat. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Entwurf des Regierungsrates
vom 13. Februar 1912.

Dekret

betreffend

**die Reorganisation der Direktion der öffentlichen Bauten
und Eisenbahnen des Kantons Bern.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 und des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, vom 30. August 1898

beschliesst:

Art. 1. A) In den Verwaltungsbereich der Direktion der öffentlichen Bauten fällt:

- a. der Hochbau (Neubau und Unterhalt der Amts-, Pfrund- und Domänengebäude des Staates, die Be-gutachtung von Anstalts-, Schulhaus- und Kirchen-bauten, die Baupolizei);
- b. der Strassenbau (Neubau und Unterhalt der Stras-sen und Brücken, sowie die Strassen- und Brük-kenpolizei);
- c. der Wasserbau und die Wasserbaupolizei;
- d. das Wasserrechtswesen;
- e. das Vermessungswesen.

B) In den Verwaltungsbereich der Eisenbahndirek-tion fällt:

- a. das Eisenbahnwesen;
- b. die Schiffahrt und die Schiffahrtspolizei.

Art. 2. Die Baudirektion umfasst folgende Unter-abteilungen:

- a. die Zentralverwaltung;
- b. das Hochbauamt;
- c. das Tiefbauamt;
- d. das Wasserrechtsbureau;
- e. das Vermessungsbureau.

Die Eisenbahndirektion bildet einen einzigen Ver-waltungszweig.

Art. 3. Die in Art. 2 genannten Verwaltungsab-teilungen haben folgende Beamte als Abteilungschefs:

A) Baudirektion:

- a. die Zentralverwaltung: den Direktionssekretär;
- b. das Hochbauamt: den Kantonsbaumeister;
- c. das Tiefbauamt: den Kantonsoberingenieur mit einem zugeteilten Ingenieur und drei Kreisober-ingenieuren für Oberland, Mittelland und Jura;
- d. das Wasserrechtsbureau: dessen Vorsteher;
- e. das Vermessungsbureau: den Kantonsgeometer.

B) Eisenbahndirektion: den administrativ - tech-nischen Abteilungschef.

Die Umgrenzung der Ingenieurkreise erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

Art. 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, diesen Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfs-personal inklusive Wasserbauingenieur beizugeben und für die verschiedenen Dienstzweige nähere Organisations- und Dienstvorschriften aufzustellen.

Art. 5. Die Wahl der Beamten und Angestellten steht dem Regierungsrat zu. Diejenige der Beamten erfolgt je für 4 Jahre, für die Angestellten auf un-be-stimmte Zeitdauer mit dreimonatlicher Kündigungs-frist.

Die Beamten und Angestellten unterstehen hinsicht-lich ihrer Rechte und Pflichten dem Dekret vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung und anderen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften betreffend Ver-antwortlichkeit, Reiseentschädigungen etc.

Art. 6. Die Besoldungen der Beamten der Bau- und Eisenbahndirektion werden festgesetzt wie folgt:

Direktionssekretär	Fr. 4000—5500
Kantonsbaumeister	» 4500—6000
Kantonsoberingenieur	» 5000—7000
Ingenieur des Kantonsoberingenieurs	» 5000—6000
Kreisoberingenieure	» 5000—6500
Vorsteher des Wasserrechtsbureaus .	» 4000—5500
Kantonsgeometer	» 4500—6000
Abteilungschef d. Eisenbahndirektion	» 4500—6000

Für die Architekten des Kantonsbauamtes, die Hülfs-techniker der Kreisoberingenieure und die Geome-ter des Vermessungsbureaus werden, sofern sie wissenschaftliche Studien gemacht und bezügliche Diplom- oder Patentausweise besitzen, die Besoldungen vom Regierungsrat je nach den besondern Verhältnissen bestimmt auf 3500 Fr. bis 4500 Fr.

Die Besoldungen der übrigen Angestellten richten sich nach § 33 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906.

Die Besoldungen der Oberwegmeister, Wegmeister und Schwellenmeister werden vom Regierungsrat beson-ders festgesetzt.

Art. 7. Durch dieses Dekret werden alle früheren Erlasse (Gesetz vom 1. Juni 1847 über die Organi-sation der Baudirektion, Dekret vom 25. Juni 1847 betreffend die Einteilung in Baubezirke, Dekret vom 14. Juli 1848 über den Unterhalt der Staatsgebäude und

Nº 7a

ihrer Dependenzen, soweit es die Mitwirkung der Bezirksingenieure betrifft; Dekret vom 28. Mai 1852 betreffend Aufhebung des technischen Bureau der Baudirektion; Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, soweit es die Stellung des Kantonsgeometers betrifft) aufgehoben.

Art. 8. Dieses Dekret tritt auf
in Kraft.

Bern, den 13. Februar 1912.

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Entwurfe eines neuen Jagdgesetzes.

(April 1911.)

Jagd und Fischerei bildeten, so lehrt uns die Geschichte, die Hauptbeschäftigung der Ureinwohner unseres Landes. Als diese Beschäftigung zur Beschaffung der zum Lebensunterhalt notwendigen Nahrungsmittel nicht mehr ausreichte, ging der Mensch zum Ackerbau über. Im Laufe der Zeiten und besonders angeleitet durch die sich immer mehr entwickelnde Kultur, wendeten sich die Völker der Viehzucht und dem Ackerbau zu und es wurde die Jagd mehr Gegenstand des Vergnügens. Im römischen Recht galt Jagdfreiheit eines jeden, mit der Einschränkung, dass fremde Grundstücke nicht gegen den Willen der Besitzer behufs Ausübung der Jagd betreten werden durften. Im deutschen Rechte herrschte ursprünglich ausschliesslich Jagdbefugnis eines jeden freien Grundeigentümers in seinem Gebiete. Von der Zeit *Karl's des Grossen* an entwickelten sich auf den bisher herrenlosen Waldungen die fürstlichen Bannforsten; nach und nach wurde das Jagdrecht der regierenden Fürsten auch auf die übrigen Waldungen und das bebaute Land ausgedehnt, und oft auch an den hohen Adel und die Geistlichkeit verliehen. Vielerorts wurde dieses Jagdrecht zu einer drückenden Last, insbesondere für den bäuerlichen Grundbesitz, indem durch das stark sich vermehrende Wild und die Treibjagden an den landwirtschaftlichen Kulturen grosser Schaden angerichtet wurde. Der Jagdfrevel wurde sehr streng bestraft. Es ist daher begreiflich, dass das Jagdwesen bei der Landbevölkerung sich geringer Sympathien erfreute und dass die Bauern unter verschiedenen Maßen den Versuch machten, diese Form des Jagdregals aufzuheben und die freie Jagd einzuführen. Die diesbezüglichen Anstrengungen der bäuerlichen Bevölkerung waren jedoch von

keinem Erfolg begleitet. Der französischen Revolution war es vorbehalten, neben andern auch dieses Feudalrecht aufzuheben. Frankreichs Beispiel folgten nach und nach die übrigen Länder und zwar in der Weise, dass die bestehenden Jagdrechte teilweise aufgehoben oder für ablösbar erklärt wurden. Das Jagdrecht fiel entweder wieder dem Grundbesitz zu oder wurde als Regal des Staates oder der Gemeinden erklärt. Nach der französischen Revolution wurde das Jagdrecht bei uns in der Schweiz als ein Hoheitsrecht der Kantone proklamiert und anerkannt.

Die Kantone machten von diesem Hoheitsrecht, resp. Regal übereinstimmend zunächst in der Weise Gebrauch, dass an Jagdliebhaber für bestimmte Zeiten und Wildarten, Jagdbewilligungen, resp. Patente gegen Erlegung einer gewissen Gebühr verabfolgt wurden. Diese Ordnung der Jagdverhältnisse bezeichnen wir als *Jagdpatentsystem*.

Mit Ausnahme der Kantone Aargau, Baselland und Baselstadt, wo der Staat das Jagdrecht an die Gemeinden abgetreten hat, und letztere die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindeareal an den Höchstbietenden für mehrere Jahre verpachteten (Reviersystem), besteht zurzeit in allen übrigen Kantonen das *Patentsystem*. Seit Jahren herrscht in den Kreisen der Jäger, der Jagdfreunde und der bäuerlichen Bevölkerung ein lebhafter Streit über die Frage, welchem von diesen beiden Systemen der Vorzug zu geben sei.

Die Freunde des Reviersystems behaupten, dass das Patentsystem nach und nach zur vollständigen Ausrottung des Wildes führe (Profitjägerei), dass das Ergebnis für Staat und Gemeinden ein sehr geringes sei, dass viele Jäger in Rücksicht auf ihre Erwerbsverhält-

nisse besser täten, ihrem Verdienst nachzugehen, als der nichts einbringenden Jagd zu fröhnen.

Auf der andern Seite könne dem Reviersystem eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abgesprochen werden. Die Einnahmen aus dem Jagdregal seien für Staat und Gemeinde ganz erheblich höher. Die Produktion an Wild sei viel grösser und infolgedessen bleibe eine bedeutende Summe Geldes, die heute für den Import von Wildpret ausgegeben werden müsse, dem Lande erhalten.

Dass in der Tat die Einnahmen aus dem Jagdregal beim Reviersystem erheblich grösser sind als beim Patentsystem, ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Es betragen die Einnahmen im Jahre 1907:

Patentsystem:

Zürich	Fr. 25,691	gleich	Fr. 14.90	per km ²
Bern	» 66,970	»	9.79	»
Luzern	» 14,820	»	9.87	»
Uri	» 2,445	»	2.26	»
Schwyz	» 4,799	»	5.28	»
Obwalden	» 2,200	»	4.65	»
Nidwalden	» 1,191	»	4.10	»
Glarus	» 2,669	»	3.86	»
Zug	» 1,760	»	7.36	»
Freiburg	» 14,900	»	8.90	»
Solothurn	» 10,315	»	13.02	»
Schaffhausen	» 3,720	»	12.65	»
Appenzell A.-Rh.	» 2,345	»	9.69	»
Appenzell I.-Rh.	» 1,705	»	9.85	»
St. Gallen verein.	» 18,140	»	9.98	»
Graubünden	» 35,250	»	4.94	»
Thurgau	» 10,598	»	10.48	»
Tessin	» 26,540	»	9.48	»
Waadt	» 32,300	»	9.93	»
Neuenburg	» 11,835	»	14.64	»
Wallis	» 10,875	»	2.08	»
Genf	» 13,185	»	46.70	»

Ganz anders lauten, wenn man vom Städtekanton Genf absieht, die Zahlen für die Revierkantone Aargau, Baselland und Baselstadt.

Reviersystem:

Aargau vereinnahmte	Fr. 112,849	gl.	Fr. 80.37	per km ²
Baselstadt	» 3,031	»	84.76	»
Baselland	» 10,669	»	24.98	»

Bei einem Gesamtflächeninhalt von 41,324 Quadratkilometer betragen die Jahreseinnahmen sämtlicher Kantone pro 1907 440,834 Fr. 71 oder 10 Fr. 67 per Quadratkilometer.

Der Kanton Aargau erhielt also für einen Flächeninhalt von 1404 km² für Pachten 112,850 Fr. oder per km² = 80 Fr. 70, resp. per Hektare 80 Rp. Von dieser Summe erhielt der Kanton 15 %, der Rest fällt in die Gemeindekassen. Unter der Voraussetzung, dass im Kanton Bern durchschnittlich bei Einführung der Revierjagd die gleichen Pachterlöse erzielt würden, entspräche dies einer Summe von 479,135 Fr. Nach dem aargauischen Jagdgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, den Ertrag aus den Pachteinnahmen vorzugsweise für landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Der Jagdertrag der aargauischen Gemeinden weist erhebliche Differenzen auf; er schwankt von 45 Rp. bis 1 Fr. 10 per Hektare. Bei Annahme eines Durchschnittserlöses von 70 Rp. würde dies zum Beispiel für die bernischen Gemeinden ausmachen:

Wohlen	mit 3651,6 ha.	Flächeninhalt	Fr. 2256.10
Wattenwil	» 1451,6	»	» 1016.10
Sigriswil	» 5538	»	» 3876.60
Meiringen	» 2420	»	» 1694.—
Oberbipp	» 866,4	»	» 591.20
Breuleux	» 1082,3	»	» 757.60

Dabei ist zuzugeben, dass bei Einführung des Reviersystems im Kanton wahrscheinlich die Pachten, wenigstens für den Anfang, in Rücksicht auf den geringen Wildstand, diese Erlöse nicht erreichen würden.

Trotz dieser augenscheinlichen finanziellen Vorteile hat nun aber die Erfahrung gelehrt, dass die Bevölkerung für die Einführung des Reviersystems nicht zu haben ist.

Gegen das Reviersystem wurde ins Feld geführt, dass es eine Wiederherstellung feudaler Zustände bedeute, dass dieses System gegen den demokratischen Staatsgedanken verstosse, dass die Jagd ein Privilegium der besser oder bestsituierten Volksklasse werde und dass infolge des grössern Wildstandes den Kulturen und damit der bäuerlichen Bevölkerung ein grosser Schaden zugefügt werde, der gewöhnlich erst nach einem umständlichen Klageverfahren und gering entstädigt werde.

Die hier angeführten Gründe haben bewirkt, dass die vielen Anstrengungen zur Einführung des Reviersystems in verschiedenen Kantonen bis heute ohne Erfolg geblieben sind. Es geht dies aus folgender Zusammenstellung hervor:

- 1861: Das Zürchervolk verwirft ein Revierjagdgesetz.
- 1876: Das Zürchervolk verwirft zum zweitenmal das Revierjagdgesetz.
- 1891: Die eidgenössischen Räte verwerfen den Antrag auf Einführung der Revierjagd.
- 1896: Das Volk des Kantons St. Gallen verwirft die Revierjagd.
- 1896: Das Volk des Kantons Bern verwirft die Revierjagd.
- 1902: Das Volk des Kantons Zug verwirft die Revierjagd.
- 1905: Das Volk des Kantons Solothurn verwirft die Revierjagd.
- 1905: Das Volk des Kantons Schaffhausen verwirft die Revierjagd.
- 1906: Das Volk des Kantons Luzern verwirft die Revierjagd.
- 1906: Das Volk des Kantons Zürich verwirft zum drittenmal die Revierjagd.

In den Kantonen Thurgau und Graubünden wurden die Revierjagdgesetze vom Grossen Rat abgelehnt.

Die Verwerfung erfolgte fast ausnahmslos mit bedeutendem Mehr, trotzdem das Jagderträgnis zum grössten Teil den politischen Gemeinden überlassen worden war. Diese Abstimmungsergebnisse zeigen deutlich, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung für das Reviersystem nicht zu haben ist und es deshalb als eitles Bemühen bezeichnet werden muss, die Einführung dieses Systems erzwingen zu wollen. Auch im Kanton Bern haben die Anschauungen seit der letzten diesbezüglichen Abstimmung wenig geändert und ist die unterzeichnete Richtung der Auffassung, dass man sich in der neuen Vorlage darauf beschränken soll, das sehr veraltete Jagdgesetz vom Jahre 1832 gründlich zu revidieren und mit der Bundesgesetzgebung und den heutigen Verhältnissen und Anschauungen, gemäss der von Grossrat Neuenschwander am

10. Oktober 1907 eingereichten und erheblich erklärten Motion, in Einklang zu bringen.

Die Forstdirektion hat bei der Ausarbeitung dieser Vorlage auch an die Einführung eines gemischten Jagdsystems gedacht in dem Sinne, dass grundsätzlich das Patentsystem beizubehalten wäre, dagegen den einzelnen Amtsbezirken überlassen, durch Mehrheitsbeschluss der Aktivbürger das Reviersystem einzuführen. Eine derartige Abstimmung hätte stattzufinden, wenn 10 % der stimmberechtigten Bürger diese verlangen. Nach Annahme des Reviersystems würde der Amtsbezirk unter tunlichster Berücksichtigung der Gemeindegrenzen in Jagdbezirke eingeteilt und die Jagd in denselben für mehrere Jahre öffentlich versteigert. Nach bestehender Praxis würde der Erlös zum grössern Teil den Gemeinden nach Massgabe des beteiligten Territoriums, der kleinere Teil dem Staate zukommen. Dem letztern blieben noch die Einnahmen aus den Jagdkarten, für welche pro Jäger eine Gebühr bis auf 10 Fr. erhoben würde. Bei diesem System wäre es der Bevölkerung der einzelnen Amtsbezirke freigestellt, das für sie passende Jagdsystem zu wählen.

Der st. gallische Entwurf vom Frühjahr 1909 stand auf diesem Boden und wurde wohl deshalb mit diesem überwältigenden Mehr verworfen, weil die Bevölkerung in diesem gemischten System das Hintertürchen zur Einführung des Reviersystems erblickte. Soweit wir die Verhältnisse beurteilen können, glauben wir, dass das Bernervolk zurzeit einer derartigen Vorlage die Genehmigung ebenfalls versagen würde.

Zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

I. Jagdrecht und Jagdpatente.

Die Art. 1—3 entsprechen den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und geben zu weitern Bemerkungen nicht Anlass. In Art. 4 ist vorgesehen, dass verspätet eingereichte Patentbewerbungen mit einer besondern Gebühr von 10 Fr. belegt werden können. In Art. 7 ist präzisiert, an welche Personen das Jagdpatent zu verweigern ist.

II. Jagdarten und Jagdzeit.

1. Die niedere Jagd.

Nach Art. 8 wird inskünftig alles Wild, welches das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 nicht ausdrücklich als Hochwild bezeichnet, als zur Niederjagd gehörend angesehen. In der Niederjagdzone ist demnach das Erlegen des Rehwildes mit dem Niederjagdpatent gestattet. Eröffnung und Schluss der Jagden sind gemäss Bundesgesetz geordnet mit wesentlichen durch den Regierungsrat nach Massgabe der jagdlichen Verhältnisse zu erlassenden Abänderungen, resp. Einschränkungen.

Von diesen Einschränkungen heben wir namentlich hervor:

Die Ermächtigung zur Abkürzung der Jagdzeit, die Einführung von Schontagen und das Verbot des Erlegens gewisser Wildarten. Es sind dies Postulate, deren Verwirklichung von tüchtigen Jägern und Freunden des Wildes seit Jahren anbegehrt worden sind und welche auch vom Motionssteller als dringend notwen-

dig bezeichnet wurden, wenn der geringe Wildstand nicht der vollständigen Ausrottung entgegen gehen soll. Die Einführung von Schontagen ermöglicht es, der Profitjägerei wirksam auf den Leib zu rücken und durch das Verbot des Erlegens einzelner Wildarten hat der Regierungsrat es in der Hand, seltene Jagdtiere vor gänzlicher Ausrottung zu schützen. Wir haben die Ueberzeugung, dass neben dem passionierten Jäger und Naturfreund auch die landwirtschaftliche Bevölkerung an einem angemessenen Wildstand Freude hat, solange derselbe den Kulturen nicht wesentlichen Schaden zufügt.

2. Was die Hochwildjagd anbetrifft, so ändert die neue Vorlage an diesen Verhältnissen wenig, indem die Materie durch Bundesgesetz eingehend geordnet ist. Dem Regierungsrat stehen in bezug auf Dauer der Jagd, Einführung von Schontagen etc. die gleichen Kompetenzen zu, wie bei der Niederjagd.

III. Jagdpatenttaxen und Verteilung des Erträgnisses.

Die nicht unerhebliche Erhöhung der Patenttaxen gegenüber den jetzigen Ansätzen begründen wir wie folgt:

Seit der letzten Patentfestsetzung im Jahre 1876 haben die Verhältnisse nach verschiedener Richtung hin wesentlich geändert. Es ist seit jener Zeit eine erhebliche Geldentwertung eingetreten. Alle Gegenstände des menschlichen Konsums sind im Preise gestiegen. Auch die Ausübung der verschiedenen Sports erfordert erheblich mehr Auslagen. Nach unserer Auffassung ist nun das Jagdvergnügen ein vornehmer Sport und es ist mit den Grundsätzen der Demokratie durchaus vereinbar, von denjenigen, welche diesem Sport huldigen wollen, eine angemessene Abgabe zugunsten der Allgemeinheit, das heisst des Staates zu verlangen.

In bezug auf die Verwendung des Jagderträgnisses halten wir dafür, dass dasselbe, abgesehen von dem Beitrag zur Hebung der Jagd, in vollem Umfange der Staatskasse zufließen soll. Im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes vom Jahr 1832 wurde die Verteilung der Jagderträgnisse in der Weise geordnet, dass vom Hochwildpatent mit 80 Fr. der vierte Teil, also 20 Fr. und vom Niederjagdpatent mit 50 Fr. der fünfte Teil oder 10 Fr. den Wohnsitzgemeinden zuzufließen hatte. Dieser Anteil der Gemeinden wurde namentlich damit motiviert, dass letztere durch diese Zuwendung veranlasst würden, eine gute Gemeindepolizei und Jagdaufsicht einzurichten zur Unterdrückung der Wild- und Schleichjägerei. Diese Hoffnung ist allerdings nicht in Erfüllung gegangen. Wegen den sehr geringfügigen Beträgen kann man einer Gemeinde auch nicht zumuten in dieser Hinsicht Ausgaben zu machen.

Schon damals wurde im Grossen Rate mit Recht darauf hingewiesen, dass eine Verteilung von 12 bis 14,000 Fr. auf sämtliche Gemeinden des Kantons eine sehr unzweckmässige Verzettelung von Staatsmitteln bedeute und man hiervon Umgang nehmen sollte. Diese Verteilung kann auch deshalb mit Recht kritisiert werden, weil die Anteile der Hauptsache nach den besser situierteren Gemeinden und grösseren Ortschaften des Kantons zufließen, während die Landgemeinden sehr wenig davon zu verspüren bekommen. Diese Tat-

sache ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung für das Jahr

1910:

Amts- bezirk	Zahl der berech- tigten Gemeinden	Summa der Ge- bühren- anteile	Zahl der Gemeinden mit Gebührenanteil von Fr.:												
			—	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120
Aarberg .	12	360	1	3	3	2	1	—	1	—	—	—	1	—	—
Aarwangen	23	490	7	8	2	3	1	—	—	1	—	—	—	—	1 à 170
Bern . .	13	1050	—	6	—	1	—	1	1	2	—	—	—	1	1 à 590
Biel . .	4	410	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1 à 300
Büren . .	13	280	2	4	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	20	410	7	5	2	1	1	2	—	1	1	—	—	—	—
Courteyary	19	720	3	4	1	5	1	1	—	2	1	—	—	—	1 à 200
Delsberg .	23	570	8	6	3	3	2	—	—	—	—	—	—	—	1 à 230
Erlach .	14	130	7	3	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürbrunnen	20	330	1	13	3	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Fürgangen .	17	520	4	2	2	1	3	1	2	2	—	—	—	—	—
Frutigen .	7	400	—	1	2	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—
Interlaken .	25	1150	8	1	5	1	4	1	1	—	1	—	—	1	{ 1 à 280 1 à 260
Konolfingen	34	630	9	6	12	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1
Laufen .	12	270	5	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Laupen .	11	120	5	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Münster .	34	680	10	9	8	2	1	1	2	—	—	—	—	—	1 à 160
Neuenstadt .	5	150	—	—	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Nidau . .	27	310	12	7	5	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Oberhasle .	6	260	1	—	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—
Pruntrut .	37	1050	4	16	10	—	1	—	1	1	1	1	—	1	1 à 230
Saanen .	3	190	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Schwäbisch	4	100	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen .	27	440	13	1	6	5	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Signau .	9	520	—	2	—	—	2	1	2	1	—	—	—	—	1
O.-S'thal.	4	350	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1 à 180
N.-S'thal.	9	320	—	2	2	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—
Thun . .	29	560	14	7	1	2	1	—	2	—	1	—	—	1	1 à 130
Twald .	10	390	—	2	3	3	—	—	—	1	—	—	—	—	1 à 140
Wangen .	28	380	13	5	6	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—
	499	13540	136	119	90	40	28	18	13	19	8	4	4	1	7
															12 mit total Fr. 2870

Sollten diese Gemeindeanteile grundsätzlich beibehalten werden, so wäre es entschieden gerechtfertigter die einzelnen Gemeinden nach ihrem Flächeninhalte und nicht nach dem Wohnorte der Jäger partizipieren zu lassen.

Die alljährliche Berechnung dieser Anteile, die für einzelne Gemeinden in Wirklichkeit minime Beträge ausmachen, würde eine unverhältnismässig grosse Bureau- und Rechnungsarbeit verursachen und könnte mit Recht als Kleinkrämerie bezeichnet werden. Die Landgemeinden haben unzweifelhaft ein grösseres Interesse an einem finanziell kräftigen Staat, der in der Lage ist, ihnen bei der Durchführung wichtiger öffentlicher Aufgaben namentlich auf dem Gebiete des Armen- und Unterrichtswesens kräftig unter die Arme zu greifen, als an sehr kleinen Beiträgen, die in der laufenden Verwaltung des einzelnen Jahres verschwinden und kaum verspürt werden.

Ebenso ist es gerechtfertigt, dass ein gewisser Betrag der Jagdeinnahmen verwendet werden soll zur Hebung und Förderung der Jagd. Wenn die Jäger durch Bezahlung wesentlich höherer Patentgebühren die Einnahmen aus dem Jagdregal steigern, so entspricht es dem Grundsatz der Billigkeit, wenn

ein Teil dieser Einnahmen zur Förderung des Wildstandes verwendet wird. Gerade im Interesse guter Einnahmen aus dem Jagdregal liegt es, wenn dazu beigetragen wird, dass sich ein angemessener Wildstand entwickeln kann. Wir halten die vorgesehenen 25 % als das Minimum dessen, was für die Hebung der Jagd und für die Jagdaufsicht verwendet werden sollte.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Zur Begründung des Art. 14 haben wir den vorstehenden Ausführungen nichts beizufügen, ebenso ist Art. 15 selbstverständlich. Die Art. 16, 17, 18 bedürfen ebenfalls keiner weiteren Begründung und sind bereits in den bisherigen Jagdvorschriften enthalten. Der Art. 22 umschreibt die näheren Kompetenzen der Forstdirektion. Die Art. 20 und 21 entsprechen den bundesgesetzlichen Vorschriften. Die Art. 23 bis 26 enthalten die notwendigen Schutzbestimmungen für den Grundbesitzer und bedürfen weiterer Ausführungen nicht.

V. Vogelschutz.

Die Art. 27 bis 30 enthalten die Bestimmungen über Vogelschutz und entsprechen den bundesgesetzlichen Vorschriften.

VI. Strafbestimmungen.

Soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes in Anwendung kommen, soll Jagdfrevel oder verbotene Jagd mit einer Busse von 5 bis 50 Fr., nebst Konfiszation der Waffen oder Fanggeräte belegt werden. Dazu kommt als Verschärfung der sofortige Entzug des Patentes und Verweigerung desselben während fünf weiteren Jahren.

Von grosser Wichtigkeit sind die Vorschriften des Art. 34. Die gegenwärtige Rechtsprechung in Jagdgelegenheiten weist grosse Verschiedenheiten auf, namentlich in bezug auf die Höhe der verfügten Busse. Eine bessere Regelung ist hier sehr erwünscht. Auch halten wir für durchaus gerechtfertigt und im Interesse einer guten Jagdaufsicht liegend, dass der Verleider von den ausgesprochenen aber nicht erhältlichen Bussen gleichwohl einen angemessenen Anteil erhält. Ist dieses nicht der Fall, so wird gerade gegen gefährliche, aber vermögenslose Wilderer, mangels einer Entschädigung die Strafanzeige nicht selten unterlassen.

Bern, 25. April 1911.

Der Forstdirektor :

Dr. C. Moser.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Grossratskommission**
vom 27. November 1911 / 30. Januar 1912.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen und in Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Jagdrecht und Jagdpatente.

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch die Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

Art. 2. Die Anmeldungen zur Erlangung eines Patentes sind gemäss der alljährlich im Amtsblatt durch den Regierungsrat zu erlassenden Jagdverordnung bei den Regierungsstatthalterämtern anzubringen, welche dieselben prüfen und mit ihrem Bericht der Forstdirektion zu übermitteln haben.

Art. 3. Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung *a.* eine Kaution im Betrage von 2000 Fr. zu leisten, welche für alle Schaden haftet, welchen der Jagdberechtigte oder seine Gehilfen bei Ausübung der Jagd verursachen, sofern die Schadenersatzforderungen spätestens einen Monat nach Ablauf des Jagdpatentes bei der Forstdirektion angemeldet werden.

Die Kaution kann durch Hinterlegung in bar oder von guten Wertschriften oder endlich durch Personalbürgschaft geleistet werden. Die Forstdirektion entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat über die Hinlänglichkeit der angebotenen Kaution;

b. oder sich unter Vorweisung der bezüglichen Police darüber auszuweisen, dass er gegen Unfälle, die dritten durch seine Schuld, sei es durch Unfall, aus Unvorsichtigkeit oder Fahr-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

lässigkeit zustossen können, zu deren Gunsten bis zum Mindestbetrage von 10,000 Fr. versichert ist.

Art. 4. Zuständige Behörde zur Erteilung und zum Entzuge der Jagdpatente ist die Forstdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Ueber verspätet eingereichte Patentbewerbungen entscheidet nach Erlegung einer besondern Gebühr von 10 Fr. durch den Bewerber die Forstdirektion endgültig.

Art. 5. Die Jagdpatente gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten und nur für die in denselben näher bezeichnete Jagdart. Sie enthalten die genaue Bezeichnung der Jagdberechtigten und die Angaben der Gültigkeitsdauer und der Jagdart.

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten (Art. 16) auf Verlangen vorzuweisen. Den letztern, sowie den Jagdberechtigten wird von der Forstdirektion alljährlich rechtzeitig ein Verzeichnis der Patentinhaber zugestellt.

Art. 7. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an Personen, welche

- a.* das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b.* notorisch einen schlechten Leumund geniessen oder dem Trunke ergeben sind;
- c.* bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung geniessen oder endlich in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet worden sind bis zu ihrer Rehabilitation;
- d.* jemals zu Zuchthaus oder in den letzten 5 Jahren vor der Patentbewerbung zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Monaten oder mehr als einmal wegen Widerhandlungen gegen die Polizeivorschriften über Jagd und Vogelschutz verurteilt worden sind, wenn von den letztgenannten Verurteilungen mindestens eine auf 30 Fr. Busse oder eine höhere Strafe lautet.

Tritt eine der sub lit. *b—d* angeführten Tatsachen, welche zur Verweigerung des Patentes berechtigen, bei einem Jagdberechtigten ein, so soll die Forstdirektion demselben das Patent ohne Entschädigung entziehen.

II. Jagdarten und Jagdzeit.

1. Die niedere Jagd.

Art. 8. Zu der niedern Jagd gehört die Jagd auf alles Wild, welches das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 nicht als Hochwild bezeichnet.

Art. 9. Die Flugjagd in der Niederjagdzone beginnt mit dem 1. September, die allgemeine Jagd mit dem 1. Oktober; der Schluss für beide findet am 15. Dezember statt.

Der Regierungsrat ist indessen befugt, zum Schutze des Wildes

- a. obige Jagdzeiten abzukürzen;
- b. wöchentlich 1 bis 2 Schontage während der offenen Jagdzeit bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen;
- Den besondern Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden.
- c. vorübergehend die Jagd auf einzelne Wildgattungen im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten;
- d. gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 noch weitere Schutzbestimmungen, wie zum Beispiel Schaffung von Bannbezirken und so weiter aufzustellen.

2. Die Hochwildjagd.

Art. 10. Die Hochwildjagd richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere, sowie auf die im Hochgebirge vorkommenden Rehböcke ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September. Die Jagd auf das übrige Hochwild dauert vom 7. September bis 15. Dezember.

Vorbehalten bleiben die im Art. 9, Al. 2 erwähnten Befugnisse des Regierungsrates, welcher auch die Grenzen der Hochwild- und der Niederjagdzone festsetzen wird.

Art. 11. Bei der Jagd auf Gemsen, Rehe, Hirsche (Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904) ist die Verwendung von Laufhunden untersagt.

Art. 12. Die vom Regierungsrat gestützt auf die in Art. 9, Al. 2, erwähnten Befugnisse zu erlassende Verordnung über die Jagd ist jeweilen bis spätestens den 15. August bekannt zu geben.

III. Jagdpatenttaxen.

Art. 13. Die Patenttaxen betragen:

- a. für die Niederjagd inklusive Rehe, Auer-, Birk- und Haselwild in der Niederjagdzone 100 Fr.;
 - b. für die Nieder- und Hochwildjagd 150 Fr.
- Hierin ist die Verwendung zweier Hunde inbegriffen; verwendet ein Jagdberechtigter mehrere Hunde zur Jagd, so ist für jeden weiteren Hund eine Taxe von 20 Fr. zu entrichten;
- c. für die Anstellung eines Treibers bei der Hochwildjagd 50 Fr.;
 - d. für im Kanton Bern nicht niedergelassene Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, werden obige Taxen um 50 %, für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer um 100 % erhöht.

An Schweizerbürger solcher Kantone, welche Nichtkantonsangehörige von der Patenterteilung ausschliessen, werden im Kanton Bern keine Patente erteilt.

Art. 14. Die Erträge der Jagdpatenttaxen werden wie folgt verwendet:

1. Mindestens 30 % des Ertrages sollen zur Hebung der Jagd, namentlich zur Jagdaufsicht verwendet werden.
2. Der Rest fällt in die Staatskasse.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Hebung und Förderung der Jagd.

Art. 15. Die gemäss Art. 14 zur Hebung und Förderung der Jagd zur Verfügung stehenden Mittel sollen namentlich für folgende Massnahmen verwendet werden:

- a. Einführung eines rationellen Wild- und Jagdschutzbetriebes durch besoldete Jagdaufseher;
- b. Erlegung des schädlichen Raubwildes;
- c. Unterstützung der Aussetzung von Nutzwild;
- d. Schaffung von Schonrevieren;
- e. Entschädigung von nachgewiesenen Wildschäden in den Schonrevieren;
- f. Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine für die Förderung des Jagdwesens.

Zur Vorberatung der zu treffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 7 Mitglieder zählt und nach Anhörung der Jagd- und Wildschutzvereine durch den Regierungsrat gewählt wird.

Art. 16. Die beeidigten Jagdaufseher und Forstbeamten des Staates und der Gemeinden stehen in betreff der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Die Aussagen aller dieser zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigten Beamten über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, bilden vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Art. 17. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit ist untersagt, ebenso jede Beihilfe von nicht patentierten Personen bei der Ausübung der Jagd.

Art. 18. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, an den Schontagen, sowie während der Nachtzeit (von der ersten verflossenen Stunde nach Kalender-Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Kalender-Sonnenaufgang) ist die Jagd verboten.

Art. 19. Das Tragen von Stockflinten und zerlegbaren Flinten, deren Verfertigung, sowie jeder Handel und Verkehr mit denselben im Kanton ist verboten.

Ebenso ist bei der Ausübung der Hochwildjagd die Verwendung von Repetierwaffen jeder Art und solcher Kugelgewehre, deren Kaliber weniger als 9 mm beträgt, untersagt.

Art. 20. Auf der Jagd dürfen keine Hunde verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Bern nicht bezahlt ist. Auf der Flugjagd dürfen außerhalb der allgemeinen Jagd nur Hühnerhunde verwendet werden. Vorbehalten bleiben ferner die vielseitigen polizeilichen Massnahmen betreffend Hundebann.

Art. 21. Vom achten Tage nach Schluss der Jagdzeit an ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen oder dasselbe wegen Schädlichkeit (Art. 15) erlegt worden ist.

Zu jeder Zeit sind verboten:

- a. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchem Wild, von welchem der Beteiligte weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass es gefrevelt sei;
- b. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von Gemskitzen, Hirschkälbern, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;
- c. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Rehgeissen, die im Hochgebirge gefangen oder erlegt wurden;
- d. das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Hirschwild überhaupt, soweit nicht seine Einfuhr aus dem Auslande durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen ist oder soweit dasselbe nicht aus geschlossenen Wildgehegen zum Verkaufe gebracht wird oder gemäss Art. 11 und Art. 23 lit. d. erlegt wurde;
- e. die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von denjenigen toten Vögeln, welche gemäss Art. 29 geschützt sind und von Eiern geschützter Vögel.

Art. 22. Es sind ferner verboten:

- a. das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Giftlegen;
- b. das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre und so weiter), das Anbohren von Füchsen im Bau;
- c. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinwild, von geschütztem Hirschwild, von Gemskitzen und den sie begleitenden Muttertieren (säugende Gemsgaissen), von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen;
- d. das Jagen, Erlegen oder Einfangen von andern als den in lit. c dieses Artikels bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
- e. das Hinausjagen oder Herauslocken von Wild aus den Bannbezirken oder Nachbarrevieren;
- f. die böswillige Zerstörung von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier oder der Jungens des Jagdgeflügels und das Ausgraben der Murmeltiere;
- g. das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit oder durch Unberechtigte während der offenen Jagdzeit und die verbotene Verwendung von Hunden durch Jagdberechtigte während der offenen Jagdzeit.

Art. 23. Die Direktion der Forsten ist ermächtigt

- a. zur Erteilung der Bewilligung an einzelne zuverlässige Sachverständige zur Erlegung von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes;
- b. zur Anordnung und Gestattung der Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere, inklusive der Katzen im Walde, bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdwildes, gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes, sowie zur Bewilligung der Jagd auf Enten und Schwimmvögel ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit.

Die von der Forstdirektion hiefür festzusetzenden Gebühren betragen im besondern für die Jagd auf Füchse 25 Fr., für die Jagd auf Enten und Schwimmvögel 20 Fr.;

- c. zur Erteilung der Bewilligung für das Giftlegen gemäss Art. 6, lit. a, des Bundesgesetzes und Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften;
- d. zur Bewilligung der Jagd auf männliche Hirsche gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes;
- e. im Herbste bis nach beendigter Weinlese oder Obsternte den Besitzern oder Pächtern das Abschiessen von Staaren, Drosseln und Amseln, welche in Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten Schaden anrichten, zu bewilligen. (Art. 17 letztes Alinea des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904.)

Art. 24. Die Ausübung des Jagdreiches soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Grundbesitzer oder Pächter erfolgen. Für allen Schaden, den sie oder ihre Gehülfen bei der Ausübung der Jagd verursachen, sind die Jagdberechtigten verantwortlich.

Art. 25. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind, welche das Eindringen von Wild verhindert.

Art. 26. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen.

Das Absuchen von nicht geernteten Getreidefeldern, sowie der Baumschulen ohne Bewilligung des Grundbesitzers, respektive Pächters ist untersagt.

Art. 27. Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, sowie von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, Hähern, ferner von Sperlingen und Eichhörnchen ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern im Umkreise von fünfzig Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden jederzeit gestattet; das Erlegen der Sperlinge ausserdem in Getreideäckern und der Eichhörnchen in den Obstgärten, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird. Dieses Recht können die Grundbesitzer auch durch patentierte Jäger, denen sie schriftliche Vollmacht zu erteilen haben, ausüben lassen.

V. Vogelschutz.

Art. 28. Staat und Gemeinden unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen Vogelarten.

Art. 29. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:

Sämtliche *Insektenfresser*, also alle Grasmücken (Sylvien)-Arten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten.

Von *Sperlingsvögeln*: die Lerchen, Stare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Reckholder-, der Rot- und der Misteldrossel, die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze.

Von *Spähern* und *Klettervögeln*: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten.

Von *Krähen*: die Dohlen, die Alpendohlen, die Alpenkrähen.

Von *Raubvögeln*: die Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten.

Von *Sumpf- und Schwimmvögeln*: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen, noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten, und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Art. 30. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, dass die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 31. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete des Kantons Bern unbedingt verboten.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 32. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 (Art. 21 bis 26) auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von 5—50 Fr. bestraft und es finden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 33. Im Rückfall sind die Bussen bis auf das Doppelte zu verschärfen und es kann dem Verurteilten das Patent entzogen und für die nächsten fünf Jahre verweigert werden.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

Art. 34. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren. Ebenso sind bei Jagdfrevel oder verbotener Jagd die Waffen und Fanggeräte zu konfiszieren.

Ist das betreffende Wild nicht mehr erhältlich, so ist statt dessen der entsprechende Wert zu bezahlen und zwar für: Gemse 50 Fr., Rehe 40 Fr., Rehkitzen, Murmeltier, Auerhahn 15 Fr., Hase, Dachs 6 Fr., Fuchs 20 Fr., andere Wildarten 3 Fr.

Art. 35. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Von sämtlichen Bussverfügungen und Strafurteilen ist der Forstdirektion innert 3 Tagen Kenntnis zu

geben. Dieselbe ist berechtigt, die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel dagegen zu ergreifen.

Bei Umwandlung unerhältlicher Bussen ist für je 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis anzurechnen. Die Forstdirektion hat dem Verleider einen Anteil von wenigstens einem Drittel bis zur Hälfte der ausgesprochenen Bussen zuzuwenden. Ist die Busse nicht erhältlich, so ist dem Verleider aus den Einnahmen der Jagdpatente ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 36. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasser irgend welcher Art betreffend Jagd und Vogelschutz aufgehoben, also insbesondere

1. die Verordnung vom 4. März 1811 betreffend Verbot der Steckengewehre,
2. das Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd,
3. den Beschluss vom 14. Dezember 1836 über Zuteilung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben,
4. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd,
5. das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832,
6. das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz,
7. den Beschluss vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögel,
8. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz.

Bern, den 9. Mai 1911 / 30. Januar 1912.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 27. November 1911.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
Neuenschwander.

**Ergebnis der ersten Beratung durch den
Grossen Rat**
vom 24. April 1912.

Abänderungsanträge des Regierungsrates
vom 22. Mai 1912.

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen.

Art. 1. Der Staat kann sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen beteiligen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind :

1. Spiez-Frutigen-Lötschberg-Brig ;
2. Thun-Scherzlingen ;
3. Meiringen-Innertkirchen ;
4. Steffisburg-Thun-Gunten, eventuell Beatenbucht ;
5. Burgistein-Wattenwil-Wimmis, eventuell Spiez ;
6. Worb zum Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsey - Huttwilbahn über Ober-Goldbach ;
7. Solothurn-Schönbühl-Zollikofen ;
8. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg ;
9. Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg ;
10. Herzogenbuchsee - Wangen - Wiedlisbach - Niederbipp und Wiedlisbach-Solothurn ;
11. Langenthal-Melchnau ;
12. Herzogenbuchsee-Bleienbach-Langenthal ;
13. Huttwil-Eriswil ;
14. Biel-Meinisberg-Büren ;
15. Biel-Nidau-Täuffelen-Ins ;
16. Ins-Erlach-Neuenstadt ;
17. Reconvilier (Tavannes)-Bellelay ;
18. Pruntrut-Damvant, eventuell Pruntrut-Lugnez ;
19. Delsberg-Mervelier ;
20. Alle - Miécourt - Charmoille - Frégiécourt - Cornol-Courgenay ;
21. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol-deutsche Grenze.

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis ...

16a. Neuenstadt-Lignières-Nods ;

Wird in Thun ein Schifffahrtskanal erstellt, so kann der Grosse Rat eine Subvention im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes an den Kanal anstatt an die Bahn Thun-Scherzliken aussprechen.

Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.

Art. 3. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren von der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an gezählt, der in Art. 14 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

1. Die Lötschbergbahn.

Art. 4. Der Grosse Rat wird ermächtigt, für die Zinsen des Hypothekarleihens II. Ranges, das für den Ausbau noch aufgenommen werden muss, die Zinsengarantie des Staates auszusprechen.

Art. 4. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines vierprozentigen Hypothekarleihens im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

1. zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Voranschlag ergeben haben, im Betrage von 19 Millionen Franken,
2. zur Entlastung der Kantonalbank durch Umwandlung des in den Statuten vorgesehenen vierundehnhalbprozentigen Anleihehens im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu vier Prozent verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Die in ...

Die in Art. 8 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auf die Lötschbergbahn nicht Anwendung.

2. Die andern Eisenbahnen.

Art. 5. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Dieselbe darf im Maximum betragen :

- a. Bei den normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 80,000 Fr. per Kilometer. Bei den normalspurigen Bahnen mit Dampfbetrieb = 30 % oder höchstens 60,000 Fr. per Kilometer.
- b. Bei den schmalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 45 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 50,000 Fr. per Kilometer. Bei schmalspurigen Bahnen mit Dampfbetrieb = 30 % oder höchstens 37,500 Fr. per Kilometer.
- c. Bei Bahnen mit andern Betriebssystemen im Verhältnis zu den Erstellungskosten zu den gleichen Prozentansätzen.

Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann außerdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnel-, grosse Viadukt- und Brückebauten, jedoch im Maximum 100,000 Fr. per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte.

Art. 6. Die Höhe der Aktienbeteiligung innerhalb der in Art. 5 genannten Grenzen setzt der Grosse Rat fest. Er nimmt dabei einerseits auf die Wichtig-

... Aktien. Dieselbe beträgt unter Vorbehalt von Art. 6 im Maximum :

a.

b.

c. Bei Bahnen mit andern Betriebssystemen prozentual gleichviel wie bei den unter a und b angeführten Bahnen.

Bei ...

... für Tunnelbauten, sowie für Viadukte und Brücken von mehr als 20 Meter Totallänge zwischen den Widerlagern, jedoch im Maximum ...

keit der neu zu erstellenden Linie und auf die von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, und anderseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht.

Der Grosse Rat kann ferner nach Anhörung der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 7. Der Grosse Rat kann eine Aktien-Beteiligung des Staates bei der Elektrifikation von im Betrieb befindlichen Dampfbahnen wie folgt beschliessen :

- a. bei Normalspurbahnen mit 40 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch im Maximum mit 16,000 Fr. per Kilometer;
- b. bei Schmalspurbahnen mit 40 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch im Maximum mit 10,000 Fr. per Kilometer.

Art. 8. Die in Art. 5 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn es im besonderen Interesse des Kantons liegt und das Zustandekommen der Linie nur auf diesem Wege möglich ist.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und der gleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der dahерige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 9. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, welcher im Kostenvoranschlag, der dem genehmigten Finanzausweis zu Grunde liegt, für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials zur Verwendung auf bernischem Gebiet vorgesehen ist.

Art. 10. Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn in den Statuten die dem Staate zufolge diesem Gesetze zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkannt sind und wenn sie den Interessen des Staates, der beteiligten Landesgegend und der zu gründenden Gesellschaft genügend Rechnung tragen.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung des Grossen Rates.

Ohne Ermächtigung des Grossen Rates darf weder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft eingegangen, noch die Konzession an eine andere Gesellschaft abgetreten werden.

Art. 11. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen (Art. 640 O.-R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896).

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältnisse zu verteilen wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen.

Art. 12. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.

Art. 13. Der Staat hat das Recht, sich im Verwaltungsrat jedes von ihm subventionierten Eisenbahnunternehmens durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. 13bis. Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten, begleitet von einem Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens.

Art. 14. Der Grosser Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, so fällt die Beteiligungs-zusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 15. Die Bahnverwaltungen haben die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen für die Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie für alle wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge; im weitern haben sie der kantonalen Eisenbahndirektion während der Dauer des Bahnbaues jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann. Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Ueberdies ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit, d.h. sowohl während des Baues wie des Betriebes — die ihm notwendig scheinenden Untersuchungen über die Geschäftsführung des Unternehmens anzurufen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergüten.

Art. 16. Der Grosser Rat ist befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

II. Beteiligung des Staates beim Betrieb von Eisenbahnen.

Art. 17. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenzinse

nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grossen Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10 % des im Sinne des Art. 6 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Bevor die Vorschüsse zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden verabfolgt werden.

Art. 18. Der Staat ist berechtigt, bei denjenigen Eisenbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, die ihm gutscheinenden Massnahmen zum Zwecke eines möglichst rationellen Betriebes zu treffen.

Wo es zweckmässig erscheint, ist er befugt, mehrere solcher Eisenbahnen unter eine einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Die Organisation der über den Betrieb auszuübenden Kontrolle, sowie die Organisation der allfällig zu errichtenden zentralen Betriebsverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

III. Anleihen.

Art. 19. Der Grossen Rat wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 15 Millionen zu beschaffen.

IV. Wahl der Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen.

Art. 20. Die Vertreter des Staates in den Eisenbahnverwaltungen werden durch den Regierungsrat gewählt.

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 21. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Regulativ vom 26. Juni 1897 für Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Projektlaufnahmen für Eisenbahnbauten im Kanton Bern aufgehoben.

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 24. April 1912.

Im Namen des Grossen Rates:

der Präsident
Hadorn,

der Staatsschreiber
Kistler.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

Bern, den 22. Mai 1912.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

29 *

Entwurf des Regierungsrates
vom 10. Mai 1912.

Dekret

betreffend

Abänderung der §§ 15 und 23 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die §§ 15 und 23 des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission werden abgeändert wie folgt:

Alinea 2 des § 15 erhält folgende Fassung:

« Als Sachverständiger (Bücherexperte) amtiert « ein vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von « vier Jahren zu wählender Beamter. Dem Sachver- « ständigen kann durch den Regierungsrat ein Ad- « junkt beigegeben werden, dessen Amts dauer eben- « falls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit « als Sachverständige unterstehen sowohl der Bücher- « experte als sein Adjunkt ausschliesslich den Wei- « sungen der Rekurskommission und ihres Präsi- « denten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt ».

Alinea 2 des § 23 erhält folgende Fassung:

« Der in § 15, Al. 2, genannte Beamte (Bücher- « experte) bezieht eine Besoldung von 4000 bis 5500 « Franken; die Besoldung seines Adjunkten beträgt « 3600 bis 4500 Franken ».

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1912.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Burren,

der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1912.)

1. Schreyer, Emil, geboren 1860, von Gals, Uhrmacher von St. Imier, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. Februar 1911 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **Misshandlung mit tödlichem Ausgang** nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren und 8 Monaten Korrektionshaus und 697 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Die Familie Schreyer lebte seit längerer Zeit mit der im gleichen Hause wohnhaften Familie R. in Unfrieden. Es war dies auf Streitigkeiten zwischen den beidseitigen Kindern und daraus entstehenden Scenen zwischen den Eltern zurückzuführen. Einige Tage nach einem solchen Auftritte, bei dem der Ehemann R. Schreyer vergeblich die Hand zum Frieden geboten hatte, kam es dann zu einem Zusammenstoss zwischen den beiden, der die schwersten Folgen hatte. Am 21. September 1910 abends um $6\frac{1}{2}$ Uhr kam Schreyer von der Arbeit nach Hause; als er bei der Werkstatt des R. vorbei kam, rief ihm dieser zu, er solle warten. Schreyer antwortete, er habe nichts mit ihm zu tun. R. ging ihm nach, nahm ihn am Arm mit den Worten: «atten-dez maintenant». Als Schreyer sich nun losmachte wollte um seinen Weg fortzusetzen, versetzte ihm R. eine heftige Ohrfeige. Schreyer, der gestürzt war, griff zum Messer, das er in der Tasche trug; bevor er davon Gebrauch machen konnte, erhielt er einen Fusstritt, der ihn neuerdings zu Falle brachte. Wütend erhob er sich und stiess nun seinem Gegner das Messer mit voller Kraft in die Brust, um alsdann den zu Tode getroffenen am Boden noch zu misshandeln. Der Stich war bis ins Herz gedrungen und hatte den nahezu augenblicklichen Tod des R. zur Folge. R., ein Mann im besten Alter hinterliess eine Witwe und 2 kleine Kinder. Schreyer ist in den Jahren 1881—1885 im Kanton Bern und in Frankreich 4 mal wegen Misshandlung vorbestraft. Er war im Rufe eines groben und gewalttätigen Mannes. Die Geschworenen verneinten die Frage nach Notwehr, bejahten dagegen die Frage nach Provokation und billigten Schreyer überdies mildernde Umstände zu. Die Ehefrau stellt nun heute das Gesuch um Entlassung des Ehemannes aus der Strafanstalt, indem sie sich auf die prekäre Lage der Familie beruft. Das Gesuch wird vom Anstaltsdirektor nicht empfohlen. In der Tat kann von einer Begnadigung Schreyers angesichts der ungemein schweren Folgen seiner Tat, seines Vorlebens und Leumundes nicht die Rede sein. Die Strafe erscheint im Vergleiche hiezu keineswegs etwa als zu hoch. Der Regierungsrat beantragt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Wittwer geb. Schweingruber, Rosina, geboren 1864, Adolfs Ehefrau, von Aeschi, in Bern, wurde am 29. August 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Beschimpfung und Täglichkeiten** zu 2 Busen von je 30 Fr. und 116 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Frau Wittwer lebte mit der im gleichen Hause wohnhaften Frau S. im Unfrieden. Es kam öfters zu Auftritten. Schliesslich erhob Frau S. zweier Vorfälle wegen Strafanzeige; sie beschuldigte Frau Wittwer der Ehrverletzung und Misshandlung. Das umständliche Beweisverfahren ergab, dass die Klägerin am 19. Oktober 1909 von Frau Wittwer anlässlich eines Streites um einen Wäschepfahl mit diversen Schimpfnamen belegt und am 28. Dezember 1909 im Treppenhaus misshandelt worden war. Die Täglichkeiten, die bei Frau S. ein geschwollenes Auge und Nasenbluten, indes keine gänzliche Arbeitsunfähigkeit erzeugten, waren auf den Umstand zurückzuführen, dass Frau S., nach der Behauptung der Frau Wittwer absichtlich, nach ihrer eigenen unabsichtlich, vor der Türe der Täterin Asche verschüttet hatte. Frau Wittwer musste demnach wegen Beschimpfung und Täglichkeiten verurteilt werden.

Nachdem der Grosse Rat mit Beschluss vom 27. September 1911 der Rosina Wittwer die eine Busse von 30 Fr. erlassen hat, stellt ein Sohn Wittwer heute das Gesuch, es möchte der Mutter auch die andere Busse nachgelassen werden. Er bezeichnet das Urteil als ungerecht und macht im weitern geltend, Vater Wittwer vermöchte die Busse nicht zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die ökonomisch ungünstige Lage und die Kränklichkeit des Ehemannes Wittwer. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter es abzuweisen. Nach seiner Auffassung rechtfertigen die Verhältnisse die Stündigung der Busse und Ermöglichung von Ratenzahlungen, nicht aber den gänzlichen Erlass. Ein Drittel derselben ist bereits bezahlt worden. Der Regierungsrat ist derselben Ansicht. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion selbst ist Frau Wittwer als streitsüchtige unverträgliche Person bekannt, die keinen tadellosen Leumund geniesst. Sie erscheint einer völligen Begnadigung nicht würdig. Es wird demnach die Abweisung des vorliegenden Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Lüthi, Alfred, geboren 1872, von Lauperswil, Maler, wurde am 9. November 1910 vom Polizei-

richter von Signau wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht** zu 30 Tagen Gefängnis und 14 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Infolge Ehescheidungsurteil vom 12. Februar 1907 war Lüthi zu monatlichen Alimentationsbeiträgen von 15 Fr. an seine Ehefrau verpflichtet. Trotz wiederholter Zahlungsaufforderungen und Betreibungen leistete er die Beiträge nicht, trotzdem er hiezu fähig gewesen wäre. Die Ehefrau fiel infolgedessen mit dem ihr zur Erziehung zugesprochenen Kinde der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last. Im Juli 1910 reichte die Armendirektion gegen Lüthi gestützt auf das Armenpolizeigesetz Strafklage ein. Das Verfahren führte die erwähnte Verurteilung herbei. Lüthi erschien im Hauptverhandlungstermin nicht und wurde kontumaziert. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht geltend, es sei ihm vor dem November 1910 nicht möglich gewesen zu bezahlen. Von seiner Verurteilung habe er erst im Februar 1912 Kenntnis erhalten. Seither habe er sich mit der Armendirektion in Verbindung gesetzt und sie für ihre Leistungen voll entschädigt. Letzteres wird von der Armendirektion bestätigt; solche führt aus, dass Aussicht besteht, es werde Lüthi nun seinen Verpflichtungen weiter nachkommen. Der Vollzug der Strafe würde unter diesen Umständen eher nachteilig wirken. Sie empfiehlt das Gesuch wärmstens. Der Regierungsrat kann sich dieser Auffassung anschliessen, zumal Lüthi, abgesehen von einer Strafe wegen leichtsinnigen Konkurses, die er im Kanton St. Gallen erlitten hat, nicht vorbestraft ist. Der Regierungsrat beantragt demnach dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

4 bis 6. **Bircher, Albin**, geboren 1888, Landwirt, **Bircher, Fritz**, geboren 1891, Landwirt, **Bircher, Katharina** geborene Müller, Johanns Witwe, Mutter der beiden vorigen, alle drei von Meiringen und in der Ey daselbst wohnhaft, wurden am 28. Februar 1912 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **Begünstigung bei Diebstahl** verurteilt wie folgt: Albin und Fritz Bircher zu je 30 Tagen Gefängnis, Katharina Bircher zu 15 Tagen Gefängnis, alle drei zu je 49 Fr. 60 Staatskosten unter solidarischer Haftbarkeit und ferner solidarisch mit zwei weitern Mitschuldigen zu 90 Fr. Entschädigung und 40 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei. Ende Dezember 1911 wurde in die sogenannte Lehlscheune des Besitzers J. des Nachts eingebrochen und unter verschiedenen Malen Stroh in Ballen und Emd, beides im Wert von gegen 100 Fr. mit Ross und Wagen abgeführt. Die Täter hatten an der Scheune zwei Wandlatten mittelst eines Sparrens losgesprengt, waren durch die entstandene Oeffnung eingeschlüpft und hatten sodann das Tor von innen geöffnet. Der Diebstahl wurde bald entdeckt. Die sofort aufgenommene Untersuchung zeigte, dass die Wagenspuren zu der nicht weit entfernten Besitzung der Witwe Bircher führten. Eine Haussuchung forderte ein Quantum des gestohlenen Strohes zu Tage. Solches befand sich teilweise in der Scheune, teilweise im Wohnhause der Witwe Bircher und war zum

Teil zu «Häckerlig» verarbeitet, zum Teil mit Laubstreue zudeckt worden. Katharina und Albin Bircher, die bei der Haussuchung zugegen waren, bestritten das Stroh gestohlen zu haben und gaben an, es bei einer Genossenschaft in Meiringen gekauft zu haben. Dies stellte sich als unrichtig heraus. Albin Bircher wurde daraufhin in Haft genommen. Nach anfänglicher Weigerung, Auskunft zu geben, liess er sich zu Zugeständnissen herbei. Er bezichtigte die beiden Brüder seiner Mutter Jakob und Johann Müller des Diebstahls. Das Stroh und Emd war von der Lehlscheune zunächst zu der den Brüdern Bircher gehörigen Scheune bei der Besitzung der Katharina Bircher verbracht worden; von da wurde das Stroh von den Brüdern Bircher in die Scheune und den im Wohnhause befindlichen Schweinestall der Frau Bircher verbracht und daselbst wie angegeben verarbeitet beziehungsweise versteckt; das Emd wurde mit Ross und Wagen der Katharina Bircher zum Besitztum des Jakob Müller geführt, der es sofort auf den Heuboden verbrachte. Es wurde nun zur Verhaftung der übrigen Beteiligten mit Ausnahme der Mutter Bircher geschritten und es machten dieselben ebenfalls weitgehende Zugeständnisse, die mit den Aussagen des Albin Bircher ziemlich übereinstimmten. Die Geschworenen befanden die Brüder Müller schuldig des qualifizierten Diebstahls und die Mutter und die Brüder Bircher der Begünstigung hiebei. Sämtliche Beteiligten waren nicht vorbestraft und genossen sonst einen guten Leumund. Heute stellen die drei Glieder der Familie Bircher das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie berufen sich unter anderem auf ihr Vorleben, die Umstände des Falles, speziell die Tatsache, dass die Begünstigung gegenüber verwandten Personen begangen wurde und machen geltend, das Gericht hätte füglich den bedingten Straferlass aussprechen dürfen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Ein vorliegendes Arztzeugnis bestätigt, dass Mutter Bircher an Lungentuberkulose leidet. Wie aus den Urteilsmotiven ersichtlich ist, hat das Gericht den bedingten Straferlass deshalb nicht aussprechen können, weil Delinquente es unterlassen hatten, die Zivilpartei vor dem Urteile zu entschädigen, trotzdem sie dazu sehr wohl in der Lage gewesen wären. Mit Bezug auf diesen Punkt machen Petenten nun geltend, sie hätten von der Bedeutung der Entschädigung der Zivilpartei für die Strafausmessung keine Kenntnis gehabt. Seither haben sie, wie bescheinigt wird, die Zivilpartei befriedigt und auch die Staatskosten bezahlt. Das Begnadigungsgesuch wird auch von der Zivilpartei und einer Anzahl Bürger von Meiringen unterstützt. Aus den Akten ist ersichtlich, dass jedenfalls die Mutter Bircher in der Angelegenheit eine ziemlich passive Rolle gespielt hat. Wenn sie nicht versäumt hätte, den Zivilpunkt zu erledigen, so wäre ihr zweifellos der bedingte Straferlass zuteil geworden, vielleicht hätte sie sogar straflos gelassen werden können. Nachdem sie nun ihren Verpflichtungen nachgekommen ist und namentlich mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand kann der Regierungsrat ihr Gesuch gleichfalls befürworten. Im weitern kann der Regierungsrat auch der Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte gegenüber den Brüdern Bircher beipflichten, dies einmal mit Rücksicht auf ihre bisherige Unbescholtenheit und bisherige einwandfreie Aufführung, sowie den Umstand, dass sie durch ihre älteren Ver-

wandten zu ihrem Verhalten verleitet worden sind. Ein gänzlicher Erlass ihnen gegenüber erscheint dagegen nicht am Platze, nachdem der Gerichtshof die Frage des bedingten Straferlasses ausdrücklich verneint hat. Sie erscheinen auch bedeutend schwerer belastet als ihre Mutter, da sie an der Beseitigung des entwendeten Strohes und Emdes tätigen Anteil genommen haben. Es ist zu erwarten, dass sie durch den Vollzug eines Teiles der Strafe für die Zukunft vor ähnlichen Verfehlungen bewahrt werden können. Der Regierungsrat beantragt demnach in Erwägung aller Verhältnisse die Mutter Bircher zu begnadigen und die Strafe der beiden Söhne auf die Hälfte zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe gegenüber der Mutter Bircher, Herabsetzung auf die Hälfte gegenüber den Söhnen.

7. Schild, Johannes, geboren 1874, von Brienz, Schlosser in Bern, wurde am 31. Januar 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen **Drohung** zu zehn Tagen Gefangenschaft, bedingt erlassen, zu 1 Jahr Wirtshausverbot und 55 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Schild bedrohte seine Ehefrau, die gegen ihn die Scheidungsklage angestrengt hatte, mit Erschiesen, falls sie auf ihrem Begehrn beharre. Da ihn die Ehefrau zu allem fähig hielt, besonders wenn er betrunken war, erhob sie Strafanzeige. Schild bestritt zwar, die Aeusserungen getan zu haben, konnte indes durch Zeugen überwiesen werden. Da sein Gebahren mit seiner Trunksucht zusammenhang, verschrifft ihm der Richter ausser der Freiheitsstrafe ein Jahr Wirtshausverbot. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes des Wirtshausverbots. Er macht geltend, er sei nun abstinenter geworden und habe sich vorgenommen, einen tadellosen Lebenswandel zu führen. Die städtische Polizeidirektion kann mit Rücksicht darauf, dass Schild einen Anlauf zur Besserung wirklich unternommen hat, das Gesuch empfehlen. Dagegen beantragt der Regierungstatthalter es abzuweisen. In der Tat liegen keinerlei Begnadigungsgründe vor. Das Wirtshausverbot scheint einen heilsamen Einfluss auf Schild auszuüben und es liegt durchaus im Interesse der Erreichung des Strafzweckes, wenn er konsequent durchgeführt wird. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. Keller, Johann, geboren 1875, von Gysenstein, Karrer vormals in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 25. Mai 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen **Diebstahls** zu sechs Monaten Korrektionshaus, 5 Fr. Entschädigung und Restitution der gestohlenen Effekten an die Zivilpartei und 78. Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Keller war bis

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1912.

26. Oktober 1903 Karrer bei Fuhrhalter S. in Bern. An diesem Tage verliess er den Dienst unter der Vorlage, er müsse einem erkrankten Verwandten auf dem Dentenberg Aushülfe leisten. Bald darauf bemerkte S., dass ihm aus einer Kammer ein Paar Ordonnanzstiefel, eine Militärblouse und ein Paar Reithosen, sowie eine Uhr samt Kette abhanden gekommen war. Der Verdacht der Täterschaft fiel auf Keller, der sich inzwischen nach Thun begeben hatte, um bei der Regieanstalt Arbeit zu nehmen. Keller wurde einvernommen und musste zugeben, dass er sich im Besitze der erwähnten Kleidungsstücke befand. Stiefel und Blouse legte er vor. Die Reithosen hatte er veräussert. Ueber den Erwerb der Sachen vermochte er sich nicht genügend ausweisen. Nach seinen Angaben hatte er sie von einem unbekannten Burschen in einer Wirtschaft in Bern erworben. Von der Uhr wollte er nichts wissen und es konnte dieselbe durch eine Haussuchung auch nicht zur Stelle gebracht werden. Das Gericht befand ihn des Diebstahls schuldig. Die gestohlenen Sachen hatten einen Wert von unter 30 Fr. Keller ist in den Jahren 1895—1903 wegen Diebstahls sechs Mal vorbestraft. Er entzog sich zunächst dem Strafvollzuge. Am 8. Oktober 1910 wurde er sodann vom Militärgericht der 6. Division wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt, die er in der Strafanstalt Solothurn ausgehalten hat. Von dort wurde er an den Kanton Bern zum Strafvollzuge ausgeliefert. Er stellt nun das Gesuch um Begnadigung. Er behauptet heute noch, er habe den Diebstahl nicht begangen, im weiteren beruft er sich auf die prekäre Lage seiner Familie. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Keller scheint, wenn nicht ein unverbesserlicher, so doch ein hartnäckiger Sünder zu sein, dem gegenüber die volle Strenge des Gesetzes am Platze ist. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. Bähler, Samuel, geboren 1855, Pivoteur, von Wattenwil, in Biel, wurde am 15. März 1912 vom korrektionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu zwei Tagen Gefängnis und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war unterm 3. Juni 1907 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand am 18. Februar 1912 statt. Seither hat nun Bähler die rückständigen Steuern samt den ergangenen Betreibungs-kosten bezahlt. Gestützt hierauf stellt er mit Empfehlung der Gemeindebehörden von Biel das Gesuch um Erlass der Strafe. Da auch die Staatskosten bezahlt sind, Bähler somit seinen sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann der Regierungsrat das Gesuch ebenfalls befürworten und beantragt den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

10. Kilchenmann geborene Schmutz, Anna, geboren 1855, von Ersigen, Negotiantin in der Toggenburg bei Worb, wurde am 22. Dezember 1911 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Witwe Kilchenmann, die in ihrem Laden ein Bierdepot hält und zum Verkaufe von Bier in Quantitäten von zwei Litern und darüber berechtigt ist, wurde am 13. Dezember 1911 in flagranti ertappt, wie sie einem Kunden einen einzelnen Liter Bier abgab. Sie wurde in der Folge verzeigt und wie angegeben verurteilt. Dem Urteil unterzog sie sich ohne weiteres. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse und Patentgebühr auf dem Begnadigungswege. Sie macht geltend, sie habe dem betreffenden Kunden 3 Liter Bier verkauft und solches alsdann in Raten von 2 und 1 Litern abgegeben, ohne zu wissen, dass dies nicht statthaft sei; im übrigen beruft sie sich auf ihre bescheidenen ökonomischen Verhältnisse. Der Gemeinderat von Worb empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf das einwandfreie Vorleben und die finanzielle Lage der Petentin. Auch die Direktion des Innern kann einem teilweisen Erlasse beipflichten. Petentin hat es unterlassen, den Sachverhalt, wie sie ihn heute darstellt, vor Gericht geltend zu machen. Es können ihre bezüglichen Ausführungen heute nicht wohl nachgeprüft werden. Im weitern darf nach den Akten angenommen werden, dass sie in der Lage sein wird, Busse und Patentgebühr wenigstens zum Teil zu bezahlen. Es liegen demnach eigentliche trifftige Begnadigungsgründe nicht vor. Wenn der Regierungsrat trotzdem beantragt, es sei die Busse etwas herabzusetzen, so geschieht dies im Hinblick auf die relative Höhe derselben, das einwandfreie Vorleben der Petentin, deren vorgerücktes Alter und die vorliegenden Empfehlungen. Es wird beantragt, die Geldbusse auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Geldbusse auf 20 Fr.

11. Gerber, Gottfried, geboren 1875, Wagner im Hau zu Reutigen, wurde am 27. März 1912 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften** (verbotenen Fallenlegens auf Raubwild) zu 72 Fr. 50 Busse und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Gerber legte im Februar 1912 am sogenannten Glütschbach eine Falle auf Ottern, die am Fischbestande dieses Baches Schaden anrichteten. Er befand sich nicht im Besitze einer hiezu erforderlichen Bewilligung, wurde deshalb verzeigt und in Anwendung der Jagdvorschriften, speziell § 2, lit. b, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905, zu der erwähnten Busse verurteilt. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch macht er geltend, er habe in Unkenntnis des Gesetzes gehandelt, in keiner andern Absicht, als um den grossen Schaden anrichtenden Fischräuber zu beseitigen. Im weitern beruft er sich auf seine ärmlichen Verhältnisse und den Umstand, dass er zwei hochbetagte Eltern zu erhalten habe. Nach vorliegenden Zeugnissen ist

Gerber bestens beleumdet und es haben seine Anbringen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Er wird von den Gemeindebehörden und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Forstdirektion hält dafür, es müsse dem unbefugten Erlegen von Raubwild gesteuert werden, kann indes einer Reduktion der Busse auf 25 Fr. beipflichten. Nach ihrer Auffassung wäre das begangene Delikt mit dieser Busse genügend geahndet. Der Regierungsrat kann sich dieser Ansicht anschliessen und beantragt demnach Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

12. Charmillot, Hippolyte, Landwirt von und in Rebeuvelier, wurde am 28. Februar 1912 vom korrektionellen Richter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 48 Stunden Gefängnis und 2 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Der im letzten Jahre schulpflichtige Knabe L. Charmillot fehlte im Dezember 1911 die Schule von Rebeuvelier gänzlich, ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies seinem Vater die erwähnte Strafe zu. Hippolyte Charmillot ist in den Jahren 1901—1912 wegen des nämlichen Deliktes vielfach vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche macht er geltend, der Knabe sei in der betreffenden Zeit als Gehilfe eines Geometers engagiert gewesen; er beruft sich im weitern auf seinen sonst guten Leumund. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rebeuvelier empfohlen. Dagegen spricht sich die Unterrichtsdirektion für Abweisung des Gesuches aus. In der Tat liegen keinerlei Begnadigungsgründe vor. Wie aus den Berichten der Schulbehörden hervorgeht, hat Charmillot seine Kinder gewohnheitsmäßig der Schule entzogen und musste immer wieder verzeigt werden. Es hiesse geradezu dem Schulunfleisse Vorschub leisten, wenn in solchen Fällen die Begnadigung ausgesprochen würde. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13 bis 17. Balestreri, Louis, geboren 1860, von Salarolo, Italien, **Matter**, Fritz, geboren 1887, von Perles, **Nicol**, Pierre, geboren 1877, von Pruntrut, **Membrey**, Joseph, geboren 1855, von Courtétable, **Vultier**, Auguste, geboren 1851, von Beurnevésin, sämtliche Wirte in Pruntrut, wurden am 15. März 1912 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret** zu je 10 Fr. Busse und 3 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Die genannten Wirte hielten ihre Etablissements in der Nacht vom 20./21. Februar 1912 (Fastnacht-Dienstag) über die Polizeistunde hinaus geöffnet, ohne im Besitze einer Freinachtbewilligung zu sein. Sie wurden in der Folge durch die Polizei verzeigt und unterzogen sich sämtliche dem ihnen eröffneten Urteile. Heute stellen sie nun das Gesuch um Erlass

der Bussen, indem sie geltend machen, sie hätten sich im guten Glauben befunden. Zum Beweis hiefür wird einerseits behauptet, es bestehe in Pruntrut der Brauch, dass in dieser Nacht die Wirtschaften offenstehen, ohne förmliche Bewilligung seitens der zuständigen Behörden, andererseits dargetan, in früheren Jahren seien die Wirte immer durch die Behörden aufgefordert worden, sich mit Bewilligungen zu versehen, wenn sie offenhalten wollten; nur dieses Jahr sei dies nicht der Fall gewesen. Diese sich widersprechenden Ausführungen sind nicht besonders geeignet für den guten Glauben der Petenten zu zeugen. Der Regierungsstatthalter sagt denn auch in seinem Berichte, wenn er die Wirte zu wiederholten Malen auf die Bestimmungen des Wirtschaftspolizeidekretes aufmerksam gemacht habe, so habe er dies getan, um sie vor Anzeigen zu bewahren. Er gedenke indes, seine Mahnungen nicht für alle Zeiten fortzusetzen, sondern es sei nun einmal an den Wirten, die Vorschriften zu respektieren. Nach der Auffassung des Regierungsrates liegen keinerlei Begnadigungsgründe vor. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

18 u. 19. Von Gunten, Johann, geboren 1878, Magaziner, von Sigriswil, in Bern und Giovannoni geb. Stalder, Rosette, geboren 1886, Antonios Witwe, von Ovino, Italien, Fabrikarbeiterin in Bern, wurden am 19. März 1912 vom korrektionellen Richter von Bern wegen **Konkubinates** zu je zwei Tagen Gefängnis und solidarisch zu 14 Fr. Staatskosten verurteilt. Von Gunten und die Giovannoni lebten seit zwei Jahren im Konkubinat und hatten bereits zwei uneheliche Kinder gezeugt. Erstmals im Februar 1912 vor den Richter zitiert, gaben sie an, sie würden sich heiraten, sobald die Schriften in Ordnung seien. Auf die zweite Vorladung erschienen sie nicht zur Verhandlung und wurden infolgedessen kontumaziert. Heute stellt nun von Gunten für beide das Gesuch um Erlass der Strafe. Er beruft sich auf seine steten Bemühungen seine Verhältnisse zu regeln, die bis jetzt an allen möglichen Schwierigkeiten gescheitert seien. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion scheint es mehr Nachlässigkeit des Petenten zu sein, wenn seine Bemühungen, die Hindernisse einer Eheschließung aus dem Wege zu schaffen, bis jetzt nicht zum Ziele geführt haben. Von Gunten ist nicht tadellos beleumdet; er ergibt sich bisweilen einem liederlichen Lebenswandel. Die genannte Stelle kann sein Gesuch nicht befürworten; dagegen empfiehlt sie mit Rücksicht auf die Kinder der Giovannoni, die sich bei der Mutter in Pflege befinden, diese letztere zur Begnadigung. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden, zumal die Strafe von ganz kurzer Dauer ist. Er beantragt, die beiden Gesuchsteller abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

20. Feldmann, Andreas, geboren 1845, von Eriswil, Weber daselbst, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 31. Mai 1911 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen Beischlafversuchs mit einem Kinde unter 12 Jahren und wegen **unzüchtiger Handlungen** begangen mit verschiedenen noch nicht 16 Jahre alten Mädchen nach Abzug von zwei Monaten Untersuchungshaft zu zwei Jahren Zuchthaus und 450 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Feldmann verging sich zugestandenermassen während der Jahre 1906 bis anfangs 1911 mit nicht weniger als 7 Schulmädchen in unsittlicher Weise. An einem derselben, das das Alter von 12 Jahren noch nicht erreicht hatte, versuchte er den Beischlaf zu vollziehen. Schliesslich wurde er von einem Bürger in flagranti ertappt und in der Folge in Strafuntersuchung gezogen. Nach und nach liess er sich zu einem umfassenden Geständnisse herbei. Feldmann ist nicht vorbestraft. Das Gericht zog bei der Strafausmessung das vorgerückte Alter des Delinquenten weitgehend in Berücksichtigung, andererseits erheischt die Schwere der deliktischen Handlungen eine gebührliche Ahndung. Feldmann stellt heute ein Begnadigungsgesuch, in dem er im wesentlichen auf sein Alter und sein Vorleben verweist. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Die Direktion hält indes das Gesuch für verfrüht. Nach der Auffassung des Regierungsrates dürfte es sich seinerzeit bei weiterem einwandfreiem Verhalten Feldmanns in der Anstalt rechtfertigen lassen, ihm einen Drittels der Strafe bedingt zu erlassen. Dagegen kann von einer Begnadigung desselben im gegenwärtigen Zeitpunkte angesichts seiner gemeingefährlichen deliktischen Neigungen nicht die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

21. Meyer, Christian, geboren 1843, gewesener Notar, von Attiswil, Agent, vormals in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 21. Oktober 1911 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Unterschlagung** zu zwei Monaten Korrektionshaus als Zusatzstrafe zu einer fröhern Strafe und zu zehn Monaten Korrektionshaus als Hauptstrafe, sowie zu den Rekurskosten des Staates und der Zivilpartei im Betrage von 20 und 5 Fr. verurteilt. Meyer, der wiederholt vorbestraft, ist zuletzt am 18. April 1910 von der I. Strafkammer wegen Unterschlagung mit 75 Tagen Einzelhaft, wurde bereits im März 1911 neuerdings der Unterschlagung bezichtigt. Er musste solche zugeben und legte, um ähnlichen Denunziationen zuvorzukommen, eine Selbstanzeige gegen sich ein, in der er sich weiterer Unterschlagungen beschuldigte. Nach durchgeföhrter Untersuchung wurde er denn auch schuldig befunden der Unterschlagung in 16 Fällen, begangen in zwei Fällen vor dem 18. April 1910, in den übrigen seither. Der Gesamtbetrag der unterschlagenen Gelder belief sich auf zirka 4500 Fr. Meyer ging in der Weise vor, dass er in Geldverlegenheit befindliche Personen, die sich an ihn wandten, zur Ausstellung von Wechseln veranlasste, die er zu plazieren und

deren Gegenwert er nach Abzug der Provision auszubezahlen versprach, die Wechsel sodann diskontierte, zum Teil auch versetzte und die erhaltenen Gelder zum guten Teile für sich verwendete. Die Reklamanten wusste er mit den verschiedensten Ausflüchten, Versprechungen und Einschüchterungen hinzuhalten. In einem Falle unterschlug er auch den Betrag von Aktien, die er zum versilbern erhalten hatte. Die vom Gerichte ausgesprochene Strafe muss angesichts des Umstandes, dass Meyer eine Reihe von Personen, die sich sowieso in bedrängter Lage befanden, auf das empfindlichste geschädigt hat, als eine sehr milde bezeichnet werden. Trotzdem stellt Meyer heute das Gesuch um Erlass eines Teiles derselben. Er beruft sich zur Begründung im wesentlichen auf sein Alter und seine angegriffene Gesundheit. In der Tat hält sich Meyer, wie der Arzt berichtet, hauptsächlich im Krankenzimmer auf. Der Regierungsrat vermag indes hierin einen Grund zur Begnadigung nicht zu erblicken. Meyer ist wiederholt vorbestraft und hat sich durch seine obskuren Geschäftspraktiken als gemeingefährliches Individuum zur Genüge ausgewiesen. Die Strafe verfolgt ihm gegenüber im wesentlichen Sicherungszwecke. Es besteht demnach durchaus kein Grund zu deren Verkürzung, zumal seinem Alter und seiner Kränklichkeit durch eine entsprechende Behandlung in der Strafanstalt gebührend Rechnung getragen wird. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. Lanz, Johann, geboren 1879, von Huttwil, Taglöhner daselbst, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 26. Mai 1911 vom korrektionellen Gericht von Trachselwald wegen **Diebstahls** begangen im wiederholten Rückfall nach Abzug eines Monates Untersuchungshaft zu vier Monaten Korrektionshaus und 152 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Lanz wurde von zwei Katzenbesitzern des Diebstahls an ihren Hauskatzen bezichtigt. Er bestritt die Anschuldigung; er gab allerdings zu, eine Katze getötet und solche mit andern verspeist zu haben. Er wies ein Katzenfell vor, das indes nicht übereinstimmte. Das Gericht verurteilte ihn wegen Diebstahls an einer Katze zum Nachteil eines Unbekannten und sprach ihn im übrigen mangels genügender Schuldbelege frei. Lanz ist wegen Diebstahls, Drohung, Widersetzlichkeit, und Eigentumsbeschädigung vorbestraft und genoss einen schlechten Leumund. Während der Strafuntersuchung wurde von der Gemeinde Huttwil gegen ihn der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt wegen Trunksucht, Müssigang und Aergernis erregenden Benehmens gestellt. Dem Antrage wurde Folge gegeben und Lanz durch Beschluss des Regierungsrates vom 25. Februar 1911 auf die Dauer eines Jahres in die Anstalt St. Johannsen versetzt. Nach Erfüllung dieses Jahres hat er nun die oben erwähnte Strafe angetreten und stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes derselben. Lanz ist an und für sich kein empfehlenswertes Individuum. Indes ist in Betracht zu ziehen, dass er eben erst eine einjährige Enthaltung im Arbeitshaus erstanden hat,

die einen heilsamen Einfluss auf ihn ausgeübt haben dürfte. Der Vollzug der gesamten, im Vergleich zu der Geringfügigkeit des Diebstahls, sehr hohen Strafe müsste unter diesen Umständen als eine rigorose Massnahme erscheinen. Es dürfte am Platze sein, dem Petenten vielleicht die Hälfte der Strafe zu erlassen und es stellt der Regierungsrat einen bezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.

23. Thierwächter, Gottfried, geboren 1882, Zimmermann, von Wohlen, vormals im Arbeiterheim Tannenhof, zurzeit in Witzwil, wurde am 19. August 1910 von den Assisen des IV. Geschworenenbezirkes wegen **Misshandlung mit tödlichem Ausgänge** und **Diebstahls** nach Abzug von drei Monaten Untersuchungshaft zu zwei Jahren und neun Monaten Zuchthaus und 1036 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Thierwächter war im Winter 1909/1910 Kolonist im Arbeiterheim Tannenhof auf dem Grossen Moos. Am 24. Januar 1910 wurde daselbst der 27jährige Kolonist P. vermisst. Solcher hatte am Abend vorher (Sonntags) um 9 Uhr den Tannenhof verlassen, um in Gampelen Brantwein zu holen und war nicht zurückgekehrt. Auch Thierwächter war zugestandenermassen in Gampelen gewesen und um Mitternacht in betrunkenem Zustande auf dem Tannenhofe eingetroffen. Er machte Andeutungen, er habe mit einem Streit gehabt und ihm Schläge gegeben, ihm die Schnapsflasche genommen, ihn sodann das Bord hinuntergeschleift. Am nächsten Morgen verliess er unter weitern verdächtigen Aeusserungen den Tannenhof. Es wurde auch bemerkt, dass er Verletzungen an den Händen aufwies. Probst wurde am 27. Januar in einem Abzugskanal nicht weit vom Nusshof als Leiche aufgefunden. Er wies verschiedene Verletzungen am Kopf und am übrigen Körper auf, die, wenn sie auch nicht lebensgefährlich waren, doch genügt hatten, ihn wehrlos zu machen. Der Tod war durch Ertrinken eingetreten. Die aufgenommene Strafuntersuchung wandte sich bald gegen Thierwächter und es gelang eine ganze Reihe weiterer Indizien beizubringen, die darüber keinen Zweifel übrig liessen, dass Thierwächter den Tod des P. verursacht hatte. Thierwächter hatte offenbar den P., den er festgestellter Weise nicht leiden mochte, auf dem Heimwege getroffen, mit demselben Streit angefangen, ihn misshandelt und bewusstlos geschlagen und sodann in den Graben geworfen, wo er elendiglich ertrank. Thierwächter ist wegen Angriff auf das Eigentum, tätlicher Bedrohung, Drohung, Beschimpfung und Skandal vorbestraft, und war allgemein als jähzorniger, gewalttätiger Mensch angesehen, der namentlich in der Trunkenheit zu allem fähig war. Er hatte sich außerdem wegen eines im November 1909 zum Nachteil der Verwaltung des Tannenhofs begangenen Diebstahls an drei Handbeilen und einem Verputzhobel zu verantworten und wurde gestützt auf sein Geständnis auch dieserhalb schuldig befunden.

Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich namentlich auf die

Folgen eines Unfalles, den er zu Beginn der Strafe in der Anstalt an einer Hobelmaschine erlitten hat und durch den ihm die eine Hand verstümmelt wurde. Im weitern bestreitet er heute noch seine Schuld am Tode des P. Nach dem Berichte der Anstaltsdirektion ist Thierwächter trotz des erlittenen Unfalles zur Verrichtung fast jeder Arbeit fähig. Er wird als etwas unverträglicher Mensch geschildert, hat dagegen zu schweren Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält indes dafür, es könne von einer Begnadigung desselben angesichts seiner Vorstrafen und der schweren Folgen der Tat nicht die Rede sein. Die besondern Umstände des Falles sind, wie aus den Motiven des Urteils ersichtlich ist, bei der Strafausmessung allseitig gewürdigt worden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

Ruffoni dringend verdächtige Individuen, beides Italiener, hatten unter Zurücklassung von Effekten, die zum Teil vom gleichen Diebstahl herrührten, am Tag der Verhaftung Ruffoni Kandersteg verlassen und konnten nicht eingebraucht werden. Ruffoni leugnete trotz stringenter Schuldbeweise jede Beteiligung an dem zum Nachteil des Kiosksinhabers B. begangenen Diebstahl. Er wurde indes diesbezüglich, sowie wegen Widersetzlichkeit, tätlicher Bedrohung und verbotenen Waffentragens den Geschworenen überwiesen, die ihn denn auch schuldig erklärten. Der Wert der gestohlenen Sachen wurde auf mehr als 100 Fr. angenommen. Mit Bezug auf die übrigen in Kandersteg vorgekommenen Diebstähle musste die Untersuchung gegenüber Ruffoni mangels genügender Schuldbeweise aufgehoben werden. Ruffoni ist in Italien wegen Diebstahls mit Gefängnis vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er beruft sich auf Familienverhältnisse und seine einwandfreie Aufführung in der Strafanstalt. Die Direktion der Strafanstalt bestätigt seine Ausführungen im letzten Punkte. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien Gründe für einen erheblichen Strafnachlass nicht vorhanden. Petent hat sich durch sein Vorleben und sein Verhalten anlässlich der in Kandersteg gegen ihn geführten Untersuchung, sowie die begangenen Delikte selbst als ziemlich gefährliches Individuum ausgewiesen. Seinem guten Verhalten in der Strafanstalt kann, sofern es andauert, seiner Zeit durch einen geringen Nachlass vollauf Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch Ruffonis abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

24. Ruffoni, Leonzio, geboren 1876, Mineur, von Mon San Bano, Provinz Mantua, Italien, vormals in Kandersteg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. November 1910 von den Assisen des I. Bezirkes wegen qualifizierten Diebstahls, Widersetzlichkeit, tätlicher Bedrohung und verbotenen Waffentragens zu 2 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung, 100 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 592 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Seit dem Frühjahr 1910 wurden in Kandersteg des öfters Einbruchsdiebstähle ausgeführt, ohne dass es jeweilen gelang, der Täter habhaft zu werden. In der Nacht vom 7./8. September 1910 morgens um 1¹/₂ Uhr bemerkte die Polizeipatrouille, wie eine Person vom Warenhaus M. daselbst nach der Strasse geschlichen kam. Solche wurde angehalten, indes nach Feststellung der Personalien auf freiem Fusse belassen; in diesem Moment wurde eine zweite Person bemerkt, die in verdächtiger Weise dem Hause entlang schllich. Auch sie wurde gestellt, versuchte indes zu flüchten. Ruffoni, um den es sich handelte, hielt ein grosses Küchenmesser in der Hand und setzte sich, als ihn die Polizei nun festzunehmen suchte, energischen Widerstand entgegen. Er vermochte zunächst zu entkommen, wobei er das Messer fortwarf, später wieder eingeholt, leistete er neuerdings kräftigen Widerstand, indem er mit den Fäusten dreinschlug. Schliesslich gelang es ihm endgültig zu entwischen. Immerhin konnte seine Identität festgestellt und am nächsten Tage seine Verhaftung bewirkt werden. Eine bei ihm vorgenommene Haussuchung förderte einen Koffer zu Tage, der mit Gegenständen vollgestopft war, die von einem kürzlich begangenen Einbruchsdiebstahl zum Nachteil des Verkaufskiosksinhabers B. herrührten. Der fragliche Einbruchsdiebstahl war in der Nacht vom 23./24. August 1910 in der Weise verübt worden, dass die mit Vorlegschlössern geschlossene Türe gesprengt und ausgehängt worden war. Der Besitzer des Kiosk gab den Wert der geraubten Sachen auf zirka 500 Fr. an. Ein Teil derselben bestehend in Kleidungs- und Wäschestückchen, Uhrketten, Brochen, Portemonnaies, Fingerringen und Stecknadeln, wurde in dem erwähnten Koffer Ruffonis gefunden. Zwei als Komplizen Ruf-

25. Gschwind, Virginie, geboren 1858, von Dampheux, Krämerin, in Bressaucourt, wurde am 2. Februar 1912 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Landjäger V. in Fontenais wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Virginie Gschwind in ihrem Laden Wein in Quantitäten unter 2 Litern verkaufte, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Am 13. Januar 1912 des Abends begab er sich nach Bressaucourt, um die Krämer des Ortes zu überwachen. Er konstatierte denn auch, dass Fräulein Gschwind in einem Fall einen Liter Wein gegen Bezahlung abgab. Er erhob Strafanzeige und die Denunziantin unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Busse. Sie macht im wesentlichen geltend, es habe sich um einen Einzelfall und nicht etwa um eine Praxis gehandelt. Die Busse erscheine im Vergleich zu der Schwere des Vergehens als eine hohe Strafe, zumal wenn die andern Folgen des Urteils in Betracht gezogen würden. Dagegen wird nicht etwa geltend gemacht, dass Virginie Gschwind die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Der Gemeinderat von Bressaucourt empfiehlt das Gesuch mit der Begründung, Virginie Gschwind sei von der Polizei zu ihrem Vergehen provoziert worden. Eine bezügliche Untersuchung hat indes ergeben, dass diese Behauptung

den Tatsachen nicht entspricht. Die Direktion des Innern spricht sich gegen einen Strafnachlass aus. In der Tat liegen triftige Gründe für den gänzlichen oder teilweisen Erlass der Strafe nicht vor. Der Richter hat das Minimum der Busse ausgesprochen. Wenn dieses an sich etwas hoch ist, so kommt dies nur der Bekämpfung des unerlaubten Kleinverkaufs geistiger Getränke zugute, die eine ausserordentlich schwierige ist. Im vorliegenden Falle sind die Umstände nicht etwa derart, dass unter dieses Minimum herabgegangen werden sollte. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

26. Leuenberger, Johann, Ulrich, geboren 1845, von Waltenwil, Landwirt in Fiechten bei Huttwil, wurde am 20. April 1912 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Widerhandlung gegen die Steigerungsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch** zu 10 Fr. Busse und 15 Fr. Staatskosten verurteilt. Leuenberger machte sich dieser Widerhandlung dadurch schuldig, dass er anlässlich seiner Mobiliarsteigerung am 25. März 1912 denjenigen Interessenten, die gewisse Summen boten, sogenannte Litergutscheine abgab. Er beabsichtigte dadurch, die Steigerungsresultate zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Er wurde deshalb verzeigt und unterzog sich dem richterlichen Urteile ohne weiteres. Im vorliegenden Gesuche bestreitet er, dass seine Handlungsweise den Tatbestand des geahndeten Deliktes erfüllte und beruft sich auf seinen guten Glauben. Der Regierungsstatthalter beantragt, das Gesuch abzuweisen. Es liegen in der Tat keinerlei Gründe für einen Nachlass vor. Vor dem Richter hat Leuenberger den Tatbestand unumwunden zugegeben; es macht keinen günstigen Eindruck, wenn er es heute mit Bestreitungen versucht. Die Busse ist übrigens nicht hoch und Petent sehr wohl in der Lage, sie zu bezahlen. Der Regierungsrat kann das Gesuch gleichfalls nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

27. Mérat, Joseph, Uhrmacher, von Courroux, in Comulon, wurde am 10. Januar 1912 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu vier Tagen Gefängnis und 4 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Der Knabe L. Mérat fehlte im November 1911 die Schule von Courroux unentschuldigerweise während der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden. Joseph Mérat wurde deswegen von der Schulkommission verzeigt; dem ihm durch den Richter eröffneten Urteile unterzog er sich ohne weiteres. Heute stellt er indes das Gesuch um Erlass der Strafe unter Berufung auf seine grosse Familienlast. Das Gesuch wird von der Schulkommission und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Direktion des Unterrichtswesens spricht sich gegen einen Erlass aus. Mérat ist in den Jahren 1907—1911 wieder-

holt wegen Schulunfleisses mit Bussen vorbestraft, speziell im Jahre 1911 nicht weniger als fünf Mal. Er scheint seine Kinder systematisch der Schule zu entziehen. Unter diesen Umständen kann von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Eine solche müsste ihn in seinem Verhalten geradezu bestärken und die Bekämpfung des Schulunfleisses durch die Behörden lahmlegen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

28. Masshard geb. Beiner, Marie, geboren 1859, Rudolfs Ehefrau, von Mühlturnen, Wirtin am Scherzliweg zu Thun, wurde am 14. März 1912 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen die Wirtschaftsgesetzgebung** zu 50 und 10 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr, 5 Fr. Tanzbewilligungsgebühr und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Frau Masshard liess am 24. Februar 1912 in ihrer Wirtschaft die Veranstalter eines sogenannten Spinnets tanzen, ohne zuvor eine Tanzbewilligung eingeholt zu haben. Bei diesem Anlasse benutzte sie zudem ein Zimmer zur Bewirtung der Gäste, das im Wirtschaftspatent nicht inbegriffen war. Sie wurde beider Uebertretungen halber verzeigt und unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Es wurde das Minimum der angedrohten Bussen ausgesprochen. Frau Masshard stellt nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters von Thun ist sie im November 1911 wegen Ueberwirtens, im März 1912 wegen unerlaubten Musizierens mit je 10 Fr. Busse bestraft worden und zurzeit sei neuerdings eine Anzeige wegen Uebertretung des Sonntagsruhereglementes und des Wirtschaftsdekretes gegen sie hängig. Der Regierungsstatthalter wie auch die Direktion des Innern beantragen, das Gesuch abzuweisen. Frau Masshard scheint es mit der Beobachtung der polizeilichen Vorschriften nicht allzu genau zu nehmen. Es kann unter diesen Umständen nicht wohl von einem Bussnachlasse die Rede sein, zumal es sich um Minimalbussen handelt. Besondere Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

29. Kirchhofer, Joseph, geboren 1881, Maschinen-schlosser, von Büron, in Brienz, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 27. Februar 1912 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **Diebstahls** nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 6 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 462 Fr. 36 Staatskosten verurteilt. Kirchhofer war seit 1. April 1911 als Maschinist und Elektriker bei der Verwaltung des Hotels G. am Brienzersee angestellt. Im Laufe seiner Anstellung entwendete er seinem Dienstherrn eine grosse Zahl aller möglicher Gegenstände, wie Möbel, Zimmereaurüstungsartikel aller Art, Geschirr, Wäsche,

Flaschen, ein Quantum Steinkohlen, Werkzeuge und Installationsmaterial, alles im Wert von über 30 aber unter 300 Fr. Im September 1911 wurde im Hotel G. ein Einbruchsdiebstahl verübt, dessen Kirchhofer dringend verdächtig war. Er wurde in Haft genommen und es fand bei diesem Anlasse eine Haussuchung bei ihm statt, die alsdann die oben erwähnten Gegenstände zu Tage förderte. Kirchhofer musste zugeben, dass er solche sich nach und nach angeeignet und sie jeweilen des Nachts nach dem Dienst per Schiff in seine Wohnung nach Brienz verbracht hatte. Den Einbruchsdiebstahl bestritt er und er wurde diesbezüglich auch freigesprochen. Im übrigen wurde er dagegen des fortgesetzten Diebstahls schuldig befunden. Die Geschworenen verweigerten ihm die Zuerkennung mildernder Umstände. Der Gerichtshof lehnte es denn auch ab, den bedingten Straferlass auszusprechen. In den Motiven des Urteils wird diesbezüglich ausgeführt, Kirchhofer sei diebisch veranlagt und erscheine weder nach seinem Charakter noch nach den Umständen seines Vergehens einer solchen Vergünstigung würdig. Seine Ehefrau stellt nun für ihn das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Sie beruft sich auf ihre damalige prekäre Lage. Die Direktion der Strafanstalt kann das Gesuch nicht empfehlen. In der Tat liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die Strafe ist angesichts der fortgesetzten deliktischen Betätigung Kirchhofers durchaus nicht als eine schwere zu bezeichnen. Kirchhofer erscheint im übrigen einer Begnadigung sowenig würdig, wie des bedingten Straferlasses. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. Finger, Gottlieb, geboren 1872, von Eriz, Pierrist in Brügg, wurde am 15. April 1912 vom korrektionellen Gericht von Nidau wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und solidarisch mit 2 Mitschuldigen zu 27 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Finger verfügte sich mit zwei Komplicen im Januar 1912 in einer Nacht in den Krähenbergwald bei Brügg in der Absicht Holz zu stehlen. Es wurden denn auch von einem der Firma R. in B. gehörigen gefällten Eichenstamme 3 Stücke von je 90 cm zirka abgesägt und wegtransportiert. Das Holz, das einen Wert von 31 Fr. 20 hatte, wurde später in den Wohnungen der Täter durch eine Haussuchung zu Tage gefördert. Die Delinquenten mussten den Sachverhalt vor Gericht zugeben. Finger ist wegen Misshandlung, öffentlicher Ruhestörung, Wirtshausverbotsübertretung und Diebstahls mit Gefängnis vorbestraft und genoss keinen günstigen Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich auf die missliche Lage beruft, in die seine Familie durch den Vollzug der Strafe geraten müsste. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Brügg empfohlen. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters musste Finger neuerdings wegen Fischfrevels bestraft werden. Er könnte höchstens zum Erlass von $\frac{1}{4}$ der Strafe empfohlen werden. Es sind indes keine genügende Gründe für einen Strafnachlass vorhanden. Das Gericht hat Finger

gegenüber den bedingten Straferlass ausdrücklich abgelehnt. Er erscheint angesichts seiner Vorstrafen einer Begnadigung ebenfalls nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. Simonin, Emile, geboren 1878, von Les Bois, Wirt daselbst, wurde am 13. April 1912 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Misshandlung** und **Verläumdung** zu zwei Monaten Korrektionshaus, 200 Fr. Busse, 1380 und 310 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an zwei Zivilparteien und 556 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Sonntag den 11. Juni 1911 hatte der Unternehmer T. in Les Bois mit Simonin in dessen Wirtschaft einen Anstand. Es kam zum Wortwechsel und zu etwelchen Täglichkeiten, die weiter keine Folgen hatten. Als T. kurz darauf das Café verliess, um den Abort aufzusuchen und dabei an der Küchentür vorbeikam, trat Simonin aus derselben hervor und versetzte ihm, offenbar mit einem Küchenmesser, von hinten einen heftigen Stich in den Rücken. T. trat blutend in die Gaststube zurück und bezichtigte sogleich Simonin der Tat. Dieser kehrte einen Augenblick später ebenfalls in das Lokal zurück und ging sofort auf T. los, um von neuem auf ihn loszuschlagen und mit den Füssen nach ihm zu treten. Er wurde schliesslich von andern Gästen abgehalten. T. erlitt durch den Messerstich eine totale Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen. Simonin suchte den Verdacht der Täterschaft von sich abzulenken, indem er den Associé V. des T. desselben bezichtigte. Vor Gericht bestritt er jede Schuld. Er wurde indes von beiden Instanzen übereinstimmend schuldig befunden, sowohl der Misshandlung des T. mittelst eines gefährlichen Instruments, wie der Verleumding des V. Das Gericht verweigerte Simonin angesichts der schweren Folgen der Tat, der Feigheit, mit der sie begangen wurde und aller Umstände des Falles den bedingten Straferlass. Die Ehefrau Simonin stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe, die er am 22. April 1912 angetreten hat. Sie beruft sich auf die missliche Lage, in die sie durch die Enthaltung des Ehemannes versetzt sei. Das Gesuch wird vom Gemeindepräsidenten von Les Bois empfohlen. Der Regierungsrat hält indes dafür, es liegen triftige Gründe für eine Verkürzung der Strafe nicht vor. Solche ist keineswegs etwa hoch ausgefallen. Die Umstände des Falles lassen Simonin im übrigen einer Begnadigung sowenig würdig erscheinen, wie des bedingten Straferlasses. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. Bachmann, Gottfried, geboren 1873, von Niedermuhlern, Metzger in Bern, wurde am 13. Februar 1912 vom Polizeirichter von Bern wegen

Nichterfüllung der Unterstützungspflicht infolge liederlichen Lebenswandels zu 10 Tagen Gefängnis und 24 Fr. Staatskosten verurteilt. Bachmann lebte seit längerer Zeit von seiner Ehefrau getrennt und überliess ihr die Auferziehung der aus der Ehe hervorgegangenen zwei Kinder. Bereits anfangs des Jahres 1910 klagte die Ehefrau gegen ihn wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht. Bachmann verpflichtete sich damals vor Gericht zur Leistung eines monatlichen Beitrages von 10 Fr. zur Aufzierung der Kinder. Er kam indes der Verpflichtung nicht nach. Die Ehefrau sah sich genötigt, neuerdings zu klagen. Im Zeitraume von zwei Jahren hatte ihr Bachmann unter zwei Malen 15 Fr. und einmal 20 Fr. zugewendet. Die Untersuchung ergab, dass er als tüchtiger Metzger und gesunder kräftiger Mann sehr wohl fähig gewesen wäre, den minimen Beitrag zu leisten; statt dessen ergab er sich einem liederlichen Lebewesen, das für ihn denn auch gelegentlich den Verlust seiner Arbeitsstellen zur Folge hatte. Er musste im Sinne der Anzeige schuldig erklärt werden. Bachmann ist wegen Körperverletzung und Betruges ausserhalb des Kantons zwei Mal mit Gefängnis vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Nach ihrer Auffassung dürfte mit Milde bei Bachmann kaum etwas auszurichten sein. Es liegen in der Tat Begnadigungsgründe nicht vor. Es wurde Bachmann mehr als genügend Zeit zur Erfüllung seiner Pflichten gelassen. Er hat sich derselben in gewissenloser Weise entschlagen. Auch mit

Bezug auf seine Vorstrafen erscheint er einer Begnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

33. Glasson, Jules Henri, geboren 1860, Remonteur, von Mandeure, Frankreich, in Biel, wurde am 19. Januar 1912 vom Polizeirichter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 4 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Glasson, der am 6. November 1905 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel mit Wirtshausverbot belegt worden war, wurde am 10. März 1911 durch die Polizei in der Wirtschaft betroffen und deshalb verzeigt und wie erwähnt verurteilt. Seither hat er die rückständigen Steuern bezahlt, ebenso die ergangenen Betreibungs- und Gerichtskosten. Gestützt hierauf, auf sein vorgerücktes Alter und seine Familienverhältnisse stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da Glasson seinen Verpflichtungen nun allseitig nachgekommen ist, kann der Regierungsrat das Gesuch ebenfalls befürworten. Er beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

